



HERBERT
SMITH
FREEHILLS

.....**..2019**

EXPEDEON AG

und

EXPEDEON INC.

und

ABCAM PLC

und

ABCAM INC

KAUFVERTRAG

Expedeon Holdings Limited

INHALTSVERZEICHNIS

Klausel	Überschriften	Seite
1.	DEFINITIONEN	1
2.	VERKAUF UND KAUF	1
3.	GEGENLEISTUNG	2
4.	HINTERLEGUNG	3
5.	BEDINGUNGEN	3
6.	PFLICHTEN VOR VOLLZUG	5
7.	VOLLZUG	8
8.	GEWÄHRLEISTUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN DES KÄUFERS	10
9.	FREISTELLUNGSPFLICHTEN DES VERKÄUFERS	13
10.	HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN DES VERKÄUFERS	15
11.	KÄUFERGARANTIEEN	18
12.	SCHUTZ DER KÄUFERINTERESSEN	18
13.	GEISTIGES EIGENTUM	20
14.	MITARBEITERBETEILIGUNGSPROGRAMM	21
15.	AKTIONÄRSANSPRÜCHE	21
16.	KÜNDIGUNG	22
17.	SONSTIGES	24
18.	MITTEILUNGEN	29
19.	ANZUWENDENDEN RECHT	31
20.	STREITBEILEGUNG	31

ANLAGE 1 ANGABEN ZUM VERKÄUFER, ZU DEN AKTIEN UND ZUR GEGENLEISTUNG
ANLAGE 2 ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT UND ZU DEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN
ANLAGE 3 ANPASSUNGEN DER GEGENLEISTUNG
ANLAGE 4 HINTERLEGUNG
ANLAGE 5 UNTERNEHMENSFÜHRUNG
ANLAGE 6 VOLLZUGSVERPFLICHTUNGEN
ANLAGE 7 GEWÄHRLEISTUNGEN DES VERLÄUFERS.
ANLAGE 8 GEWÄHRLEISTUNGEN DES KÄUFERS
ANLAGE 9 ZULÄSSIGES LOGO
ANLAGE 10 WESENTLICHE VERTRÄGE.
ANLAGE 11 GRUNDEIGENTUM
ANLAGE 12 GEISTIGES EIGENTUM
ANLAGE 13 IT-TECHNOLOGIE-SYSTEME, DIE NICHT ÜBERTRAGEN WERDEN.
ANLAGE 14 PRODUKTE
ANLAGE 15 US AUSRÜSTUNG
ANLAGE 16 DEFINITIONEN UND INTERPRETATIONEN

VEREINBARE FORMULARE

Beratungsvertrag	(„Consultancy Agreement“)
CTO Verzichtserklärung	(„CTO Waiver Deed“)
Abtretungsurkunde	(„Deed of Assignment“)
Rücktrittserklärung für Direktoren / Company Secretary	(„Directors / Secretaries Resignation Letter“)
Optionsverfallerklärung	(„Option Lapse Notice“)
Beendigungsvereinbarung zu Management-Dienstverträgen	(„Management Services Termination Deed“)
Term Sheet zum Pachtvertrag Norman Way	(„Norman Way Lease Term Sheet“)
Qualiphi Vertriebsvertrag	(„Qualiphi Distribution Agreement“)
Vergleichsvereinbarung	(„Settlement Agreement“)
Aktionärsrundschreiben	(„Shareholder Circular“)
Offenlegungsschreiben bei Unterzeichnung	(„Signing Disclosure Letter“)
Vereinbarung zu steuerlichen Fragen	(„Tax Deed“)
TruePrime Vertriebsvertrag	(„TruePrime Distribution Agreement“)
US Inc Übertragungsvereinbarung	(„US Inc Transfer Agreement“)

Diese Vereinbarung wird im Jahr 2019 abgeschlossen.

ZWISCHEN:

- (1) **EXPEDEON AG** eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer HRB 335706 und mit Sitz in der Waldhofer Str. 102, 691203 Heidelberg, Deutschland (der "**Verkäufer**"); und
- (2) **EXPEDEON INC** eine kalifornische Gesellschaft mit der Nummer C2267773 und Sitz in 10805 Vista Sorrento Parkway, Suite 100, San Diego, CA 92121 (der "**US Seller**") (der US Seller und der Seller sind zusammen die "**Seller**");
- (3) **ABCAM PLC** ist eine in England und Wales gegründete und eingetragene Gesellschaft mit der Firmennummer 03509322 und Sitz Discovery Drive, Cambridge Biomedical Campus, Cambridge CB2 0AX (der "**Käufer**");
- (4) **ABCAM INC** ist eine in Massachusetts gegründete und eingetragene Gesellschaft mit der Firmennummer 837340 und dem Sitz 1 Kendall Square, Suite B2304, Cambridge, MA, 02139-1517, USA (der "**US-Käufer**") (der US-Käufer und der Käufer sind zusammen die "**Käufer**").

PRÄAMBEL:

- (A) Der Verkäufer hat sich bereit erklärt, das gesamte ausgegebene Aktienkapital der Zielgesellschaft zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen zu veräußern und an den Käufer zu übertragen.
- (B) Der US-Verkäufer hat sich bereit erklärt, die US-Vermögenswerte (wie hierin definiert) zu den Bedingungen und unter den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen zu verkaufen und an den US-Käufer zu übertragen.

Es wird vereinbart, was folgt:

1. DEFINITIONEN

- 1.1 Die Definitionen und sonstigen Auslegungsbestimmungen der 0 gelten in dieser Vereinbarung, es sei denn, die gegenteilige Absicht wird deutlich.
- 1.2 In dieser Vereinbarung bezieht sich jede Bezugnahme auf die Vereinbarung, soweit aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, auch auf die Anlagen und Anhänge, die jeweils wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

2. VERKAUF UND KAUF

Verkauf und Kauf

- 2.1 Der Verkäufer ist der rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer und wird vorbehaltlich der Erfüllung der Bedingung verkaufen, und der Käufer kauft die Aktien auf der Grundlage, dass sie bei Vollzug mit Vollrechtsgarantie und frei von jeglicher Belastung verkauft werden, zusammen mit allen Rechten, die zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung aus ihnen resultieren oder später an sie gebunden werden.
- 2.2 Der US-Verkäufer ist der rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer von [den US-Vermögenswertem] und wird verkaufen und der US-Käufer wird die US-Vermögenswerte auf der Grundlage kaufen, dass sie bei Vollzug mit Vollrechtsgarantie und frei von jeglicher Belastung verkauft werden.

Verzicht auf Rechte

- 2.3 Der Verkäufer verzichtet auf und stimmt zu, den Verzicht zu veranlassen auf alle Beschränkungen der Übertragung, einschließlich der Vorkaufsrechte, die in Bezug auf die Aktien, nach der Satzung der Gesellschaft, einer Aktionärsvereinbarung oder auf andere Weise bestehen können.

3. GEGENLEISTUNG

Gegenleistung

- 3.1 Vorbehaltlich der Anpassung gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung ist die Gegenleistung für den Verkauf der Aktien und den Verkauf der US-Vermögenswerte die Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer.

Zahlungen bei Vollzug

- 3.2 Bei Vollzug hat der Käufer:

- 3.2.1 gemäß Ziffer 7.3 an den Verkäufer zu zahlen

- (A) das Vollzugsentgelt; zuzüglich
- (B) das Norman Way Übertragungsentgelt (dieser Betrag ist mit dem vom Verkäufer gemäß Ziffer 8.18.2 zu zahlenden Betrag zu verrechnen); abzüglich
- (C) eine Summe in Höhe der geschätzten Nettoverschuldung;

- 3.2.2 an den Verkäufer (im Namen der jeweiligen Verkäufer-Gruppengesellschaft) die Netto-Finanzverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen zu zahlen, wie sie unter Bezugnahme auf die geschätzte Nettoschuldenbilanz ermittelt werden; und.

- 3.2.3 Treuhandbetrag auf das Treuhandkonto zu zahlen.

- 3.3 Wenn ein Betrag von jeder Zahlung des Kaufpreises aufgrund der Steuer einbehalten werden muss (ob bei Vollzug oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Anpassung des Kaufpreises gemäß den Klauseln 3.5 und 3.6 oder dem Betrieb des Treuhandkontos oder andernfalls) hat der Käufer diesen Betrag von der betreffenden Zahlung zurückzuhalten und diesen Betrag unverzüglich an die zuständige Steuerbehörde zu zahlen, und sofern der Käufer dies getan hat, wird dieser Betrag zum Zwecke dieses Vertrages als bezahlt behandelt.

Meldung der geschätzten Nettoverschuldung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

- 3.4 Spätestens zwei (2) Werktage vor dem Vollzugsdatum erstellt und übermittelt der Verkäufer dem Käufer die geschätzte Nettoschuldenerklärung mit der geschätzten Nettoverschuldung.

Anpassungen der Gegenleistung

- 3.5 Es gilt Anlage 3.

- 3.6 Am Zahlungsdatum nach Vollzug, wenn die Nettoverschuldung gemäß der Nettoschuldenerklärung

- 3.6.1 die geschätzte Nettoverschuldung übersteigt, hat der Verkäufer an den Käufer zu zahlen einen Betrag in Höhe des Überschusses (der **"Nettoschuldenüberschuss"**); oder

- 3.6.2 die geschätzte Nettoverschuldung nicht erreicht, hat der Käufer dem Verkäufer einen Betrag in Höhe des Fehlbetrags (den **"Nettoschuldenfehlbetrag"**) zu zahlen.

- 3.7 Wo Klausel 3.6.1 gilt, kann der Käufer, wenn der Verkäufer den Nettoschuldenüberschussbetrag an den Käufer nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dem Zahlungsdatum nach Vollzug bezahlt, (nach eigenem Ermessen) entscheiden,

dass ein Betrag in Höhe des Nettoschuldenüberschusses vom Treuhandkonto an den Käufer ausgezahlt wird. Im diesem Falle erfüllt die Zahlung vom Treuhandkonto die Verpflichtung des Verkäufers gemäß Ziffer 3.6.1.

- 3.8 Wo Klausel 3.6.2 gilt, kann der Verkäufer, wenn der Käufer den Nettoschuldenausfall an den Verkäufer nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dem Zahlungsdatum nach Vollzug bezahlt, (nach eigenem Ermessen) entscheiden, dass ein Betrag in Höhe des Nettoschuldenausfalls vom Treuhandkonto an den Verkäufer ausgezahlt wird. In diesem Fall erfüllt die Zahlung vom Treuhandkonto die Verpflichtung des Käufers gemäß Ziffer 3.6.2.
- 3.9 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, den Treuhandbetrag aufzufüllen, der, wenn der Verkäufer die in Ziffer 3.8 genannte Wahl trifft, um den Betrag dieser Zahlung gekürzt wird.
- 3.10 Alle Beträge, die im Rahmen dieser Vereinbarung in Bezug auf die Verletzung dieser Vereinbarung oder einer der Verkäufergarantien oder gemäß der Erklärung zu steuerlichen Fragen gezahlt werden, werden, soweit gesetzlich zulässig, im Wege einer Anpassung des Kaufpreises vorgenommen.

4. HINTERLEGUNG

Für den Treuhandvertrag gilt ANHANG 4.

5. BEDINGUNGEN

- 5.1 Der Vollzug ist an die Bedingung geknüpft, dass am oder vor dem 1. Januar 2020 (oder zu einem späteren Datum, das der Verkäufer und der Käufer schriftlich vereinbaren) (das "**Longstop-Datum**") auf einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung des Verkäufers ein Hauptversammlungsbeschluss verabschiedet wird.

Verzicht

- 5.2 Der Käufer kann durch schriftliche Mitteilung an die Verkäufer jederzeit am oder vor dem Longstop-Datum auf die Bedingungen ganz oder teilweise verzichten.

Bedingungserfüllung

- 5.3 Der Verkäufer ist verantwortlich dafür und wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Bedingung so schnell wie möglich und auf jeden Fall am oder vor dem Longstop-Datum zu erfüllen oder die Erfüllung zu gewährleisten.
- 5.4 Zusätzlich zu seinen Verpflichtungen aus Ziffer 5.33 hat der Verkäufer in Bezug auf die Erfüllung der Bedingung auf eigene Kosten:
 - 5.4.1 den Käufer regelmäßig über den Fortgang des Aktionärsgenehmigungsprozesses auf dem Laufenden zu halten und den Käufer unverzüglich über Mitteilungen im Zusammenhang mit der Transaktion, der Hauptversammlung oder der Zustimmung von Aktionären vor der Hauptversammlung, einschließlich angemessener Einzelheiten in Bezug auf diese, zu informieren;
 - 5.4.2 dafür zu sorgen, dass die Unterlagen zur Genehmigung durch die Aktionäre am 11. November 2019 gemäß geltendem Recht veröffentlicht, versandt oder zur Verfügung gestellt werden, einschließlich der §§ 121 et seqq. und § 179a Abs. 2 *Aktengesetz* sowie § 49 *Wertpapierhandelsgesetz*;
 - 5.4.3 dafür zu sorgen, dass die Hauptversammlung und alle damit zusammenhängenden Prozesse in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen durchgeführt werden; und
 - 5.4.4 dafür zu sorgen, dass die Hauptversammlung ordnungsgemäß beurkundet wird.

5.5 Der Verkäufer garantiert:

- 5.5.1 er hat die Unterlagen zur Genehmigung durch die Aktionäre mit Unterstützung von Heuking mit der gebotenen Sorgfalt und Kompetenz erstellt;
- 5.5.2 die Aktionärgenehmigungsdokumentation ist mit allen anwendbaren Gesetzen (einschließlich Aktiengesetz und *Wertpapierhandelsgesetz*) konform; und
- 5.5.3 er hat einen separaten Rechtsbeistand bestellt (dessen Identität mit dem Käufer abgestimmt wurde und dessen Kosten vom Verkäufer zu tragen sind), um den Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Verkäufers in Bezug auf das Genehmigungsverfahren und die Hauptversammlung zu unterstützen.

5.6 Der Verkäufer ist weiterhin zu Folgendem verpflichtet:

- 5.6.1 er gewährleistet gegenüber dem Käufer, dass der Vorstand und der Aufsichtsrat des Verkäufers das Geschäft genehmigt und beschlossen haben, dass sie den Aktionären des Verkäufers einstimmig und uneingeschränkt empfehlen werden, für den Hauptversammlungsbeschluss zu stimmen (wie es die Vorstandsmitglieder selbst für ihre eigenen Anteile am Verkäufer tun werden);
- 5.6.2 er verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die in 5.6.1 genannte Empfehlung nicht vor Erhalt der Zustimmung der Aktionäre zurückgezogen wird; und
- 5.6.3 er verpflichtet sich, dass er zu keinem Zeitpunkt eine Bestimmung einer Unwiderruflichen Verpflichtung ändern oder auf eine solche verzichten wird und dass er alle Rechte oder Mittel, die ihm im Falle einer Verletzung einer Unwiderruflichen Verpflichtung durch den Unterzeichner der Unwiderruflichen Verpflichtung zustehen, gewissenhaft in Anspruch nehmen wird.

5.7 Der Verkäufer darf keine Maßnahmen ergreifen, die die Erfüllung der Bedingung beeinträchtigen, verhindern oder verzögern können und stellt sicher, dass keines seiner verbundenen Unternehmen dies tut.

5.8 Der Verkäufer erklärt im eigenen Namen und im Namen seiner Mitarbeiter und Vertreter, dass er mit der Erlangung, Beschaffung oder Erfüllung der Bedingung das anwendbare Recht nicht verletzt.

Benachrichtigung über die Erfüllung der Bedingung

5.9 Der Verkäufer wird die Käufer so schnell wie möglich nach Erfüllung der Bedingung, auf jeden Fall aber innerhalb eines Werktages danach über diesen Fall informieren.

Nichterfüllung der Bedingung

5.10 Wenn die Bedingung:

- 5.10.1 am Longstop-Datum nicht erfüllt ist und nicht an oder vor diesem Datum aufgehoben wurde; oder
- 5.10.2 am oder vor dem Longstop-Datum unerfüllbar wird und auf sie nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Unmöglichkeit, die Bedingung zu erfüllen, vom Käufer verzichtet wurde,

kann der Käufer den Verkäufern mitteilen, dass er diesen Vertrag kündigen möchte.

6. PFLICHTEN VOR VOLLZUG

Normaler Verlauf

Bis zum Vollzug hat der Verkäufer dafür zu sorgen, dass jedes Konzernunternehmen und der US-Verkäufer, soweit dies für die US-Vermögenswerte relevant ist, weiterhin im normalen Geschäftsverlauf in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften und im Wesentlichen in der gleichen Weise tätig sind, wie seine Geschäfte innerhalb von 12 Monaten vor dem Datum dieser Vereinbarung getätigt wurden, um jedes dieser Unternehmen als ein solches aufrechterhalten zu können.

Schutz von Unternehmen und Vermögenswerten

- 6.1 Bis zum Vollzug haben die Verkäufer dafür zu sorgen, dass jedes Konzernunternehmen alle angemessenen Schritte unternimmt, um seine Geschäfte und Vermögenswerte zu erhalten und zu schützen, und die Verkäufer haben den Käufer unverzüglich schriftlich über jede nachteilige Änderung dieser Geschäfte oder Vermögenswerte zu informieren.

Zugang

- 6.2 Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts sorgen die Verkäufer bis zum Vollzug dafür, dass der Käufer und jede von ihm beauftragte Person:

- 6.2.1 vollen Zugang zu allen Büchern und Aufzeichnungen, Dokumenten, Informationen, Daten und finanziellen Angelegenheiten, einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsbücher, Protokollbücher, Verträge, Kundenlisten, Lieferantenlisten und Mietverträge der Gruppe (oder des US-Verkäufers, soweit dies für die US-Vermögenswerte relevant ist) erhält, mit Ausnahme von unveränderten Versionen dieser Dokumentation, die derzeit bearbeitet oder im Reinraum des Datenraums aufbewahrt wird, und aller Unterlagen, die Details über vertrauliches Know-how oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, u. a. in Bezug auf Produktion, Kapazitäten oder laufende Forschungs- und Entwicklungsprojekte; und
- 6.2.2 alle Räumlichkeiten der Gruppe besichtigen und inspizieren kann und die Angelegenheiten, Finanzen und Konten der Gruppe mit ihren leitenden Angestellten und Mitarbeitern besprechen.

Geschäftsgebaren

- 6.3 Es gilt ANHANG 5, und bis zum Vollzug haben die Verkäufer den Käufer unverzüglich über alle Angelegenheiten, Umstände, Handlungen oder Unterlassungen zu informieren, die einen Verstoß gegen ANHANG 5 darstellen können.
- 6.4 Der Verkäufer wird den Käufer so schnell wie möglich schriftlich benachrichtigen, wenn er Kenntnis von Tatsachen, Angelegenheiten oder Umständen erlangt:
- 6.4.1 die dazu führen, dass eine der zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung gegebenen Garantien des Verkäufers unwahr, irreführend oder verletzt wird oder dies vernünftigerweise zu erwarten ist; oder
- 6.4.2 die eine Verletzung einer der Gewährleistungen des Verkäufers darstellen können, wenn diese beim Abschluss wiederholt werden, oder die diese Gewährleistungspflicht als unwahr, irreführend oder verletzt darstellen können.

Übertragung des US-Verkäufers

- 6.5 Spätestens zum 31. Dezember 2019 wird der Verkäufer auf eigene Kosten die Übertragung des gesamten ausgegebenen Aktienkapitals des US-Verkäufers von der

Gesellschaft an den Verkäufer oder ein mit dem Verkäufer verbundenes Unternehmen (mit Ausnahme einer Konzerngesellschaft) durchführen:

- 6.5.1 das US Inc Transfer Agreement unterzeichnen und für die Unterzeichnung durch die Zielgesellschaft sorgen; und
- 6.5.2 sämtliche Anmeldungen, Registrierungen oder anderen ähnlichen gesellschaftsrechtlichen Prozesse diesbezüglich vollenden.

Finanzierung

6.6 Der Verkäufer hat:

- 6.6.1 spätestens fünf (5) Werktage vor dem Abschlussdatum die entsprechenden Zustimmungen, Verzichtserklärungen und/oder Bestätigungen der relevanten Gegenparteien in Bezug auf folgende Punkte einzuholen:

- (A) Verzicht auf Ankündigungsfristen für vorzeitige Zahlungen und erforderliche Zahlungstermine, so dass vorzeitige Rückzahlung und Stornierung der Vorauszahlungskredite am Vollzugstag erfolgen können;
- (B) Bestätigung der geschätzten Beträge (einschließlich aller Gebühren, Ausfallkosten und anderer ausstehender Beträge), die erforderlich sind, um die vorzeitige Rückzahlung und Stornierung der Vorauszahlungskredite vollständig durchzuführen; und

- 6.6.2 mindestens fünf Werktage vor dem Vollzugstag an Boost und Santander die jeweils erforderliche Ankündigung der vorzeitigen Zahlung zu übermitteln;

- 6.6.3 mindestens fünf Werktage vor dem Vollzugsdatum Entwürfe zu erstellen für die Dokumentation zur vorzeitigen Zahlung, Stornierung Freigabe, die für jeden Vorauszahlungskredit erforderlich ist ("**Entwurf der Freigabedokumentation**"); und

- 6.6.4 dem Käufer innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt Kopien von allen Entwürfen von Freigabedokumenten zur Verfügung zu stellen,

in jedem Fall in der zwischen den Parteien vereinbarten Form, in angemessener Weise zu handeln und dem Käufer Kopien davon zur Verfügung zu stellen.

Mitarbeiter

- 6.7 Vor dem Vollzug hat der Verkäufer dafür zu sorgen, dass Expedeon Asia das Arbeitsverhältnis aller ihrer derzeitigen Mitarbeiter rechtmäßig beendet (so dass Expedeon Limited keine Resthaftung in Bezug auf diese Mitarbeiter hat); und

Vereinbarungen

- 6.8 Bis zum Vollzug werden der Verkäufer und der Käufer (soweit dies in ihrer Macht steht) dafür sorgen, dass die betreffenden Vertragsparteien:

- 6.8.1 einen Treuhandvertrag in Bezug auf das Treuhandkonto abschließen; und

- 6.8.2 alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Form des Norman Way Lease auf der Grundlage des Norman Way Lease Term Sheet auszuhandeln und zu vereinbaren.

- 6.9 Der Käufer und der Verkäufer werden sich alle nach besten Kräften bemühen, die endgültige Form des US Übergangsdienstleistungsvertrags auszuhandeln und zu vereinbaren und sicherzustellen, dass dieses bei Fertigstellung ausgeführt und geliefert wird.

- 6.10 Der Käufer und der Verkäufer werden zusammenarbeiten und jeweils angemessenen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Optionsverfallserklärungen von den Optionsinhabern gegengezeichnet und bei Vollzug geliefert werden.

Patent-Verlängerung

- 6.11 Der Verkäufer wird dafür sorgen, dass jede Konzerngesellschaft alle Verlängerungsgebühren unverzüglich zahlt und alle notwendigen Schritte unternimmt, um die Registrierungen der Verkäufergruppen- IP aufrechtzuerhalten oder zu erneuern und auf alle Korrespondenz von Patent- oder Markenämtern unverzüglich und gewissenhaft reagiert. Der Verkäufer konsultiert den Käufer vor der Einreichung einer Anmeldung oder einer substantiellen Antwort auf Patent- oder Markenämter, wobei er dem Käufer mindestens fünf Werktage Zeit gibt, diese Einreichungen oder Antworten zu überprüfen, und berücksichtigt alle Kommentare des Käufers diesbezüglich.
- 6.12 Die Verkäufer reichen beim Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten einen Antrag auf Wiederaufnahme der zurückgelassenen US-Patentanmeldung (US15/691271 (US2018113125) ein, sobald dies nach dem Datum des Abkommens (und spätestens bis zum 29. November 2019) vernünftigerweise durchführbar ist, und ferner sollten die Verkäufer parallel und spätestens bis zum 29. November 2019 eine substantielle Antwort auf die ausstehende Klage vom 3. April 2019 einreichen.

Konten

- 6.13 Der Verkäufer verpflichtet sich, die überfälligen Konten bis spätestens 13. Dezember 2019 bei Companies House einzureichen.

Sanktionen

- 6.14 Bis spätestens 30. November 2019 stellen die Verkäufer dem Käufer eine Liste aller Gegenparteien jeder Konzerngesellschaft zur Verfügung, die der Käufer anhand der Sanktionslisten überprüfen kann ("**Sanktionssuche**").
- 6.15 Wenn die Ergebnisse der Sanktionssuche auf mögliche Probleme mit einer Gegenpartei hindeuten, arbeiten die Vertragsparteien zusammen und bemühen sich, diese Frage vor Abschluss zu beheben.

Übergangsdienste

- 6.16 Unbeschadet der Klausel 17.23, wenn Dienstleistungen oder Vermögenswerte vor oder nach dem Vollzug identifiziert werden, die vom Verkäufer oder einem seiner verbundenen Unternehmen (mit Ausnahme eines Mitglieds der Gruppe) erbracht werden oder im Besitz von ihm sind und von der Gruppe benötigt werden, um ihre Geschäfte so zu führen, wie sie derzeit durchgeführt werden oder wie sie innerhalb des Zeitraums von 12 Monaten unmittelbar vor dieser Vereinbarung durchgeführt wurden, werden die Parteien (vorbehaltlich der Tatsache, dass der Verkäufer oder sein verbundenes Unternehmen noch Eigentümer dieser Dienstleistungen oder Vermögenswerte ist oder anderweitig in den Genuss dieser Dienstleistungen oder Vermögenswerte kommt) die Bedingungen einer Übergangsdienstvereinbarung in Bezug auf diese vereinbaren und abschließen.

Verträge

- 6.17 Der Verkäufer und der Käufer werden zusammenarbeiten und nach besten Kräften gewährleisten, dass der US-Vertrag in der von den Parteien vor Abschluss vereinbarten Weise geändert (oder ein neuer Vertrag abgeschlossen) wird, um zu garantieren, dass die Gruppe den Vorteil des Teils des US-Vertrags erhält, der in Bezug auf die US-Vermögenswerte erforderlich ist.

- 6.18 Der Verkäufer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass, wenn der Entwurf des 10X-Vertrags unterzeichnet wird, die einzige Verkäufer-Gruppengesellschaft, die den endgültigen Vertrag abschließt, eine vom Käufer benannte Gruppengesellschaft ist.

Immobilien

- 6.19 Vor dem Vollzug verpflichtet sich der Verkäufer, (auf eigene Kosten) ein(e) aktuelle(s) Asbestuntersuchung und Managementregister für Norman Way zu liefern und dem Käufer so bald wie möglich eine Kopie des Berichts zur Verfügung zu stellen.

Einreichung

- 6.20 Für den Fall, dass der geplante Verkauf der US-Vermögenswerte gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung dazu bestimmt wird, den Vorschriften des Pilotprogramms (die "Vorschriften") zu entsprechen, die im Namen des Committee on Foreign Investment in the United States (CFIUS) (31 C.F.R Part 801) erlassen wurden, vereinbaren die Parteien entweder:

- 6.20.1 zusammenzuarbeiten, um die Maßnahmen zu ergreifen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um die Vorschriften vor der Vollzug einzuhalten, einschließlich der Vorbereitung und schnellstmöglichen Einreichung einer obligatorischen Erklärung oder einer gemeinsamen freiwilligen Mitteilung an CFIUS; oder
- 6.20.2 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften nicht auf die Transaktion Anwendung finden.

7. VOLLZUG

Vollzugsdatum ("Completion Date")

- 7.1 Der Vollzug ("Completion") findet vorbehaltlich der Erfüllung der Bedingung ("Condition") am Vollzugstag ("Completion Date") in den Räumlichkeiten von Herbert Smith Freehills LLP oder an einem anderen Ort, den Verkäufer und Käufer bestimmen, statt.

Verpflichtungen des Verkäufers

- 7.2 Bei Vollzug ("Completion") haben die Verkäufer.

- 7.2.1 alle Bestimmungen von 0 der Anlage 6 (soweit einschlägig) zu beachten und umzusetzen; oder
- 7.2.2 dem Käufer alle sicher am Norman Way verwahrten Gewerblichen Schutzrechte übergeben.

Verpflichtungen des Käufers

- 7.3 Bei Vollzug ("Completion") hat der Käufer alle Bestimmungen von Part 2 der Anlage 6 zu beachten und umzusetzen.

Alle Aktien

- 7.4 Der Käufer ist nicht verpflichtet, den Kauf einer der Aktien ("Shares") abzuschließen, es sei denn, der Verkäufer schließt den Verkauf aller Aktien ("Shares") gleichzeitig ab, wobei der Abschluss des Kaufs einiger der Aktien ("Shares") nicht die Rechte des Käufers in Bezug auf den Kauf der anderen Aktien ("Shares") beeinträchtigt.

Standard des Verkäufers bei Vollzug

- 7.5 Der Käufer ist nicht verpflichtet, diesen Vertrag ("Agreement") abzuschließen, es sei denn, die Verkäufer erfüllen Ziffer 7.1 und die Bestimmungen von 0 der Anlage 6 vollumfänglich.

- 7.6 Wenn die Verkäufer die Anforderungen von Ziffer 7.1 und die Bestimmungen von Teil 1 der Anlage 6 in jeglicher Hinsicht zu dem Zeitpunkt und an dem für den Vollzug ("Completion") festgelegten Datum nicht erfüllt haben, kann der Käufer:
- 7.6.1 den Vollzug ("Completion") auf ein vom Käufer gewähltes Datum verschieben, das bis zu 28 Tage nach diesem Datum liegt (in diesem Fall gilt diese Klausel für den Vollzug ("Completion") als aufgeschoben); oder
 - 7.6.2 den Vollzug ("Completion") soweit möglich und in jedem Fall unbeschadet seiner Rechte aus diesem Vertrag („Agreement“) fortsetzen; oder
 - 7.6.3 den Verkäufern mitteilen, dass er diesen Vertrag („Agreement“) kündigen möchte.

Verzug des Käufers bei Vollzug

- 7.7 Die Verkäufer können, sind aber nicht dazu verpflichtet, diesen Vertrag ("Agreement") abzuschließen, es sei denn, der Käufer erfüllt Ziffer 7.3 und die Bestimmungen von Teil 2 des Anhangs 6 vollumfänglich.
- 7.8 Wenn der Käufer die Anforderungen von Ziffer 7.3 und die Bestimmungen von Part 2 (Teil 2) der Anlage 5 in jeglicher Hinsicht zu dem Zeitpunkt und zu dem für den Vollzug („Completion“) festgelegten Datum nicht erfüllt hat, können die Verkäufer:
- 7.8.1 den Vollzug (Completion) auf ein von den Verkäufern gewähltes Datum verschieben, das bis zu 28 Tage nach diesem Datum liegt (in diesem Fall gilt diese Klausel für den Vollzug („Completion“) als aufgeschoben); oder
 - 7.8.2 den Vollzug („Completion“) soweit möglich und in jedem Fall unbeschadet ihrer Rechte aus diesem Vertrag („Agreement“) fortsetzen; oder
 - 7.8.3 dem Käufer mitteilen, dass sie diesen Vertrag („Agreement“) kündigen möchten.

US-Vermögen

- 7.9 Die Parteien vereinbaren, dass das Eigentum an den US-Vermögenswerten zum Zeitpunkt des US Vollzugstags übergeht.
- 7.10 Vorbehaltlich Klausel 7.13 werden die US-Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den USA nicht mehr beim US-Verkäufer beschäftigt sein und als Mitarbeiter des US-Käufers eingesetzt werden. Der US-Käufer hat das alleinige Ermessen, alle Bedingungen für die Beschäftigung der US-Mitarbeiter festzulegen. Der US-Käufer ist nicht verpflichtet, einem anderen gegenwärtigen oder ehemaligen Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Direktor, Direktor, unabhängigen Auftragnehmer oder Berater des US-Verkäufers eine Beschäftigung anzubieten.
- 7.11 Die Verkäufer sind allein verantwortlich, und die Käufer haben keine Verpflichtungen für Vergütungen oder andere Beträge, die an die US-Mitarbeiter oder an andere gegenwärtige oder ehemalige Mitarbeiter, Führungskräfte, Direktoren, unabhängige Auftragnehmer oder Berater des US-Verkäufers zu zahlen sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Stundenlöhne, Provisionen, Boni, Gehälter, Urlaubsrückstände, andere Anreize, Nebenleistungen, Pensions- oder Gewinnbeteiligungsleistungen oder Abfindungen für einen Zeitraum, der sich auf Dienstleistungen für den US-Verkäufer bezieht, zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem US-Gültigkeitszeitpunkt. Die Verkäufer sind verpflichtet, alle diese Beträge an alle berechtigten Personen vor dem US-Vollzugstag zu zahlen.
- 7.12 Die Verkäufer bleiben allein verantwortlich für die Befriedigung aller Beschäftigungsansprüche, soweit sich diese Ansprüche auf Ereignisse beziehen, die vor dem US-Vollzugstag eintreten. Die Verkäufer bleiben auch allein verantwortlich für alle Arbeitnehmer-Entschädigungsansprüche der US-Mitarbeiter oder anderer gegenwärtiger oder ehemaliger Mitarbeiter, Führungskräfte, Direktoren, unabhängiger Auftragnehmer

oder Berater des US-Verkäufers, die sich auf Ereignisse beziehen, die vor dem US-Vollzugstag eintreten. Die Verkäufer sind verpflichtet, alle diese Beträge bei Fälligkeit an die entsprechenden Personen zu zahlen oder zahlen zu lassen.

- 7.13 Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts werden die Parteien, falls die Parteien es für hinreichend wahrscheinlich halten, dass ein Anspruch oder eine Haftung infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines US-Mitarbeiters entstehen könnte, zusammenarbeiten, um eine Lösung zu finden, die es dem betreffenden US-Mitarbeiter ermöglicht, gemäß Klausel 7.10 beim US-Käufer beschäftigt zu werden. Wenn die Parteien vor dem Vollzug keinen geeigneten Beschluss fassen können, können entweder der Käufer oder der US-Verkäufer wählen, dass dieser Mitarbeiter bei der Verkäufergruppe verbleibt und nicht gemäß Ziffer 7.10 wechselt.

8. GEWÄHRLEISTUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN DES KÄUFERS

Gewährleistungen des Verkäufers

- 8.1 Vorbehaltlich der Einschränkungen in Ziffer 10 garantiert und versichert der Verkäufer die Bedingungen der Verkäufergarantien („Seller Warranties“) gegenüber dem Käufer.
- 8.2 Vorbehaltlich der Einschränkungen in Ziffer 10 versichert der Verkäufer dem Käufer gegenüber die Vollständigkeit und Richtigkeit der Verkäufergarantien („Seller Warranties“) und garantiert die Vollständigkeit und Richtigkeit der Verkäufergarantien („Seller Warranties“) bei dem Vollzug („Completion“) unter Bezugnahme auf die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Tatsachen und Umstände und zu diesem Zweck sollen die Verkäufergarantien („Seller Warranties“) bei Vollzug („Completion“) als wiederkehrend betrachtet werden, so, als ob ein ausdrücklicher oder stillschweigender Bezug in den Verkäufergarantien („Seller Warranties“) zum Zeitpunkt dieses Vertrags („Agreement“) durch einen Bezug auf das Datum des Vollzugs („Completion“) ersetzt wurde.
- 8.3 Jede der Garantien des Verkäufers ist als separate und unabhängige Garantie auszulegen, und sofern in diesem Vertrag („Agreement“) nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist jede Verkäufergarantie („Seller Warranty“) nicht durch die anderen Bestimmungen dieses Vertrags („Agreement“) beschränkt, einschließlich der anderen Verkäufergarantien („Seller Warranties“).

Wissen des Verkäufers

- 8.4 Wenn eine der Verkäufergarantien („Seller Warranties“) mit dem Ausdruck "nach bestem Wissen und Gewissen des Verkäufers" oder "soweit dem Verkäufer bekannt" oder einem ähnlichen Ausdruck gekennzeichnet ist, gilt diese Verkäufergarantie („Seller Warranty“) als zusätzliche Erklärung, die nach ordnungsgemäßer, sorgfältiger und gewissenhafter Prüfung durch den Verkäufer von Heikki Lanckriet, David Roth, Nick Gee, Anne Hinton und Dan Jones abgegeben wurde.
- 8.5 Der Verkäufer hat dem Käufer unverzüglich alle Angelegenheiten und Umstände offenzulegen, die nach Abschluss dieses Vertrages („Agreement“) auftreten oder ihm bekannt werden und die mit einer der Verkäufergarantien („Seller Warranties“) unvereinbar sind oder gegen diese verstoßen oder die zur Nichtigkeit einer der Verkäufergarantien („Seller Warranties“) führen könnten.

Verlässlichkeit des Käufers

- 8.6 Der Verkäufer erkennt an, dass sich der Käufer bei Abschluss dieses Vertrages („Agreement“) auf die Zusicherungen des Verkäufers ausschließlich im Rahmen der Verkäufergarantien („Seller Warranties“) verlassen hat und sich der Käufer nicht auf andere Erklärungen oder Zusicherungen verlassen hat, die der Verkäufer oder seine Berater zu irgendeinem Zeitpunkt abgegeben haben.

Klageunterlassung

- 8.7 Der Verkäufer darf keine Ansprüche gegen eine Konzerngesellschaft („Group Company“) oder gegen einen Direktor, Mitarbeiter („Employee“), Vertreter oder leitenden Angestellten einer Konzerngesellschaft („Group Company“) geltend machen, auf die sich der Verkäufer berufen hat, bevor er einer Bestimmung dieses Vertrages („Agreement“) oder der Steuererklärung („Tax Deed“) zugestimmt oder eine Aussage im Offenlegungsschreiben genehmigt hat (wenn ein Anspruch gegen ihn im Zusammenhang mit dem Verkauf der Aktien („Shares“) oder der US-Vermögenswerte („US Assets“) an den Käufer erhoben wird). Der Verkäufer erkennt an, dass er keine Rechte hat, eine solche Klage zu erheben. Die Rechte jeder Konzerngesellschaft („Group Company“) und jedes Direktors, Mitarbeiters („Employee“), Vertreters oder leitenden Angestellten einer Konzerngesellschaft („Group Company“) nach dieser Klausel unterliegen den Bestimmungen der Ziffer 16.11.

Jahresabschlüsse

- 8.8 Bei der Berechnung der Haftung des Verkäufers für einen Anspruch wird dem Verkäufer weder eine Gutschrift für eine Unterbewertung eines Vermögenswertes noch eine Überbewertung einer Verbindlichkeit in den Jahresabschlüssen („Accounts“) erteilt; zudem erhält der Verkäufer keine Gutschrift für Rückstellungen oder Reserven in den Jahresabschlüssen („Accounts“), die unnötig sind oder höher als der Buchwert der Sachanlage ist, für die die Rückstellung oder Reserve erfolgt ist.

Kostenrückerstattung

- 8.9 Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer einen Betrag in Höhe aller Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Klagen („Actions“) und allen dabei entstehenden Kosten („Costs“) zu zahlen, die dem Käufer (in zumutbarem Rahmen) entstehen oder entstehen können oder die dem Käufer in irgendeiner Rechtsordnung angelastet werden können, die sich direkt oder indirekt aus oder im Zusammenhang mit Folgendem ergeben:

- 8.9.1 die Begleichung einer Forderung, die besagt, dass eine der Verkäufergarantien („Seller Warranties“) unwahr oder unrichtig ist;
- 8.9.2 alle Klageverfahren des Käufers, in denen behauptet wird, dass eine der Verkäufergarantien („Seller Warranties“) unwahr oder unrichtig ist und in denen zugunsten des Käufers entschieden wird; und
- 8.9.3 der Vollzug eines solchen Vergleichs oder die Vollstreckung eines Urteils im Zusammenhang mit diesem Vertrag („Agreement“) oder dem Vertragsgegenstand.

Verzicht auf doppelte Kostenanlastung

- 8.10 Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass er nicht berechtigt ist, mehr als einmal Schadenersatz zu verlangen oder Zahlung, Rückerstattung, Naturalrestitution, oder Entschädigung zu verlangen, wenn es sich um einen Fehlbetrag, Schaden, Mangel, Verletzung oder eine andere Reihe von Umständen handelt, die zu einem oder mehreren allgemeinen Ansprüchen („General Claims“) führen. Zu diesem Zweck gilt die Rückforderung durch die jeweilige Konzerngesellschaft („Group Company“) als Rückforderung durch den Käufer.

Mitteilungen im Zusammenhang mit der bedingten Gegenleistung

- 8.11 Der Verkäufer hat dem Käufer den Nachweis zu erbringen (in einer für den Käufer zufriedenstellenden Form), dass er die bedingte Gegenleistung innerhalb von 5 Werktagen nach der Zahlung (oder einer anderen Handlung, durch die der Verkäufer seinen

Verpflichtungen in Bezug auf die bedingte Gegenleistung nachkommt) bezahlt hat (oder anderweitig erfüllt hat).

Verträge

- 8.12 Vor dem Vollzug („Completion“) muss der Verkäufer:
- 8.12.1 die schriftliche Zustimmung zur Abtretung aller identifizierten Verträge („Identified Contracts“) für die Gesellschaft („Company“) bei den jeweiligen Gegenparteien nach besten Kräften einholen; und
 - 8.12.2 nach Erhalt dieser schriftlichen Zustimmung eine Abtretungsurkunde („Deed of Assignment“) in Bezug auf die entsprechenden identifizierten Verträge („Identified Contracts“) für die Gesellschaft („Company“) ausfertigen lassen und deren Ausfertigung herbeiführen; und
 - 8.12.3 die benötigte schriftliche Zustimmung zur Abtretung an die jeweiligen Gegenparteien gemäß den Bestimmungen der Abtretungsurkunde („Deed of Assignment“) übersenden.
- 8.13 Erfüllt der Verkäufer die Anforderungen von Ziffer 8.12 nicht durch Vollzug („Completion“), wird sich der Verkäufer im Rahmen des Zumutbaren bemühen, die Anforderungen von Ziffer 8.12 so schnell wie möglich nach Vollzug (Completion“) zu erfüllen.
- 8.14 Vor dem Vollzug („Completion“) wird sich der Verkäufer im Rahmen des Zumutbaren bemühen, die Zustimmung zum Kontrollwechsel einzuholen.
- 8.15 Erfüllt der Verkäufer die Anforderungen der Ziffer 8.14 nicht beim Vollzug („Completion“), wird sich der Verkäufer im Rahmen des Zumutbaren bemühen, die Anforderungen der Ziffer 8.14 so schnell wie möglich nach dem Vollzug („Completion“) zu erfüllen.
- 8.16 Der Käufer trägt alle Kosten und Auslagen, die dem Verkäufer bei der Erfüllung der Anforderungen der Klauseln 8.12 bis 8.15 entstehen, einschließlich aller Gebühren, die von den jeweiligen Vertragspartnern den identifizierten Verträgen bei Erteilung ihrer Zustimmung zur Abtretung in Rechnung gestellt werden oder die von den jeweiligen Vertragspartnern zur Erlangung der Zustimmung zum Kontrollwechsel erhoben werden können.
- 8.17 Der Käufer trägt alle Kosten und Auslagen, die dem Verkäufer bei der Erfüllung der Anforderungen der Klauseln 8.12 bis 8.16 entstehen, einschließlich aller Gebühren, die von den jeweiligen Vertragspartnern den identifizierten Verträgen bei Erteilung ihrer Zustimmung zur Abtretung in Rechnung gestellt werden oder die von den jeweiligen Vertragspartnern zur Erlangung der Zustimmung zum Kontrollwechsel erhoben werden können.

Norman Way

- 8.18 Der Verkäufer ist verpflichtet:

- 8.18.1 das Eigentum von Expedeon Limited am Norman Way an den Verkäufer oder ein verbundenes Unternehmen des Verkäufers (die "**Eigentumsübertragung**") bei Vollzug zu übertragen; und
 - 8.18.2 die Norman Way Gegenleistung an den Käufer bei Vollzug zu zahlen; und
 - 8.18.3 die vollständige, unwiderrufliche und bedingungslose Freigabe der Sicherheit bei Vollzug sicherzustellen; und
 - 8.18.4 dem Käufer eine Kopie der vorgeschlagenen Eigentumsübertragung zur Verfügung zu stellen und die Zustimmung des Käufers (nicht unangemessen verzögert oder zurückgehalten zu werden) in die Form der Eigentumsübertragung vor dem Vollzug einzuholen (eine solche Eigentumsübertragung beinhaltet eine Entschädigung zugunsten des Käufers in Bezug auf etwaige Eigentumsverhältnisse).
- 8.19 Der Verkäufer wird den Käufer über den Betrag der Norman Way Gegenleistung am oder vor dem 15. Dezember 2019 informieren.
- 8.20 Nach Abschluss der Eigentumsübertragung verpflichtet sich der Verkäufer, alle Anmeldungen und sonstigen Eintragungen abzuschließen (oder den Abschluss zu veranlassen) und alle Gebühren, Aufwendungen und Steuern im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung so schnell wie möglich und auf jeden Fall vor Ablauf der dafür vorgesehenen Fristen zu zahlen.
- 8.21 Zur Vermeidung von Zweifeln haften weder Expedeon Limited noch der Käufer gegenüber dem Verkäufer in Bezug auf die vom Verkäufer im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung gemäß Ziffer 8.18 bis 8.20 oder in Bezug auf eine andere Verpflichtung zur Zahlung einer Steuerzahlung in Bezug auf die Eigentumsübertragung.

9. FREISTELLUNGSPFLICHTEN DES VERKÄUFERS

Entschädigungsleistungen des Verkäufers

- 9.1 Vorbehaltlich Ziffer 9.2 verpflichtet sich der Verkäufer, an den Käufer einen Betrag zu zahlen, der sämtlichen Verbindlichkeiten aus sämtlichen Klagen und sämtlichen Kosten entspricht, die im Zusammenhang mit einer der freigestellten Personen entstehen oder gegen eine von Ihnen erhoben werden können, in jeder Gerichtsbarkeit erhoben werden können, die sich direkt oder indirekt aus, in Bezug auf oder in Verbindung mit ihnen ergibt:
- 9.1.1 jegliche Haftung einer Konzerngesellschaft in Bezug auf:
 - (A) das Eigentum der Gesellschaft am US-Verkäufer vor dem US-Inc-Transferdatum; und
 - (B) das Geschäft, das vom US-Verkäufer vor dem US Inc. Transfer Date durchgeführt wurde;
 - 9.1.2 die bedingte Gegenleistung;
 - 9.1.3 alle Ansprüche von Aktionären; und
 - 9.1.4 Anspruch in Bezug auf das Eigentum der Gesellschaft an Norman Way.

Rechte Dritter

- 9.2 Die Rechte der freigestellten Personen (mit Ausnahme einer freigestellten Person, die eine Partei ist) gemäß Ziffer 9.1 unterliegen den Bestimmungen der Ziffer 17.11.

Forderungen Dritter

- 9.3 Wenn der Käufer von einer Klage eines Dritten gegen eine freigestellte Person Kenntnis erlangt, für die gemäß Ziffer 9.1 eine Zahlung beantragt werden kann gemäß Ziffer 9.1 ("Third Party Action") der Käufer den Verkäufer so schnell wie möglich unter Angabe angemessener Angaben, soweit sie dem Käufer bekannt sind, über die relevanten Fakten und Umstände im Zusammenhang mit der Drittforderung informieren, sofern der Käufer den Verkäufer nicht benachrichtigt.
- 9.4 Der Käufer (oder eine andere Person, die der Käufer nach eigenem Ermessen bestimmen kann) muss alle Handlungen Dritter durchführen.
- 9.5 Der Käufer muss angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass:
- 9.5.1 dem Verkäufer in angemessenen Zeitabständen über den Fortschritt von der Drittforderung berichtet wird;
 - 9.5.2 es besteht eine angemessene vorherige Rücksprache mit dem Verkäufer in Bezug auf die Drittforderung,
- sofern der Käufer (vorbehaltlich seiner allgemeinen Verpflichtung zur Schadensminderung) nicht verpflichtet ist, die Anforderungen des Verkäufers im Zusammenhang mit der Durchführung der Drittforderung oder dem Verkäufer eine Kopie eines Dokuments zur Verfügung zu stellen, das nach alleiniger Auffassung des Käufers (i) im Rahmen der Drittforderung privilegiert ist oder sein kann; (ii) gegen eine Geheimhaltungspflicht oder gesetzliche oder behördliche Anforderungen verstößt oder verstoßen kann; (iii) eine Versicherungspolice des Käufers oder einer Konzerngesellschaft oder die Fähigkeit einer solchen Person, eine Forderung daraus geltend zu machen, nachteilig beeinflusst oder beeinträchtigen kann; oder (iv) unter Berücksichtigung tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte zwischen dem Käufer und dem Verkäufer unter Berücksichtigung der eigenen wirtschaftlichen Interessen und des Käufers unangemessen ist oder sein kann.
- 9.6 Der Verkäufer wird und wird dafür sorgen, dass jedes Konzernunternehmen von Zeit zu Zeit und seine jeweiligen Führungskräfte, Mitarbeiter, Berater und Vertreter dem Käufer alle Informationen, angemessene Unterstützung, angemessenen Zugang und Einrichtungen, einschließlich der Verfügbarkeit von Personal, in Bezug auf Maßnahmen Dritter zur Verfügung stellen, die der Käufer vernünftigerweise verlangen kann.
- 9.7 Der Verkäufer stimmt dem zu:
- 9.7.1 wenn er von einer Angelegenheit oder einem Umstand Kenntnis erlangt, der für die Zwecke von Ziffer 9.1 relevant ist, oder von einer Angelegenheit oder einem Umstand, der zu einer Klage eines Dritten führen könnte, wird er den Käufer unverzüglich davon in Kenntnis setzen und dem Käufer unverzüglich solche Informationen und Kopien solcher Dokumente zur Verfügung stellen, die sich auf die Angelegenheit oder den Umstand beziehen, die der Käufer vernünftigerweise verlangen kann; und
 - 9.7.2 er wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers kein Urteil in Bezug auf eine anhängige oder angedrohte Klage, für die gemäß Ziffer 9.1 Entschädigung beantragt werden kann (unabhängig davon, ob eine freigestellte Person eine tatsächliche oder potenzielle Partei an einer solchen Klage ist oder nicht), erlassen oder vergleichen oder der Einleitung einer Klage zustimmen.

10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN DES VERKÄUFERS

Offenlegung

- 10.1 Unbeschadet des Rechts des Käufers, diesen Vertrag gemäß Ziffer 16.1.3en, haftet der Verkäufer nicht für:
- 10.1.1 einen allgemeinen Anspruch (in Bezug auf die zum Zeitpunkt dieses Vertrags gegebenen Geschäftsgarantien) oder einen Anspruch aus Verletzung der zum Zeitpunkt dieses Vertrags gegebenen Steuergarantien, soweit die Tatsachen und Umstände, die zu einem solchen allgemeinen Anspruch oder einem Anspruch aus Verletzung der Steuergarantien führen, im Offenlegungsschreiben (bei Unterzeichnung) fair offengelegt werden (mit ausreichenden Details, um Wert, Art und Umfang der offenbaren Angelegenheit zu ermitteln); oder
 - 10.1.2 jeden Anspruch aus Verletzung einer der wiederholten Garantien (mit Ausnahme der grundlegenden Garantien), soweit die Tatsachen und Umstände, die zu dem Anspruch aus Verletzung der wiederholten Garantien führen, im ergänzenden Offenlegungsschreiben fair offengelegt werden (mit ausreichenden Details, um Wert, Art und Umfang der offenbaren Angelegenheit zu ermitteln).
- 10.2 Das ergänzende Offenlegungsschreiben darf:
- 10.2.1 keine allgemeinen Offenlegungen oder allgemeine Offenlegungsdokumente enthalten;
 - 10.2.2 keine Angelegenheiten oder Dinge offenlegen, die vor dem Datum dieser Vereinbarung und einschließlich dieses Datums entstanden sind (oder von denen der Verkäufer vor dem Datum dieser Vereinbarung und einschließlich dieses Datums erstmals Kenntnis erlangt).

Fristen

- 10.3 Der Verkäufer haftet nicht für allgemeine Ansprüche, sofern nicht der Verkäufer dem Käufer am oder vor dem Datum, das 24 Monate nach dem Abschluss liegt, eine schriftliche Mitteilung gibt, die eine Zusammenfassung der Art des allgemeinen Anspruchs enthält, soweit dem Käufer bekannt.
- 10.4 Der Verkäufer haftet nicht für Steuerforderungen, sofern nicht der Käufer dem Verkäufer am oder vor dem Tag, der 7 Jahre nach dem Vollzug liegt, eine schriftliche Mitteilung mit einer Zusammenfassung der Art der Steuerforderung, soweit sie dem Käufer bekannt ist, gibt.
- 10.5 Der Verkäufer haftet nicht für:
- 10.5.1 allgemeine Freistellungsansprüche (mit Ausnahme der Freistellung bezüglich der bedingten Gegenleistung), sofern nicht der Käufer dem Verkäufer am oder vor dem Tag, der 24 Monate nach dem Datum des Vollzugs liegt, eine schriftliche Mitteilung mit einer Zusammenfassung der Art des allgemeinen Freistellungsanspruchs, soweit dem Käufer bekannt, gibt; und
 - 10.5.2 Ansprüche auf Freistellung bezüglich der bedingten Gegenleistung, sofern nicht der Käufer dem Verkäufer am oder vor dem Tag, der 6 Monate nach dem TGR Zahlungsdatum der Gegenleistung liegt, eine schriftliche Mitteilung mit einer Zusammenfassung der Art der Freistellung bezüglich der bedingten Gegenleistung, soweit dem Käufer bekannt, gibt.

Geldbetragshöchstmenge

- 10.6 Vorbehaltlich der zusätzlichen Beschränkungen in den Ziffern 10.7, 10.8 und 10.9 und 10.10 darf der Gesamtbetrag der Haftung der Verkäufer für alle Ansprüche aus Eigentums- und Befähigungsgarantien, Ansprüche aus der Erklärung zu steuerlichen Fragen, allgemeine Ansprüche, Steuergarantieansprüche und allgemeine Freistellungsansprüche, die sich aus diesem Vertrag ergeben (außer im Falle von Betrug), einen Betrag in Höhe von 100% des Kaufpreises (vor einer Anpassung) nicht überschreiten.
- 10.7 Der Gesamtbetrag der Haftung des Verkäufers für die Summe der Ansprüche aus Eigentums- und Befähigungsgarantien darf einen Betrag in Höhe von 100% des Kaufpreises (vor einer Anpassung) nicht überschreiten.
- 10.8 Der Gesamtbetrag der Haftung des Verkäufers für die Summe aller Ansprüche aus der Erklärung zu steuerlichen Fragen darf einen Betrag in Höhe von 30% des Kaufpreises (vor einer Anpassung) nicht überschreiten.
- 10.9 Der Gesamtbetrag der Haftung des Verkäufers für die Summe aller allgemeinen Ansprüche und Steuergarantieansprüche darf 12% des Kaufpreises (vor einer Anpassung) nicht überschreiten.
- 10.10 Der Gesamtbetrag der Haftung des Verkäufers in Bezug auf:
- 10.10.1 die US Inc Freistellung darf 3.000.000.000 € nicht überschreiten;
 - 10.10.2 die Freistellung bezüglich der bedingten Gegenleistung darf 1.500.000 € nicht überschreiten;
 - 10.10.3 die Freistellung bezüglich Aktionärsansprüchen darf 3.000.000 € nicht überschreiten; und
 - 10.10.4 die Norman Way Freistellung darf £ 600.000 nicht überschreiten.
- 10.11 Der Verkäufer haftet nicht für Ansprüche (mit Ausnahme von Ansprüchen aus Eigentums- und Befähigungsgarantien, Freistellungsansprüchen und Ansprüchen aus der Erklärung zu steuerlichen Fragen), sofern nicht der Gesamtbetrag der Haftung des Verkäufers für den Anspruch (zusammen mit allen Ansprüchen, die sich aus demselben Ereignis oder einer Reihe von Umständen ergeben oder sich auf denselben Gegenstand beziehen, 100.000 € übersteigt; in diesem Fall haftet der Verkäufer für den vollen Betrag dieser Ansprüche, nicht nur für den Überschuss.
- 10.12 Der Verkäufer haftet nicht für Ansprüche (mit Ausnahme von Ansprüchen aus Eigentums- und Befähigungsgarantien, Freistellungsansprüchen und Ansprüchen aus der Erklärung zu steuerlichen Fragen), sofern nicht der betreffende Anspruch (oder die Summe einer Reihe von zusammenhängenden Ansprüchen oder Ansprüchen aus ähnlichen Tatsachen oder Umständen), für die er ohne Klausel 10.11 haftbar wäre, 1.200.000 € übersteigt; in diesem Fall haftet der Verkäufer für den vollen Betrag dieses Anspruchs, nicht nur für den Überschuss.

Änderungen in Recht, Regulierung und Praxis

- 10.13 Der Verkäufer haftet nicht für einen Anspruch, soweit der Anspruch entsteht oder sich erhöht durch:
- 10.13.1 eine Änderung der allgemein anerkannten Rechnungslegungspraxis nach dem Vollzugsdatum);
 - 10.13.2 eine Änderung der Rechnungslegungsgrundsätze oder -praxis des Käufers, seiner Konzernunternehmen oder einer Konzerngesellschaft nach dem Vollzugsdatum; oder

10.13.3 die Verabschiedung von Gesetzen oder den Erlass von nachgeordneten Rechtsvorschriften nach dem Vollzugsdatum.

Von Dritten einforderbare Beträge

- 10.14 Wenn der Käufer berechtigt ist, von einer Person einen Betrag in Bezug auf eine Angelegenheit, die, oder ein Ereignis, das, zu einem Anspruch führt, einzuziehen, hat der Käufer zumutbare Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Betrag einzuziehen, und den Verkäufer über die Durchführung dieser Einziehung auf dem Laufenden halten. Der Käufer ist nicht darin beschränkt, diese oder andere Ansprüche im Zusammenhang mit demselben Gegenstand gegen den Verkäufer geltend zu machen. Jeder Betrag, der vom Käufer vor der Beilegung oder endgültigen Feststellung des Anspruchs eingezogen wird (abzüglich aller Kosten und Aufwendungen, die dem Käufer und jeder Konzerngesellschaft bei der Einziehung des Betrags ordnungsgemäß entstanden sind, sowie aller Steuern, die auf den eingezogenen Betrag zurückzuführen sind oder auf diese entfallen), reduziert den Betrag des Anspruchs um einen entsprechenden Betrag. Wenn sich die Einziehung verzögert, bis der Verkäufer den Anspruch erfüllt hat, hat der Käufer (vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser Klausel) den so eingezogenen Betrag an den Verkäufer zurückzuzahlen (abzüglich aller Kosten und Aufwendungen, die dem Käufer und jeder Konzerngesellschaft bei der Einziehung des Betrags ordnungsgemäß entstanden sind, sowie aller Steuern, die auf den eingezogenen Betrag zurückzuführen sind oder auf diesen entfallen). Übersteigt der so eingezogene Betrag den Betrag des vom Verkäufer befriedigten Anspruchs, so ist der Käufer berechtigt, den Überschuss einzubehalten.

Maßnahmen Dritter

- 10.15 Wenn der Käufer Kenntnis von Ansprüchen, Klagen oder Forderungen erlangt, die gegen ihn oder eine Konzerngesellschaft von einem Dritten erhoben werden (ein "**Ansprüche Dritter**"), und die zu einem Anspruch führen können (mit Ausnahme eines Freistellungsanspruchs, für den die Bestimmungen der Klauseln 9.3 bis 9.7 gelten), so
- 10.15.1 hat der Käufer den Verkäufer so bald wie möglich unter Angabe angemessener Einzelheiten, soweit sie dem Käufer bekannt sind, über die relevanten Tatsachen und Umstände im Zusammenhang mit dem Drittanspruch zu informieren; und
- 10.15.2 hat der Käufer den Verkäufer im Rahmen seines Wissens über alle wesentlichen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Anspruch Dritter angemessen informiert zu halten.

Schadensminderung

- 10.16 Nichts in dieser Klausel 10 beschränkt oder begrenzt eine allgemeine rechtliche Verpflichtung des Käufers oder einer Konzerngesellschaft, Verluste oder Schäden zu mildern, die ihnen infolge einer Verletzung von Verkäufergarantien entstehen oder entstehen könnten.

11. KÄUFERGARANTIEEN

Der Käufer gibt dem Verkäufer Garantien zu den Bedingungen der Garantien in Anlage 8.

12. SCHUTZ DER KÄUFERINTERESSEN

Definitionen

12.1 In dieser Klausel:

12.1.1 hat jedes der folgenden Wörter und jeder der folgenden Ausdrücke die folgende Bedeutung:

- (A) **"Konkurrierendes Geschäft"** bezeichnet jedes Geschäft, das mit Geschäft, das bei Vollzug von einer Konzerngesellschaft betrieben wird (oder das im Zusammenhang mit den US Vermögenswerten betrieben wird) oder mit Geschäft, das eine Konzerngesellschaft bei Vollzug in nächster oder absehbarer Zukunft zu betreiben beabsichtigt, konkurriert oder zu konkurrieren beabsichtigt;
- (B) **"Ausgenommenes Geschäft"** bedeutet das Geschäft von Expedeon Biotech SLU, wie es unmittelbar vor Vollzug betrieben wurde und das Elektrophoresegeschäft des US Verkäufers, mit Ausnahme von Geschäften der mit den US-Vermögenswerten verbundenen Art;
- (C) **"Anerkannte Börse"** hat die Bedeutung, die ihr in § 1137 des CTA 2010 gegeben ist;
- (D) **"Eingeschränkte Produkte oder Dienstleistungen"** bezeichnet die Produkte und alle anderen Erzeugnisse oder Dienstleistungen, die der gleichen Art wie die Produkte oder Dienstleistungen sind, die von einer Konzerngesellschaft bei Vollzug geliefert werden, ihnen ähneln oder mit ihnen konkurrieren, mit Ausnahme der Produkte, die als Teil des ausgenommenen Geschäfts geliefert werden, und der Produkte, die im Rahmen der Distributionsverträge geliefert werden; und
- (E) **"Verkäuferzugehörige Person"** bezeichnet alle verbundenen Personen des Verkäufers; und

12.1.2 beinhalten Verweise auf direktes oder indirektes Handeln das Handeln allein oder im Namen einer anderen Person oder gemeinsam mit einer anderen Person oder durch eine andere Person oder mittels einer anderen Person, einschließlich einer verbundenen Person.

Wettbewerb

12.2 Der Verkäufer verpflichtet sich gegenüber dem Käufer (und sorgt dafür, dass keine verkäuferzugehörige Person gegen diese Verpflichtungen verstößt), dass er zu keinem Zeitpunkt während des Zeitraums von 24 Monaten nach Vollzug direkt oder indirekt konkurrierendes Geschäft weiterführt oder betreibt oder sich dafür interessiert (und sorgt dafür, dass keine verkäuferzugehörige Person gegen diese Verpflichtungen verstößt), mit der Ausnahme, dass der Verkäufer das ausgenommene Geschäft betreiben darf.

Kunden

12.3 Der Verkäufer verpflichtet sich gegenüber dem Käufer (und sorgt dafür, dass keine verkäuferzugehörige Person gegen diese Verpflichtungen verstößt), dass er zu keinem Zeitpunkt während des Zeitraums von 24 Monaten nach Vollzug direkt oder indirekt:

12.3.1 Bestellungen von eingeschränkten Produkten oder Dienstleistungen annimmt oder eingeschränkte Produkte oder Dienstleistungen an eine Person liefert oder deren Annahme oder Lieferung veranlasst; oder

12.3.2 eine Person wirbt, akquiriert oder mit ihr Kontakt aufnimmt oder sich darum bemüht, eine Person zu werben, zu akquirieren oder mit ihr Kontakt aufzunehmen, um dieser Person eingeschränkte Produkte oder Dienstleistungen anzubieten.

Arbeitnehmer

12.4 Der Verkäufer verpflichtet sich gegenüber dem Käufer (und sorgt dafür, dass keine verkäuferzugehörige Person gegen diese Verpflichtungen verstößt), dass er zu keinem Zeitpunkt während des Zeitraums von achtzehn Monaten nach Vollzug direkt oder indirekt um eine Person wirbt oder sie von einer Konzerngesellschaft abwirbt oder sich darum bemüht, um sie zu werben oder sie abzuwerben oder veranlasst, dass um sie geworben oder sie abgeworben wird, die bei einer Konzerngesellschaft angestellt oder direkt oder indirekt beschäftigt ist und bei Vollzug war, um diese Person dazu zu veranlassen, diese Anstellung oder Beschäftigung aufzugeben (unabhängig davon, ob diese Person durch ihr Ausscheiden ihren Arbeitsvertrag oder Beschäftigungsvertrag verletzen würde oder nicht).

Vertraulichkeit

12.5 Der Verkäufer verpflichtet sich gegenüber dem Käufer (und sorgt dafür, dass keine verkäuferzugehörige Person gegen diese Verpflichtungen verstößt), bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Vollzug kein Know-how, keine vertraulichen Informationen oder Geschäftsgeheimnisse, die er über die Geschäfte oder Angelegenheiten einer Konzerngesellschaft, die US Verträge, die US Schutzrechte oder eine Person, die mit einer Konzerngesellschaft zu tun hat, besitzt, zu seinem eigenen Vorteil oder dem einer anderen Person offen zu legen oder zu nutzen, mit Ausnahme von Know-how oder Informationen, die öffentlich zugänglich sind, ohne dass dies seine Ursache in einem Verstoß des Verkäufers gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder einem Verstoß einer Person gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung in Bezug auf die Geschäfte oder Angelegenheiten einer Konzerngesellschaft hat.

Zulässige Interessen

12.6 Nichts in Klausel 12 hindert den Verkäufer oder eine verkäuferzugehörige Person daran, zu Investitionszwecken zu halten:

12.6.1 bis zu 5% einer Gattung von an einer anerkannten Börse gehandelten Aktien oder Wertpapieren eines Unternehmens; und

12.6.2 bis zu 10% einer Gattung von Wertpapieren, die nicht so notiert oder gehandelt werden.

Verwendung des Expedeon-Namens

12.7 Vorbehaltlich Ziffer 13.3 und der Zustimmung der Aktionäre stellt der Verkäufer jegliche Nutzung in irgendeiner Weise (einschließlich auf Schildern, Büromaterial, Websites, in Domainnamen, Firmennamen, Veröffentlichungen oder in andere Materialien) von „Expedeon“ und jedes ähnlichen Namens oder zusammengesetzten Namens, der solche Namen enthält und jedes damit zusammenhängenden Logos oder Zeichens, das einen solchen Namen enthält, mit Ausnahme des zulässigen Logos, ein (und sorgt dafür, dass keine verkäuferzugehörige Person gegen diese Verpflichtungen verstößt).

Trennbarkeit

- 12.8 Jede der in den Klauseln 12.2, 12.3, 12.4, 12.5 und 12.7 dieses Vertrags aufgeführten Beschränkungen gilt einzeln und ist von den übrigen unabhängig, und für den Fall, dass eine solche Beschränkung (einschließlich der definierten Ausdrücke in den Klauseln 12.1.1 (A), 12.1.1(B), 12.1.1(C), 12.1.1(D), 12.1.1(E) und 12.1.2) und aus irgendeinem Grund für ganz oder teilweise nicht durchsetzbar befunden wird, hat eine solche Undurchsetzbarkeit keinen Einfluss auf die Durchsetzbarkeit der verbleibenden Beschränkungen oder, falls ein Teil einer Beschränkung nicht durchsetzbar ist, auf den Rest dieser Beschränkung.

Nutzen von Restriktionen

- 12.9 Die vom Verkäufer in den Ziffern 12.2, 12.3, 12.4, 12.5 und 12.7 eingegangenen Beschränkungen werden dem Käufer für sich selbst und für jedes andere Mitglied der Käufergruppe gegeben. Die Rechte jedes Mitglieds der Käufergruppe (mit Ausnahme des Käufers) nach dieser Klausel unterliegen den Bestimmungen der Klausel 17.11.

13. GEISTIGES EIGENTUM

Verkäufer-IP

- 13.1 Die Verkäufer räumen (oder stellen sicher, dass jede ihrer Konzerngesellschaften einräumt) dem Käufer, jeder verbundenen Person und allen Konzerngesellschaften jeweils ein nicht ausschließliches, gebührenfreies, unbefristetes, weltweites Nutzungsrecht unter der US IP des Verkäufers ein, unter der Voraussetzung, dass dieses Nutzungsrecht die Nutzung des US IP des Verkäufers nur in einer Weise gestattet, die die Zwecke, die Art und Weise und das Ausmaß, in der dieses US IP des Verkäufers vor dem Datum dieser Vereinbarung für oder im Zusammenhang mit dem Betrieb der US-Vermögenswerte verwendet wurde, nicht überschreitet. Der Käufer, seine verbundenen Personen und die Konzerngesellschaften sind berechtigt, eine Unterlizenz US IP des Verkäufers an Dritte zu vergeben, um die US-Vermögenswerte in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Lizenz zu betreiben. Die Verkäufer verpflichten sich, alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um jeden vorgeschlagenen zukünftigen Käufer, Erwerber oder Lizenznehmer des US-IP des Verkäufers über die Bedingungen dieser Lizenz zu informieren, und stellen sicher, dass die Bedingungen der Lizenz für seine Rechtsnachfolger und jeden nachfolgenden Käufer, Zessionar oder Lizenznehmer des US-IP des Verkäufers verbindlich sind.
- 13.2 Die Verkäufer erklären sich einverstanden, im eigenen Namen und im Namen einer jeden Gesellschaft der Verkäufergruppe, den Käufer, jede verbundene Person und alle Konzerngesellschaften nicht zu verklagen, zu verfolgen oder zu veranlassen, gegen den Käufer, ihre verbundenen Personen und alle Konzerngesellschaften Klagen, Prozesse oder andere Verfahren einzuleiten, die auf dem US-IP der Gesellschaft der Verkäufergruppe beruhen, und zwar in Bezug auf und in dem Umfang, in dem das US-IP der Gesellschaft der Verkäufergruppe in den drei (3) Jahren vor der Fertigstellung von oder für das Geschäft einer Gesellschaft der Verkäufergruppe verwendet wurde.

Run-off-Lizenz an den Verkäufer

- 13.3 Der Käufer gewährt dem Verkäufer, jeder seiner verbundenen Personen und allen Gesellschaften der Verkäufergruppe eine begrenzte Abwicklungslizenz zur weiteren Nutzung der Marke EXPEDEON und des damit verbundenen geistigen Eigentums für einen maximalen Zeitraum (ab dem Vollzugsdatum) (i) zum Abverkauf der Waren, die sich am Vollzugsdatum im Besitz einer Gesellschaft der Verkäufergruppe befinden, entsprechend der betreffenden Lagerzeit; oder (ii) von sechs Monaten für die sonstige Nutzung der Marke EXPEDEON (oder sorgt dafür, dass die betreffende Konzerngesellschaft dem Verkäufer eine entsprechende Lizenz gewährt). Nach Ablauf dieser Abwicklungslizenz stellen der Verkäufer, jede seiner verbundenen Personen und alle Gesellschaften der Verkäufergruppe jegliche Nutzung der Marke EXPEDEON und des damit verbundenen geistigen Eigentums ein, und alle verbleibenden Bestände und Produkte, die die Marke EXPEDEON tragen und dem Verkäufer gehören und sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Verkäufers, einer seiner verbundenen Personen oder einer Gesellschaft der Verkäufergruppe befinden, müssen zerstört oder umbenannt werden.

14. MITARBEITERBETEILIGUNGSPROGRAMM

- 14.1 Der Verkäufer reicht Informationen über die Teilnahme an Aktienanreiz-, Aktienoptions-, Gewinnbeteiligungs- oder anderen Anreizregelungen oder -systemen (zusammen die "**Systeme**") durch Arbeitnehmer einer Konzerngesellschaft oder US Arbeitnehmer fristgerecht bei der HM Revenue and Customs im Vereinigten Königreich oder bei den Steuerbehörden in einer anderen Jurisdiktion ein (oder sorgt dafür, dass das betreffende Mitglied der Verkäufergruppe die Informationen einreicht), soweit dies von diesen Behörden verlangt wird.
- 14.2 Wenn der Käufer oder ein entsprechendes anderes Mitglied der Käufergruppe verpflichtet ist, Informationen über die Teilnahme eines Arbeitnehmers einer Konzerngesellschaft oder eines US Arbeitnehmers an den Systemen einzureichen, stellt der Verkäufer alle Informationen zur Verfügung, die der Käufer oder das entsprechende andere Mitglied der Käufergruppe benötigen mag und die vom Käufer oder dem entsprechenden anderen Mitglied der Käufergruppe im Zusammenhang mit der Ausführung solcher Einreichungen in Bezug auf die Systeme schriftlich angefordert werden. Der Verkäufer kommt dem Auskunftsverlangen spätestens einen Monat nach Erhalt nach.

15. AKTIONÄRSANSPRÜCHE

- 15.1 Der Verkäufer ist allein verantwortlich für die Kosten und die Bearbeitung von Aktionärsansprüchen und verpflichtet sich dazu:
- 15.1.1 die betreffenden Aktionärsansprüche mit der gebotenen Sorgfalt zu führen, einschließlich der Einhaltung aller damit zusammenhängenden Prozess- und Zeitvorgaben;
- 15.1.2 Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem jeweiligen Aktionärsanspruch (auch in Bezug auf die Begründetheit des Aktionärsanspruchs und die Wahrscheinlichkeit ihres Erfolgs) einzuholen;
- 15.1.3 den Käufer in angemessenen Abständen und auf Verlangen des Käufers über den Fortgang des Aktionärsanspruchs zu informieren (die zu erteilenden Informationen umfassen auch die vom Verkäufer eingeholte Rechtsberatung vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen);
- 15.1.4 es zu vermeiden, Maßnahmen zu ergreifen, die sich nachteilig auf den vorliegenden Vertrag, andere hierin vorgesehene Vereinbarungen oder die Transaktion auswirken könnten

- 15.2 Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer in Übereinstimmung mit geltendem Recht eine Hauptversammlung ("**zusätzliche Hauptversammlung**" einzuberufen, in der Beschlüsse unterbreitet werden:
- 15.2.1 über die *Bestätigung* der Zustimmung der Aktionäre zu beschließen (für den Fall, dass ein Aktionär des Verkäufers eine *Anfechtungsklage* gegen die Zustimmung der Aktionäre erhoben hat); und/oder
 - 15.2.2 die Transaktion zu genehmigen (für den Fall, dass ein Aktionär des Verkäufers eine *Nichtigkeitsklage* gegen die Zustimmung der Aktionäre erhoben hat).
- 15.3 Der Verkäufer hat die zusätzliche Hauptversammlung innerhalb von 9 Wochen nach Aufforderung des Käufers gemäß Ziffer 15.2 abzuhalten. Zur Vermeidung von Zweifeln trägt der Verkäufer alle Kosten, die mit der Vorbereitung der zusätzlichen Hauptversammlung verbunden sind. Die Verpflichtungen des Verkäufers (und die vom Verkäufer abgegebenen Zusicherungen und Garantien) gemäß den Ziffern 5.4, 5.5, 5.6, 5.7, 5.8 und 5.9 gelten *sinngemäß* für die zusätzliche Hauptversammlung.
- 15.4 Der Käufer hat dem Verkäufer die Kosten der zusätzlichen Hauptversammlung zu erstatten, es sei denn, der Käufer legt dem Verkäufer eine rechtliche Bewertung vor, aus der hervorgeht, dass die zusätzliche Hauptversammlung wesentliche rechtliche Vorteile mit sich bringt.

16. KÜNDIGUNG

Kündigungseignisse

- 16.1 Vorbehaltlich Klausel 16.2 endet diese Vereinbarung automatisch mit sofortiger Wirkung und die Rechte und Pflichten jeder Partei enden, wenn:
- 16.1.1 der Käufer dem Verkäufer gemäß Klausel 7.6.3 mitteilt, dass er diesen Vertrag kündigen möchte; oder
 - 16.1.2 die Verkäufer dem Käufer gemäß Klausel 7.8.3 mitteilen, dass sie diesen Vertrag kündigen möchten; oder
 - 16.1.3 wenn:
 - (A) vor dem Vollzug dem Käufer bekannt wird, dass eine der grundlegenden Garantien zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung unwahr oder irreführend war oder seitdem unwahr oder irreführend geworden ist oder verletzt wurde; oder
 - (B) der Verkäufer nicht in der Lage ist, eine der grundlegenden Garantien bei Vollzug zu wiederholen,
- und in beiden Fällen der Käufer dem Verkäufer mitteilt, dass er kündigen möchte

Wirkung der Kündigung

- 16.2 Die Kündigung dieser Vereinbarung hat keine Auswirkungen auf:
- 16.2.1 alle Rechte und Pflichten, die vor dem Datum der Beendigung entstanden sind oder fällig werden; und
 - 16.2.2 den Fortbestand und die Gültigkeit der Rechte und Pflichten der Parteien nach einer Bestimmung, die ausdrücklich oder stillschweigend nach der Beendigung in Kraft bleiben soll (zusammen mit den für ihre Auslegung erforderlichen Klauseln), einschließlich dieser Klausel und der Klauseln 1, 8, 9, 10, 11, 17.1, 17.2, 17.3, 17.4, 17.5, 17.6, 17.7, 17.8, 17.9, 17.10, 17.11, 17.12, 17.13, 17.15, 17.16, 17.17, 17.18, 17.19, 17.20, 17.24, 17.1, 17.2, 17.3, 17.4, 17.5, 17.6, 17.7, 17.8, 17.9,

17.10, 17.11, 17.12, 17.13, 17.15, 17.16, 17.17, 17.18, 17.19, 17.20, 17.24, 18,
19 und 20.

17. SONSTIGES

Ankündigungen ("Announcements")

17.1 Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser Ziffer 17.1 darf keine Partei eine Ankündigung veröffentlichen oder Ankündigungen oder Rundschreiben versenden, die sich auf diese Vereinbarung beziehen, es sei denn, Form und Inhalt dieser Ankündigung oder dieses Rundschreibens wurden den anderen Parteien vorgelegt und von ihnen genehmigt. Nichts in dieser Ziffer 17.1 soll es einer Partei verbieten, eine Ankündigung zu machen oder ein Rundschreiben zu versenden, soweit es durch Gesetze oder Verordnungen oder eine Regulierungsbehörde vorgeschrieben ist; in diesem Fall wird die Ankündigung nur nach Rücksprache mit den anderen Parteien und unter Berücksichtigung angemessener Anforderungen der anderen Parteien an den Inhalt dieser Ankündigung oder dieses Rundschreibens veröffentlicht oder versandt.

17.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, auf Verlangen des Käufers die Informationen und Berichte über die einzelnen Konzerngesellschaften zur Verfügung zu stellen, die der Käufer möglicherweise benötigt, um geltende Gesetze oder Vorschriften oder die Regelungen der Finanzaufsichtsbehörde oder der Londoner Börse in Bezug auf einen vom Käufer zu veröffentlichenden Prospekt, Dauerschuldverhältnisse oder Rundschreiben oder eine Ankündigung im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den von diesem beabsichtigten Angelegenheiten zu erfüllen.

Vertraulichkeit

17.3 Jede Vertragspartei verpflichtet sich gegenüber der anderen Vertragspartei, vor und nach dem Ablauf oder der Beendigung dieses Vertrags:

17.3.1 (und gewährleistet dies für ihre leitenden Angestellten und Mitarbeiter) die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei zu wahren;

17.3.2 nicht durch Nichtbeachtung der gebotenen Sorgfalt oder anderweitig durch Handlungen oder Unterlassungen vertraulichen Informationen der anderen Partei an eine Person weiterzugeben oder für ihre eigenen Zwecke kommerziell zu nutzen oder zu verwerten (und sie dürfen ihren Führungskräften, Mitarbeitern, Vertretern oder Auftragnehmern nicht etwas Derartiges gestatten),

vorbehaltlich der Bestimmungen der Ziffern 17.5 und 17.6.

17.4 Im Sinne der Ziffern 17.3, 17.5 und 17.6 bezeichnet der Begriff "**vertrauliche Informationen**" alle Informationen, die eine Vertragspartei aufgrund der Aushandlung, des Abschlusses oder der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag in folgenden Bereichen haben oder erhalten kann:

17.4.1 das Bestehen und den Inhalt dieses Vertrags und jede andere Vereinbarung, die in diesem Vertrag vorgesehen ist;

17.4.2 das Geschäft, die Finanzen, Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Kunden, Lieferanten, das Personal, die Pläne oder Absichten, Marktchancen, Operationen, Prozesse, Produktinformationen, Geschäfte, Transaktionen, das Know How oder die Angelegenheiten einer Konzerngesellschaft;

17.4.3 das Geschäft, die Finanzen, Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Kunden, Lieferanten, das Personal, die Pläne oder Absichten, Marktchancen, Operationen, Prozesse, Produktinformationen, Geschäfte, Transaktionen, das Know How oder die Angelegenheiten der anderen Partei oder ihrer Gruppenmitglieder (außer einer Konzerngesellschaft)

sofern diese Informationen über den Konzern in Bezug auf den Zeitraum vor dem Vollzug nicht als vertrauliche Informationen des Verkäufers nach dem Vollzug und solche Informationen über den Konzern in Bezug auf den Zeitraum vor oder nach dem Vollzug als vertrauliche Informationen des Käufers behandelt werden.

17.5 Die in Ziffer 17.3 enthaltenen Beschränkungen gelten nicht für die Offenlegung vertraulicher Informationen durch eine Vertragspartei:

17.5.1 gemäß den Bedingungen dieses Vertrags;

17.5.2 vorbehaltlich Klausel 17.6

(A) soweit dies nach geltendem Recht erforderlich ist;

(B) an ein Gericht, ein Schiedsgericht oder ein Verwaltungsgericht im Laufe eines Verfahrens, bei dem die offenlegende Partei Partei ist, in einem Fall, in dem eine solche Offenlegung aufgrund eines solchen Verfahrens erforderlich ist; oder

(C) die nach den Vorschriften einer anerkannten Börse, an der das Aktienkapital der offenlegenden Partei von Zeit zu Zeit notiert oder gehandelt wird, oder nach den Vorschriften einer Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde, der diese Partei unterliegt oder unterliegen könnte, offengelegt werden muss oder soll;

17.5.3 an jede Steuerbehörde, soweit dies für die Zwecke der Steuerangelegenheiten der betreffenden Partei oder eines Mitglieds ihrer Gruppe vernünftigerweise erforderlich ist;

17.5.4 wenn sie begründet zu der Annahme gelangt, dass eine andere Vertragspartei an Tätigkeiten beteiligt ist, die einen Verstoß gegen Korruptionsgesetze oder eine Straftat nach dem Modern Slavery Act 2015 darstellen können;

17.5.5 an alle professionellen Berater, die an eine Vertrauenspflicht gegenüber dieser Vertragspartei gebunden sind, die für alle offengelegten Informationen gilt;

17.5.6 in dem Umfang, in dem die relevanten vertraulichen Informationen nicht durch einen Verstoß einer Vertragspartei gegen diesen Vertrag öffentlich zugänglich sind;

17.5.7 die dieser Partei von einem Dritten offengelegt wird, der keine Verpflichtung oder Pflicht zur Vertraulichkeit verletzt, sei es ausdrücklich oder stillschweigend;

17.5.8 die diese Partei rechtmäßig besaß, bevor sie sie von einer anderen Vertragspartei erhielt; oder

17.5.9 Informationen, die ein umsichtiger potenzieller Käufer von Anteilen an (i) der Gesellschaft oder (ii) einer Konzerngesellschaft oder (iii) einer Muttergesellschaft von Zeit zu Zeit des Verkäufers oder des Käufers oder eines potenziellen Fremdkapitalgebers von einem solchen umsichtigen potenziellen Käufer, vernünftigerweise verlangen dürfte. Was einer solchen Person gemäß gutgläubiger Verhandlungen über einen Verkauf solcher Aktien mitgeteilt wird, und zu diesem Zweck bedeutet "gutgläubige Verhandlungen" Verhandlungen über einen Verkauf zu marktüblichen Bedingungen an einen so umsichtigen potenziellen Käufer, der nach vernünftiger Einschätzung der offenlegenden Partei bereit und in der Lage ist, den Kauf dieser Aktien abzuschließen, bestimmt sich nach den folgenden Sachverhalte:

- (A) wenn der Käufer die offenlegende Partei ist, dürfen sich die offenbarten Informationen nur auf die in den Ziffern 17.4.1 und 17.4.2 enthaltenen Punkte beziehen;
- (B) wenn der Verkäufer die offenlegende Partei ist, dürfen sich die offenbarten Informationen nur auf die in Ziffer 17.4.1 genannten Punkte beziehen;
- (C) bevor Informationen weitergegeben werden, muss der beabsichtigte Empfänger dieser Informationen eine Geheimhaltungsverpflichtung abgegeben haben (mindestens so streng wie der Geltung nach die Klauseln 17.3 bis 17.6) gegenüber der offenlegenden Vertragspartei und den anderen Vertragsparteien; und
- (D) bevor irgendwelche Informationen offenbart werden, muss die offenlegende Partei den anderen Parteien eine Mitteilung gemacht haben, in der sie die Informationen angibt, die offengelegt werden sollen.

- 17.6 Wenn eine Partei unter den in Ziffer 17.5.2 genannten Umständen verpflichtet wird, vertrauliche Informationen offenzulegen, wird die eine Vertragspartei (soweit nach geltendem Recht zulässig) die andere darüber in Kenntnis setzen, und mit der anderen Partei unter gebührender Berücksichtigung der Ansichten der anderen Partei zusammenarbeiten und die Maßnahmen ergreifen, die die andere Partei vernünftigerweise verlangen kann, um es ihr zu ermöglichen, die Auswirkungen einer solchen Offenlegung abzumildern oder die Anforderungen für eine solche zu vermeiden, wie es unter den gegebenen Umständen praktikabel ist.

Gesamtschuldnerische Haftung

- 17.7 Wenn in dieser Vereinbarung eine Haftung von zwei oder mehr Personen (einschließlich in Bezug auf einen Anspruch) übernommen wird, haften diese gesamtschuldnerisch.

Keine Partnerschaft ("no partnership")

- 17.8 Nichts in dieser Vereinbarung oder in einem in ihr genannten Dokumente stellt eine der Parteien als Partner einer anderen Partei dar, noch verleiht die Ausführung, Vervollständigung und Durchführung dieser Vereinbarung einer Partei die Befugnis, Verpflichtungen gegenüber Dritten gegenüber einer anderen Partei zu binden oder aufzuerlegen oder die Kredite einer anderen Partei zu verpfänden

Zuweisung

- 17.9 Keine der Parteien dieser Vereinbarung darf den Nutzen dieser Vereinbarung (ganz oder teilweise) abtreten, übertragen, verpfänden, belasten oder anderweitig veräußern, und keine Partei darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Parteien ihre Leistung im Rahmen dieser Vereinbarung in irgendeiner Weise weitervergeben oder delegieren, vorausgesetzt, dass die Haftung des Verkäufers im Rahmen dieser Vereinbarung nach einer solchen Abtretung nicht höher ist als wenn die Abtretung nicht stattgefunden hätte.
- 17.10 Im Falle einer Abtretung gemäß Ziffer 17.9 bleibt die ursprüngliche Vertragspartei verpflichtet, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag durch den Abtretungsempfänger zu gewährleisten.

Rechte Dritter

- 17.11 Mit Ausnahme von:

- 17.11.1 den Rechten jeder Konzerngesellschaft und jedes Direktors, Mitarbeiters, leitenden Angestellten oder Beauftragten jeder Konzerngesellschaft, die in Ziffer 8.7 enthaltenen Bedingungen durchzusetzen;

17.11.2 den Rechten einer freigestellten Personen (mit Ausnahme einer freigestellten Person, die eine Partei ist), die in Klausel 9.1 enthaltenen Bestimmungen durchzusetzen; und

17.11.3 den Rechten jedes Mitglieds der Käufergruppe (mit Ausnahme des Käufers und des US-Käufers), die in Ziffer 12 enthaltenen Bedingungen durchzusetzen,

(jede dieser Parteien ist im Sinne dieser Ziffer 17.11 ein "**Dritter**"),

keine Bestimmung dieser Vereinbarung ist nach dem Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von einer Person durchsetzbar, die keine Partei dieser Vereinbarung ist. Die Rechte der betreffenden Dritten zur Durchsetzung der Bestimmungen der Klauseln 8.7, 9.1 und 12 stehen unter der Bedingung, dass der Käufer das Recht hat (auf das er nach eigenem Ermessen und ohne Zustimmung oder Rücksprache mit einem Dritten ganz oder teilweise verzichten kann), die alleinige Durchführung eines Verfahrens im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte (einschließlich einer Entscheidung über die Einleitung oder den Abschluss eines solchen Verfahrens) zu haben, aber keine Verpflichtung oder Haftung gegenüber einem der Dritten in Bezug auf dieses Verhalten hat. Die Rechte der betreffenden Dritten gemäß Ziffer 8.7, Ziffer 9.1 und Ziffer 12 unterliegen ebenfalls den Bestimmungen der Ziffer 17.9, 17.10, 19 und Ziffer 20. Die Parteien dieser Vereinbarung können durch Vereinbarung eine beliebige Laufzeit dieser Vereinbarung ohne die Zustimmung einer der dritten Parteien aufheben oder ändern.

Vollständiger Vertrag

17.12 Jede der Parteien dieses Vertrags bestätigt im Namen ihrer selbst und ihrer verbundenen Unternehmen, dass dieser Vertrag zusammen mit den vereinbarten Formdokumenten („agreed form documents“) das gesamte Verständnis darstellt und die gesamte Vereinbarung in Bezug auf ihren Gegenstand darstellt und jede frühere Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf sie ersetzt und, unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden, jegliche Gewährleistung, Bedingung oder andere Verpflichtung ausschließt, die nach dem Gesetz oder durch Zoll, Verwendung oder Vorgehensweise impliziert ist.

Nicht durchsetzbare Bestimmungen

17.13 Unbeschadet der Klausel 12.8 gilt, wenn eine Bestimmung oder ein Teil dieser Vereinbarung aufgrund eines anwendbaren Gesetzes ungültig oder nicht durchsetzbar ist, als unbeachtlich/unwirksam und die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben in vollem Umfang bestandskräftig und wirksam.

Auswirkungen des Vollzugs

17.14 Soweit noch zu erfüllen, bleibt dieser Vertrag nach Vollzug in vollem Umfang in Kraft. Die Rechte und Rechtsbehelfe der Parteien werden durch den Vollzug nicht berührt.

Verzicht

17.15 Die Rechte und Rechtsbehelfe der Parteien werden durch die Nichtausübung oder Verzögerung bei der Ausübung eines Rechts oder Rechtsbehelfs oder durch die Nachsicht einer anderen Partei oder durch irgendetwas anderes außer einer bestimmten schriftlichen Verzichtserklärung oder Freistellung nicht berührt, und eine solche Verzichtserklärung oder Freistellung beeinträchtigt oder beeinträchtigt nicht andere Rechte oder Rechtsbehelfe der Parteien. Keine einzelne oder teilweise Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels darf eine weitere oder andere Ausübung davon oder die Ausübung eines anderen Rechts oder Rechtsmittels verhindern.

Vertragsänderung („Variation“)

- 17.16 Keine Änderung dieser Vereinbarung (oder eines der in ihr genannten Dokumente) ist gültig, es sei denn, sie ist schriftlich (zu diesem Zweck ohne E-Mail) und von oder im Namen jeder der Parteien unterzeichnet. Der Begriff "Variation" umfasst jede Änderung, Ergänzung, Streichung oder Ersetzung, die vorgenommen wird.

Ausfertigungen

- 17.17 Dieser Vertrag kann in einer beliebigen Anzahl von Ausfertigungen und von den Vertragsparteien auf getrennten Ausfertigungen abgeschlossen werden, von denen jede, wenn sie ausgeführt und geliefert wird, ein Original sein muss, aber all diese Ausfertigungen zusammen bilden ein Instrument.

Besteuerung von Zahlungen

- 17.18 Jede Zahlung, die vom Verkäufer gemäß den Bedingungen dieses Vertrags oder der Steuerschuld geleistet oder im Rahmen oder gemäß den Bedingungen dieses Vertrages oder der Steuererklärung geleistet oder fällig wird, ist frei von jeglicher Besteuerung, außer für gesetzlich vorgeschriebene Abzüge oder Einbehalte.

Zahlungen nach Steuern

- 17.19 Wenn Abzüge oder Einbehalte erforderlich sind oder Zahlungen, die der Verkäufer im Rahmen dieses Vertrages oder aufgrund der Steuerurkunde an den Käufer geleistet oder geschuldet hat, in den Händen des Käufers steuerpflichtig wird oder für die Besteuerung verantwortlich gewesen wären, sondern für die Inanspruchnahme einer Steuererleichterung in Bezug auf diese Verpflichtung, Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die weiteren Beträge zu zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der vom Käufer erhaltene und einbehaltene Nettobetrag dem vollen Betrag entspricht, der nach den einschlägigen Bestimmungen dieses Vertrages und der Steuererklärung ohne Abzüge, Einbehalte oder Steuerschulden erhalten worden wäre, und nach Anrechnung einer Befreiung oder Gutschrift in Bezug auf die Steuer oder in Bezug auf den Abzug oder die Einbehaltung oder die Angelegenheit, die zu ihr führt, sofern diese Befreiung oder Gutschrift sowohl vom Käufer erhalten als auch genutzt wurde.

Kosten

- 17.20 Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Verhandlung dieses Vertrags und aller mit ihm vorgesehenen Angelegenheiten, aber wenn der Käufer ein Recht auf Kündigung oder Rücktritt von der Vereinbarung ausübt (einschließlich Rücktritt im Falle einer Falschdarstellung), stellt der Verkäufer den Käufer von allen Ausgaben und Kosten frei, die ihm durch die Untersuchung der Angelegenheiten des Konzerns und im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Verhandlung des Vertrags und der vereinbarten Formulare entstehen.

Weitere Sicherheit („Further assurance“)

- 17.21 Der Verkäufer wird nach Vollzug alle diese Urkunden und Dokumente vollstrecken und alle Dinge tun, die der Käufer verlangen kann, um die Transaktionen zu vervollständigen, die im Rahmen oder gemäß diesem Vertrag durchgeführt werden sollen, und um dem Käufer den vollen Nutzen aus den Bestimmungen dieses Vertrags zu gewähren, einschließlich der Übertragung des rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentums an den Anteilen und den US-Vermögenswerten auf den Käufer.

- 17.22 Der Verkäufer soll und wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass alle notwendigen Dritten vor und nach dem Vollzug und auf Kosten des Verkäufers alle Instrumente, Anwendungen, Dokumente, Handlungen und Dinge, die vom Käufer verlangt werden, ausführen, unterzeichnen und tun, damit der Käufer oder sein Bevollmächtigter den vollen Nutzen aus dem geistigen Eigentum ziehen kann, das sich im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gruppe im Besitz einer Konzerngesellschaft oder im Besitz des Verkäufers oder des Gruppenunternehmens des Verkäufers befindet, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Fortschritt aller Anwendungen in Bezug auf dieses geistige Eigentum

Falsche Zuordnung ("Wrong pockets")

- 17.23 Wenn nach dem Vollzug eine der Parteien der begründeten Annahme ist, dass Vermögenswerte, einschließlich des geistigen Eigentums, gemäß dieser Vereinbarung hätten übertragen werden sollen, werden die Parteien sich in gutem Glauben miteinander abstimmen und vernünftig zusammenarbeiten, um festzustellen, ob sich dieser Vermögenswert im Besitz der falschen Partei befindet, und wenn dies festgestellt wird, Die Parteien werden (oder werden dafür sorgen, dass jeder erforderliche Dritte) so bald wie möglich alle Urkunden, Dokumente und Instrumente unterzeichnet, vollstreckt und übergibt und alle Handlungen und Dinge vornimmt, die notwendig, zweckmäßig oder wünschenswert (aber im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren) sind, um die Übertragung dieses Vermögens auf die entsprechende Partei so bald wie möglich und ohne Gegenleistung zu bewirken.

Sprache

- 17.24 Dieser Vertrag wurde in englischer Sprache ausgehandelt und alle Zertifikate, Bekanntmachungen, Mitteilungen und sonstigen Dokumente, die in diesem Zusammenhang erstellt wurden, müssen in englischer Sprache verfasst sein. Wenn der gesamte oder ein Teil dieses Vertrags oder ein Zertifikat, eine Bekanntmachung, eine Mitteilung oder ein anderes Dokument aus irgendeinem Grund in eine andere Sprache als Englisch übersetzt wird, hat der englische Text Vorrang. Jede der Parteien versteht Englisch und ist einverstanden damit, dass alle Mitteilungen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung in englischer Sprache übermittelt werden.

18. MITTEILUNGEN

- 18.1 Mitteilungen (einschließlich etwaiger Genehmigungen, Zustimmungen oder sonstiger Mitteilungen) im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und den darin genannten Dokumenten erteilt werden müssen schriftlich und auf eine der folgenden Arten erfolgen

18.1.1 eigenhändig (auch per Kurier oder Gerichtsvollzieher) an die Adresse des Empfängers;

18.1.2 per frankiertem Einschreiben oder Luftpost, wenn sie an oder von einem Ort außerhalb des Vereinigten Königreichs an die Adresse des Empfängers geschickt werden; oder

18.1.3 per E-Mail (einschließlich als Anhang zu einer E-Mail) an die für diesen Empfänger angegebene(n) E-Mail-Adresse(n),

gerichtet an die Adresse oder E-Mail-Adresse(n), die in Klausel 18.2 in Bezug auf die Partei, an die die Mitteilung gerichtet ist, angegeben ist und die zu Händen der so genannten Person oder an eine andere Adresse oder zu Händen einer anderen Person gekennzeichnet ist (sind), wie die betreffende Partei von Zeit zu Zeit durch eine Mitteilung an die andere Partei in Übereinstimmung mit dieser Klausel angeben kann.

- 18.2 Die zum Zeitpunkt dieses Vertrags für jede der Vertragsparteien relevanten Adressen und spezifizierten Einzelheiten lauten wie folgt:

Käufer

Adresse: Discovery Drive, Cambridge Biomedical Campus,
Cambridge CB2 0AX

E-Mail: marc.perkins@abcam.com
mit einer Kopie an: legal@abcam.com

Zu Händen
von: Der Firmensekretär

US-Käufer

Adresse: 1 Kendall Square, Suite B2304, Cambridge, MA, 02139-
1517, USA

E-Mail: marc.perkins@abcam.com
mit einer Kopie an: legal@abcam.com

Zu Händen
von: Der Firmensekretär

Verkäufer

Adresse: Waldhofer Str. 102, 691203 Heidelberg, Deutschland

E-Mail: heikki.lanckriet@expedeon.com

Zu Händen
von: Heikki Lanckriet

US-Verkäufer

Adresse: 10805 Vista Sorrento Parkway, Suite 100, San Diego, CA
9212

E-Mail: heikki.lanckriet@expedeon.com

Zu Händen
von: Heikki Lanckriet

18.3 Vorbehaltlich Ziffer 18.4 gilt eine Mitteilung als empfangen:

18.3.1 im Falle einer eigenhändig Mitteilung (einschließlich per Kurier oder Gerichtsvollzieher) zu dem Zeitpunkt, zu dem die Mitteilung an der relevanten Adresse hinterlassen wird;

18.3.2 im Falle einer Mitteilung per Post am dritten Tag nach der Absendung oder, wenn sie an einen oder von einem Ort außerhalb des Vereinigten Königreichs erfolgt, am siebten Tag nach der Absendung; und

18.3.3 im Falle einer Mitteilung per E-Mail 4 Stunden nach dem Zeitpunkt, zu dem die E-Mail an die E-Mail-Adresse(n), die für diese Partei in Ziffer 18.2 angegeben ist, gesendet wird (in der Zeitzone der Postanschrift des Empfängers in Ziffer 18.2), vorausgesetzt, dass der Absender nicht innerhalb dieser 4 Stunden einen Zustellungsfehler oder eine Benachrichtigung über eine Verzögerung in Bezug auf diese E-Mail Adresse (oder, wenn mehr als eine E-Mail-Adresse für diese Partei angegeben ist, in Bezug auf sämtliche E-Mail-Adressen) erhält.

18.4 Eine Mitteilung, die an einem Tag empfangen wurde oder als empfangen gilt, der am Empfangsort kein Geschäftstag ist, oder nach 17:00 Uhr an einem Geschäftstag am Empfangsort empfangen wird oder als empfangen gilt, gilt als am nächsten darauffolgenden Geschäftstag am Empfangsort empfangen (im Sinne dieser Klausel bedeutet Geschäftstag am Empfangsort einen Tag (außer oder Sonntag), an dem die Banken an diesem Ort für allgemeine Geschäfte geöffnet sind).

19. ANZUWENDENDEN RECHT

Dieser Vertrag und sämtliche Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit ihm oder seinem Gegenstand, seines Bestehens, Verhandlung, Gültigkeit, Beendigung oder Durchsetzbarkeit ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen dem englischen Recht und werden in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt.

20. STREITBEILEGUNG

20.1 Jede Partei erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, dass die Gerichte Englands die ausschließliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten oder Ansprüche haben, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seinem Gegenstand, seiner Existenz, Verhandlung, Gültigkeit, Beendigung oder Durchsetzbarkeit ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche).

20.2 Jede Partei verzichtet unwiderruflich auf jegliche Rechte, gegen eine Klage bei diesen Gerichten Einspruch erheben zu können, geltend zu machen, dass die Klage an einem ungünstigen Gerichtsstand erhoben worden. Jede Vertragspartei verzichtet unwiderruflich auf jedes Recht, dass sie möglicherweise Einwände gegen die Klage vor diesen Gerichten erheben muss, um geltend zu machen, dass die Klage in einem unbequemen Forum erhoben worden sei, oder um geltend zu machen, dass diese Gerichte nicht zuständig seien.

20.3 Unabhängig davon, ob die Gerichte eines anderen Landes als England für die Prüfung einer Streitigkeit im Sinne von Ziffer 20.1 dieses Vertrags zuständig sind, verpflichtet sich jede Partei unwiderruflich, dass sie in Bezug auf eine solche Streitigkeit in einer anderen Gerichtsbarkeit als derjenigen in England weder ein Gerichtsverfahren veranlassen wird oder veranlassen lassen wird noch ein anderes Verfahren veranlassen wird.

20.4 Für den Fall, dass eine Partei eine Klage vor den Gerichten eines anderen Landes als England einleitet (eine "**Auslandsklage**"), so entschädigt die Vertragspartei, die die Auslandsklage eingeleitet hat, die andere(n) Partei(n) für alle Kosten und Verbindlichkeiten, die ihnen im Zusammenhang mit der ausländischen Klage entstanden sind, unabhängig davon, ob diese Kosten und Verbindlichkeiten abseits der Bestimmungen dieser Klausel erstattungsfähig wären oder nicht.

Dieser Vertrag wurde von den Parteien (oder ihren ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern) zu dem am Anfang dieses Vertrags angegebenen Datum ordnungsgemäß abgeschlossen

ANLAGE 1
ANGABEN ZUM VERKÄUFER UND DEN AKTIEN

Namen und Anschriften des Verkäufers

**Anzahl und Klasse der zum Zeitpunkt
der Vereinbarung gehaltenen Aktien**

(1)

(2)

Expedeon AG

18.328.724 Stammaktien zu je 0,01 £ pro
Stück

Waldhofer Str. 102, 691203 Heidelberg,
Deutschland

2.500.000 B-Stammaktien zu je 0,50 \$ pro
Stück.

ANLAGE 2

ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT UND ZU DEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN

PART 1

ANGABEN ZUM UNTERNEHMEN

Registernummer: 06785444

Gesellschaftsstatut: Private limited company

Land der Gründung: England und Wales

Firmensitz: 25 Norman Way Industrial Estate
Norman Way
Over
Cambridge
CB24 5QE

Ausgegebenes Gesellschaftskapital: £183.287,24 und \$1.250.000 bestehend aus
18.328.724 Stammaktien zu je £0,01 und
2.500.000 B-Stammaktien zu je \$0,50.

Directors: Dr. Heikki Lanckriet
David John Roth

Secretary (falls vorhanden): Keine

Abschlussprüfer: Ernst & Young LLP

Ausstehende Belastungen:

Belastungscode	Erstellungsdatum	Berechtigte Personen	Kurzbeschreibung
0678 5444 0003	28/08/2018	IL2 (2018) S.A.R.L. S.R.L.	Enthält feste Gebühr(en) Enthält Negativerklärung
0678 5444 0004	28/08/2018	IL2 (2018) S.A.R.L. S.R.L.	Enthält feste Gebühr(en) Enthält Negativerklärung
0678 5444 0005	28/08/2018	IL2 (2018) S.A.R.L. S.R.L.	Enthält feste Gebühr(en) Enthält Negativerklärung Enthält Gesamtpfandrechte Die Gesamtpfandrechte umfassen die gesamten Grundstücke oder Immobilien des Unternehmens.

PART 2

ANGABEN ZU DEN TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Name: **Expedeon Limited**

Registernummer: 04681599

Gesellschaftstatut: Private limited company

Land der Gründung: England und Wales

Firmensitz: 25 Norman Way Industrial Estate, Norman Way, Over
Cambridge, CB24 5QE

Ausgegebenes Gesellschaftskapital: £579.2224 bestehend aus 5.792.224 Stammaktien zu
je £0,0001.

Eingetragene Gesellschafter: Die Gesellschaft

Directors: Dr. Heikki Lanckriet
David John Roth

Secretary (falls vorhanden): Keine

Abschlussprüfer: Ernst & Young LLP

Ausstehende Belastungen:

Belastungscode	Erstellungsdatum	Berechtigte Personen	Kurzbeschreibung
0468 1599 0006	10/04/2017	Santander UK PLC	Grundbesitz, bekannt als Land auf der Südseite des Norman Way, Over, Titelnummer: CB1010109090 Enthält feste Gebühr(en) Enthält Negativerklärung
0468 1599 0008	28/08/2018	IL2 (2018) S.A.R.L. S.R.L.	Eingetragenes Grundstück bei 25 Norman Way Industrial Estate, Over, Cambridge, Titelnummer: CB427355; und Nicht eingetragenes Eigentum im 1. Stock, Ashwell Point, Sawston Enthält feste Gebühr(en) Enthält Negativerklärung Enthält Gesamtpfandrechte Die Gesamtpfandrechte umfassen die gesamten Grundstücke oder Immobilien des Unternehmens.

Name: **Innova Biosciences Ltd.**

Registernummer: 04415674

Gesellschaftsstatut: Private limited company

Land der Gründung: England und Wales

Firmensitz: 25 Norman Way Industrial Estate, Norman Way, Over
Cambridge, CB24 5QE

Ausgegebenes Gesellschaftskapital:: 148.830 £, bestehend aus 148.830 Stammaktien zu je 1 £.

Eingetragene Gesellschafter: Die Gesellschaft

Directors: Dr. Heikki Lanckriet
David John Roth

Secretary (falls vorhanden): Keine

Abschlussprüfer: Ernst & Young LLP

Ausstehende Belastungen:

Belastungscode	Erstellungsdatum	Berechtigte Personen	Kurzbeschreibung
0441 5674 0001	28/08/2018	IL2 (2018) S.A.R.L.	Enthält feste Gebühr(en) Enthält Gesamtpfandrechte Die Gesamtpfandrechte umfassen die gesamten Grundstücke oder Immobilien des Unternehmens Enthält Negativerklärung

Name: **TGR BioSciences Pty. Ltd.**

Registernummer: 097 258 789

Unternehmensstatus: Proprietary limited company

Land der Gründung: Südaustralien, Australien

Firmensitz: 31 Dalglish Street, Thebarton, Südaustralien, 5031
Australien

Ausgegebenes Gesellschaftskapital: AUD\$ 13.078.679,65 bestehend aus 864.764
Stammaktien zu je AUD\$15,12399.

Eingetragene Gesellschafter: Das Unternehmen

Directors:

Anne Therese Hinton
Michael Francis Hocke
Dr. Heikki Lanckriet

Secretary (falls vorhanden):

Anne Therese Hinton

Abschlussprüfer:

Ernst & Young

Ausstehende Belastungen:

PPSR-Registrierungsnummer	Belastungsnummer	Erstellungsdatum	Berechtigte Personen	Kurzbeschreibung
201808240078460	50840823	24/08/2018	IL2 (2018) SARL	Alle vorhandenen und nachträglich erworbenen Immobilien ohne Ausnahme
201808240078473	50840822	24/08/2018	IL2 (2018) SARL	Immaterielles Eigentum - Geistiges Eigentum - Handelsmarke
201808240078487	50840821	24/08/2018	IL2 (2018) SARL	Immaterielles Eigentum - Geistiges Eigentum - Patent
201808240078494	50840819	24/08/2018	IL2 (2018) SARL	Immaterielles Eigentum - Geistiges Eigentum - Patent
201808240078516	50840818	24/08/2018	IL2 (2018) SARL	Immaterielles Eigentum - Geistiges Eigentum - Patent
201808240078500	50840817	24/08/2018	IL2 (2018) SARL	Immaterielles Eigentum - Geistiges Eigentum - Patent
201808240078528	50840816	24/08/2018	IL2 (2018) SARL	Immaterielles Eigentum - Geistiges Eigentum - Patent
201808240078544	50840814	24/08/2018	IL2 (2018) SARL	Immaterielles Eigentum - Geistiges Eigentum - Patent
201808240078537	50840815	24/08/2018	IL2 (2018) SARL	Immaterielles Eigentum - Geistiges Eigentum - Patent

Name:	Expedeon Asia Pte. Ltd.
Registernummer:	201325785K
Gesellschaftsstatut:	Private limited company
Land der Gründung:	Singapur
Firmensitz:	531A Upper Cross Street, #04-98 Hong Lim Complex, Singapur (051531)
Ausgegebenes Gesellschaftskapital:	S\$1 bestehend aus 1 Stammaktie von S\$1
Eingetragene Gesellschafter:	Expedeon Limited
Directors:	Tan Diliang (Chen Diliang) Dr. Heikki Lanckriet
Secretary (falls vorhanden):	Tee Wey Lih Darren Ku Zhi You
Abschlussprüfer:	<i>Ungeprüft</i>
Ausstehende Belastungen:	Keine

Name:	Astranet Systems Ltd.
Registernummer	04215505
Gesellschaftsstatut:	Private limited company (Dormant and active proposal to strike off)
Land der Gründung:	England und Wales
Firmensitz:	25 Norman Way Industriegebiet, Norman Way, Over, Cambridge, CB24 5QE
Ausgegebenes Gesellschaftskapital:	100 £, bestehend aus 100 Stammaktien zu je 1 £.
Eingetragene Aktionäre:	Expedeon Limited
Directors:	Dr. Heikki Lanckriet
Secretary (falls vorhanden):	Keine
Auditoren:	Keine
Ausstehende Kosten:	Keine

ANLAGE 3
ANPASSUNGEN DER GEGENLEISTUNG
PART 1
VOLLZUGSBILANZ

1. DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieses Anhangs 3 werden die folgenden zusätzlichen Begriffe definiert:

"Rechnungslegungsgrundsätze" ("Accounting Policies") bezeichnen die in Teil 2 dieses Anhangs 3 dargelegten oder in Bezug genommenen Bilanzierungsgrundsätze, Grundlagen, Konventionen, Regeln und Schätzungsmethoden;

"Wirtschaftsprüfer" ("Auditor") bedeutet Ernst & Young LLP;

"Liquide Mittel" ("Cash") bedeuten Zahlungsmittel (ob im Besitz oder auf einem Konto bei einer Bank, einem Finanzinstitut oder einem ähnlichen Institut oder Unternehmen gutgeschrieben) und Zahlungsmitteläquivalente der Konzerngesellschaften (einschließlich aller darauf aufgelaufener Zinsen) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wie in Absatz 2 dieses Anhangs 3 bestimmt, einschließlich:

- (a) marktfähige Wertpapiere und kurzfristige Anlagen; und
- (b) Schecks, die vor Vollzug bei Konzerngesellschaft eingegangen, eingelöst und zahlbar;

jedoch ohne:

- (c) alle Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die treuhänderisch im Namen eines Kunden gehalten werden; und
- (d) alle Barüberziehungen und die Beträge aller Schecks, die auf den Konten einer Konzerngesellschaft ausgestellt wurden;

"Vollzugsbilanz" ("Completion Balance Sheet") bezeichnet die ungeprüfte konsolidierte Bilanz des Konzerns in der in Teil 3 dieses Anhangs 3 genannten Form;

"Schulden" ("Debt") bezeichnet den Betrag aller ausstehenden Kapitalbeträge (einschließlich aller hierauf aufgelaufenen, aber nicht gezahlten Zinsen) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens unter oder in Bezug auf:

- (a) alle Kreditverbindlichkeiten einer Konzerngesellschaft (einschließlich Kontokorrentkrediten), die einer Bank, einem Finanzinstitut oder einem anderen Unternehmen geschuldet sind (mit Ausnahme von Kreditkartenkrediten);

- (b) alle konzerninternen Forderungen, die von einer Konzerngesellschaft an eine Konzerngesellschaft des Verkäufers geschuldet werden (einschließlich Gesellschafterdarlehen, Handelsbeständen, Weiterbelastungen und sonstiger Verbindlichkeiten), abzüglich solcher konzerninterner Forderungen, die von einer Konzerngesellschaft des Verkäufers an eine Konzerngesellschaft geschuldet werden ("**Netto-Gruppenschulden**", "**Net-Inter-Company-Debt**"),

- (c) Verschuldung, die sich aus Anleihen, Schuldverschreibungen, Darlehen oder ähnlichen Instrumenten ergibt;

- (d) Schuldentilgungsgebühren oder Vorfälligkeitsentschädigungen, einschließlich, zur Vermeidung von Zweifeln, Vorfälligkeitsentschädigungen und/oder Vorauszahlungsgebühren die an IL2 (2018) S.A.R.L oder Santander UK Plc zu zahlen sind;

(e) aufgelaufene Zinsen, die bis zum Vollzugsdatum zu zahlen sind, einschließlich der Zinsen für Darlehen, Schuldverschreibungen, Finanzierungsleasing, Mietkaufverträge und ähnliche Instrumente;

(f) zu entrichtende Körperschaftsteuer, angepasst an alle steuerlich nach den geltenden Steuergesetzen anerkannten Steuererleichterungen;

(g) Kapitalbeträge, die im Rahmen von Finanzierungsleasingverträgen (mit Ausnahme zusätzlicher Beträge, die aufgrund der Anwendung von IFRS 16 zu berücksichtigen wären) oder von Mietkaufverträgen, mit Ausnahme von Operating-Leasingverträgen, zu zahlen sind;

(h) alle Gebühren oder Ausgaben, die von einem Konzernunternehmen im Zusammenhang mit der Transaktion anfallen oder zu zahlen sind (einschließlich der Gebühren oder Ausgaben von Rechtsberatern, Buchhaltern, Wirtschaftsprüfern, Beratern oder anderen Fachleuten oder aller Boni, die als Ergebnis der Transaktion zu zahlen sind), mit Ausnahme der zwischen den Parteien vereinbarten Zurückbehaltungsboni ("*retention bonuses*"), die vom Käufer zu zahlen sind;);

"Abschlussentwürfe" („*Draft Statements*“) bezeichnen den Entwurf der Vollzugsbilanz und den Entwurf einer Erklärung zur Nettoverschuldung, der gemäß Absatz 2 dieses Anhang 3 erstellt wurde

„Zeitpunkt des Inkrafttretens“ („*Effective Time*“) hat die Bedeutung, die ihr in Anhang 16 gegeben wird;

"Geschätzte Nettoverschuldung" („*Estimated Net Debt*“) bezeichnet die vom Verkäufer in gutem Glauben vorgenommene Schätzung der Nettoverschuldung des Konzerns zum Zeitpunkt des Inkrafttretens auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Berechnung verfügbaren Informationen;

"Nettoverschuldung" („*Net Debt*“) bedeutet Verschuldung abzüglich liquider Mittel zum Vollzugsdatum, wie in der Bilanz dargestellt;

"Einkaufsbuchhalter" ernst & Young LLP;

"Verkäufer buchhalter" bedeutet Nicholas Cliffe und Co;

"Erklärung der Nettoverschuldung" die Aufstellung der Nettoverschuldung, die gemäß diesem ANHANG 3 und in der in Teil 3 dieses Anhangs 3 festgelegten Form erstellt werden soll;

2. ERSTELLUNG DER VOLLZUGSBILANZ UND DER ERKLÄRUNG DER NETTOVERSCHULDUNG

2.1 Der Käufer erstellt und weist die Wirtschaftsprüfer des Käufers an, den Entwurf der Vollzugsbilanz zu überprüfen und auf der Grundlage dieses Entwurfs der Vollzugsbilanz einen Entwurf der Erklärung der Nettoverschuldung zu erstellen

2.2 Der Verkäufer hat dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsprüfer des Verkäufers, die Abschlussprüfer und alle früheren Abschlussprüfer der Gesellschaft und der Tochtergesellschaften der Gesellschaft dem Käufer und den Wirtschaftsprüfern des Käufers jede angemessene Unterstützung bei der Erstellung und Überprüfung des Entwurfs der Vollzugsbilanz und des Entwurfs der Erklärung der Nettoverschuldung gewähren, einschließlich Zugang zu allen Arbeitsunterlagen. Der Verkäufer und der Käufer erkennen an, dass im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer solchen angemessenen Unterstützung durch die Abschlussprüfer, die Wirtschaftsprüfer des Verkäufers und alle früheren Abschlussprüfer Schadloshaltungserklärungen erforderlich sein können.

- 2.3 Der Käufer hat dem Verkäufer und den Wirtschaftsprüfern des Verkäufers innerhalb von 45 Werktagen nach dem Vollzugsdatum die Abschlussentwürfe vorzulegen.
- 2.4 Der Verkäufer hat den Käufer innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Entwürfe schriftlich darüber zu informieren, ob der Verkäufer mit den Entwürfen einverstanden ist, und, wenn er dies nicht ist, muss diese Mitteilung angemessene Angaben über Unstimmigkeiten und die Anpassungen enthalten, die nach Ansicht des Verkäufers vorgenommen werden sollten (die "**Bestrittenen Angaben**"). Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Bestrittenen Angaben eine schriftliche Mitteilung zu übermitteln, in der er seine Antwort auf die Bestrittenen Angaben angemessen darlegt (die "**Käuferantwort zu den Bestrittenen Angaben**"). Im Falle von Uneinigkeiten treffen sich die Parteien (in Zusammenarbeit mit ihren jeweiligen Buchhaltern) und besprechen die Bestrittenen Angaben und die Käuferantwort zu den Bestrittenen Angaben (falls vorhanden), um eine Einigung über solche Anpassungen (falls vorhanden) der Abschlussentwürfe zu erzielen, die für den Verkäufer und den Käufer akzeptabel sind, um diese Entwürfe in die endgültige Form zu bringen.
- 2.5 Wenn der Verkäufer mit den Abschlussentwürfen zufrieden ist, entweder in der ursprünglich vorgelegten Form oder nach zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbarten Anpassungen (oder wenn der Verkäufer dem Käufer innerhalb der 30-tägigen Frist Bestrittenen Angaben mitteilt), umfassen die Abschlussentwürfe die Vollzugsbilanz und die Erklärung der Nettoverschuldung für die Zwecke dieses Vertrags.
- 2.6 Wenn der Käufer und der Verkäufer aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sind, alle strittigen Punkte zu lösen, entweder:
- 2.6.1 wenn der Käufer sich entscheidet, innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Bestrittenen Angaben beim Käufer keine Käuferantwort zu den Bestrittenen Angaben vorzulegen; oder
- 2.6.2 wenn der Käufer sich dafür entscheidet, innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Käuferantwort zu den Bestrittenen Angaben beim Verkäufer eine Antwort auf die Käuferantwort zu den Bestrittenen Angaben vorzulegen,
- wird die Angelegenheit zur Entscheidung über den Antrag des Verkäufers oder des Käufers nach Vereinbarung der Parteien an einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer weitergeleitet, der Partner einer unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist (der "**Sachverständige Wirtschaftsprüfer**"), in Ermangelung einer unverzüglichen Benennung durch Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer an den zu dieser Zeit amtierenden Präsidenten des Institute of Chartered Accountants (England und Wales). In seiner Entscheidung hat der Sachverständige Wirtschaftsprüfer anzugeben, welche Anpassungen (falls vorhanden) an den Abschlussentwürfen erforderlich sind, damit sie in Übereinstimmung mit diesem Vertrag erstellt worden sind. Diese Abschlussentwürfe stellen vorbehaltlich und im Anschluss an diese Anpassungen die Vollzugsbilanz und die Erklärung der Nettoverschuldung für die Zwecke dieses Vertrags dar.
- 2.7 Im Falle einer Befassung eines Sachverständigen Wirtschaftsprüfers gelten die folgenden Bestimmungen:
- 2.7.1 Der Käufer (oder die Wirtschaftsprüfer des Käufers) und der Verkäufer (oder die Wirtschaftsprüfer des Verkäufers) erstellen jeweils eine schriftliche Stellungnahme zu den strittigen Fragen, die zusammen mit allen relevanten Dokumenten dem Sachverständigen Wirtschaftsprüfer und der anderen Partei vorzulegen sind;
- 2.7.2 Sowohl der Käufer als auch der Verkäufer können dem Sachverständigen Wirtschaftsprüfer eine Reihe von schriftlichen Kommentaren zu der schriftlichen Erklärung der anderen Partei vorlegen;
- 2.7.3 der Sachverständige Wirtschaftsprüfer ist berechtigt,
- (A) die Fristen festzulegen, innerhalb derer die Parteien die schriftliche Erklärung und die schriftlichen Bemerkungen nach diesem Absatz 2 vorbereiten und einreichen müssen (diese Fristen müssen mindestens 14 Tage betragen), und alle schriftlichen Erklärungen oder Bemerkungen, die

dem Sachverständigen Wirtschaftsprüfer nicht innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen übermittelt wurden, zu ignorieren;

- (B) die Parteien und ihre jeweiligen Wirtschaftsprüfer aufzufordern, an einer oder mehreren Sitzungen teilzunehmen und Nachforschungen über alle Angelegenheiten anzustellen, die der Sachverständige Wirtschaftsprüfer für relevant hält;
- (C) in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien das Verfahren festzulegen, das bei der Durchführung der Sachverständigenentscheidung anzuwenden ist, sofern das Verfahren hier nicht festgelegt ist; und
- (D) bei Bedarf Berater (einschließlich Rechtsberater) zu beauftragen;

- 2.7.4 Der Käufer und der Verkäufer werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass dem Sachverständigen Wirtschaftsprüfer jede Unterstützung und jeder Zugang zu Dokumenten und anderen Informationen gewährt wird, die er vernünftigerweise benötigt, um seine Entscheidung zu treffen;
- 2.7.5 Der Sachverständige Wirtschaftsprüfer ist aufzufordern, seine Entscheidung über die strittige Fragen, die sich aus den Bestrittenen Angaben (und der Käuferantwort auf die Bestrittenen Angaben, falls vorhanden) ergeben, mit schriftlichen Gründen für seine Entscheidung innerhalb von 60 Tagen nach dem Datum seiner Bestellung zu treffen; und
- 2.7.6 Außer im Falle von Betrug oder offensichtlichen Fehlern ist die Entscheidung des Sachverständigen Wirtschaftsprüfers endgültig und für alle Beteiligten verbindlich und wird von dem Sachverständigen Wirtschaftsprüfer als Sachverständiger und nicht als Schiedsrichter getroffen.
- 2.8 Die Kosten für die Wirtschaftsprüfer des Käufers, die Abschlussprüfer und alle ehemaligen Abschlussprüfer der Gesellschaft und der Tochtergesellschaften gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer gehen zu Lasten des Käufers. Die Kosten der Wirtschaftsprüfer des Verkäufers gehen zu Lasten des Verkäufers. Sowohl der Käufer als auch der Verkäufer tragen jeweils ihre eigenen Rechtskosten.
- 2.9 Die Kosten des Sachverständigen Wirtschaftsprüfers (einschließlich der Kosten für seine Bestellung, seiner Auslagen und der Kosten für Berater des Sachverständigen Wirtschaftsprüfers) gehen zu Lasten des Verkäufers und des Käufers in einem Verhältnis, das der Sachverständige Wirtschaftsprüfer nach eigenem Ermessen bestimmt (oder, mangels einer solchen Bestimmung, zu gleichen Teilen, zu Lasten des Verkäufers und den Käufers)

PART 2

RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDSÄTZE

Die folgenden Rechnungslegungsgrundsätze, -grundlagen, -konventionen, -regeln und -schätztechniken sind bei der Erstellung der Vollzugsbilanz gemäß Teil 1 dieser Anlage 3 anzuwenden.

1. ALLGEMEINES

Die Vollzugsbilanz ist wie folgt zu erstellen:

- 1.1.1 erstens auf einer mit der Buchhaltung übereinstimmenden Grundlage; und
- 1.1.2 zweitens und vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes 1.1.1 gemäß IFRS zum Zeitpunkt der Vollzugsbilanz

PART 3

FORM DER VOLLZUGSBILANZ UND DER ERKLÄRUNG DER NETTOVERSCHULDUNG

	Bilanz zum [Vollzugsdatum] £'000	Nettoverschuldung £'000
Aktiva		
Langfristige		
Sachanlagevermögen	X	
Sonstige langfristige Vermögenswerte	X	
Aktive latente Steuern	X	
Firmenwert	X	
Immaterielle Vermögenswerte, netto	X	
	X	
Kurzfristige Vermögenswerte		
Finanzanlagen	X	
Interco-Forderungen	X	X
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	X	
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	X	
Zur Veräußerung gehaltene finanzielle Vermögenswerte	X	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	X	X
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente - verpfändet	X	X
Vorräte	X	
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	X	
Summe Aktiva	X	
Kurzfristige Verbindlichkeiten		
Kontokorrentkredite	(X)	(X)
Interne Verbindlichkeiten	(X)	(X)
Finanzschulden	(X)	(X)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	(X)	
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	(X)	
Finanzverbindlichkeiten - kurzfristig	(X)	(X)
Rückstellungen	(X)	
Rechnungsabgrenzungsposten	(X)	
	(X)	
LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Passive latente Steuern	(X)	
Finanzschulden	(X)	(X)
Finanzverbindlichkeiten - langfristig	(X)	(X)
	(X)	
Nettovermögen / (Verbindlichkeiten)	X / (X)	
Nettobarmittel / (Verschuldung)		X / (X)

ANLAGE 4

TREUHAND

1. EINRICHTUNG DES TREUHANDKONTOS ("ESCROW ACCOUNT") UND ANWEISUNG DES TREUHÄNDERS

- 1.1 Vor Vollzug ("Completion") schließen der Verkäufer und der Käufer den Treuhandvertrag ("Escrow Agreement") ab und liefern ihn an den Treuhänder ("Escrow Agent").
- 1.2 Am Vollzugsdatum ("Completion Date") zahlt der Käufer den Treuhandbetrag ("Escrow Amount") gemäß Ziffer 3 und Teil 2 von Anlage 6 auf das Treuhandkonto ("Escrow Account").
- 1.3 Der Verkäufer ("Seller") und der Käufer geben dem Treuhänder ("Escrow Agent") die erforderlichen Anweisungen um die Bestimmungen dieser Vereinbarung in vollem Umfang umzusetzen.
- 1.4 Es werden keine Freigaben oder Auszahlungen vom Treuhandkonto ("Escrow Account") erfolgen, außer in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Treuhandvertrags ("Escrow Agreement") oder dieses Vertrags („Agreement“), oder mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers ("Seller") und des Käufers.
- 1.5 Der Verkäufer und der Käufer sind sich einig, dass der Treuhänder ("Escrow Agent") nur die Pflichten, Obliegenheiten und Verantwortlichkeiten hat, die ausdrücklich im Treuhandvertrag ("Escrow Agreement") festgelegt sind, und keine stillschweigenden (gesetzlichen oder anderweitigen) Pflichten, Obliegenheiten oder Verantwortlichkeiten hat.
- 1.6 Die Kosten für das Treuhandkonto ("Escrow Account") und den Treuhänder ("Escrow Agent") werden vom Käufer und den Verkäufern in gleicher Höhe getragen.

2. FREIGABE VON TREUHANDBETRÄGEN ("ESCROW AMOUNTS")

- 2.1 Werden zu einem Zeitpunkt vor dem Datum der Freigabe des Treuhandbetrags ("Escrow Release Date") Ansprüche aus diesem Vertrag („Agreement“) zugunsten des Käufers von den Verkäufern anerkannt oder durch Vergleichsvereinbarung verglichen oder rechtskräftig festgestellt oder sind Gegenstand eines Urteils eines Gerichts in England und Wales, weisen der Verkäufer und der Käufer den Treuhänder ("Escrow Agent") an, die Freigabe eines Betrags, der dem vereinbarten, durch Urteil festgestellten oder verglichenen zu zahlenden Betrag (wenn auf dem Treuhandkonto ein Betrag vorhanden ist) entspricht, einschließlich der Zinsen, die auf dem Treuhandkonto ab Vollzug ("Completion") bis zum Datum der Freigabe des Treuhandkontos ("Escrow Release Date") auf dem Treuhandkonto ("Escrow Account") aufgelaufen sind (abzüglich der Steuern ("Tax"), die nach geltendem Recht abgezogen oder von diesen Zinsen einbehalten werden müssen) auf das Vom Käufer benannte Konto ("Purchaser's Nominated Account") zu veranlassen.
- 2.2 Am Werktag ("Business Day") unmittelbar nach dem Datum der Freigabe des Treuhandbetrags ("Escrow Release Date") weisen der Käufer und der Verkäufer den Treuhänder ("Escrow Agent") an, dem Verkäufer einen Betrag zu zahlen, der dem Betrag entspricht, welcher dem Treuhandkonto ("Escrow Account") am Datum der Freigabe des Treuhandbetrags ("Escrow Release Date") gutgeschrieben ist, abzüglich eines Betrags in der Summe von:
 - 2.2.1 Ansprüchen, von denen der Käufer dem Verkäufer gemäß Ziffern 10.3 bis 10.5 dieses Vertrags („Agreement“) am oder vor dem Datum der Freigabe des Treuhandbetrags ("Escrow Release Date") Mitteilung gemacht hat und die am Datum der Freigabe des Treuhandbetrags ("Escrow Release Date") ausstehen; und
 - 2.2.2 Bedingten Gegenleistungen ("Contingent Consideration"), die vom Verkäufer zum Datum der Freigabe des Treuhandbetrags ("Escrow Release Date") noch zu zahlen sind.

3. ZURÜCKBEHALTENE TREUHANDANSPRÜCHE

3.1 An einem Datum der Freigabe des Einbehalts von Forderungen ("Claim Retention Release Date") weisen der Verkäufer und der Käufer den Treuhänder ("Escrow Agent") an, von dem Treuhandkonto ("Escrow Account") die folgenden Beträge freizugeben:

3.1.1 auf das Vom Käufer benannte Konto ("Purchaser's Nominated Account") eine Summe in Höhe des Betrags (wenn auf dem Treuhandkonto ein solcher Betrag vorhanden ist), der zugunsten des Käufers vom jeweiligen Verkäufer anerkannt wurde oder durch Vergleich mit ihm vereinbart worden ist oder von einem Gericht auf Grundlage dieses Vertrags („Agreement“) festgestellt oder rechtskräftig beschieden wurde, der auf die jeweiligen Ansprüche ("Claims") zuzüglich Zinsen, die seit dem Vollzugsdatum ("Completion Date") bis zum Freigabedatum aufgelaufen sind (abzüglich der Steuern ("Tax"), die nach geltendem Recht von diesen Zinsen abgezogen oder einbehalten werden müssen), vom Verkäufer zu zahlen ist; und

3.1.2 auf das Vom Verkäufer benannte Konto ("Seller's Nominated Account") eine Summe in Höhe des Betrags (wenn auf dem Treuhandkonto ein solcher Betrag vorhanden ist), der auf dem Treuhandkonto nach Ziffer 3.1.1 zurückbehalten wird, abzüglich:

(A) aller Beträge, die nach Ziffer 2.2.1 dieser Schedule 4 zurückbehalten werden;(A) aller Beträge, die nach Ziffer 2.2.1 dieser Anlage 4 zurückbehalten werden;

(B) aller Bedingten Gegenleistungen ("Contingent Consideration"), die vom Verkäufer zum Datum der Freigabe des Einbehalts von Forderungen ("Claim Retention Release Date") zu zahlen sind; und

zusammen mit den Zinsen (abzüglich der Steuern ("Tax"), die nach geltendem Recht abgezogen oder von diesen Zinsen einbehalten werden müssen), die auf dem Treuhandkonto auf diesen Betrag ab dem Vollzugsdatum ("Completion Date") bis zum Zeitpunkt der Freigabe erzielt wurden.

3.2 Am einem Datum der Freigabe des Einbehalts für Bedingte Gegenleistung ("Contingent Consideration Retention Release Date") weisen der Verkäufer und der Käufer den Treuhänder ("Escrow Agent") an, vom Treuhandkonto ("Escrow Account") auf das Vom Verkäufer benannte Konto ("Purchaser's Nominated Account") einen Betrag freizugeben, der dem Betrag entspricht, welcher zu diesem Zeitpunkt auf dem Treuhandkonto ("Escrow Account") vorhanden ist, abzüglich

3.2.1 jedes Betrags, der Gegenstand einer Zurückbehaltung nach Ziffer 2.2.1 dieser Anlage 4 ist; und

3.2.2 jeder Bedingten Gegenleistung ("Contingent Consideration"), die am Datum der Freigabe des Einbehalts für Bedingte Gegenleistung ("Contingent Consideration Retention Release Date") noch vom Verkäufer zu zahlen ist

zusammen mit Zinsen (abzüglich der Steuern ("Tax"), die nach geltendem Recht abgezogen oder von diesen Zinsen einbehalten werden müssen), die auf dem Treuhandkonto auf diesen Betrag ab dem Vollzugsdatum ("Completion Date") bis zum Zeitpunkt der Freigabe erzielt wurden.

4. EINNAHMEN

Wenn ein Betrag gemäß dieser Vereinbarung auf das Vom Verkäufer benannte Konto ("Seller's Nominated Account") (oder auf das Vom Käufer benannte Konto ("Purchaser's Nominated Account")) überwiesen wird, wird die Partei, die diesen Betrag überwiesen hat, durch den Erhalt des empfangenen Betrags durch die andere Partei von ihrer diesbezüglichen Verpflichtung frei.

ANLAGE 5

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Unbeschadet der Ziffern 6.1, 6.2 und 6.33 stellt der Verkäufer bis zum Vollzug sicher, dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers (der im Falle der Absätze 7, 14, 19, 24 und 27) diese Zustimmung darf nicht unangemessen zurückgehalten oder verzögert werden, keine Konzerngesellschaft (außer in dem Umfang, in dem die Ziffern 6.5 bis 6.13 dies ausdrücklich erfordern):

1. Aktien schafft, zuteilt oder begibt oder sich dazu verpflichtet, eines dieser Dinge zu tun;
2. eine Option, ein Recht auf Erwerb oder Call (sei es durch Umwandlung, Zeichnung oder anderweitig) in Bezug auf ihre Aktien oder ihr Fremdkapital einräumt oder sich verpflichtet einzuräumen;
3. eine Beteiligung an einer juristischen Person erwirbt oder vereinbart oder mit einer juristischen Person oder einer anderen Person fusioniert oder konsolidiert, eine Abspaltungstransaktion eingeht oder an einer anderen Art von Unternehmensrekonstruktion teilnimmt;
4. wesentliche Vermögenswerte, Geschäfte oder Unternehmen oder wesentliche Erträge erwirbt oder veräußert oder sich bereit erklärt, diese zu erwerben oder zu veräußern oder zu übernehmen oder, wesentliche Haftungen, Verpflichtungen oder Kosten (tatsächliche oder eventual) übernimmt oder sich bereit erklärt, zu übernehmen;
5. einen Beschluss ihrer Mitglieder in der Gesellschafterversammlung fasst oder eine Änderung ihrer Satzung vornimmt;
6. Eine Dividende oder sonstige Ausschüttung erklärt, tätigt oder auszuschüttet;
7. einen Vertrag, eine Haftung oder eine Verpflichtung eingeht, die nicht innerhalb von 3 Monaten gekündigt werden kann oder mit Ausgaben oder Verbindlichkeiten verbunden sein könnte, die von wesentlicher Bedeutung sind.
8. eine Belastung oder eine andere Vereinbarung oder ein Arrangement schafft, gewährt oder ermöglicht, die/das die gleiche oder ähnliche Wirkung wie die Gewährung von Sicherheiten in Bezug auf das gesamte oder einen Teil des Unternehmens, des Eigentums oder des Vermögens einer Konzerngesellschaft hat;
9. Kredite oder sonstige Schulden oder Verpflichtungen in der Art von Krediten (einschließlich Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Anleihen, Schuldverschreibungen, Schuldscheinen, Schuldscheinen oder anderen Wertpapieren und Verpflichtungen aus Finanzierungsleasing) zurückzahlt (ausgenommen im ordentlichen Geschäftsgang) erwirbt, auslöst oder schafft;
10. Vorschuss, Darlehen oder Einlage von Geld leistet, wenn das nicht im normalen Geschäftsgang erfolgt, oder jegliche Verbindlichkeiten, die ihr geschuldet sind, storniert, freigibt oder abtritt;
11. den Besitz von Inventar verschiebt oder ändert; wenn das nicht im normalen Geschäftsgang erfolgt,
12. den Fakturierungs- oder Inkassozyklus von Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen im Vergleich zu dem im normalen Geschäftsgang, der in den im Datenraum enthaltenen Finanzinformationen enthalten ist, ändert;
13. den Zahlungszyklus des Handels und anderer Verbindlichkeiten oder sonstigen finanziellen Verbindlichkeiten im Vergleich zu dem im normalen Geschäftsgang, der in den finanzpolitischen Informationen des Datenraums enthalten ist, ändert;
14. Kapitalzusagen oder Ausgaben von mehr als 25.000 USD tätigt oder vereinbart;
15. Eine Immobilie, die sich im Eigentum oder in Besitz befindet oder von einer Konzerngesellschaft erworben werden kann (mit Ausnahme des Norman Way Freehold)
 - (i) verpachtet, lizenziert oder aufgibt oder das Eigentum oder den Besitz teilt; oder

- ii) das Eigentum abgibt oder anderweitig veräußert
oder eine Vereinbarung oder Arrangement dazu schließt;
16. gegen eine von ihr geschlossenen Vereinbarungen, die in einem Mietvertrag oder einer Lizenz für von ihr gehaltene oder genutzte Immobilien enthalten sind verstößt;
 17. die Bedingungen einer Partnerschaft, eines Joint Ventures oder einer anderen Gewinnbeteiligungsvereinbarung eingeht, ändert oder kündigt, sofern die Kündigung einer solchen Vereinbarung durch eine Gegenpartei keinen Verstoß gegen diesen Absatz darstellt;
 18. wesentliche Änderungen an der Geschäftsführung und Organisation der Konzern- oder Konzerngesellschaften oder an der Art und Weise, in der sie das Geschäft ausüben, vornimmt;
 19. Rechte aus einem ihrer Verträge, die für die Geschäfte der Gruppe oder einer Konzerngesellschaft wesentlich sind, ändert oder kündigt;
 20. Maschinen entfernt oder aus allen Räumlichkeiten der Gruppe entfernen lässt;
 21. technische oder vertrauliche Informationen eines Konzernunternehmens gegenüber einer Person offenlegt;
 22. es versäumt, Maßnahmen zur Verteidigung oder Erhaltung geistigen Eigentums oder Know How vorzunehmen;
 23. eine Vereinbarung oder Vereinbarung zur Lizenzierung, zum Teil mit geistigem Eigentum (außer im normalen Geschäftsgang) schließt;
 24. eine Forderung, einen Rechtsstreit, ein Schiedsverfahren oder ein anderes Verfahren beginnt, begleicht oder aufgibt oder eine Haftungsübernahme durch oder im Namen einer Konzerngesellschaft erteilt, es sei denn, es handelt sich um die Eintreibung von Forderungen im ordentlichen Geschäftsgang von Beträgen, die nicht mehr als £25.000 für einzelne Ansprüche oder wie vom Käufer schriftlich anders angewiesen sind;
 25. wesentliche Änderungen (aus der Sicht des betreffenden Arbeitnehmers oder der Kategorie der Arbeitnehmer) in den Beschäftigungsbedingungen (vertraglich oder außervertraglich), Arbeitspraktiken oder Tarifverträgen in Bezug auf solche Praktiken eines Arbeitnehmers oder Kategorie der Arbeitnehmer vornimmt;
 26. Änderung der Vergütung oder (ohne Einschränkung) anderer Anstellungsbedingungen vornimmt oder die Pflichten eines Direktors einer Konzerngesellschaft oder eines Mitarbeiters mit einer Jahresvergütung von mehr als 50.000 £ (oder dem anteiligen Gegenwert für Teilzeitbeschäftigte) ändert oder die Pflichten eines Direktors einer Konzerngesellschaft oder eines Mitarbeiters kündigt oder beendet;
 27. Rechtsvertreter, Bevollmächtigte oder Unterauftragnehmer ernannt;
 28. die Bedingungen einer ihrer Versicherungspolice ändert, wesentlich Maßnahmen zu ergreift, die eine ihrer Versicherungspolice für ungültig erklärt oder zusätzliche oder Ersatzversicherungen abschließt (mit Anderen als Verlängerungen der Versicherungspolice auf die gleichen Bedingungen wie die zum Zeitpunkt dieses Abkommens geltenden Bedingungen);
 29. mit einer anderen Person als zu marktüblichen Bedingungen und zum vollen Wert ein Geschäft abschließt;
 30. einen Vorschlag für die Liquidation oder Liquidation einer Konzerngesellschaft macht;
 31. ein Schema oder einen Plan zur Vereinbarung, des Wiederaufbaus, der Zusammenlegung oder der Aufspaltung vorschlägt;
 32. das Stichtag für die Rechnungslegung ändert;
 33. ihre Abschlussprüfer ändert oder Änderungen an seinen Rechnungslegungspraktiken oder -richtlinien vornimmt, es sei denn, diese Änderung wird von seinen Abschlussprüfern als Folge einer Änderung der allgemein anerkannten Rechnungslegungspraktiken oder -richtlinien für Unternehmen empfohlen, die Unternehmen ähnlicher Art oder als Folge einer Gesetzesänderung vornehmen müssen;
 34. eine Steuerwahl vornimmt, aufhebt oder ändert, eine Steuerbuchhaltungsmethode, -praxis oder -periode annimmt oder ändert, einen Verzicht oder eine Verlängerung einer

Einschränkung der Frist für die Prüfung und Prüfung oder Veranlagung und Erhebung von Steuern gewährt oder beantragt, eine geänderte Steuererklärung einreicht oder eine angefochtene Steuerverbindlichkeit beilegt oder vergleicht;

35. Aktien einlöst oder kauft oder ihr ausgegebenes Aktienkapital oder eine nicht abgerufene oder unbezahlte Haftung in Bezug auf diese oder jede Kapitalrücknahmerücklage, ein Aktienprämienkonto oder eine andere Rücklage, die nicht frei ausgeteilt ist, zurückzukaft oder zu reduziert;
36. ein Mitarbeiterbeteiligungssystem erstellt oder ändert oder Optionen im Rahmen eines solchen Systems gewährt oder erstellt;
37. Rentensysteme (mit der Nichtbeachtung der bestehenden Altersversorgungssysteme) übernimmt oder daran teilnimmt oder eines ihrer bestehenden Altersversorgungssysteme ändert oder ein solches System überprüft oder die Beiträge zu einem solchen System ändert oder einstellt Oder

eine Verpflichtung oder auf andere Weise eine verbindliche Verpflichtung eingeht, eine der oben genannten Maßnahmen zu treffen.

ANLAGE 6

VOLLZUGSSVERPFLICHTUNGEN

PART 1

VERPFLICHTUNGEN DES VERKÄUFERS

Bei Vollzug ist der Verkäufer verpflichtet:

2. dem Käufer folgendes zu liefern oder liefern zu lassen:

Ermächtigung

- 2.1.1 eine Kopie oder Auszüge aus dem Protokoll der Sitzung des Vorstandes des Verkäufers, die den Verkäufer ermächtigt, die Verpflichtungen aus den Transaktionsdokumenten einzugehen und zu erfüllen, beglaubigt von einem Vorstand oder den Sekretär des Verkäufers als echte und vollständige Kopie oder als Auszüge;
- 2.1.2 eine Kopie des notariell beglaubigten Protokolls der Hauptversammlung;
- 2.1.3 eine Kopie oder Auszüge aus dem Protokoll der Sitzung der Direktoren des US-Verkäufers, die den US-Verkäufer ermächtigt, seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung einzugehen und zu erfüllen, beglaubigt als echte und vollständige Kopie oder als Auszüge durch einen Direktor oder den Sekretär des US-Verkäufers;
- 2.1.4 falls erforderlich eine Vollmacht oder eine andere Ermächtigung, aufgrund derer diese Vereinbarung oder ein in ihr genanntes Dokument im Namen des Verkäufers oder des US-Verkäufers ausgeführt wird;

Übertragung von Aktien

- 2.1.5 Übertragungen aller Aktien, die jeweils ordnungsgemäß vom Verkäufer zugunsten des Käufers oder seines nominierten Vertreters durchgeführt wurden, zusammen mit endgültigen Aktienzertifikaten, die jeweils den Namen des Verkäufers als eingetragenen Inhaber enthalten;
- 2.1.6 Aktienzertifikate, die den Namen der Gesellschaft oder einer anderen Konzerngesellschaft als registrierten Inhaber für alle Anteile an jeder der Tochtergesellschaften angeben;
- 2.1.7 eine Schadloshaltung für die fehlenden Aktienzertifikate der Innova Biosciences Ltd;
- 2.1.8 eine unwiderrufliche Vollmacht des Verkäufers in der vereinbarten Form über die Ausübung der Rechte an den Aktien bis zu ihrer Eintragung im Namen des Käufers oder seines nominierten Vertreters;

Freigaben

- 2.1.9 den Nachweis in einer für den Käufer zufriedenstellenden Form, dass jeder der Vorauszahlungskredite vorbehaltlich des Vollzugs vollständig vorausbezahlt und storniert wird und dass jede im Zusammenhang mit den Vorauszahlungskrediten gewährte Belastung (einschließlich der Sicherheit) vollständig, unwiderruflich und bedingungslos abgegolten wurde (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Abzahlungsschreiben, ein Kündigungsschreiben (im Falle der Santander-Überziehung), Formulare DS1 und Freigabeurkunden ausgeführt von Santander und Boost (falls zutreffend));

Business Matters

- 2.1.10 die von den Parteien ordnungsgemäß ausgeführte Management Services Beendigungsvereinbarung;
- 2.1.11 alle Abtretungsurkunden oder Change of Control Consents;
- 2.1.12 (soweit dies vor Vollzug noch nicht vorgelegt wurde), das aktuelle Asbesterberhebungs- und Managementregister für den Norman Way, das gemäß Klausel 6 erforderlich ist;
- 2.1.13 Nachweis in einer für den Käufer zufriedenstellenden Form, dass:

- (A) die überfälligen Konten ordnungsgemäß eingereicht wurden; und
- (B) die öffentlichen Berichte der Australian Securities and Investments Commission für TGR BioSciences Pty. Ltd. korrekt und aktuell sind;

Vereinbarte Formulare

- 2.1.14 der ordnungsgemäß vom Verkäufer oder im Namen des Verkäufers ausgeführte Steuerbescheid;
- 2.1.15 der ordnungsgemäß von den oder im Namen der Parteien ausgeführten CTO-Verzicht;
- 2.1.16 die ordnungsgemäß vom oder im Namen des Verkäufers ausgeführte Beratungsvereinbarung;
- 2.1.17 die ordnungsgemäß von den Parteien oder im Namen der Parteien ausgeführten Vergleichsvereinbarungen;
- 2.1.18 die ordnungsgemäß von dem Verkäufer oder im Namen des Verkäufers ausgeführte Treuhand-Vereinbarung;
- 2.1.19 die ordnungsgemäß von den Parteien oder im Namen der Parteien ausgeführten Vergleichsvereinbarungen;
- 2.1.20 der Norman Way Lease, der ordnungsgemäß von oder im Namen des Verkäufers und der Gesellschaft ausgeführt wird;
- 2.1.21 die Vertriebsvereinbarungen, die ordnungsgemäß von oder im Namen von Expedeon Biotech S.L.U. ausgeführt werden;
- 2.1.22 die schriftlichen Rücktrittserklärungen aller Direktoren und Sekretäre der Gesellschaft und jeder der Tochtergesellschaften (mit Ausnahme der Direktoren oder Sekretäre, die der Käufer möglicherweise im Amt belassen möchte) als Urkunde ausgeführt und mit Verzicht auf alle Ansprüche gegen die Gesellschaft und die Tochtergesellschaften in der vereinbarten Form;

Supplemental Disclosure Letter

- 2.1.23 Supplemental Disclosure Letter (falls vorhanden), das vom oder im Namen des Verkäufers ausgeführt wird;

Verwaltungsangelegenheiten der Gesellschaft

- 2.1.24 in Bezug auf jede Konzerngesellschaft, die in England und Wales gegründet ist, jeden Authentifizierungscode, der von Companies House ausgestellt wurde, oder eine E-Mail-Bestätigung des Verkäufers, dass kein solcher Code ausgestellt wurde; und
- 2.1.25 E-Mail-Bestätigung des Verkäufers, ob jede Konzerngesellschaft, die in England und Wales gegründet ist, sich bei dem Companies House Protected Online Filing Scheme angemeldet hat.

3. angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um folgendes an den Käufer zu liefern oder liefern zu lassen oder in den Besitz einer Konzerngesellschaft zu überführen:

- 3.1.1 soweit nicht im Besitz einer Konzerngesellschaft, oder der Berater, Agenten oder Anwälte einer Konzerngesellschaft, alle:
 - (A) wesentlichen Bücher oder Referenzen von Kunden und Lieferanten und andere wesentlichen Aufzeichnungen;
 - (B) Bücher und Aufzeichnungen jeder Konzerngesellschaft im Bezug auf jedem Mitarbeiter (und der US-Mitarbeiter) und die Direktoren jeder Konzerngesellschaft;
 - (C) Scheckbücher (falls vorhanden), Gründungsbescheinigungen, Siegel und alle Protokolle von Versammlungen (die bis zum Fertigstellungsdatum jeder Konzerngesellschaft geschrieben, aber nicht enthalten sind) von jeder Konzerngesellschaft;
 - (D) Akten über die Verfolgung oder Pflege des Patentportfolios der Gruppe und regulatorische Dokumente zu den Produkten der Gruppe;

- (E) alle Due Diligence-Materialien (einschließlich Speichersticks, CD-ROMs oder Papierdokumente) im Zusammenhang mit den Akquisitionen (einschließlich "Due Diligence Materials" im Sinne des TGR SPA);
 - (F) Leasingverträge und Lizenzen für jede der Immobilien;
- 4. Dafür sorgen, dass folgende Geschäfte in Sitzungen der Direktoren jeder Konzerngesellschaft abgewickelt werden:
 - 4.1.1 Die Direktoren der Gesellschaft genehmigen die Eintragung der Übertragung der Aktien an den Käufer oder seinem benannten Vertreter und die Eintragung des Käufers in das Register der Mitglieder der Gesellschaft als alleiniger Gesellschafter, in jedem Fall nur vorbehaltlich der Vorlage der ordnungsgemäß ausgeführten Übertragungsdokumente und genehmigen deren Eintragung in jedes relevantes Transaktionsdokument;
 - 4.1.2 der Sitz des eingetragenen Firmensitzes jeder Konzerngesellschaft, die in England und Wales gegründet ist, wird in Discovery Drive, Cambridge Biomedical Campus, Cambridge CB2 0AX geändert;
 - 4.1.3 der Sitz des eingetragenen Firmensitzes der TGR BioSciences Pty. Ltd und der Expedeon Asia Pte werden auf die Adresse geändert, die der Käufer dem Verkäufer spätestens 10 Tage vor Vollzug mitgeteilt hat;
 - 4.1.4 der Stichtag der Rechnungslegung wird auf den 30. Juni geändert;
 - 4.1.5 alle bestehenden Mandate für den Betrieb der Bankkonten jeder Konzerngesellschaft werden widerrufen und neue Mandate erteilt, die den vom Käufer benannten Personen die Befugnis verleihen, vorausgesetzt, dass der Käufer dem Verkäufer bis zum 30. November 2019 sämtliche erforderlichen Informationen bereitstellt;
 - 4.1.6 jede Person, die vom Käufer zur Ernennung zum Direktor oder zum Sekretär der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft benannt wird, wird so ernannt; und
- 5. Maßnahmen zu ergreifen, die für die Übertragung der Aktien erforderlich sind, einschließlich der Eintragung der Übertragung der Aktien gemäß dieser Vereinbarung in das Aktienregister der Gesellschaft, die die Übertragung der Aktien auf den Käufer und die Löschung der Eigentümerstellung in Bezug auf die an den Verkäufer ausgegebenen Aktien widergibt.

PART 2

VERPFLICHTUNGEN DES KÄUFERS

Bei Vollzug hat der Käufer:

1. Dem Verkäufer folgendes zu liefern oder liefern zu lassen:
 - 1.1.1 eine Kopie oder Auszüge aus dem Protokoll einer Sitzung der Direktoren des Käufers, die den Käufer ermächtigt, seine Verpflichtungen aus den Transaktionsdokumenten einzugehen und zu erfüllen, die von einem Direktor oder Sekretär der der Käufer als wahr und vollständig oder als Auszug beglaubigt wurden; und
 - 1.1.2 die von oder im Namen des Käufers ordnungsgemäß ausgeführte Beratungsvereinbarung;
 - 1.1.3 die im Namen des Käufers ordnungsgemäß ausgeführte Treuhandvereinbarung;
 - 1.1.4 die im Namen des Käufer ordnungsgemäß ausgeführte Steuererklärung;
 - 1.1.5 die im Namen des Käufers ordnungsgemäß ausgeführten Vertriebsvereinbarungen;
 - 1.1.6 das ordnungsgemäß vom Käufer oder im Namen des Käufers ausgeführte US-Übergangsdienstleistungsabkommen;
2. Zahlung per elektronischer Überweisung auf das Konto des Verkäufers (die Bankverbindung ist dem Käufer bis spätestens zum 5. Dezember 2019 schriftlich mitzuteilen) der in Ziffer 3.2.1 genannten Beträge und den Eingang des Gesamtbetrags dieser Beträge in cleared funds auf das benannten Konto zum Datum des Vollzuges oder zu einem späteren Datum, dem der Verkäufer zuzustimmen hat, was eine gültige Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers nach 3.2.1 darstellt.

ANLAGE 7

VERKÄUFERGARANTIE

PART 1

VERKÄUFERTITEL UND UNTERNEHMENS GARANTIE

1. TITEL

1.1 Gesamtes ausgegebenes Aktienkapital

Die Aktien bilden das gesamte ausgegebene Aktienkapital der Gesellschaft.

1.2 Aktientitel

Der Verkäufer ist der rechtmäßige und wirtschaftliche Eigentümer der Aktien, die in Spalte (2) von 0 in Spalte (2) von Anhang 1 entgegengesetzt sind.

1.3 Titel der US-Vermögenswerte

Der US-Verkäufer ist der rechtmäßige und wirtschaftliche Eigentümer des US-Vermögens und ist oder wird bei Vollzug berechtigt sein, das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum an den US-Vermögenswerten frei von Belastungen zu übertragen.

1.4 Stammkapital von Tochtergesellschaften

Das gesamte Stammkapital jeder Tochtergesellschaft ist in 0 von 0 dargestellt entsprechend der dort angegebenen Gesellschafterstruktur und frei von Belastungen.

1.5 Ausgegebene Aktien

Alle ausgegebenen Aktien jeder Konzerngesellschaft ist vollständig eingezahlt und keine Konzerngesellschaft ihrer Aktien ausgeübt oder behauptet. Es besteht keinerlei Verpflichtung des Verkäufers, zusätzliches Kapital einzuzahlen oder einen anderen Beitrag wie einen Sachbeitrag zu leisten.

1.6 Rechte Dritter

Keine Person hat das Recht, die Ausgabe von Aktien oder Darlehenskapital einer Konzerngesellschaft aufgrund von Wandlungsrechten oder einer Option oder einer anderen Vereinbarung zu verlangen.

1.7 Zielgesellschaft und Tochtergesellschaften

1.7.1 Die Angaben zur Zielgesellschaft und zu den Tochtergesellschaften in 0 sind genau und vollständig.

1.7.2 Die Tochtergesellschaften sind die einzigen Tochterunternehmen der Zielgesellschaft und die Zielgesellschaft hält keine Beteiligungen oder Sicherheiten an anderen Unternehmen.

Verhalten in Bezug auf das Kapital

1.7.3 Keine Konzerngesellschaft hat:

- (A) Anteile irgendeiner Art zu irgendeinem Zeitpunkt zurückgezahlt oder sich zur Rückzahlung verpflichtet Anteile anderweitig reduziert oder vereinbart oder eigene Anteile erworben oder eine sonstige kapitalreduzierende Transaktion durchgeführt;
- (B) Aktien oder andere Wertpapiere im Wege der Gewinn- oder Rücklagenkapitalisierung beschlossen oder vereinbart; Oder
- (C) finanzielle Unterstützung unter Verstoß gegen gesellschaftsrechtliche Vorschriften erhalten.

2. UNTERNEHMENS GARANTIE

2.1 Gründung

Die Verkäufer sind ordnungsgemäß nach den Gesetzen ihrer jeweiligen Gerichtsbarkeiten gegründet und existent und befugt, ihre Geschäfte wie bei Unterzeichnung dieser Vereinbarung zu führen.

2.2 Vertretungsmacht

Vorbehaltlich der Erfüllung der Bedingung haben die Verkäufer die Befugnis und die Vertretungsmacht, diese Vereinbarung sowie alle sonstigen Vereinbarungen, die gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung geschlossen werden, abzuschließen und zu vollziehen. Alle Bestimmungen dieser Vereinbarung sowie alle sonstigen Vereinbarungen, die gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung geschlossen werden, stellen gültige und verbindliche Verpflichtungen für die Verkäufer dar und sind gegen die Verkäufer gemäß ihren jeweiligen Bedingungen durchsetzbar.

2.3 Genehmigung, Vollziehung und Zustellung

Die Verkäufer haben diese Vereinbarung ordnungsgemäß genehmigt, vollzogen und zugestellt und werden, vorbehaltlich der Erfüllung der vertraglichen Bedingungen, bei Vollziehung alle Vereinbarungen, die gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung abgeschlossen werden, genehmigen, ausführen und zustellen.

2.4 Kein Verstoß

Die Vollziehung und Zustellung dieser Vereinbarung durch die Verkäufer gemäßer und die Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen durch die Verkäufer gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung wird nicht:

2.4.1 zu einem Verstoß gegen oder einem Widerspruch zu einer Bestimmung ihrer Satzung, Gründungsurkunde, Nebenbestimmungen oder sonstiger Unternehmensbezogener Vorschriften führen;

2.4.2 eine wesentlichen Verletzung einer bestehenden Verpflichtung einer Partei begründen; oder

2.4.3 zu einem Verstoß gegen geltende Gesetze führen;

2.5 Zustimmung

Alle Zustimmungen, Genehmigungen, Genehmigungen und Vereinbarungen Dritter sowie alle Genehmigungen, Registrierungen, Anmeldungen, Anmeldungen bei Regierungsbehörden, Kommissionen, Agenturen oder anderen Organisationen, die für die Verkäufer, die notwendig oder wünschenswert sind, damit die Verkäufer ausstehende Urteile, Anordnungen, Anordnungen oder Erlasse einer staatlichen oder regulierungsrechtlichen Stelle oder eines Schiedsgerichts gegen die Verkäufer oder eines ihrer Gruppenunternehmen.

2.6 Verfahren

Es gibt keine:

2.6.1 anhängige Urteile, Anordnungen, Verfügungen oder Verfügungen einer Regierungs- oder Regulierungsbehörde oder eines Schiedsgerichts gegen oder gegen die Verkäufer oder eines ihrer Konzernunternehmen;

2.6.2 Klagen, Klagen oder Verfahren, die anhängig sind oder nach Kenntnis des Verkäufers gegen die Verkäufer oder eines ihrer Konzernunternehmen drohen oder diese beeinträchtigen; oder

2.6.3 Ermittlungen einer Regierungs- oder Regulierungsbehörde, die gegen die Verkäufer oder eines ihrer Konzernunternehmen anhängig sind oder nach Kenntnis des Verkäufers drohen,

und die in jedem Fall erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Verkäufer haben oder haben könnten, ihre Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder einer gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung getroffenen Vereinbarung zu erfüllen.

2.7 Liquidität

Es wurde kein(e) Petition, Antrag oder Versammlung anhängig gemacht zur Benennung Ernennung eines Verwalters, Liquidators, (vorläufigen) Insolvenzverwalters, Zwangsverwalter oder eines sonstigen Verwalters (oder etwas vergleichbares in einem anderen Land) in Bezug auf das Vermögen der Verkäufer (oder ein anderes Verfahren, bei dem das Geschäft beendet wird und die Vermögenswerte der betreffenden Gesellschaft auf die Gläubiger oder Anteilseigner übertragen wird) und es sind keine Verfahren nach geltendem Insolvenz-, Sanierungs- oder ähnlichem Recht in einer relevanten Gerichtsbarkeit anhängig und es sind keine Ereignisse eingetreten, die nach geltendem Recht die Einleitung eines solchen Verfahrens rechtfertigen würden.

PART 2

VERKÄUFER-GESCHÄFTSGARANTIEN

1. KONTEN

1.1 Allgemeines

Die Konten:

- 1.1.1 wurden in Übereinstimmung mit FRS 101 und den entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätzen und Schätzungen erstellt;
- 1.1.2 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage jeder Konzerngesellschaft zum Bilanzstichtag sowie ihrer Gewinn- und Verlustrechnung und ihrer Cashflows für den an diesem Tag endenden Berichtszeitraum vermitteln;
- 1.1.3 den Anforderungen aller anwendbaren Gesetze entsprechen und
- 1.1.4 (mit Ausnahme derjenigen, die in der Jahresrechnung ausdrücklich offengelegt werden) werden unter Verwendung der gleichen Schätzungstechniken und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt wie bei der Erstellung der vorherigen Jahresabschlüsse.

1.2 Bestand seit dem Bilanzstichtag

Seit dem Abschlussdatum:

- 1.2.1 Abgesehen von den für die Jahresrechnung vorgesehenen oder offengelegten Dividenden wurde keine Dividende oder andere Ausschüttung von einem Konzernunternehmen an eine andere Partei als ein Konzernunternehmen beschlossen, gezahlt oder vorgenommen;
- 1.2.2 die Geschäfte aller Konzerngesellschaften im Rahmen des üblichen Kurses und zur Aufrechterhaltung der Unternehmensfortführung fortgeführt wurden;
- 1.2.3 es gab kein Ereignis, keine Veränderung oder ein Ereignis, das einzeln oder zusammen mit einem anderen Ereignis, einer Änderung oder einem anderen Ereignis, einer Änderung oder einem Ereignis, eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf oder eine wesentliche nachteilige Änderung der Finanz- oder Handelsposition oder -aussichten eines Konzernunternehmens hat oder haben würde oder vernünftigerweise erwartet werden könnte;
- 1.2.4 Es gab keine wesentliche Wertminderung der Vermögenswerte einer Konzerngesellschaft auf der Grundlage der in der Bilanz vorgenommenen Bewertungen;
- 1.2.5 kein Konzernunternehmen einen wichtigen Kunden oder eine wichtige Bezugsquelle verloren hat oder von einem anormalen Handelsfaktor betroffen ist und dem Verkäufer keine Tatsachen bekannt sind, die vor oder nach der Fertigstellung zu einem solchen Effekt führen könnten;
- 1.2.6 keine Konzerngesellschaft ein Geschäft oder einen wesentlichen Vermögenswert, der nicht zum Handel mit Aktien im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bestimmt ist (mit Ausnahme dieser Vereinbarung oder anderweitig im Zusammenhang mit der Vorab-Reorganisation), erworben, veräußert oder vereinbart hat;;

- 1.2.7 kein Schuldner von einer Konzerngesellschaft zu Bedingungen freigegeben wurde, die unter dem Buchwert einer Schuld liegen (vorbehaltlich von Skonti zu den üblichen Bedingungen, die dem Käufer offenbart wurden), und keine Schuld abgeschrieben wurde oder sich als in irgendeinem Umfang uneinbringlich erwiesen hat; und
- 1.2.8 Die gleichen Schätzungstechniken und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden vom Konzern und der Gesellschaft unverändert beibehalten.

1.3 Berichtspakete

Die Reporting-Pakete:

- 1.3.1 (mit Ausnahme der in den Reporting Packs ausdrücklich genannten) wurden mit den gleichen Schätzungstechniken und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt wie bei der Erstellung des Jahresabschlusses; und
- 1.3.2 wurden ordnungsgemäß und sorgfältig vorbereitet und sind nicht irreführend.

AcquisitionCo Konten

Die AcquisitionCo-Konten:

- 1.3.3 (mit Ausnahme der im AcquisitionCo-Abschluss ausdrücklich offengelegten Fälle) wurden mit den gleichen Schätzungstechniken und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt wie bei der Erstellung des Abschlusses; und
- 1.3.4 wurden ordnungsgemäß und sorgfältig vorbereitet und sind nicht irreführend.

Finanzinformationen

Die Finanzinformationen wurden sorgfältig erstellt, und soweit dem Verkäufer bekannt ist, sind die Finanzinformationen nicht unrichtig oder irreführend.

2. VERMÖGENSWERTE

2.1 Eigentum an Vermögenswerten

- 2.1.1 Die Vermögenswerte (mit Ausnahme von geleasteten Vermögenswerten oder von ausgewiesenen Operating-Leasingverträgen oder Finanzierungsleasingverträgen), die seit dem Bilanzstichtag in der Bilanz enthalten oder von einer Konzerngesellschaft erworben wurden (mit Ausnahme von Handelsaktien, die seit diesem Zeitpunkt im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit veräußert wurden), sowie alle anderen Vermögenswerte, die von einer Konzerngesellschaft genutzt oder genutzt werden:
 - (A) das absolute Eigentum dieser Gruppe Company frei von jeglichem Encumbrance sind und nicht Gegenstand eines Leasing-, Miet- oder Pachtkaufvertrags oder einer Vereinbarung über die Zahlung zu aufgeschobenen Bedingungen oder einer Abtretung oder eines Factorings oder einer anderen ähnlichen Vereinbarung sind (es sei denn, sie werden in der Accounts ausdrücklich offengelegt);
 - (B) sich im Besitz oder unter der Kontrolle der betreffenden Gruppe Company befinden; und
 - (C) stellen alle Vermögenswerte dar, die von jeder Gruppe Company benötigt werden, um die Geschäfte der Group so zu führen, wie sie derzeit geführt werden.

2.2 Zustand der Anlagen, Maschinen und Einrichtungen

Die von jeder Konzerngesellschaft verwendeten Anlagen, Maschinen, Büroeinrichtungen, Computersysteme und Fahrzeuge sind in gutem Zustand, werden regelmäßig gewartet und sind voll funktionsfähig und entsprechen allen geltenden gesetzlichen Anforderungen oder Einschränkungen, und die Fahrzeuge sind ordnungsgemäß lizenziert und für die Zwecke, für die sie verwendet werden, geeignet.

2.3 **Akquisition zu marktüblichen Konditionen**

Keine Konzerngesellschaft hat innerhalb von vierundzwanzig Monaten, die mit dem Datum dieser Vereinbarung enden, einen Vermögenswert zu Bedingungen erworben, die nicht marktüblich waren.

2.4 **Realisierung der Inventur**

Das vorliegende Inventar jeder Konzerngesellschaft wird, wenn es innerhalb von zwölf Monaten nach dem Datum dieser Vereinbarung veräußert wird, insgesamt mindestens den Betrag realisieren, zu dem es in ihren Büchern enthalten ist.

2.5 **Ausreichende Leistung**

Die Gruppe besitzt oder ist anderweitig rechtlich berechtigt, alle Vermögenswerte, einschließlich der US-Vermögenswerte, die derzeit von der Gruppe im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit genutzt werden, zu nutzen und zu veräußern, und diese Vermögenswerte, zusammen mit den Dienstleistungen, die die Gruppe gemäß dem US Transitional Services Agreement erhält, sind ausreichend, damit die Gruppe ihre Geschäfte nach Fertigstellung in der zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung praktizierten Weise fortsetzen kann.

2.6 **Art der Schulden**

Keiner Konzerngesellschaft stehen andere Gelder als Schulden aus Lieferungen und Leistungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit und Bankguthaben zu.

3. **FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN**

3.1 **Allgemeines**

3.1.1 Keine Konzerngesellschaft hat eine Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung von Geld, ob aktuell oder zukünftig, tatsächlich oder bedingt (eine "**finanzielle Verpflichtung**"), noch ist eine von ihnen eine Vereinbarung oder Vereinbarung eingegangen oder vereinbart worden, deren Zweck es ist, Geld zu beschaffen oder zu finanzieren oder Kredite bereitzustellen oder eine finanzielle Verpflichtung zu garantieren oder zu entschädigen oder Verluste in Bezug auf eine finanzielle Verpflichtung zu verhindern oder zu begrenzen.

3.1.2 Kein Konzernunternehmen hat eine direkte oder indirekte, tatsächliche oder bedingte Verpflichtung übernommen, eine Schuld einer Person zu kaufen oder zu übernehmen, eine Investition in eine Person zu tätigen oder ein Darlehen an eine Person zu vergeben oder Vermögenswerte einer Person zu erwerben, wenn in jedem Fall eine solche Verpflichtung übernommen wird, um die Fähigkeit dieser Person aufrechtzuerhalten oder zu unterstützen, ihre Schulden zu begleichen oder sie vor Verlusten zu schützen.

3.1.3 Keine Konzerngesellschaft hat über die gesamte oder einen Teil ihrer gegenwärtigen oder zukünftigen Einnahmen oder Vermögenswerte eine Belastung.

3.1.4 Keine finanzielle Verpflichtung einer Konzerngesellschaft ist vor ihrer normalen oder ursprünglich angegebenen Fälligkeit fällig geworden oder ist jetzt fällig oder für fällig erklärt werden kann, und keine Aufforderung oder andere Mitteilung, die die Zahlung oder Rückzahlung von Geld verlangt, bevor ihre normale oder ursprünglich angegebene Fälligkeit bei einer Konzerngesellschaft eingegangen ist.

- 3.1.5 Abgesehen von Angelegenheiten, die sich aus der Transaktion ergeben, sind keine Ereignisse oder Umstände eingetreten oder können mit der Ankündigung oder dem Ablauf der Frist, der Feststellung der Wesentlichkeit oder der Erfüllung einer anderen Bedingung eintreten, die dazu führt oder führen kann, dass eine finanzielle Verpflichtung vor ihrer normalen oder ursprünglich angegebenen Fälligkeit fällig und zahlbar wird oder die das Recht einer Konzerngesellschaft, Geld zu beziehen oder ihre Rechte aus einer Vereinbarung über eine finanzielle Verpflichtung auszuüben, anderweitig verändert.

3.2 Zuschüsse und Subventionen

Keine Konzerngesellschaft hat etwas unternommen oder zugesagt, etwas zu unternehmen:

- 3.2.1 ein Investitionszuschuss oder ein anderer Zuschuss oder ein Zuschuss, der von einem Konzernunternehmen erhalten wurde, ganz oder teilweise zurückgezahlt werden kann oder soll; oder
- 3.2.2 Jeder Antrag eines Konzernunternehmens auf eine solche Finanzhilfe oder einen solchen Zuschuss muss oder kann ganz oder teilweise abgelehnt werden,
- und weder die Unterzeichnung noch die Erfüllung der Vereinbarung darf zu einem solchen Ergebnis führen.

3.3 Darlehen an Verwaltungsräte und nahestehende Personen

Es ist nicht ausstehend:

- 3.3.1 ein Darlehen eines Konzernunternehmens an ein Konzernunternehmen oder eine Schuld gegenüber einem Konzernunternehmen durch den Verkäufer oder einen Direktor eines Konzernunternehmens oder eine mit ihm verbundene Person; oder
- 3.3.2 jede Vereinbarung oder Vereinbarung, an der ein Konzernunternehmen beteiligt ist und an der der Verkäufer oder ein Direktor eines Konzernunternehmens oder eine mit ihm verbundene Person interessiert ist.

4. IMMOBILIEN

4.1 Interessen

Die Liegenschaften umfassen alle Grundstücke und Gebäude, die sich im Besitz der Gruppe befinden oder von der Gruppe genutzt oder bewohnt werden oder an denen eine Konzerngesellschaft andere Interessen, Rechte oder Verbindlichkeiten hat.

4.2 Titel

4.3 Im Falle jeder der Real Properties:

- 4.3.1 die in 0 als eingetragener Eigentümer (oder Eigentümer/Mieter, falls nicht eingetragen) der betreffenden Immobilie genannte Konzerngesellschaft ist der alleinige rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der betreffenden Immobilie und hat ein gutes und marktfähiges Eigentum daran und verfügt in ihrem Besitz oder unter ihrer Kontrolle, frei von Pfandrechten, über alle relevanten ursprünglichen Eigentumsurkunden und Dokumente, die zum Nachweis des Eigentums an der betreffenden Konzerngesellschaft erforderlich sind;
- 4.3.2 die in 0 enthaltenen Informationen in jeder Hinsicht wahr und korrekt sind;
- 4.3.3 wenn der Titel nach lokalem Recht registriert werden muss, wurde er ordnungsgemäß mit dem absoluten Titel registriert und eine Konzerngesellschaft ist der eingetragene Eigentümer;
- 4.3.4 es bestehen keine Grundpfandrechte oder Trusts, die sie betreffen;

- 4.3.5 sie verfügt über alle Rechte, Dienstbarkeiten, Zusicherungen und Ansprüche, die für ihre nutzbringende Nutzung und ihren Genuss erforderlich sind, und keine dieser Rechte, Dienstbarkeiten, Zusicherungen oder Ansprüche unterliegen Beschränkungen in Bezug auf ihre Ausübung oder Bedingungen, die eine Person berechtigen, sie zu kündigen oder einzuschränken;
- 4.3.6 eine Konzerngesellschaft im Besitz von Pacht-, Vertrags-, Beschränkungs-, Verfügungs-, Dienstbarkeits-, Lizenz-, Untervermietungs-, Miet-, Miet-, Rechts-, Begrenzungs-, Options-, Vorkaufs-, Gewohnheits- oder Gemeinderecht, örtliche Grundschuld, Bergbau- oder Mineralrecht, Franchise-, Ausnahme- oder Vorbehaltsrecht oder anderes Recht oder Interesse an oder über Grund ist;
- 4.3.7 nach Kenntnis des Verkäufers keine Umstände vorliegen, die einen Dritten zur Ausübung eines Einreise- oder Besitzrechts berechtigen oder die den weiteren Besitz, Genuss oder die Nutzung durch die Gruppe in sonstiger Weise beeinträchtigen oder einschränken würden; und
- 4.3.8 es gibt keine offenen, nicht eingehaltenen oder nicht erfüllten Verpflichtungen.

4.4 Gesetzliche Verpflichtungen, Mitteilungen und Aufträge

- 4.5 Keine Benachrichtigung, Bestellung, Vorschlag, Anwendung, Anforderung oder Zeitplan von Verwahrlosungen, die sich auf oder im Zusammenhang mit einem der Grundstücke beziehen, wurde von einer Behörde oder einer anderen Person oder einer Konzerngesellschaft zugestellt oder vorgenommen, und soweit dem Verkäufer bekannt ist, gibt es keine Umstände, die dazu führen könnten, dass ein solcher zugestellt oder ausgeführt wird.
- 4.6 Es gab keinen Verstoß gegen die Anforderungen aktueller oder früherer Gesetze, Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder Mitteilungen, die die Liegenschaften betreffen, und es gibt keine Umstände, die dazu führen könnten, dass eine solche Anordnung oder Mitteilung gemacht oder zugestellt wird.

4.7 Planungs- und Entwicklungsfragen

- 4.7.1 Die bestehende Nutzung jeder der in 0 genannten Liegenschaften ist die tatsächliche Nutzung, der jede der Liegenschaften zugeführt wird und ist nach geltendem Planungsrecht zulässig.
- 4.7.2 Es wurde keine Entwicklung bei einem der Immobilien unter Verletzung der geltenden Planungsgesetze und -vorschriften durchgeführt.
- 4.7.3 Jegliche Planungsgenehmigungen und Genehmigungen, die die Liegenschaften betreffen, sind bedingungslos oder nur unter Bedingungen, die erfüllt sind.
- 4.7.4 Es gibt keine Vorschläge für den obligatorischen Erwerb des gesamten oder eines Teils der Grundstücke oder für den Zugang zu oder den Austritt aus einem dieser Grundstücke.

4.8 Zustand der Liegenschaften

Die Immobilien befinden sich in gutem und umfangreichem Zustand und sind für die Zwecke geeignet, für die sie derzeit genutzt werden. Es liegt kein Sachmangel in der Konstruktion oder im Zustand einer der Immobilien vor und keine Konzerngesellschaft erwartet, in den nächsten 12 Monaten einen wesentlichen Geldbetrag für die Immobilien aufwenden zu müssen.

4.9 Gemietete und lizenzierte Grundstücke

- 4.10 In Bezug auf jedes der Grundstücke, die im Pacht- oder Lizenzvertrag stehen:

- 4.10.1 es wird unter den Bedingungen des Mietvertrages oder der Lizenz gehalten, die in Part 6 von0 zusammengefasst sind, und es wurden von keiner Partei des Mietvertrages oder der Lizenz Lizenzen oder Sicherheiten, Zusicherungen, Verpflichtungen oder Konzessionen gemacht;
- 4.10.2 die betreffende Konzerngesellschaft die Miete und alle anderen Beträge, die im Rahmen des Mietvertrages oder der Lizenz zu den Fälligkeitsterminen zu zahlen sind, gezahlt hat und die letzte Mietforderung nicht zulässig war und jeder Mietvertrag gültig und in vollem Umfang in Kraft ist;
- 4.10.3 die betreffende Konzerngesellschaft die Verpflichtungen und die im Mietvertrag und in der Lizenz enthaltenen Bedingungen in allen wesentlichen Belangen eingehalten und erfüllt hat und keine Beschwerde über einen angeblichen Verstoß gegen eine dieser Verpflichtungen und Bedingungen erhalten hat und die Gruppe auch nicht mit dem Vermieter oder Lizenznehmer (je nach Fall) in Bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Mietvertrag oder der Lizenz in Konflikt steht;
- 4.10.4 der Vermieter oder Lizenznehmer (je nach Fall) die im Mietvertrag enthaltenen Verpflichtungen und Bedingungen in allen wesentlichen Belangen eingehalten und erfüllt hat; und
- 4.10.5 es gibt keine derzeit ausstehenden oder in Verhandlung befindlichen Mietgutachten oder den Gegenstand einer Bezugnahme auf einen Sachverständigen oder Schiedsrichter oder die Gerichte.

4.11 Sonstige Beteiligung in Bezug auf Immobilien

Kein Konzernunternehmen hat zu irgendeinem Zeitpunkt eine Verpflichtung abgegeben oder eine Vereinbarung, Urkunde oder ein anderes Dokument in irgendeiner Eigenschaft in Bezug auf ein Eigentum oder Pachtbesitz, für das eine tatsächliche Eventual- oder potenzielle Haftung bei einem Konzernunternehmen verbleibt, abgeschlossen.

5. UMWELT SOWIE GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

5.1 Einhaltung des Umweltrechts

Jede Konzerngesellschaft hält sich an das Umweltrecht und hat es zu jeder Zeit vor dem Datum dieser Vereinbarung eingehalten.

5.2 Beschwerden und Verfahren

- 5.2.1 Kein Konzernunternehmen hat eine Beschwerde (ob schriftlich oder nicht) oder eine Mitteilung erhalten, in der eine Verletzung oder Haftung nach dem Umweltrecht geltend gemacht wird.
- 5.2.2 Kein Konzernunternehmen ist oder war in den letzten zwei (2) Jahren in irgendeiner Weise an Strafverfolgung, Regulierung, Rechtsstreitigkeiten, Schiedsgerichtsverfahren, Klagen oder anderen Verfahren oder Vergleichen gemäß einem Umweltrecht oder in Bezug auf eine Umweltgenehmigung oder gefährliche Stoffe beteiligt, und soweit dem Verkäufer bekannt ist, gibt es keine Tatsachen oder Umstände, die zu einer solchen Verfolgung, Untersuchung, einem Rechtsstreit, einem Schiedsverfahren, einer Klage, einem Verfahren oder einem Vergleich durch oder gegen ein Konzernunternehmen führen könnten.

5.3 Umweltgenehmigungen

- 5.3.1 Jedes Konzernunternehmen hat jede Umweltgenehmigung, die für die Ausübung seiner jeweiligen Geschäftstätigkeit erforderlich ist, erhalten und erfüllt, und zwar zu jeder Zeit vor dem Datum dieser Vereinbarung und deren Einhaltung, und es wurden keine Maßnahmen ergriffen, um diese zu ändern, aufzuheben oder auszusetzen.

- 5.3.2 Keine Konzerngesellschaft besitzt oder, soweit dem Verkäufer bekannt ist, ist verpflichtet, eine Registrierung oder Zulassung für Stoffe, Gegenstände oder Gemische zu besitzen, die von ihr gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und den entsprechenden Durchführungsvorschriften hergestellt, importiert oder verwendet werden.

5.4 **Verunreinigung und Verschmutzung an den Realitäten**

- 5.4.1 Soweit dem Verkäufer bekannt ist, wurden weder gefährliche Stoffe in, auf oder unter den Realeigenschaften entsorgt oder freigesetzt, noch wurden gefährliche Stoffe in oder aus den Realeigenschaften migriert, jeweils in einem Umfang, der zu einer Haftung für Untersuchungen, Bewertungen, Überwachungen, Sanierungen oder andere umweltrechtliche Maßnahmen führen könnte.
- 5.4.2 Die Liegenschaften werden nicht behandelt und wurden auch nicht für die Behandlung, Lagerung oder Entsorgung von Abfällen genutzt.

5.5 **Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsberichte**

- 5.5.1 Dem Unterzeichnungs-Disclosure Letter sind Kopien jeder Umwelt, jeder Gesundheit und Sicherheit, jedes Audits, jeder Bewertung, jeder Untersuchung, jedes Gutachtens oder jeder Untersuchung (jeweils ein **"Umwelt- und Gesundheits- und Sicherheitsbericht"**) beigefügt, die unter der Kontrolle des Verkäufers oder einer Konzerngesellschaft in Bezug auf die Immobilien oder anderweitig für die Geschäftstätigkeit jeder Konzerngesellschaft durchgeführt werden.
- 5.5.2 Jede Empfehlung, die in jedem Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsbericht ausgesprochen wird, wurde umgesetzt.

5.6 **Zuvor genutztes Land / Drittland**

- 5.6.1 Kein Konzernunternehmen hat die Freisetzung oder Entsorgung von gefährlichen Stoffen auf oder unter Grundstücken, die es zuvor besessen, bewohnt oder genutzt hat, oder auf Grundstücken Dritter verursacht oder genehmigt (und kein Konzernunternehmen ist verpflichtet, diese zu beseitigen).
- 5.6.2 Dem Verkäufer sind keine anhängigen oder drohenden Klagen gegen ein Konzernunternehmen in Bezug auf Kontaminationen oder Verschmutzungen in Bezug auf das in Absatz 5.6.1 genannte Grundstück oder andere widrige Umgebungsbedingungen bekannt.
- 5.6.3 Die Immobilien sind die einzigen Immobilien, die der Konzern im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum Datum dieser Vereinbarung besitzt, bewohnt oder genutzt hat.

5.7 **Umweltvereinbarungen**

Kein Konzernunternehmen hat eine Umweltvereinbarung, Garantie, Zusage, Zusage, Vertretung, Freistellung oder ähnliche Bestimmungen bezüglich der Haftung (tatsächlich oder potenziell) für einen bestimmten nachteiligen Zustand in Bezug auf die Umwelt abgegeben.

5.8 **Umweltprobleme in der Nähe der Immobilien**

Soweit dem Verkäufer bekannt ist, gibt es keine nachteiligen Bedingungen in Bezug auf die Umwelt in der Nähe der Liegenschaften (einschließlich der Deponie), die die Aktivitäten bei den Liegenschaften beeinträchtigen oder eine Haftung in Bezug auf diese beinhalten könnten.

6. **GEISTIGES EIGENTUM**

6.1 **Eigentum und Eigentumsrecht**

- 6.1.1 Vollständige und genaue Angaben zu allen registrierten geistigen Eigentumsrechten (einschließlich der Anträge auf ein solches Recht), die im Besitz einer Konzerngesellschaft sind oder bei einer Konzerngesellschaft registriert sind oder sich im Besitz der Verkäufer oder des Gruppenunternehmens des Verkäufers befinden oder auf diese registriert sind und sich auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe beziehen, sind in 0 und Teil 3 von 0 sowie auf alle diese Rechte und alle anderen geistigen Eigentumsrechte, die für die Geschäftstätigkeit der Gruppe relevant sind (einschließlich der zugrunde liegenden Technologie), Erfindung und die vorgeschlagene Patentanmeldung für antikörperbasierte Assays unter Verwendung von oligo-konjugierten Antikörpern gegen biologische Ziele in Verbindung mit einer Rollkreisverstärkung zum Nachweis und zur Quantifizierung solcher biologischer Ziele, mit Ausnahme des Qualiphi-Enzyms selbst, sind ausschließliches, rechtliches und nützliches Eigentum des als Inhaber der relevanten Rechte identifizierten Unternehmens, frei von jeglicher Belastung oder einer Vereinbarung, die ihre Offenlegung, Verwendung oder Übertragung einschränkt.
- 6.1.2 Alle Verlängerungs- und Antragsgebühren und andere Maßnahmen, die für die Aufrechterhaltung oder den Schutz oder die Durchsetzung von geistigem Eigentum, das sich im Zusammenhang mit dem Geschäft im Besitz einer Konzerngesellschaft oder der Verkäufer oder des Gruppenunternehmens des Verkäufers befindet, erforderlich sind, wurden bezahlt und ergriffen, und es müssen keine Maßnahmen ergriffen werden, um eine Verwaltungs- oder Verfahrensfrist einzuhalten, um Rechte oder Eintragungen in Bezug auf dieses geistige Eigentum aufrechtzuerhalten oder zu erhalten.
- 6.1.3 Weder die Gültigkeit oder der Bestand des registrierten geistigen Eigentums, das in 0 von 0 aufgeführt werden muss, noch die Rechte, das Eigentum oder die Beteiligung einer Konzerngesellschaft oder der Verkäufer oder eines Gruppenunternehmens des Verkäufers, die sich auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe in diesem registrierten geistigen Eigentum beziehen, sind Gegenstand einer laufenden, anhängigen oder drohenden Anfechtung, Forderung oder eines Verfahrens (einschließlich Widerspruch, Löschung, Änderung, Widerruf oder Berichtigung), noch waren es in den letzten drei Jahren. Es gibt keine Tatsachen oder Angelegenheiten, die zu einer solchen Anfechtung, Forderung oder einem solchen Verfahren Anlass geben könnten.
- 6.1.4 In den nächsten sechs Monaten müssen keine Maßnahmen ergriffen werden, um eine administrative oder verfahrenstechnische Frist einzuhalten, um Rechte oder Registrierungen in Bezug auf dieses geistige Eigentum aufrechtzuerhalten oder zu erhalten.
- 6.1.5 Soweit dem Verkäufer bekannt ist, hat er vollständige und genaue Informationen zur Verfügung gestellt, die es dem Käufer ermöglichen, das Ausmaß und die Angemessenheit der Patentanmeldungen und der Patentabdeckung der Erfindungen im Zusammenhang mit den Produkten zu beurteilen.
- 6.1.6 Das im Datenraum am 21.01. enthaltene Dokument ist wahr und genau.
- 6.1.7 Alle Mitarbeiter, Mitarbeiter, Direktoren, Auftragnehmer und Vertreter, die geistiges Eigentum für die Gruppe (oder eines der US-IPs) entwickelt haben oder anderweitig in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe tätig sind, haben Folgendes getan
- (A) eine gültige schriftliche Vereinbarung mit einer Konzerngesellschaft getroffen haben, die sie verpflichtet, dieses geistige Eigentum vollständig und effektiv offenzulegen und an die jeweilige Konzerngesellschaft abzutreten; und
 - (B) alle unter (A) genannten Abtretungen von geistigem Eigentum vorgenommen hat.

6.2 Lizenzen

- 6.2.1 Vollständige und genaue Kopien (oder im Falle ungeschriebener Lizenzen, Vereinbarungen oder Vereinbarungsdetails) aller Lizenzen, Vereinbarungen und Vereinbarungen in Bezug auf geistiges Eigentum, die einer oder von einer Konzerngesellschaft oder den Verkäufern oder einem Konzernunternehmen des Verkäufers gewährt wurden und sich auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe beziehen, sind in Teil 2 von Anlage 12 aufgeführt.
- 6.2.2 Keine Person hat gegen die Konzerngesellschaft oder die Verkäufer oder ein Gruppenunternehmen des Verkäufers verstoßen und keine Person hat innerhalb der letzten 24 Monate eine schriftliche Mitteilung in Bezug auf eine Verletzung oder Kündigung in Bezug auf eine der gemäß Ziffer 6.2.1 offenbarten Lizenzen, Vereinbarungen oder Vereinbarungen erhalten oder veröffentlicht, und keine dieser Lizenzen, Vereinbarungen oder Vereinbarungen ist infolge der Übertragung oder Änderung des zugrunde liegenden Eigentums oder der Kontrolle über die Gruppe kündbar.

6.3 **Ausreichende Leistung**

- 6.3.1 Soweit dem Verkäufer bekannt ist:

- (A) die in 0 der 0 Liste des gesamten geistigen Eigentums;
- (B) die US-IP;
- (C) das andere geistige Eigentum, das sich im Besitz einer Konzerngesellschaft befindet oder bei ihr registriert ist; und
- (D) geistiges Eigentum, das von den Verkäufern im Zusammenhang mit der Transaktion lizenziert wurde, auch im Rahmen der Vertriebsverträge oder gemäß Ziffer 13.1 dieser Vereinbarung),

stellen alle wesentlichen geistigen Eigentumsrechte dar, die erforderlich sind, um die Geschäftstätigkeit des Konzerns in der derzeit praktizierten Weise fortzusetzen und bestehende Pläne und Vorschläge für die Geschäftstätigkeit des Konzerns zu erfüllen.

- 6.3.2 Kein Unternehmen der Verkäufergruppe besitzt oder ist lizenziert, geistiges Eigentum oder Informationen zu verwenden, die auch im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Gruppe verwendet werden.

6.4 **Verletzung von Rechten Dritter**

- 6.4.1 Keine der Aktivitäten der Gruppe, des Verkäufers oder der Konzerngesellschaften des Verkäufers, die sich auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe beziehen, hat das geistige Eigentum Dritter verletzt oder verletzt.
- 6.4.2 Keines der geistigen Eigentumsrechte, die sich im Besitz eines Konzernunternehmens befinden oder sich im Besitz des Verkäufers oder eines Konzernunternehmens des Verkäufers befinden und sich auf die Geschäftstätigkeit des Konzerns beziehen, ist Gegenstand von Gerichts-, Schieds-, Vermittlungs-, Verwaltungs- oder Strafverfahren und soweit dem Verkäufer bekannt ist, sind solche Verfahren nicht anhängig, angedroht oder erwartet.
- 6.4.3 Kein Unternehmen der Gruppe oder der US-Verkäufer hat in den letzten drei Jahren gemäß geltendem Recht eine schriftliche Mitteilung von einem Mitarbeiter oder ehemaligen Mitarbeiter einer solchen Konzerngesellschaft (oder dem US-Verkäufer nur in Bezug auf die US-Mitarbeiter) erhalten, die eine Entschädigung in Bezug auf eingetragenes geistiges Eigentum der Gruppe, des US-Verkäufers oder sonstiges geistiges Eigentum an den Geschäften der Gruppe verlangt.

- 6.4.4 Keine der Aktivitäten der Gruppe, des Verkäufers oder der Konzerngesellschaften des Verkäufers, die sich auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe beziehen, hat eine ungerechtfertigte Androhung von Verfahren im Zusammenhang mit geistigem Eigentum zur Folge.

6.5 Verletzung durch Dritte

- 6.5.1 Soweit dem Verkäufer bekannt ist, verletzt kein Dritter das geistige Eigentum, das sich im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gruppe im Besitz eines Konzernunternehmens befindet oder von diesem genutzt wird oder dem der Verkäufer oder das Konzernunternehmen des Verkäufers gehört.
- 6.5.2 Weder der Verkäufer noch ein Konzernunternehmen haben wissentlich eine Verletzung von geistigem Eigentum im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gruppe zugelassen, ohne in Bezug auf diese Verletzung Maßnahmen zu ergreifen.

6.6 Vertrauliche Informationen

- 6.6.1 Es wurden keine vertraulichen Informationen oder Know-how in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe oder der US-Vermögenswerte offengelegt oder gestattet, durchgeführt oder veranlasst, diese an eine Person weiterzugeben (außer im Rahmen des normalen Geschäftsablaufs und unter der Verpflichtung zum Vertrauen), und soweit der Verkäufer weiß, gibt es und gab es keine unbefugte Nutzung dieser vertraulichen Informationen von Know How durch Dritte.
- 6.6.2 Nichts, was von einem Konzernunternehmen getan oder unterlassen wurde, hat ein Recht eines Dritten auf Vertrauen verletzt oder verletzt.

7. DATENSCHUTZ

- 7.1 Jede Konzerngesellschaft hat in den letzten drei Jahren in allen wesentlichen Belangen alle anwendbaren Anforderungen der Datenschutzgesetzgebung erfüllt, einschließlich der Aufrechterhaltung aller notwendigen Benachrichtigungen und Registrierungen sowie der Zahlung aller anfallenden Datenschutzgebühren.
- 7.2 Es gibt und in den letzten drei Jahren gab es keine Fälle von versehentlicher oder rechtswidriger Zerstörung, Verlust, Änderung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugriff auf personenbezogene Daten, die von einer Konzerngesellschaft gespeichert oder anderweitig verarbeitet wurden, und dem Verkäufer sind keine Tatsachen oder Angelegenheiten bekannt, die zu einem solchen Ereignis führen könnten.
- 7.3 Keine Konzerngesellschaft hat eine Mitteilung erhalten, in der die Nichteinhaltung von Datenschutzgesetzen behauptet wird, und es wurde keine Anordnung gegen eine Konzerngesellschaft zur Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung von Daten gemäß einer Datenschutzgesetzgebung erlassen.

8. CYBERSICHERHEIT

8.1 Technische und organisatorische Maßnahmen zur Cybersicherheit

- 8.1.1 Jedes Gruppenunternehmen verfügt über geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Fähigkeit seines Netzwerks und seiner Informationssysteme zu verwalten, bei einem bestimmten Vertrauensgrad einem **"Cyber Incident"** zu widerstehen, d.h. jedem Vorfall, der die Verfügbarkeit, Authentizität, Integrität oder Vertraulichkeit gespeicherter oder übertragener oder verarbeiteter Daten jeglicher Art oder der Systeme, Netzwerke oder anderer Infrastrukturen, auf denen sich diese Daten befinden, oder der damit verbundenen Dienste, die von diesen Netzwerken und Informationssystemen angeboten oder über diese zugänglich sind, beeinträchtigt (oder zu beeinträchtigen versucht).

- 8.1.2 Jede Konzerngesellschaft hat alle anwendbaren Normen in Bezug auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen in Absatz 8.1.1 eingehalten, wie beispielsweise ISO/IEC 27001.

8.2 Richtlinien

- 8.2.1 Jede Konzerngesellschaft verfügt über angemessene und verhältnismäßige Richtlinien und Verfahren für Mitarbeiter der Konzerngesellschaften, die einen akzeptablen und sicheren Einsatz der Informationstechnologie beschreiben, und alle diese Richtlinien wurden offengelegt.
- 8.2.2 Jedes Gruppenunternehmen verfügt über angemessene und verhältnismäßige Pläne, Richtlinien und Verfahren, einschließlich angemessener Schulungen, in Bezug auf die Reaktion auf und die Minderung der Auswirkungen von Cybervorfällen.

8.3 Cyber-Vorfälle

Kein Konzernunternehmen war Gegenstand eines Cyber Incidents (jeweils ein "**Company Cyber Incident**"), unabhängig davon, ob es einer Regierung oder einer anderen Aufsichtsbehörde gemeldet wurde oder nicht.

8.4 Audits und Untersuchungen

- 8.4.1 Es gibt keine anhängigen oder bestehenden wesentlichen Audits, Untersuchungen oder Untersuchungen durch oder im Namen einer staatlichen oder anderen Aufsichtsbehörde in Bezug auf einen Cyber Incident von Company; und kein Konzernunternehmen hat eine schriftliche Mitteilung erhalten, dass es Gegenstand einer solchen laufenden materiellen Prüfung, einer solchen behördlichen Untersuchung oder Untersuchung oder eines solchen Verfahrens ist, das von einer staatlichen oder anderen Aufsichtsbehörde eingeleitet wurde.
- 8.4.2 Kein Konzernunternehmen wurde von einer Regierungs- oder anderen Aufsichtsbehörde in Bezug auf einen Cyber Incident von Company mit einer Geldbuße, einem Zensurverfahren oder einer anderen Sanktion belegt oder anderweitig bestraft, und es gab keinen Vorschlag oder keine Drohung zu diesem Thema.
- 8.4.3 Kein Konzernunternehmen hat eine tatsächliche, drohende oder erwartete Haftung, die mit einem Cyber Incident des Unternehmens verbunden ist oder sich daraus ergibt.

9. INFORMATIONSTECHNOLOGIE

- 9.1 Jedes Element der Informationstechnologie ist rechtlich und wirtschaftlich im Besitz eines Konzernunternehmens oder wird gemäß einer schriftlichen Vereinbarung an ein Konzernunternehmen lizenziert, jeweils frei von Lasten.
- 9.2 Es gibt sie, und in den letzten drei Jahren gab es sie:
- 9.2.1 keine Leistungseinbußen oder Ausfälle von Informationstechnologie oder öffentlichen Kommunikationsnetzen sowie logische oder physische Eingriffe in diese; und
- 9.2.2 keine Fälle von versehentlicher oder rechtswidriger Zerstörung, Verlust, Änderung, unbefugter Offenlegung oder Zugriff auf die von einem Konzernunternehmen gespeicherten oder anderweitig verarbeiteten Daten,

die sich nachteilig auf ein Konzernunternehmen ausgewirkt haben (oder haben), und dem Verkäufer sind keine Tatsachen oder Angelegenheiten bekannt, die zu einem solchen Ereignis führen könnten.

- 9.3 Die Informationstechnologie ist in allen wesentlichen Belangen in gutem Zustand und verfügt über eine ausreichende Skalierbarkeit, Kapazität, Funktionalität und Leistung, um die aktuellen Geschäftsanforderungen des Konzerns und die für die nächsten 12 Monate vernünftig geplanten Anforderungen zu erfüllen.
- 9.4 Alle wesentlichen Lizenzen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informationstechnologie werden im Rahmen schriftlicher Informationstechnologieverträge bereitgestellt, die gemäß ihren Bedingungen in vollem Umfang in Kraft sind und in allen wesentlichen Aspekten von den jeweiligen Konzerngesellschaften und, soweit dem Verkäufer bekannt ist, von den jeweiligen Gegenparteien eingehalten wurden.
- 9.5 Es wurden wahrheitsgetreue und vollständige Kopien aller Informationstechnologievereinbarungen, die für die Geschäftstätigkeit des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind und vor Abschluss der Arbeiten durchgeführt wurden, veröffentlicht.
- 9.6 Die Gruppe hat das Recht, auf den Quellcode, mit Ausnahme des Group Source Code, auf alle in der Informationstechnologie enthaltene Software zuzugreifen, und zwar im Rahmen einer verbindlichen Vereinbarung mit einem namhaften Treuhänder zu den Standardbedingungen des Agenten.
- 9.7 Es bestehen keine Rechte oder Bestimmungen aus Vereinbarungen oder Vereinbarungen mit Dritten, bei denen der Verkäufer oder die Gruppe eine Partei sind, die durch diese Vereinbarung (oder Fertigstellung) ausgelöst werden könnten, die die Fähigkeit des Käufers zur Nutzung der Informationstechnologie in irgendeiner Weise beeinträchtigen, verletzen oder anderweitig behindern würden.
- 9.8 Soweit dem Verkäufer bekannt ist, wurde keine Open-Source-Software verwendet, die ein geistiges Eigentum der Gruppe erfordert:
- 9.8.1 die in Quellcodeform offengelegt oder verteilt werden;
 - 9.8.2 die zum Zwecke der Herstellung abgeleiteter Werke lizenziert sind;
 - 9.8.3 einem Dritten zugeschrieben werden; oder
 - 9.8.4 ohne oder mit minimaler Gebühr weiterverteilbar.

10. KOMMERZIELLE VEREINBARUNGEN UND VERHALTENSWEISEN

Wesentliche Verträge

- 10.1.1 Alle Verträge im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Konzerns, die einen wesentlichen Vertrag darstellen, sind in Anlage 10 aufgeführt.
- 10.1.2 Vollständige Kopien der einzelnen Materialverträge und des US-Vertrags wurden im Datenraum bereitgestellt.
- 10.1.3 Alle wesentlichen Verträge und der US-Vertrag sind in vollem Umfang in Kraft und in Kraft getreten, und die wesentlichen Bedingungen wurden von der jeweiligen Konzerngesellschaft, die Partei solcher Vereinbarungen ist, und, soweit dem Verkäufer bekannt ist, von jeder anderen Partei in allen wesentlichen Aspekten eingehalten.
- 10.1.4 Keine Konzerngesellschaft verhandelt derzeit über eine wesentliche Laufzeit eines wesentlichen Vertrages, die sich nach Abschluss nachteilig oder nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe auswirken würde.
- 10.1.5 Keine Gegenpartei eines wesentlichen Vertrags oder US-Vertrags hat den Handel oder den Handel mit einer Konzerngesellschaft eingestellt (oder im Falle des US-Vertrags der US-Verkäufer), und keine Konzerngesellschaft oder der US-Verkäufer hat eine gültige schriftliche Mitteilung über die Beendigung eines wesentlichen Vertrags oder US-Vertrags oder eine schriftliche Mitteilung von einer Gegenpartei erhalten, dass sie anderweitig den Handel oder den Handel mit dieser

Konzerngesellschaft einstellt, und dem Verkäufer sind keine Tatsachen oder Umstände bekannt, die dazu führen könnten, dass ein wesentlicher Vertrag oder US-Vertrag beendet oder neu verhandelt wird.

- 10.1.6 Der 10X-Vertrag wurde nicht von einem Konzernunternehmen, dem Verkäufer oder einem seiner verbundenen Unternehmen abgeschlossen.

10.2 Sonstige Verträge

Der Verkäufer hat im Datenraum oder in den Offenlegungsschreiben offenbart:

- 10.2.1 einen Vertrag, bei dem ein Konzernunternehmen eine Partei der Garantie, Entschädigung oder Bürgschaft ist, oder einen Vertrag zur Sicherung einer Verpflichtung einer Person;
- 10.2.2 jede Vereinbarung oder Vereinbarung zwischen einem Konzernunternehmen oder dem US-Verkäufer und einem Großhändler, Lieferanten oder Kunden des Konzerns;
- 10.2.3 jedes Joint Venture, Konsortium oder jede Partnerschaftsvereinbarung oder -vereinbarung, an der ein Konzernunternehmen beteiligt ist;
- 10.2.4 jede Kauf- oder Verkaufsoption oder ähnliche Vereinbarung oder Vereinbarung, die Vermögenswerte betrifft, die sich im Besitz eines Konzernunternehmens befinden oder von ihm genutzt werden (einschließlich aller Rechte an Produkten oder geistigem Eigentum) oder an die es gebunden ist;
- 10.2.5 jede Haftung, Verpflichtung oder Verpflichtung jeglicher Art (mit Ausnahme der in den Abschnitten 10.2.1 bis 10.2.4 aufgeführten) seitens einer Konzerngesellschaft (einschließlich einer Kapitalbindung), die:
- (A) nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Datum dieser Vereinbarung zur vollständigen Erfüllung in der Lage ist; oder
 - (B) nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstanden ist; oder
 - (C) für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist oder sein wird,

die innerhalb des Zeitraums von 24 Monaten vor dem Datum dieser Vereinbarung abgeschlossen wurden und die für die Geschäftstätigkeit des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind, wie sie vor der Fertigstellung durchgeführt wurden.

10.3 Frühere Akquisitionen

- 10.3.1 Weder der Verkäufer noch ein Konzernunternehmen haben Ansprüche aus einem Übernahmevertrag geltend gemacht, noch sind Ansprüche von Gegenparteien eines Übernahmevertrags eingegangen, und dem Verkäufer sind keine Tatsachen, Angelegenheiten oder Umstände bekannt, die dazu führen könnten, dass ein solcher Anspruch geltend gemacht oder erhalten wird.
- 10.3.2 Keine Konzerngesellschaft hat aus einem Übernahmevertrag wesentliche Verpflichtungen, einschließlich der Verpflichtung zur Zahlung einer ausstehenden Gegenleistung.

10.4 Auswirkungen der Vereinbarung auf andere Vereinbarungen

Es gibt keine Vereinbarung oder Vereinbarung zwischen einem Konzernunternehmen und einer anderen Person, die aufgrund dieser Vereinbarung (oder des Abschlusses) gekündigt wird oder werden kann oder die von ihr wesentlich betroffen sein wird oder die eine Bestimmung in Bezug auf eine Änderung der Kontrolle, des Managements oder der Aktionäre eines Konzernunternehmens enthält.

10.5 Kaufmännische Position

Soweit dem Verkäufer bekannt ist:

- 10.5.1 es gibt keinen wesentlichen Kunden oder Lieferanten der Gruppe, der (i) den Kauf von oder die Lieferung an sie eingestellt hat oder (ii) der wahrscheinlich nach dem Datum dieser Vereinbarung (oder Fertigstellung) den Kauf von oder die Lieferung an sie erheblich reduziert oder beendet oder anderweitig versucht, die Bedingungen seiner Vereinbarung oder Vereinbarungen mit der Gruppe zu ändern; und

- 10.5.2 es gibt keine besonderen Umstände, die dazu führen könnten, dass die Herstellung von Produkten durch die Gruppe oder die Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen durch oder an sie eingeschränkt oder behindert wird.

10.6 Produkte

- 10.6.1 Die in der Anlage 14 enthaltenen Informationen sind in allen wesentlichen Belangen zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung wahr und richtig.
- 10.6.2 Die Herstellung und Entwicklung der Produkte erfolgte in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht.
- 10.6.3 In den letzten zwei (2) Jahren hat kein Konzernunternehmen ein Produkt verkauft oder geliefert, das zum Zeitpunkt der Herstellung unsicher war oder einen Materialfehler aufwies.
- 10.6.4 In den zwölf (12) Monaten vor dem Datum dieser Vereinbarung wurde von keinem Verbraucher ein Produkthaftungsanspruch gegen ein Konzernunternehmen in Bezug auf ein Produkt erhoben.

11. LITIGATION

11.1 Gerichtsverfahren

Abgesehen vom normalen Inkasso ist keine Konzerngesellschaft beteiligt oder beabsichtigt, sich an Gerichts-, Schiedsgerichts-, Strafverfolgungs- oder anderen Gerichtsverfahren zu beteiligen, und es gibt keine Ansprüche oder Klagen (ob strafrechtlich oder zivilrechtlich), die im Gange sind, ausstehend oder, soweit dem Verkäufer bekannt ist, anhängig oder bedroht gegen ein Konzernunternehmen, eines seiner Vermögenswerte oder eines seiner Vorstandsmitglieder oder in Bezug auf das ein Konzernunternehmen verpflichtet ist, eine Partei zu entschädigen.

11.2 Unrechtmäßige Handlungen

Jedes Konzernunternehmen hält sich an die geltenden Gesetze und hat diese jederzeit vor dem Datum dieser Vereinbarung eingehalten, und kein Konzernunternehmen und keine seiner Führungskräfte oder Mitarbeiter hat durch eine Handlung oder einen Verzug eine strafbare oder rechtswidrige Handlung, einen Vertrauensbruch, eine wesentliche Vertragsverletzung oder gesetzliche Verpflichtung oder eine unerlaubte Handlung im Zusammenhang mit den Geschäften oder Angelegenheiten des Konzerns begangen.

11.3 Offizielle Untersuchungen

Es laufen keine behördlichen oder behördlichen Ermittlungen oder Untersuchungen in Bezug auf ein Konzernunternehmen, und soweit dem Verkäufer bekannt ist, gibt es keine Umstände, die zu einer solchen Untersuchung oder Untersuchung Anlass geben könnten.

12. ETHIK UND SANKTIONEN

12.1 Ethik

- 12.1.1 Kein Unternehmen des Konzerns oder einer ihrer jeweiligen Direktoren, Führungskräfte oder Mitarbeiter, und soweit dem Verkäufer bekannt ist, sind Vertreter, Repräsentanten oder Personen, die Dienstleistungen für oder im Namen eines Unternehmens der Gruppe erbringen, oder ihre Vertreter oder Repräsentanten in Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen involviert, die eine strafbare Handlung oder Verletzung nach den Korruptionsgesetzen darstellen würden.
- 12.1.2 Keine Konzerngesellschaft hat eine interne Untersuchung durchgeführt oder eingeleitet oder eine freiwillige, gerichtete oder unfreiwillige Offenlegung gegenüber einer Regierungsbehörde oder einer ähnlichen Behörde in Bezug auf einen angeblichen oder vermuteten Verstoß gegen ein Korruptionsgesetz vorgenommen.
- 12.1.3 Keines der Unternehmen des Konzerns, keine ihrer Direktoren, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter (in ihrer offiziellen Eigenschaft), noch soweit dem Verkäufer bekannt ist, ihre jeweiligen Vertreter, Repräsentanten oder eine Person, die Dienstleistungen für oder im Namen eines Unternehmens des Konzerns oder eines ihrer Vertreter oder Repräsentanten erbringt, hat eine Benachrichtigung, eine Anfrage oder ein Zitat erhalten, war Gegenstand einer Untersuchung, eines Audits, einer Strafverfolgung oder einer Handlung oder eines Verfahrens durch eine

Regierungsbehörde wegen angeblicher, vermuteter, tatsächlicher oder potenzieller Nichteinhaltung oder einer Straftat gemäß Korruptionsrecht.

12.2 Sanktionen

- 12.2.1 Keine Konzerngesellschaft oder die Direktoren und Mitarbeiter der Gruppengesellschaft sind eine sanktionierte Person, und kein Unternehmen der Gruppe oder die Direktoren und Mitarbeiter der Konzerngesellschaft handeln direkt oder indirekt im Namen einer Sanktionierten Person.
- 12.2.2 Keine Konzerngesellschaft ist in einem Land, das Sanktionen unterliegt, gegründet, ansässig, ansässig oder betreibt einen Handel oder ein Geschäft.
- 12.2.3 Jedes Gruppenunternehmen hält sich an alle anwendbaren Sanktionen und ist nicht an Aktivitäten beteiligt, von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie dazu führen, dass ein Gruppenunternehmen als Sanktionierte Person benannt wird.
- 12.2.4 Keine Konzerngesellschaft und, soweit den Verkäufern bekannt ist, keiner ihrer jeweiligen Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter, Vertreter oder Personen, die Dienstleistungen für oder im Namen einer Konzerngesellschaft erbringen, hat routinemäßige oder wesentliche Interaktionen mit einem Amtsträger im Zusammenhang mit dem Geschäft (oder einem Teil davon) einer Konzerngesellschaft.

13. VERSICHERUNG

13.1 Richtlinien

Alle Versicherungspolizen, die im Zusammenhang mit dem Geschäft oder dem Vermögen des Konzerns abgeschlossen wurden, wurden dem Käufer offengelegt, sind im Namen der jeweiligen Konzerngesellschaft geschrieben und sind in vollem Umfang in Kraft getreten; und keine Konzerngesellschaft hat getan oder unterlassen, irgendjemandem zu erlauben oder zu erlauben, etwas zu tun oder zu unterlassen, was eine dieser Policen ungültig oder anfechtbar machen könnte, und sie hat alle damit verbundenen Bedingungen erfüllt.

13.2 Ansprüche

Es besteht kein Anspruch aus einer im Zusammenhang mit dem Geschäft oder dem Vermögen des Konzerns abgeschlossenen Versicherung, und nach Kenntnis des Verkäufers liegen keine Umstände vor, die einen solchen Anspruch begründen könnten.

14. UNTERNEHMENSORGANISATION UND GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

14.1 Satzung

Die Kopien der dem Käufer übergebenen Gründungsdokumente der Konzerngesellschaften sind wahre und vollständige Kopien, und jede der Konzerngesellschaften hat alle Bestimmungen ihrer Gründungsdokumente eingehalten.

14.2 Mitgliederverzeichnis

Das Register der Mitglieder jeder Konzerngesellschaft enthält vollständige und genaue Aufzeichnungen über die Mitglieder dieser Konzerngesellschaft, und keine Konzerngesellschaft hat eine Mitteilung über einen Antrag oder einen beabsichtigten Antrag auf Berichtigung erhalten.

14.3 Bücher und Register

- 14.3.1 Die Bücher, Register und Aufzeichnungen (einschließlich aller Buchhaltungsunterlagen) jeder Konzerngesellschaft sind vollständig und korrekt und auf dem neuesten Stand und werden in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen gepflegt und aufbewahrt.
- 14.3.2 Alle diese Dokumente und Aufzeichnungen sowie alle anderen notwendigen Dokumente und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit ihren Angelegenheiten befinden sich im Besitz oder unter der direkten Kontrolle und unterliegen dem uneingeschränkten Zugang des Konzerns und wurden für einen Zeitraum aufbewahrt, der nach dem Anwendbaren Recht erforderlich ist.

14.4 Einhaltung des Gesellschaftsrechts

Alle gesetzlichen Anforderungen wurden im Zusammenhang mit der Gründung jeder Konzerngesellschaft, dem Ausschluss der Astranet Systems Ltd. und der Ausgabe ihrer Aktien und anderer Wertpapiere erfüllt, und jede Konzerngesellschaft und ihre Führungskräfte haben alle gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Einreichung, Registrierung, Berichterstattung und anderer Formalitäten erfüllt.

14.5 Handlungsvollmachten

Von keiner Konzerngesellschaft wurden Vollmachten erteilt, mit Ausnahme von Nebenabnahmen und nur zum Zwecke der Durchsetzung von Sicherheiten.

14.6 Lizenzen, Berechtigungen und Zustimmungen

Alle Lizenzen, Genehmigungen und Zustimmungen, die für die Ausübung der Geschäfte der Gruppe erforderlich sind, wurden von der jeweiligen Konzerngesellschaft eingeholt und sind in vollem Umfang in Kraft und Wirkung, und dem Verkäufer sind keine Umstände bekannt, die darauf hindeuten, dass eine dieser Lizenzen, Genehmigungen oder Zustimmungen im normalen Verlauf widerrufen oder nicht verlängert werden kann.

14.7 Weitere Aspekte der Geschäftstätigkeit

- 14.7.1 Kein Konzernunternehmen verwendet auf seinen Briefpapier oder Fahrzeugen oder führt anderweitig Geschäfte unter einem anderen Namen als dem Firmennamen.
- 14.7.2 Keine Konzerngesellschaft hat eine Niederlassung außerhalb Englands oder eine Betriebsstätte außerhalb des Vereinigten Königreichs.
- 14.7.3 Jede Konzerngesellschaft hat in allen wesentlichen Aspekten alle für ihre Geschäftstätigkeit geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt, sei es im Vereinigten Königreich oder in einem anderen Land.

15. MITARBEITER

15.1 Offenlegung wesentlicher Tatsachen

- 15.1.1 Die folgenden Fakten und Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beschäftigung oder dem Engagement aller Mitarbeiter einer Konzerngesellschaft (und in Bezug auf die Paragraphen 15.1.1(B) und (C), ehemalige Mitarbeiter einer Konzerngesellschaft) und der US-Mitarbeiter wurden dem Käufer mitgeteilt:
 - (A) ihre jeweiligen Gehälter, Alter, Dauer der ununterbrochenen Beschäftigung, Kündigungsfristen, normale Arbeitszeiten, Arbeitsorte, Boni, Provisionen und/oder andere Anreizsysteme, Renten, Renten und/oder andere Altersversorgungsleistungen und alle anderen Beschäftigungs-, Leistungs- oder Versicherungspolicen im Zusammenhang mit diesen Mitarbeitern;
 - (B) alle anderen Vereinbarungen, Vereinbarungen oder Praktiken im Zusammenhang mit ihrem Arbeitsverhältnis, einschließlich solcher für die Zahlung oder Gewährung von Leistungen bei Entlassung, Ruhestand oder sonstiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Dienstleistungen eines solchen Arbeitnehmers oder ehemaligen Arbeitnehmers, die über die Verpflichtung zur Zahlung einer nach geltendem Recht fälligen Mindestzahlung hinausgehen; und
 - (C) eine Vereinbarung, nach der ein solcher Mitarbeiter oder ehemaliger Mitarbeiter Anspruch auf eine Gegenleistung oder Zahlung im Zusammenhang mit der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Transaktion hat oder haben kann.
- 15.1.2 Alle wesentlichen Fakten und Angelegenheiten im Zusammenhang mit allen industriellen Instrumenten, die alle oder einen der Mitarbeiter einer Konzerngesellschaft abdecken, sowie Tarifverträge, Vereinbarungen und Praktiken mit einer Gewerkschaft, einem Personalverband, einem europäischen oder nationalen oder lokalen Betriebsrat oder einem anderen Organ, das alle oder einen der Mitarbeiter einer Konzerngesellschaft oder der US-Mitarbeiter vertritt (ein "Arbeitnehmergremium"), und alle wesentlichen Einzelheiten von Aufforderungen zur Verhandlung oder Vereinbarung oder von Ansprüchen auf Rechte an oder Aufhebung von Rechten an Informations-, Konsultations- oder Tarifverhandlungsvereinbarungen in Bezug auf alle oder einen dieser Mitarbeiter, die

in den letzten 2 Jahren getroffen wurden oder werden, wurden dem Käufer schriftlich mitgeteilt.

- 15.1.3 Kopien aller Arbeitsverträge oder für Dienstleistungen mit (a) Direktoren einer Konzerngesellschaft und (b) Führungskräften einer Konzerngesellschaft sowie alle Änderungen, Änderungen oder Ergänzungen wurden dem Käufer zusammen mit den aktuellen Vergütungssätzen und dem Anspruch auf Leistungen aller dieser Personen zur Verfügung gestellt.
- 15.1.4 Kopien aller Standardformulare von Arbeitsverträgen oder für Dienstleistungen und alle Mitarbeiterhandbücher, Richtlinien und Verfahren, die für jede Kategorie von Mitarbeitern eines Konzernunternehmens und der US-Mitarbeiter gelten, wurden dem Käufer zusammen mit einer Kopie aller Arbeitsverträge oder für Dienstleistungen mit einem solchen Mitarbeiter, die nicht in der Standardform vorliegen, zur Verfügung gestellt.
- 15.1.5 Kein aktueller Mitarbeiter einer Konzerngesellschaft oder ein US-Mitarbeiter mit einer Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten hat die Kündigung seines Arbeitsvertrags oder für Dienstleistungen ausgesprochen oder befindet sich in Kündigung und kein ehemaliger Mitarbeiter einer Konzerngesellschaft hat innerhalb der letzten 6 Monate aufgehört, ein solcher Mitarbeiter zu sein.
- 15.1.6 Keine Person, deren Arbeitsvertrag mit einem Konzernunternehmen oder dem US-Verkäufer innerhalb der letzten 12 Monate gekündigt wurde, ist nach Kenntnis des Verkäufers an einer Tätigkeit oder einem Verhalten beteiligt, die durch restriktive Vereinbarungen (einschließlich ausdrücklicher Vertraulichkeitsklauseln) verboten ist, die auf diese Person anwendbar sind, oder handelt nach Kenntnis des Verkäufers anderweitig gegen laufende Verpflichtungen gegenüber dem betreffenden Konzernunternehmen oder dem US-Verkäufer.
- 15.1.7 Es gab keine Erhöhung der Vergütung von (a) einem Direktor oder einer Führungskraft einer Konzerngesellschaft oder (b) einer wesentlichen Anzahl von Angestellten einer Konzerngesellschaft oder (c) den US-Mitarbeitern, die innerhalb der letzten 12 Monate in Kraft getreten ist.
- 15.1.8 Innerhalb der letzten drei Jahre gab es keine Veräußerungen oder Übernahmen eines Unternehmens bzw. Betriebsteils oder eines Teils davon durch eine Konzerngesellschaft, die durch die Gesetzgebung abgedeckt oder angeblich abgedeckt sind, die die Übertragung der Verträge von Personen, die an dem Unternehmen, dem Unternehmen oder einem Teil davon beteiligt sind, oder von Pflichten oder Verbindlichkeiten aus oder im Zusammenhang mit solchen Verträgen vorsieht.
- 15.1.9 Kein Mitarbeiter oder US-Mitarbeiter hält andere Aktienoptionen als den Aktienplan des Verkäufers (und es wurden Einzelheiten zu allen Optionen, die ein Mitarbeiter oder US-Mitarbeiter im Rahmen des Aktienplans des Verkäufers hält, veröffentlicht).

15.2 Einhaltung der Anforderungen

Jedes Konzernunternehmen hat in Bezug auf jeden seiner Mitarbeiter und auf jeden seiner ehemaligen Mitarbeiter und auf jede Person, die früher direkt oder indirekt Dienstleistungen für dieses Konzernunternehmen erbracht hat, und der US Verkäufer hat in Bezug auf jeden der US-Mitarbeiter:

- 15.2.1 seinen Verpflichtungen aus allen relevanten nationalen und internationalen Rechtsvorschriften und allen anderen relevanten Vorschriften, industriellen Instrumenten und Verhaltenskodexen nachgekommen ist;
- 15.2.2 seinen Verpflichtungen aus allen nationalen und internationalen Gesetzen und anderen Vorschriften und Verhaltenskodexen, die für seine Beziehungen zu einer Arbeitnehmervertretung relevant sind, sowie aus allen Tarifverträgen und anderen industriellen Instrumenten, die von Zeit zu Zeit in Kraft sind und sich auf diese Beziehungen oder die Arbeits- oder Dienstleistungsbedingungen eines solchen Arbeitnehmers beziehen, nachgekommen ist;
- 15.2.3 sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter, die in einer bestimmten Gerichtsbarkeit arbeiten, das gesetzliche Recht auf Arbeit haben, angemessene

Einwanderungskontrollen durchzuführen und angemessene und geeignete Aufzeichnungen über die Beschäftigung oder die Dienstleistungen dieses Mitarbeiters zu führen; und

15.2.4 seinen Verpflichtungen (soweit fällig geworden) zur Zahlung aller Gehälter, Löhne, Provisionen, Boni, Überstundenlöhne, Urlaubsgeld, Krankengeld, Versicherungsprämien, Pensionen, erworbene Ansprüche aus Anreizsystemen, Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge und andere Leistungen von oder im Zusammenhang mit Beschäftigung oder Dienstleistungen bis zum Datum dieses Abkommens vollständig nachgekommen sind.

15.3 Vereinbarungen

Es wurde keine Konzerngesellschaft gegründet und es gibt keine solche:

15.3.1 jeden Arbeitsvertrag oder Dienstleistungsvertrag mit einem Mitarbeiter einer Konzerngesellschaft, der eine Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten enthält oder der diesen Mitarbeiter bei fristloser Kündigung zu einer Vergütung berechtigt, die den Wert von 3 Monaten Bruttoentgelt übersteigt;

15.3.2 jede Vereinbarung, Vereinbarung oder Praxis im Zusammenhang mit oder jede Verhandlung über eine Änderung der Vergütungen oder anderer Arbeits- oder Dienstleistungsbedingungen eines seiner Direktoren oder leitenden Angestellten oder einer wesentlichen Anzahl von Angestellten einer Konzerngesellschaft;

15.3.3 einen Vertrag, eine Vereinbarung oder eine Vereinbarung mit einem Direktor oder Mitarbeiter, wonach dieser Direktor oder Mitarbeiter Anspruch auf einen Bonus oder eine Vergütung hat, die mit dem Umsatz oder Verkauf eines Unternehmens oder der Gruppe verbunden ist, oder

15.3.4 jede Vereinbarung, Vereinbarung oder Praxis zur direkten oder indirekten Bereitstellung der Dienstleistungen von Beratern, Auftragnehmern oder anderen Personen, die keine Mitarbeiter sind, an eine Konzerngesellschaft gegen Entgelt.

15.4 Streitigkeiten

15.4.1 In den letzten zwei Jahren sind keine Streitigkeiten entstanden und es drohen derzeit keine Streitigkeiten zwischen einem Konzernunternehmen und einem Mitarbeiter (oder dem US-Verkäufer und einem US-Mitarbeiter) oder einem ehemaligen Mitarbeiter oder einer ehemaligen Person, die früher Dienstleistungen direkt oder indirekt für ein solches Konzernunternehmen oder eine Gewerkschaft, einen Personalverband, einen europäischen oder nationalen oder lokalen Betriebsrat oder ein anderes Organ erbracht hat, das einen solchen Mitarbeiter oder ehemaligen Mitarbeiter vertritt oder zu vertreten versucht.

15.4.2 In den letzten 2 Jahren hat es keine Arbeitskampfmaßnahmen gegeben, und es drohen derzeit keine Arbeitskampfmaßnahmen zwischen einem Konzernunternehmen und einer wesentlichen Anzahl oder Kategorie seiner Mitarbeiter oder ehemaligen Mitarbeiter oder Personen, die früher direkt oder indirekt Dienstleistungen für dieses Konzernunternehmen erbracht haben.

15.4.3 Es gibt keine bestehenden oder drohenden Gerichtsverfahren gegen ein Konzernunternehmen jeglicher Art in Bezug auf einen seiner Mitarbeiter oder ehemalige Mitarbeiter.

15.4.4 In den letzten zwei Jahren wurden von keiner anerkannten Stelle, die sich für die Förderung der Chancengleichheit einsetzt, Untersuchungen oder Untersuchungen durchgeführt oder angedroht, die eine Konzerngesellschaft betreffen.

16. PENSIONEN

16.1 Außer gemäß den offengelegten Versorgungssystemen ist keine Konzerngesellschaft gesetzlich haftbar oder anderweitig verpflichtet, Pensionen, Renten oder Gratifikationen oder ähnliche Zahlungen an oder in Bezug auf einen Mitarbeiter oder leitenden Angestellten oder ehemaligen Mitarbeiter oder leitenden Angestellten zu zahlen, noch ist eine Konzerngesellschaft Partei einer Vereinbarung,

zu der es beiträgt, ist verpflichtet, einen Beitrag zu leisten oder zu leisten oder eine Zahlung zu leisten, weder jetzt noch in der Zukunft, unter der Leistungen jeglicher Art an oder in Bezug auf einen Mitarbeiter oder leitenden Angestellten oder ehemaligen Mitarbeiter oder leitenden Angestellten im Ruhestand, Tod oder Invalidität oder bei Erreichen eines bestimmten Alters oder bei Erreichen einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren zu zahlen sind. Soweit eine solche Vereinbarung in der Vergangenheit bestand, hat keine Konzerngesellschaft eine bestehende Haftung dafür.

16.2 Alle Dokumente, die die Bestimmungen über die offenbarten Systeme enthalten, sowie alle Einzelheiten über die Leistungen und Ansprüche aus den offengelegten Versorgungssystemen (einschließlich etwaiger Ermessenspraktiken) und die an die offengelegten Versorgungssystemen zu zahlenden Beiträge wurden dem Käufer vollständig und wahrheitsgemäß zur Verfügung gestellt. Es besteht keine Verpflichtung, Beiträge zu den offenbarten Systemen zu leisten oder Leistungen zu erbringen, außer den in diesen Dokumenten und Angaben vorgesehenen.

16.3 Jede Konzerngesellschaft ist ihren Verpflichtungen aus den Offenbarten Systemen ordnungsgemäß nachgekommen, und alle Beträge, die an die Offenen Systeme zu zahlen sind, wurden bei Fälligkeit vollständig bezahlt.

16.4 Die offenbarten Systeme wurden zu jeder Zeit in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechts-, Regulierungs- und Verwaltungsvorschriften und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen ihrer Verwaltungsdokumente verwaltet.

16.5 Die dem Käufer mitgeteilten Mitgliedsdaten zu den offenbarten Systemen sind vollständig, korrekt und aktuell.

16.6 In Bezug auf die Offenbarten Systeme wurden keine Ansprüche, Klagen oder Beschwerden erhoben oder sind anhängig, bedroht oder erwartet (mit Ausnahme von routinemäßigen Ansprüchen auf Leistungen), und es gibt keine Fakten oder Umstände, die zu solchen Ansprüchen, Klagen oder Beschwerden führen könnten.

16.7 Es sind keine wesentlichen Gebühren, Abgaben, Steuern oder Aufwendungen in Bezug auf die offenbarten Systeme angefallen und bleiben unbezahlt.

16.8 Keine Konzerngesellschaft war an einer Handlung oder vorsätzlichen Untätigkeit beteiligt, und es gab auch keine Umstände, an denen ein Konzernunternehmen beteiligt war, die dazu führen könnten, dass diesem Konzernunternehmen im Zusammenhang mit den Offenbarten Systemen regulatorische Sanktionen angedroht oder auferlegt werden.

16.9 Jede Konzerngesellschaft ist den Verpflichtungen des Arbeitgebers im Rahmen der geltenden Anforderungen an die automatische Registrierung nachgekommen, und dem Käufer wurden alle Einzelheiten der von jeder Konzerngesellschaft zu diesem Zweck getroffenen Vereinbarungen mitgeteilt.

16.10 Keine Konzerngesellschaft hat eine Übertragung von Arbeitnehmern akzeptiert, für die die Transfer of Undertakings (Protection of Employment) Regulations 2006 (SI 2006/246) oder ein analoges System galt und bei denen die übertragenen Arbeitnehmer Ansprüche in einem leistungsorientierten Pensionssystem hatten, die außerhalb der Freistellung für betriebliche Altersversorgungssysteme nach Regel 10 dieser Regelungen liegen würden oder könnten.

17. KARTELLRECHTLICHES

17.1 Keine Konzerngesellschaft ist oder war und war kein Verkäufer Konzerngesellschaft in Bezug auf die Geschäfte des Konzerns ist oder war Partei einer Vereinbarung, Vereinbarung oder abgestimmten Praxis oder war an einem Verhalten, einer Verhaltensweise, einer Handlung oder Unterlassung beteiligt, das gegen geltende Gesetze, Rechts- und Verwaltungsvorschriften in einer Gerichtsbarkeit in Bezug auf Kartellrecht, Wettbewerb, Fusionen, unlauteren Wettbewerb, Verbraucherschutz, wettbewerbswidrige Vereinbarungen oder

Praktiken oder Verhaltensweisen oder ähnliche Angelegenheiten verstößt oder anderweitig ungültig und nicht durchsetzbar wäre.

17.2 Kein Unternehmen des Konzerns ist und kein Unternehmen der Verkäufergruppe in Bezug auf die Geschäfte der Gruppe ist an eine Anordnung, Weisung oder Entscheidung oder Zusagen oder Verpflichtungen gegenüber einer Wettbewerbsbehörde gemäß den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften in einer Rechtsordnung gebunden, die sich auf Kartell-, Wettbewerbs-, Fusions-, unlauteren Wettbewerb, Verbraucherschutz, wettbewerbswidrige Vereinbarungen oder Praktiken oder Verhaltensweisen oder ähnliche Angelegenheiten oder aus einem anderen Grund bezieht.

17.3 Keine Wettbewerbsbehörde hat einer Konzerngesellschaft oder einer Verkäufergruppengesellschaft in Bezug auf die Geschäfte des Konzerns eine Geldbuße oder Strafe oder eine Anordnung, Anweisung oder einen Rechtsbehelf wegen eines Verstoßes gegen geltende Rechts- und Verwaltungsvorschriften in einer Rechtsordnung in Bezug auf Kartell-, Wettbewerbs-, Fusions-, unlauteren Wettbewerb, Verbraucherschutz, wettbewerbswidrige Vereinbarungen oder Praktiken oder Verhaltensweisen oder ähnliche Angelegenheiten oder aus irgendeinem anderen Grund auferlegt oder damit gedroht.

17.4 Dem Verkäufer sind keine tatsächlichen oder drohenden, formellen oder informellen Untersuchungen durch eine Wettbewerbsbehörde oder Klagen oder andgedrohte Beschwerden, Rechtsstreitigkeiten oder andere Klagen einer privaten Partei in Bezug auf die Geschäfte des Konzerns Bezug auf Kartellrecht, Wettbewerb, Fusionen, unlauteren Wettbewerb, Verbraucherschutz, wettbewerbswidrige Vereinbarungen oder Praktiken oder Verhaltensweisen oder ähnliche Angelegenheiten bekannt, und soweit dem Verkäufer bekannt ist, sind solche Untersuchungen, Beschwerden oder Maßnahmen nicht wahrscheinlich.

18. INSOLVENZ

18.1 Es wurden keine Schritte in Bezug auf die Auflösung, den Konkurs, die Verwaltung, die Insolvenz, die Auflösung oder die Reorganisation einer Konzerngesellschaft unternommen oder vorgeschlagen, noch wurde ein analoges Verfahren oder ein analoger Schritt in einer Gerichtsbarkeit in Bezug auf eine Konzerngesellschaft unternommen oder vorgeschlagen, noch wurde ein analoges Verfahren oder ein analoger Schritt in einer Gerichtsbarkeit in Bezug auf eine Konzerngesellschaft unternommen oder beantragt.

18.2 Für eine Konzerngesellschaft oder eines ihrer jeweiligen Vermögenswerte wurde kein Verwalter, Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Liquidator, Treuhänder oder ähnlicher Amtsträger bestellt, und es wurden keine Maßnahmen ergriffen, die zu einer solchen Ernennung führen sollen.

18.3 Es wurde kein Kompromiss oder eine Vereinbarung mit einem Gläubiger in Bezug auf eine Konzerngesellschaft vorgeschlagen.

18.4 Es wurden keine Schritte zur Durchsetzung von Sicherheiten für Vermögenswerte einer Konzerngesellschaft unternommen.

19. SONSTIGE WESENTLICHE VERBINDLICHKEITEN

Soweit dem Verkäufer bekannt ist, bestehen keine offenen Verbindlichkeiten (tatsächlich oder ungewiss) oder sonstigen Verbindlichkeiten zwischen einem Konzernunternehmen und einem Dritten, die einen Betrag von mehr als 100.000 € übersteigen und die nicht oder nicht vollständig in der Buchhaltung enthalten sind.

PART 3

VERKÄUFER STEUERGARANTIE

1. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

- 1.1 Jede Konzerngesellschaft hat in allen wesentlichen Belangen alle gesetzlichen Bestimmungen, Regeln, Verordnungen, Anordnungen und Anweisungen (einschließlich in Bezug auf Steuerunterlagen), die von ihr im Rahmen einer Gesetzgebung oder anderweitig gesetzlich vorgeschrieben sind, ordnungsgemäß befolgt, alle eingereichten Einreichungen und sonstigen Steuerunterlagen sind und bleiben zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung vollständig, korrekt und genau in allen wesentlichen Belangen und alle Steuerunterlagen, von denen angenommen wird, dass sie zum Zwecke der Erstellung des Jahresabschlusses eingereicht wurden, ordnungsgemäß übermittelt worden sind.
- 1.2 Jede Konzerngesellschaft hat ordnungsgemäß und pünktlich alle Steuern (einschließlich der Verpflichtung, diese abgezogenen oder einbehaltenen Steuern zu berücksichtigen), für die sie zu zahlen hat, bezahlt, und keine Konzerngesellschaft ist verpflichtet, noch war sie innerhalb der sieben Jahre vor dem Datum dieser Tat verpflichtet, Zinsen, Geldbußen oder andere Strafen im Zusammenhang mit Steuern zu zahlen.

2. Konten

- 2.1 In der Jahresrechnung wurde für jeden Zeitraum, der am oder vor dem Bilanzstichtag endet, eine vollständige Rückstellung für eine Steuerpflicht (ob tatsächlich, bedingt oder strittig) gebildet, die bei einer Konzerngesellschaft festgesetzt wurde, die bei einer Konzerngesellschaft festgesetzt werden kann oder als festgesetzt gilt oder für die eine Konzerngesellschaft zum Bilanzstichtag verantwortlich ist, unabhängig davon, ob diese Konzerngesellschaft ein Recht auf Rückerstattung gegen eine andere Person hat oder haben könnte, einschließlich (unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden) der Einkommensteuer, Gewinne oder Gewinne, die gehalten, verdient, aufgelaufen, aufgelaufen, entstanden, erhalten oder für steuerliche Zwecke als verdient, aufgelaufen, entstanden, erhalten oder an eine Person am oder vor dem Bilanzstichtag oder durch Bezugnahme auf ein Ereignis, eine Handlung, eine Transaktion oder Umstände, die am oder vor dem Bilanzstichtag vorliegen.

3. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

- 3.1 Seit dem Abschlussdatum:
- 3.1.1 War keine Konzerngesellschaft an einer Transaktion (mit Ausnahme dieser Vereinbarung oder anderweitig im Zusammenhang mit der Vorab-Reorganisation) außerhalb des normalen Geschäftsbetriebs beteiligt, die eine Steuerpflicht für diese Konzerngesellschaft begründet hat oder begründen könnte;
- 3.1.2 Ist kein Geschäftsjahr einer Konzerngesellschaft zu Ende gegangen; und
- 3.1.3 ist kein Abgang erfolgt oder ein anderes Ereignis eingetreten, das dazu führen wird oder führen könnte, dass eine Steuerverbindlichkeit, die in der in der Bilanz enthaltenen Rückstellung für latente Steuern hätte berücksichtigt werden müssen, aufgelöst wird oder wird, wenn eine solche Veräußerung oder ein anderes Ereignis zum Zeitpunkt der Bilanzierung geplant oder vorhergesagt worden war.

4. Steuerstreitigkeiten

- 4.1 Kein Konzernunternehmen war oder ist in einen Streitfall mit einer Steuerbehörde verwickelt, und kein Konzernunternehmen ist Gegenstand einer Untersuchung mit einer Steuerbehörde in Bezug auf andere Angelegenheiten als Routineanfragen geringfügiger Art. Keiner der Garantiegeber ist sich der Umstände bewusst, die zu einem Streitfall oder einer Untersuchung führen würden oder werden könnten.
- 4.2 Der im Konzernlagebericht des Verkäufers für das Geschäftsjahr 2018 auf Seite 38 beschriebene deutsche Steuerstreit über die Vorsteuerabzugsberechtigung des Verkäufers hat und wird derzeit keine Auswirkungen auf eine Konzerngesellschaft haben. In der

Buchhaltung im Zusammenhang mit der Streitigkeit wurden und werden keine Rückstellungen gebildet.

5. Steuerwohnsitz und dauerhafte Betriebsstätte

5.1 Jede Konzerngesellschaft hat seit ihrer Gründung zu jeder Zeit ihren steuerlichen Wohnsitz nur in dem Land, in dem sie ihren Sitz hat und wird dies auch bei Fertigstellung tun.

5.2 Keine Konzerngesellschaft verfügt über eine dauerhafte Betriebsstätte in einer Rechtsordnung außerhalb der Jurisdiktion des Gründungsstaates.

6. Transfersteuern und -abgaben

Alle Dokumente, an denen eine Konzerngesellschaft beteiligt ist und die sich auf Vermögenswerte der Konzerngesellschaft beziehen und an deren Durchsetzung der Käufer oder eine Konzerngesellschaft interessiert ist oder sein könnte oder die notwendig oder wünschenswert sind, um das Eigentum an diesen Vermögenswerten nachzuweisen, wurden ordnungsgemäß und ordnungsgemäß gestempelt oder, falls angemessen, anderweitig als fällige Steuer, die vollständig und ordnungsgemäß bezahlt wird, vermerkt.

7. Steuerunterlagen und -informationen

Jede Konzerngesellschaft verfügt über alle Steuerunterlagen und andere Aufzeichnungen, Verträge, Einreichungen, Genehmigungen, Berechnungen, Beweise und damit zusammenhängende Dokumente und Informationen, die zur Einreichung aller Steuererklärungen und anderer Steuereingaben vor oder bei Vollzug erforderlich sind.

8. Freigabe

Wurde von einer Steuerbehörde eine Freigabe für eine Transaktion, ein Programm oder eine Vereinbarung eingeholt, so wurde diese Transaktion, dieses Programm oder diese Vereinbarung strikt in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieser Freigabe oder Zustimmung und allen damit verbundenen durchgeführt.

9. Gruppen, fiskalische Konsolidierungen und steuerliche Einheiten

9.1 Es wurden alle Details offengelegt:

9.1.1 Von jede Gruppe, die jede Konzerngesellschaft ist und in den sieben Jahren vor Vollzug ein Mitglied für Steuerzwecke war.

9.1.2 von Kopien jeder Vereinbarung über die Nutzung, Übertragung oder Übergabe Gruppenermäßigungen; alle Ansprüche oder Wahlen, die die Nutzung oder Zuteilung von Steuererleichterungen zwischen den Konzerngesellschaften regeln, in jedem Fall, an dem eine Konzerngesellschaft beteiligt war oder ist oder war oder anderweitig beteiligt ist.

9.1.3 von allen Vereinbarungen über die Zahlung oder die vorgeschlagene oder zukünftige Zahlung von Steuerverbindlichkeiten, an denen ein anderes Konzernunternehmen beteiligt war oder ist.

9.2 Kein Konzernunternehmen wird steuerpflichtig oder verliert Steuererleichterungen, die ihm anderweitig infolge des Abschlusses dieser Vereinbarung oder aufgrund von Handlungen gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Fertigstellung, zur Verfügung stehen.

10. Mitarbeiter

Jedes Konzernunternehmen hat der zuständigen Steuerbehörde ordnungsgemäß, vollständig und rechtzeitig alle Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt oder abgerechnet, die bei jeder Zahlung oder bei der Bereitstellung von Vorteilen oder anderen Vergütungen oder Vergütungen an Mitarbeiter oder leitende Angestellte oder ehemalige oder zukünftige Mitarbeiter oder leitende Angestellte dieses Konzernunternehmens oder an Personen anfallen, die von einer Steuerbehörde als Mitarbeiter oder leitende Angestellte oder in jedem Fall als Dritte behandelt werden müssen, die mit einem von ihnen oder diesem Konzernunternehmen verbunden sind.

11. Verrechnungspreise

Alle von jeder Konzerngesellschaft abgeschlossenen Transaktionen wurden zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen, und die Gegenleistung (falls vorhanden), die von der

betreffenden Konzerngesellschaft bei allen von ihr abgeschlossenen Transaktionen in Rechnung gestellt, erhalten oder gezahlt wurde, entsprach der Gegenleistung, die zwischen unabhängigen Personen, die zu marktüblichen Bedingungen handeln, erwartet worden wäre.

12. **Abgang von Sachanlagevermögen**

Kein Konzernunternehmen hat einen wesentlichen Vermögenswert auf eine Weise veräußert oder erworben, bei der die Gegenleistung von einer Steuerbehörde aus irgendeinem Grund angepasst werden kann.

13. **Mehrwertsteuer**

13.1 Jede Konzerngesellschaft ist und war immer eine voll steuerpflichtige Person für Umsatzsteuerzwecke und ist als solche bei der zuständigen Steuerbehörde in den Ländern registriert, in denen eine solche Registrierung nach dem Steuergesetz erforderlich ist.

13.2 Alle von jeder Konzerngesellschaft erbrachten Lieferungen, einschließlich derjenigen für alle Immobilien, an denen die Konzerngesellschaft beteiligt ist oder war, sind vollständig umsatzsteuerpflichtig. Jede Konzerngesellschaft ist in der Lage und tut dies auch, um die von dieser Konzerngesellschaft bezahlte Mehrwertsteuer vollständig zurückzufordern oder eine Gutschrift oder ein Freibetrag zu erhalten.

14. **Anti-Vermeidung**

Kein Konzernunternehmen ist oder war Partei an oder war anderweitig direkt oder indirekt an einem System, einer Vereinbarung, einer Transaktion oder einer Reihe von Transaktionen beteiligt, deren Hauptzweck oder einer der Hauptzwecke die Erlangung eines Steuervorteils, die Stundung von Steuern, die Reduzierung, die Steuerumgehung oder die Steuerersparnis war, oder die zu einem steuerbezogenen Gewinn oder Verlust geführt haben, der ohne entsprechenden kommerziellen oder wirtschaftlichen Gewinn oder Verlust entstanden ist.

15. **Sekundäre Verbindlichkeiten**

15.1 Es sind keine Transaktionen, Handlungen, Unterlassungen oder Ereignisse eingetreten (einschließlich der Ausführung oder Umsetzung dieser Vereinbarung), aufgrund derer ein Konzernunternehmen für Steuern, einen steuerlichen Betrag, verantwortlich ist oder gemacht werden kann, oder wird oder wird abgelehnt oder entzogen, anderweitig verfügbar oder ist oder anderweitig haftbar gemacht werden kann oder kann, um eine Person in Bezug auf Steuern oder Beträge in Bezug auf Steuern zu entschädigen, die hauptsächlich oder direkt einer anderen Person als einem anderen Konzernunternehmen angelastet werden oder zurechenbar sind (unabhängig davon, ob ein solches Unternehmen Mitglied derselben Unternehmensgruppe ist oder war oder nicht).

15.2 Es sind keine Transaktionen, Handlungen, Unterlassungen oder Ereignisse eingetreten, die zu Gebühren, Pfandrechten, Sicherungsrechten, Belastungen oder anderen Rechten Dritter einschließlich einer Steuerbehörde geführt haben oder führen können, die sich über das Vermögen einer Konzerngesellschaft in Bezug auf unbezahlte Steuern oder einen Betrag in Bezug auf Steuern ergeben, der unbezahlt bleibt.

16. **Finanzstrafrecht**

Jede Konzerngesellschaft hat angemessene "Präventionsverfahren" eingeführt und unterhält diese, um Personen, die mit der betreffenden Konzerngesellschaft verbunden sind, daran zu hindern, Steuerhinterziehungserleichterungen zum Zwecke der Verteidigung in §§ 45 Abs. 2 und 46 Abs. 3 des Steuerstrafgesetzes (Criminal Finance Act) 2017 zu begehen.

ANLAGE 8

KÄUFERGARANTIE

10. WIRKSAME GRÜNDUNG

Der Käufer ist nach den Gesetzen seiner Jurisdiktion ordnungsgemäß und wirksam gegründet und verfügt über die volle Befugnis, seine Geschäfte entsprechend der zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung durchgeführten Geschäftstätigkeit auszuführen.

11. VOLLMACHT UND BEFUGNIS

Der Käufer hat die Vollmacht und Befugnis, diese Vereinbarung und alle gemäß den Bestimmungen und Regelungen dieses Vertrages zu schließenden Vereinbarungen und jeder nach den Bestimmungen dieser danach noch zu schließenden Vereinbarungen gemäß deren Bedingungen noch zu schließenden Vereinbarungen abzuschließen und durchzuführen und wirksame, verbindliche und gegen diesen durchsetzbare Rechtspflichten des Erwerbers entsprechend der jeweiligen vertraglichen Regelungen zu begründen.

12. FÄLLIGKEIT DER GENEHMIGUNG, UNTERZEICHNET UND ÜBERGABE

Der Käufer hat diese Vereinbarung ordnungsgemäß genehmigt, ausgeführt und übergeben und wird im Zeitpunkt des Abschlusses alle gemäß dieser Vereinbarung zu schließenden Vereinbarungen genehmigt, unterzeichnet und übergeben haben.

13. KEIN VERSTOSS

Weder die Unterzeichnung, Aushändigung oder Durchführung dieses Vertrages noch einer Vereinbarung durch den Käufer, die gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages geschlossen wird, führt nicht

13.1.1 zu einem Verstoß gegen oder einem Widerspruch mit einer Bestimmung seines Gesellschaftsvertrages oder Satzung oder anderer Gründungsbestimmungen;

13.1.2 zu einem materiellen Verstoß oder Verschulden im Hinblick auf eine bestehende Rechtspflicht oder Vereinbarung, welchen der Käufer unterworfen ist; oder

13.1.3 zu einem Verstoß gegen anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder gegen Anordnungen, Verordnungen oder Urteile eines Gerichts oder einer staatlichen oder Regulierungsbehörde gleich in welcher Jurisdiktion.

14. GENEHMIGUNGEN

Alle Zustimmungen, Erlaubnisse, Genehmigungen und Vertragserklärungen Dritter sowie alle Genehmigungen, Registrierungen, Erklärungen, Anmeldungen bei Regierungsbehörden, -kommissionen, -stellen oder anderen Organisationen, mit rechtlicher Zuständigkeit, die der Käufer für den Abschluss und die Durchführung dieser Vereinbarung und aller gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung geschlossenen Vereinbarungen einzuholen hat, liegen ausnahmslos und uneingeschränkt schriftlich vor und sind dem Verkäufer schriftlich mitgeteilt worden.

15. VERFAHREN

Es gibt keine:

15.1.1 ausstehende Urteile, Anordnungen, (einstweiligen) Verfügungen oder Erlasse einer staatlichen oder regulierungsrechtlichen Einrichtung, eines Schiedsgerichts gegen oder mit Bezug zum Käufer oder eines seiner Gruppenunternehmen;

15.1.2 Rechtsstreitigkeiten, Klagen oder Verfahren, die anhängig sind oder nach Kenntnis des Käufers dem Käufer oder einem seiner Konzernunternehmen drohen oder diese betreffen oder betreffen können; oder

15.1.3 Dem Käufer bekannte Untersuchungen durch eine staatliche oder aufsichtsbehördliche Stelle, die gegen den Käufer oder eines seiner Konzernunternehmen laufen oder drohen;

und die im Einzelfall die Fähigkeit des Käufers, seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder einer gemäß den Bedingungen dieses Vertrages getroffenen Vereinbarung zu erfüllen, wesentlich beeinträchtigt oder beeinträchtigen könnte.

16. SOLVABILITÄT

Weder ist eine Aufforderung erfolgt noch ein Antrag auf Liquidation des Käufers oder eines seiner Gruppenunternehmen, noch sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ernennung eines (auch vorläufigen) Insolvenz- oder Zwangsverwalters, Liquidators, Mittelverwendungskontrolleurs, Verwalters in einem Schutzschirmverfahren (oder einer gleichwertigen Person in einer anderen Jurisdiktion oder in einem anderen Verfahren, bei dem das Geschäft beendet wird und die Vermögenswerte der betreffenden Gesellschaft auf die Gläubiger oder Anteilseigner oder Dritte übertragen werden oder übergehen) und es gibt keine Verfahren nach geltendem Insolvenz-, Sanierungs- oder ähnlichem Recht in einer relevanten Gerichtsbarkeit, und es sind keine Ereignisse eingetreten, die nach geltendem Recht ein solches Verfahren rechtfertigen oder erzwingen würden.

ANLAGE 9
ERLAUBTES LOGO



ANLAGE 10

WESENTLICHE VERTRÄGE

Datenraumreferenz	Dateiname im Datenraum
20.01	[Redacted counterparty]
44	[Redacted counterparty]-TGR SDA Agmt Executed Effective 1 June 10
45	1st Amendment [Redacted counterparty] -TGR_Supply Agreement 28Feb2011
46	2nd Amendment TGR-[Redacted counterparty] Supply Agreement 22 March 2012
47	3rd Amendment TGR-[Redacted counterparty] Supply Agreement 3 June 2013
48	4th Amendment [Redacted counterparty]-TGR SDA Agmt - 16 Sep 2014
49	[Redacted] transfer amendment 9-1-2014
50	[Redacted counterparty]_correction [redacted] amendment
51	5th Amendment [Redacted counterparty]-TGR SDA Agmt - 04Jan2016
52	6th Amendment_[Redacted counterparty]-TGR SDA Agmt 15June2019
20.02	[Redacted counterparty]
20.02.01	[Redacted]
17	[Redacted counterparty] Innova Distribution and License (License superseded) 2014
20	Exp Ltd_[Redacted counterparty] Apr 18 - [redacted] Supply & License
20.02.02	[Redacted]
12	[Redacted counterparty] Distribution Agmt 4 Nov 2011
13	E1 License fully executed 26Nov2012
14	E1_[redacted]_RestrictionRemoval_1May2013
15	E1_DuplexNotification_16May2013
16	[Redacted counterparty]_Completion_TechTransfer 10May2013
18	[Redacted counterparty] Sales price change 2016
19	[Redacted counterparty] Pricing Structure 2018
20.03	[Redacted counterparty]
20.03.01	0413 [Redacted counterparty] Supply Agreement
20.03.02	0413a [Redacted counterparty] Supply Agreement Amendment 1
20.03.03	[Redacted counterparty] Distribution Agreement Oct 2007
20.03.04	[Redacted counterparty] Distribution Agreement May 2013
20.03.05	[Redacted counterparty] Distribution Agreement Feb 2017
20.04	[Redacted counterparty]
29	[Redacted counterparty] -TGR Supply Agmt [redacted]- 10 Feb 2010
31	[Redacted counterparty] -TGR Supply Agmt [redacted] Feb 2010
38	Expedeon [Redacted counterparty] Quality Agreement - Supplier final
39	1310 [Redacted counterparty] distribution agreement July 2013
40	1312 [Redacted counterparty] Agreement addendum add [redacted] Dec 2013
41	[Redacted counterparty] Innova Supply AgreeemntJ an 2017_Redacted sequence only
42	[Redacted counterparty] innova_Expedeon Supply Amendment 20181211_Redacted sequence only
75	S - 0395 [Redacted counterparty] _email chain dated 17 Feb 2017 relating to document 41_Redacted
20.05	[Redacted counterparty]
43	[Redacted counterparty] _Expedeon_Non_Exclusive_Agreement_fully_executed

20.06	[Redacted counterparty]
01	0291 [Redacted counterparty] _Innova Supply agreement_Redacted sequence only
02	0162 [Redacted counterparty] _Innova Supply Amendment Jan 2013_Redacted sequence only
03	0294 [Redacted counterparty] to Innova note License Assignment Sept 2015
04	0295 [Redacted counterparty] to Innova note License Assignment March 2016
425	[Redacted counterparty] July 19_Sequence _Redacted
20.07	[Redacted counterparty]
20.07.01	Expedeon
25	Innova Biosciences LTC License and Supply Agreement 9-Mar-2017
26	Innova Sygnis AG First Amendment to License and Supply Agreement 2-May-2...
27	[Redacted counterparty] original agreement
28	[Redacted counterparty] 2nd Amendment [redacted]10-31-18 5065
20.07.02	[Redacted counterparty]
05	[Redacted counterparty] -TGR Executed Supply Agmt 3 Mar 2011
06	[Redacted counterparty] -TGR Executed Supply Agmt amendment1 23 Feb 2012
07	[Redacted counterparty] LetterExclusivity_21March2013
08	[Redacted counterparty] _[redacted] assignment_1 June2015
09	[Redacted counterparty] _TGR_Pricing letter_19February2016
20.09	[Redacted counterparty]
10	[Redacted counterparty] Innova Custom Labelling Agreement 2008
11	[Redacted counterparty] Innova Distribution and Supply 2011
30	[Redacted counterparty] -TGR Supply Agmt [redacted] 15 Feb 2010
65	[Redacted counterparty] Supply Agreement - 20181001
20.10	[Redacted counterparty]
32	[Redacted counterparty] Supply Agreement
33	[Redacted counterparty] Supply and License Agreement 20190524
34	TGR_[Redacted counterparty] License Executed_27July2017
20.11	[Redacted counterparty]
21	[Redacted counterparty] _TGR_Plate Manufacture_20Feb2015_TGR executed
22	[Redacted counterparty] _TGR_Plate Manufacture Amendment_20Feb2016
23	[Redacted counterparty] _TGR_Plate Manufacture Amendment_3June2017
24	[Redacted counterparty] _TGR_Plate Manufacture Amendment_1August2018
20.12	[Redacted counterparty]
	Disclosed at 17.03_ 10x 20180820-Expedeon [Redacted counterparty] Compatible Product Agreement 30 aug 19 _DRAFT
20.13	Other
20.13.002	001_0001 [Redacted counterparty]
20.13.003	002_0002 [Redacted counterparty]
20.13.004	003_0003 [Redacted counterparty]
20.13.005	004_0004 [Redacted counterparty]
20.13.006	005_0005 [Redacted counterparty]
20.13.007	006_0006 [Redacted counterparty]
20.13.008	007_0007 [Redacted counterparty]
20.13.009	008_0008 [Redacted counterparty]
20.13.010	009_0009 [Redacted counterparty]

20.13.011	010_0011 [Redacted counterparty]
20.13.012	011_0012 [Redacted counterparty]
20.13.013	012_0013 [Redacted counterparty]
20.13.014	013_0018 [Redacted counterparty]
20.13.015	014_0019 [Redacted counterparty]
20.13.016	015_0020 [Redacted counterparty]
20.13.017	016_0021 [Redacted counterparty]
20.13.018	017_0022 [Redacted counterparty]
20.13.019	018_0023 [Redacted counterparty]
20.13.020	019_0024 [Redacted counterparty]
20.13.021	020_0025 [Redacted counterparty]
20.13.022	021_0026 [Redacted counterparty]
20.13.023	022_0028 [Redacted counterparty]
20.13.024	023_0028a [Redacted counterparty]
20.13.025	024_0029 [Redacted counterparty]
20.13.026	025_0030 [Redacted counterparty]
20.13.027	026_0031 [Redacted counterparty]
20.13.028	027_0033 [Redacted counterparty]
20.13.029	028_0034 [Redacted counterparty]
20.13.030	029_0043 [Redacted counterparty]
20.13.031	030_0049 [Redacted counterparty]
20.13.032	031_0050 [Redacted counterparty]
20.13.033	032_0051 [Redacted counterparty]
20.13.034	033_0052 [Redacted counterparty]
20.13.035	034_0053 [Redacted counterparty]
20.13.036	035_0054 [Redacted counterparty]
20.13.037	036_0055 [Redacted counterparty]
20.13.038	037_0057 [Redacted counterparty]
20.13.039	038_0070 [Redacted counterparty]
20.13.040	039_0073 [Redacted counterparty]
20.13.041	040_0074 [Redacted counterparty]
20.13.042	041_0075 [Redacted counterparty]
20.13.043	042_0087 [Redacted counterparty]
20.13.044	043_0088 [Redacted counterparty]
20.13.045	044_0089 [Redacted counterparty]
20.13.046	045_0090 [Redacted counterparty]
20.13.047	046_0092 [Redacted counterparty]
20.13.048	047_0093 [Redacted counterparty]
20.13.049	048_0095 [Redacted counterparty]
20.13.050	049_0098 [Redacted counterparty]
20.13.051	050_0099 [Redacted counterparty]
20.13.052	051_0100 [Redacted counterparty]
20.13.053	052_0101 [Redacted counterparty]
20.13.054	053_0102 [Redacted counterparty]
20.13.055	054_0103 [Redacted counterparty]

20.13.056	055_0104 [Redacted counterparty]
20.13.057	056_0105 [Redacted counterparty]
20.13.058	057_0106 [Redacted counterparty]
20.13.059	058_0107 [Redacted counterparty]
20.13.060	059_0108 [Redacted counterparty]
20.13.061	060_0109 [Redacted counterparty]
20.13.062	061_0110 [Redacted counterparty]
20.13.063	062_0111 [Redacted counterparty]
20.13.064	063_0112 [Redacted counterparty]
20.13.065	064_0113 [Redacted counterparty]
20.13.066	065_0114 [Redacted counterparty]
20.13.067	066_0115 [Redacted counterparty]
20.13.068	067_0117 [Redacted counterparty]
20.13.069	068_0118 [Redacted counterparty]
20.13.070	069_0119 [Redacted counterparty]
20.13.071	070_0122 [Redacted counterparty]
20.13.072	071_0124 [Redacted counterparty]
20.13.073	072_0133 [Redacted counterparty]
20.13.074	073_0135 [Redacted counterparty]
20.13.075	074_0137 [Redacted counterparty]
20.13.076	075_0138 [Redacted counterparty]
20.13.077	076_0139 [Redacted counterparty]
20.13.078	077_0140 [Redacted counterparty]
20.13.079	078_0141 [Redacted counterparty]
20.13.080	079_0142 [Redacted counterparty]
20.13.081	080_0145 [Redacted counterparty]
20.13.082	081_0158 [Redacted counterparty]
20.13.083	082_0160 [Redacted counterparty]
20.13.084	083_0161 [Redacted counterparty]
20.13.085	084_0162 [Redacted counterparty]
20.13.086	085_0167 [Redacted counterparty]
20.13.087	086_0167a [Redacted counterparty]
20.13.088	087_0168 [Redacted counterparty]
20.13.089	088_0168a [Redacted counterparty] Cancellation
20.13.090	089_0170 [Redacted counterparty]
20.13.091	090_0171 [Redacted counterparty]
20.13.092	091_0172 [Redacted counterparty]
20.13.093	092_0178 [Redacted counterparty]
20.13.094	093_0181 [Redacted counterparty]
20.13.095	094_0184 [Redacted counterparty]
20.13.096	095_0202 [Redacted counterparty]
20.13.097	096_0207 [Redacted counterparty]
20.13.098	097_0210 [Redacted counterparty]
20.13.099	098_0211 [Redacted counterparty]
20.13.100	099_0213 [Redacted counterparty]

20.13.101	100_0217 [Redacted counterparty]
20.13.102	101_0218 [Redacted counterparty]
20.13.103	102_0221 [Redacted counterparty]
20.13.104	103_0227 [Redacted counterparty]
20.13.105	104_0236 [Redacted counterparty]
20.13.106	105_0237 [Redacted counterparty]
20.13.107	106_0243 [Redacted counterparty]
20.13.108	107_0246 [Redacted counterparty]
20.13.109	108_0248 [Redacted counterparty]
20.13.110	109_0249 [Redacted counterparty]
20.13.111	110_0251 [Redacted counterparty]
20.13.112	111_0256 [Redacted counterparty]
20.13.113	112_0256b [Redacted counterparty]
20.13.114	113_0260 [Redacted counterparty]
20.13.115	114_0262 [Redacted counterparty]
20.13.116	115_0266 [Redacted counterparty]
20.13.117	116_0270 [Redacted counterparty]
20.13.118	117_0279 [Redacted counterparty]
20.13.119	118_0280 [Redacted counterparty]
20.13.120	119_0281 [Redacted counterparty]
20.13.121	120_0281a [Redacted counterparty]
20.13.122	121_0282 [Redacted counterparty]
20.13.123	122_0285 [Redacted counterparty]
20.13.124	123_0286 [Redacted counterparty]
20.13.125	124_0288 [Redacted counterparty]
20.13.126	125_0292 [Redacted counterparty]
20.13.127	126_0293 [Redacted counterparty]
20.13.128	127_0296 [Redacted counterparty]
20.13.129	128_0297 [Redacted counterparty]
20.13.130	129_0301 [Redacted counterparty]
20.13.131	130_0302 [Redacted counterparty]
20.13.132	131_0307 [Redacted counterparty]
20.13.133	132_0310 [Redacted counterparty]
20.13.134	133_0313 [Redacted counterparty]
20.13.135	134_0315 [Redacted counterparty]
20.13.136	135_0316 [Redacted counterparty]
20.13.137	136_0327 [Redacted counterparty]
20.13.138	137_0328 [Redacted counterparty]
20.13.139	138_0345 [Redacted counterparty]
20.13.140	139_0346 [Redacted counterparty]
20.13.141	140_0346a [Redacted counterparty] Extension
20.13.142	141_0349 [Redacted counterparty]
20.13.143	142_0360 [Redacted counterparty]
20.13.144	143_0364 [Redacted counterparty]
20.13.145	144_0364a [Redacted counterparty]

20.13.146	145_0371 [Redacted counterparty]
20.13.147	146_0374 [Redacted counterparty]
20.13.148	147_0378 [Redacted counterparty]
20.13.149	148_0380 [Redacted counterparty]
20.13.150	149_0385 [Redacted counterparty]
20.13.151	150_0387 [Redacted counterparty] Supply Agreement Fully Signed
20.13.152	151_0388 [Redacted counterparty] Supply Agreement
20.13.153	152_0393 [Redacted counterparty]
20.13.154	153_0393 [Redacted counterparty] Supply and License
20.13.155	154_0396 [Redacted counterparty] Supply Agreement
20.13.156	155_0398 [Redacted counterparty] Subscription [Redacted counterparty] - NAV V2 HL
20.13.157	156_0399 [Redacted counterparty]
20.13.158	157_0400 [Redacted counterparty]
20.13.159	158_0400 [Redacted counterparty]
20.13.160	159_0402 [Redacted counterparty]
20.13.161	160_0403 [Redacted counterparty]
20.13.162	161_0404 [Redacted counterparty] Commercial Marketing Agreement
20.13.163	162_0405 [Redacted counterparty]
20.13.164	163_0411 [Redacted counterparty]
20.13.165	164_0412 [Redacted counterparty] Supply and License Full Signed
20.13.166	165_0415 [Redacted counterparty] Supply Agreement 20181201
20.13.167	166_0417 [Redacted counterparty] - Supply & Distribution
20.13.168	167_0421 [Redacted counterparty] Supply & License
20.13.169	168_0452 [Redacted counterparty] Full Contract
20.13.170	169_283 [Redacted counterparty]
20.13.171	170_[Redacted counterparty] Distributorship Agreement 11.04.17
20.13.172	171_388 [Redacted counterparty] Supply Agreement
20.13.173	172_391 [Redacted counterparty] Signed
20.13.174	173_396 [Redacted counterparty] Full Version Signed
20.13.175	174_399 [Redacted counterparty] Supply and Licence Signed
20.13.176	175_422 [Redacted counterparty] Supply & Distribution
20.13.177	176_426 [Redacted counterparty]
20.13.178	177_444 [Redacted counterparty]
20.13.179	178_4A [Redacted counterparty] Agreement 10.05.2017
20.13.180	179_AH [Redacted counterparty] Agreement 15.02.2017
20.13.181	180_[Redacted counterparty] Agreement 10.01.2017
20.13.182	181_[Redacted counterparty] Distributorship Agreement partially executed 31.03.17
20.13.183	182_[Redacted counterparty] Termination Letter - 9th July 2019
20.13.184	183_[Redacted counterparty] termination letter Scan_29072019131839
20.13.185	184_[Redacted counterparty] Agreement 10.05.2017
20.13.186	185_[Redacted counterparty] Agreement 21.12.2016
20.13.187	186_[Redacted counterparty] Agreement 21.12.2016
20.13.188	187_[Redacted counterparty] Supply & Distribution Agreement
20.13.189	188_[Redacted counterparty] Agreement 23.02.2017

20.13.190	189_[Redacted counterparty] Agreement 15.02.2017
20.13.191	190_[Redacted counterparty] Agreement 27.01.2017
20.13.192	191_[Redacted counterparty] Agreement 21.12.2016
20.13.193	192_[Redacted counterparty] Amendment May 2017
20.13.194	193_[Redacted counterparty] Agreement 25.01.2017
20.13.195	194_[Redacted counterparty] Distributorship Agreement partially executed 18.04.17
20.13.196	195_[Redacted counterparty] Agreement 02.03.2017
20.13.197	196_[Redacted counterparty] Agreement 09.03.2017
20.13.198	197_[Redacted counterparty] Agreement 12.04.2017
20.13.199	198_[Redacted counterparty] Agreement 21.12.2016
20.13.200	199_licensing agreement signed by [Redacted counterparty]
20.13.201	200_[Redacted counterparty] Agreement 15.02.2017
20.13.202	201_[Redacted counterparty] -2015n239860_02
20.13.203	202_[Redacted counterparty] Agreement 21.12.2016
20.13.204	203_[Redacted counterparty] Agreement 15.02.2017
20.13.205	204_[Redacted counterparty] Agreement 10.01.2017
20.13.206	205_[Redacted counterparty] Agreement 21.12.2016
20.13.207	206_[Redacted counterparty] Agreement 21.12.2016
20.13.208	207_[Redacted counterparty] Distributorship Agreement 05.
20.13.209	208_Supply & Distribution Agreement June 2015
20.13.210	209_[Redacted counterparty] Agreement 15.02.2017
20.13.211	210_Termination Letter - 9th July 2019
20.13.212	211_[Redacted counterparty] 20190723 [Redacted counterparty]
20.13.213	212_[Redacted counterparty] agreement
20.13.214	213_[Redacted counterparty] Agreement 27.03.2017
20.13.215	214_[Redacted counterparty] Agreement 20.01.2017
20.13.216	215_0010 [Redacted counterparty]
20.13.217	216_0253 [Redacted counterparty]
20.13.218	217_0318 [Redacted counterparty]
20.13.219	218_136_[Redacted counterparty]
20.13.220	219_294_[Redacted counterparty]

ANLAGE 11

GRUNDBESITZ

PART 5

GRUNDBESITZ IMMOBILIEN

Beschreibung der Immobilie (einschließlich Grundstücksnummer, falls registriert)	Registrierter Eigentümer (oder Eigentümer, wenn nicht registriert)	Bestehende Nutzung	Für diese Immobilie wurde die Umsatzsteueroption gemäß 0 zum VATA 1994 ausgeübt.
25 Norman Way, Over, Cambridgeshire, CB24 5QE, Großbritannien	Expedeon Ltd.	Ersatzparkplatz	Ja
Land angrenzend an den 25 Norman Way	Expedeon Ltd.	Geschäftliche Nutzung	Ja

PART 6

PACHTGRUNDSTÜCKE IMMOBILIEN

Beschreibung der Immobilie (einschließlich Titelnummer, falls registriert)	Eingetragener Eigentümer oder Mieter, wenn nicht registriert (einschließlich Bürgen, falls vorhanden)	Datum und Laufzeit des Mietverhältnisses	Aktuelle Miete	Vorhandene Nutzung	Ursprüngliche Leasingparteien	Ausübung der Umsatzsteueroption für diese Immobilie (Berechnung von USt auf Miete)
1st Floor, Ashwell Point, Babraham Road, Sawston, CB22 3LJ	Innova Biosciences Limited	Undatiert – 5 Jahre Laufzeit	£41,134.50	Büros der Klasse B1 der Stadt- und Raumordnung (Use Classes) Order 1987.	(1) Innova Biosciences Limited (2) Taube (Sawston) LLP	Ja, USt. auf Miete berechnet
31 Dalgleish Street, Thebarton, SA 5031, Adelaide Australien	TGR Biosciences Pty Ltd ABN 39 097 258789	16 Januar 2018 (2 Jahre)	102.606 USD für den Laborbereich der Räumlichkeiten; und 53.616 USD für den Bürobereich der Räumlichkeiten.	Wissenschaftliche Labor- und Büroräume	(1) Bionomics Limited ACN 075 582 740; (2) TGR Biosciences Pty Ltd ABN 39 097 258789	Australische GST auf Miete berechnet

ANLAGE 12
GEISTIGES EIGENTUM

PART 7
PATENTE

Land	Titel	Antragsnummer (Veröffentlichungsnummer)	Patentnummer	Status am 7. November 2019	Anmeldedatum
TGR FAMILIE 1					
USA	ANALYTE DETECTION	13/436764 (US2012270207)	US9086407	In Kraft	Abgelegt 30.3.2012, aber früherer Anmeldetag vom 12.11.2010
USA	ANALYTE DETECTION	14/641942 (US2015241421)	US9261500	In Kraft	Abgelegt 30.3.2012, aber früherer Anmeldetag vom 12.11.2010
USA	ANALYTE DETECTION	15/073326 (US2016195521)	US9476874	In Kraft	Abgelegt 30.3.2012, aber früherer Anmeldetag vom 12.11.2010
USA	ANALYTE DETECTION	14/940983 (US2016061827)	US9778252	In Kraft	Abgelegt 30.3.2012, aber früherer Anmeldetag vom 12.11.2010
USA	ANALYTE DETECTION	US15/691271 (US2018113125)		Kürzlich erloschen	Abgelegt 30.3.2012, aber früherer Anmeldetag vom 12.11.2010
EP	DETECTION OF MULTIPLE ANALYTES	12764101.7	EP2786150	In Kraft zumindest in DE, FR, GB	30.3.2012
EP	ENTDECKUNG VON MULTIPLE ANALYTES	18182576.1	EP3435082	Ausstehend	30.3.2012
TRG FAMILIE 2					
USA	IMMUNOLOGISCHE TESTS	15/849.075 (US2018136202)		Ausstehend	Abgelegt 20.12.2017, aber früherer Anmeldetag vom 30.9.2016
USA	ANALYTE DETECTION IN MULTIPLE SUBSTRATES	15/764.210 (US2018275121)		Ausstehend	30.9.2016
EP	ANALYTE DETECTION IN MULTIPLE SUBSTRATES	16856992.9 (EP3356822)		Ausstehend	30.9.2016
AU	ANALYTE DETECTION IN MULTIPLE	AU2016341539		Ausstehend	30.9.2016

SUBSTRATES

CA	ANALYTE DETECTION IN MULTIPLE SUBSTRATES	CA3000584	Ausstehend	30.9.2016
CN	ANALYTE DETECTION MIT MULTIPLE SUBSTRATES	CN108603877	Ausstehend	30.9.2016
HK	ANALYTE DETECTION IN MULTIPLE SUBSTRATES	HK1254374	Ausstehend	30.9.2016
JP	ANALYTE DETECTION IN MULTIPLE SUBSTRATES	JP2018533017	Ausstehend	30.9.2016
MX	ANALYTE DETECTION IN MULTIPLE SUBSTRATES	MX2018004029	Ausstehend	30.9.2016
IN	ANALYTE DETECTION IN MULTIPLE SUBSTRATES	IN201847012443	Ausstehend	30.9.2016
TGR FAMILIE 3				
USA	LATERAL FLOW ANALYTE DETECTION	US16/017815 (US2019145971)	Ausstehend	28.7.2016 (Fortsetzung US2017370925)
USA	LATERAL FLOW ANALYTE DETECTION	US16/310774 (US20190331670)	Ausstehend	
EP	LATERAL FLOW ANALYTE DETECTION	17818731.6 (EP3475703)	Ausstehend	26.6.2017
AU	LATERAL FLOW ANALYTE DETECTION	AU2017287704	Ausstehend	26.6.2017
CA	LATERAL FLOW ANALYTE DETECTION	CA3028017	Ausstehend	26.6.2017
CN	LATERAL FLOW ANALYTE DETECTION	CN109642902	Ausstehend e	26.6.2017
JP	LATERAL FLOW ANALYTE DETECTION	JP2019521367	Ausstehend e	26.6.2017
MX	LATERAL FLOW ANALYTE DETECTION	MX2018016216	Ausstehend e	26.6.2017
IN	LATERAL FLOW ANALYTE DETECTION	IN201847049349	Ausstehend e	26.6.2017

Land	Titel	Offizielle Patentnummer	Anmeldedatum
	TGR Familie 1		
WO	ANALYTE DETECTION	WO2011057347 (PCT/AU2010/001517)	12.11.2010
WO	ONE-STEP IMMUNOASSAY DETECTION OF ANALYTES	WO2012129610 (PCT/AU2012/000329)	30.3.2012
WO	DETECTION OF MULTIPLE ANALYTES	WO2012129611 (PCT/AU2012/000330)	30.3.2012
USA	DETECTION OF ANALYTES	US14/008430 (US2014127719)	30.3.2012
USA	DETECTION OF ANALYTES	US15/188594 (US2017138937)	21.6.2016
EP	ONE-STEP IMMUNOASSAY OF ANALYTES	EP2786148	30.3.2012
AU		AU2009905550	12.11.2009
USA		US61/470359	31.3.2011
USA		US61/470395	31.3.2011
USA		US61/523687	15.8.2011
	TGR Familie 2		
USA	DETECTION OF MULTIPLE ANALYTES	US15/282.634 (US2017097339)	30.9.2016
WO	ANALYTE DETECTION OF MULTIPLE SUBSTRATES	WO2017068431 (PCT/IB2016/001981)	30.9.2016
USA		US62/236676	2.10.2015
USA		US62/237522	5.10.2015
	TGR Familie 3		
USA	LATERAL FLOW ANALYTE DETECTION	US15/222376 (US2017370925)	28.7.2016
WO	LATERAL FLOW ANALYTE DETECTION	WO2018000025	26.6.2017
USA		US62/355133	27.6.2016
USA	LATERAL FLOW ANALYTE DETECTION	US15/222376	28.7.2016
	TGR Familie 4		
USA	PROMOTING ECM PRODUCTION BY FIBROBLAST CELLS AND/OR PROMOTING MIGRATION OF FIBROBLAST CELLS IN A BIOLOGICAL SYSTEM	US12/677779 (US2010239556)	12.9.2007
EP	PROMOTING ECM PRODUCTION BY FIBROBLAST CELLS AND/OR PROMOTING MIGRATION OF FIBROBLAST CELLS IN A BIOLOGICAL SYSTEM	EP2209890	12.9.2007

Land	Titel	Offizielle Patentnummer	Anmeldedatum
AU	PROMOTING ECM PRODUCTION BY FIBROBLAST CELLS AND/OR PROMOTING MIGRATION OF FIBROBLAST CELLS IN A BIOLOGICAL SYSTEM	AU2007332128	12.9.2007
CN	PROMOTING ECM PRODUCTION BY FIBROBLAST CELLS AND/OR PROMOTING MIGRATION OF FIBROBLAST CELLS IN A BIOLOGICAL SYSTEM	CN102137926	12.9.2007
HK	PROMOTING ECM PRODUCTION BY FIBROBLAST CELLS AND/OR PROMOTING MIGRATION OF FIBROBLAST CELLS IN A BIOLOGICAL SYSTEM	HK1160164	12.9.2007
WO	PROMOTING ECM PRODUCTION BY FIBROBLAST CELLS AND/OR PROMOTING MIGRATION OF FIBROBLAST CELLS IN A BIOLOGICAL SYSTEM	WO2008070893	12.9.2007
USA		US60/869848	13.12.2006
USA		US60/871739	22.12.2006
USA		US60883119	2.1.2007

Land	Titel	Antragsnummer (Veröffentlichungsnummer)	Patentnummer	Stand am 7. November 2019	Anmeldedatum
	TGR FAMILIE 1				
US	ANALYTENNACHWEIS	13/436764 (US2012270207)	US9086407	In Kraft	Eingereicht am 30.3.2012, aber früherer Anmeldetag ist der 12.11.2010.
US	ANALYTENNACHWEIS	14/641942 (US201524141421)	US926150000	In Kraft	Eingereicht am 30.3.2012, aber früherer Anmeldetag ist der 12.11.2010.
US	ANALYTENNACHWEIS	15/073326 (US2016195521)	US9476874	In Kraft	Eingereicht am 30.3.2012, aber früherer Anmeldetag ist der 12.11.2010.
US	ANALYTENNACHWEIS	14/940983 (US2016061827)	US9778252	In Kraft	Eingereicht am 30.3.2012, aber früherer Anmeldetag ist der 12.11.2010.
US	ANALYTENNACHWEIS	US15/691271 (US2018113125)		Vor kurzem verlassen	Eingereicht am 30.3.2012, aber früherer Anmeldetag ist der 12.11.2010.
EP	NACHWEIS VON MEHREREN ANALYTEN	12764101.7	EP2786150	In Kraft mindestens in DE, FR, FR, GB	30.3.2012
EP	NACHWEIS VON MEHREREN	18182576.1	EP3435082	Ausstehend	30.3.2012

Land	Titel	Offizielle Patentnummer	Anmeldedatum	
	ANALYTEN			
	TGR FAMILIE 2			
US	IMMUNOLOGISCHER TEST	15/849.075 (US2018136202)	Ausstehend	Gespeichert am 20.12.2017, aber früherer Anmeldetag ist der 30.9.2016.
US	ANALYTISCHER NACHWEIS MIT MEHREREN SUBSTRATEN	15/764.210 (US2018275121)	Ausstehend	30.9.2016
EP	ANALYTISCHER NACHWEIS MIT MEHREREN SUBSTRATEN	16856992.9 (EP3356822)	Ausstehend	30.9.2016
AU	ANALYTISCHER NACHWEIS MIT MEHREREN SUBSTRATEN	AU2016341539	Ausstehend	30.9.2016
CA	ANALYTISCHER NACHWEIS MIT MEHREREN SUBSTRATEN	CA3000584	Ausstehend	30.9.2016
CN	ANALYTISCHER NACHWEIS MIT MEHREREN SUBSTRATEN	CN108603877	Ausstehend	30.9.2016
HK	ANALYTISCHER NACHWEIS MIT MEHREREN SUBSTRATEN	HK1254374	Ausstehend	30.9.2016
JP	ANALYTISCHER NACHWEIS MIT MEHREREN SUBSTRATEN	JP2018533017	Ausstehend	30.9.2016
MX	ANALYTISCHER NACHWEIS MIT MEHREREN SUBSTRATEN	MX201800404029	Ausstehend	30.9.2016
IN	ANALYTISCHER NACHWEIS MIT MEHREREN SUBSTRATEN	IN201847012443	Ausstehend	30.9.2016
	TGR FAMILIE 3			
US	LATERALFLUSS-ANALYTENNACHWEIS	US16/017815 (US2019145971)	Ausstehend	28.7.2016 (Fortsetzung von US2017370925)
US	LATERALFLUSS-ANALYTENNACHWEIS	US16/310774 (US20190331670)	Ausstehend	
EP	LATERALFLUSS-ANALYTENNACHWEIS	17818731.6 (EP3475703)	Ausstehend	26.6.2017
AU	LATERALFLUSS-ANALYTENNACHWEIS	AU201728770404	Ausstehend	26.6.2017
CA	LATERALFLUSS-	CA3028017	Ausstehend	26.6.2017

Land	Titel	Offizielle Patentnummer	Anmeldedatum
	ANALYTENNACHWEIS		
CN	LATERALFLUSS- ANALYTENNACHWEIS	CN109642902	Ausstehend 26.6.2017
JP	LATERALFLUSS- ANALYTENNACHWEIS	JP2019521367	Ausstehend 26.6.2017
MX	LATERALFLUSS- ANALYTENNACHWEIS	MX2018016216	Ausstehend 26.6.2017
IN	LATERALFLUSS- ANALYTENNACHWEIS	IN201847049349	Ausstehend 26.6.2017

TGR NON-LIVE-PATENTE / PATENTANMELDUNGEN

Land	Titel	Offizielle Nr.	Anmeldedatum
	TGR-Familie 1		
WO	ANALYTENNACHWEIS	WO2011057347 (PCT/AU2010/001517)	12.11.2010
WO	EINSTUFIGER IMMUNOASSAY NACHWEIS VON ANALYTEN	WO201212129610 (PCT/AU2012/000329)	30.3.2012
WO	NACHWEIS VON MEHREREN ANALYTEN	WO201212129611 (PCT/AU2012/000330)	30.3.2012
US	NACHWEIS VON ANALYTEN	US14/008430 (US2014127719)	30.3.2012
US	NACHWEIS VON ANALYTEN	US15/188594 (US2017138937)	21.6.2012
EP		EP2786148	30.3.2012
AU		AU200990555050	12.11.2009
US		US61/470359	31.3.2011
US		US61/470395	31.3.2011
US		US61/523687	15.8.2011
	TGR-Familie 2		
US	ANALYTISCHER NACHWEIS MIT MEHREREN SUBSTRATEN	US15/282.634 (US2017097339)	30.9.2016
WO	ANALYTISCHER NACHWEIS MIT MEHREREN SUBSTRATEN	WO2017068431 (PCT/IB2016/001981)	30.9.2016
US		US62/23667676	2.10.2015
US		US62/237522	5.10.2015
	TGR-Familie 3		
US	LATERALFLUSS- ANALYTENNACHWEIS	US15/222376 (US2017370925)	28.7.2016

Land	Titel	Offizielle Nr.	Anmeldedatum
WO	LATERALFLUSS- ANALYTENNACHWEIS	WO20180000000025	26.6.2017
US		US62/355133	27.6.2016
US	LATERALFLUSS- ANALYTENNACHWEIS	US15/222376	28.7.2016

Land	Titel	Antragsnummer. (Veröffentlichungsnummer.)	Patent numm er	Stand am 7. November 2019
Familie 3				
Ep	ANTIKÖRPERZUSAMMENSETZUNG UND PUFFERSYSTEM DAFÜR	14730479.4 (EP3003385)		In Kraft zumindest in DE, FR
USA	ANTIKÖRPERZUSAMMENSETZUNG UND PUFFERSYSTEM DAFÜR	US14/894828 (US2016122416)		Ausstehend Amtsbescheid fällig am 20.11.19. Weitere Verlängerung für einen Monat möglich.
CN	ANTIKÖRPERZUSAMMENSETZUNG UND PUFFERSYSTEM DAFÜR	CN105592860		Ausstehend
AU	ANTIKÖRPERZUSAMMENSETZUNG UND PUFFERSYSTEM DAFÜR	AU2014273034		Ausstehend Die Annahmeerklärung wird am 21. November 2019 veröffentlicht. Änderungen müssen bis zum 21. Februar 2020 eingereicht werden. Um diesen Zeitpunkt wird auch eine Registrierungsgebühr fällig (genaue Frist nicht ersichtlich).
GB	ANTIKÖRPERZUSAMMENSETZUNG UND PUFFERSYSTEM DAFÜR	GB1309759.7 (GB2516808)		Ausstehend Amtsbescheid fällig am 14.12.19. Ursprünglich war dies der 14.10.19. Eine nachträgliche Verlängerung muss beantragt werden.
GB	ANTIKÖRPERZUSAMMENSETZUNG UND PUFFERSYSTEM DAFÜR	GB1522774.7 (GB2530217)		Ausstehend Amtsbescheid fällig am 8.12.19. Ursprünglich war dies der 8.10.19. Eine nachträgliche Verlängerung muss beantragt werden.
Familie 4				
AU	IMPROVEMENTS IN OR RELATING TO PRODUCTION OF CONJUGATES	AU2008263586	AU200 82635 86	In Kraft
CN	IMPROVEMENTS IN OR RELATING TO PRODUCTION OF CONJUGATES	CN200880103454 (CN101790684)	CN10 17906 84	Gewährt
CA	IMPROVEMENTS IN OR RELATING TO PRODUCTION OF CONJUGATES	CA2688646	CA 26886 46	In Kraft
EP	IMPROVEMENTS IN OR RELATING TO PRODUCTION OF CONJUGATES	08762548.9 (EP2171457)	EP217 1457	In Kraft zumindest in DE, FR

Land	Titel	Antragsnummer. (Veröffentlichungsnummer.)	Patent numm er	Stand am 7. November 2019
GB	IMPROVEMENTS IN OR RELATING TO PRODUCTION OF CONJUGATES	GB1000496.8 (GB2467041)	GB24 67041	In Kraft
JP	IMPROVEMENTS IN OR RELATING TO PRODUCTION OF CONJUGATES	JP20100511730 (JP2010529186)	JP544 4554	In Kraft
NZ	IMPROVEMENTS IN OR RELATING TO PRODUCTION OF CONJUGATES	NZ20080581699	NZ581 699	In Kraft
USA	Herstellung von Konjugaten	US12/664147 (US2010184184)	US9,1 76,125	In Kraft
	Familie 13+14			
AU	Konjugationsreaktionen	AU2011222742	AU201 12227 42	In Kraft
CA	Konjugationsreaktionen	CA2791726	CA279 1726	In Kraft
CN	Konjugationsreaktionen	CN201190022576 (CN102933547)	CN10 29335 47	In Kraft
EP	Konjugationsreaktionen	11711383.7	EP256 6845	In Kraft zumindest in DE, FR und GB Jahresbeitrag für die Validierung des EP-Patents im Vereinigten Königreich am 5.03.20 fällig
GB	Konjugationsreaktionen	GB1003697.8	GB24 78359	In Kraft
JP	Konjugationsreaktionen	JP20120555498 (JP2013527137)	JP611 8560	In Kraft
USA	Konjugationsreaktionen	US13/048477 (US20120237998)	US8,8 77,892	In Kraft
	Familie 15			
AU	Herstellung von Konjugaten	AU2006324488	AU200 63244 88	In Kraft Am 12.12.19 fällige Jahresgebühren
CA	Herstellung von Konjugaten	CA2630399	CA263 0399	In Kraft Am 12.12.19 fällige Jahresgebühren
CN	Herstellung von Konjugaten	CN200680046760 (CN101330931)	CN10 13309 31	In Kraft
EP	Herstellung von Konjugaten	06820492.4 (EP1968641)	EP196 8641	Zumindest in DE und FR in Kraft Am 12.12.19 fällige Jahresgebühren
GB	Herstellung von Konjugaten	GB0808916.1 (GB2446088)	GB24 46088	In Kraft Am 12.12.19 fällige Jahresgebühren
JP	Herstellung von Konjugaten	JP20080545077 (JP5380074)	JP538 0074	In Kraft
NZ	Herstellung von Konjugaten	NZ20060568386 (NZ568386)	NZ568	In Kraft

Land	Titel	Antragsnummer. (Veröffentlichungsnummer.)	Patent numm er	Stand am 7. November 2019
			386	Am 12.12.1941 fällige Jahresgebühren
USA	Herstellung von Konjugaten	US12/096000 (US20080299637)	US8,4 92,129	In Kraft

Land	Titel	Offizielle Patentnummer	Anmeldedatum
	Familie 1		
GB	Verbesserter Enzym-Assay	GB20050006074	24.3.2005
	Familie 3		
WO	ANTIBODY COMPOSITION AND BUFFER SYSTEM THEREFOR	WO2014191560	30.05.2014
JP	ANTIBODY COMPOSITION AND BUFFER SYSTEM THEREFOR	JP2016530216	30.05.2014
GB		GB20130009759	31.05.2013
	Familie 4		
GB		GB 0711560.3	14.06.2007
	Familie 5		
GB	AN ASSAY FOR ADP USING AN ADP BINDING PROTEIN	GB2394286	17.9.2002
WO	ADP Assay	WO2004027421	17.9.2003
AU	ADP Assay	AU2003264887	17.9.2003
	Familie 6		
GB	Beschichtetes Nanopartikel	GB201211773	3.07.2012
	Familie 7		
GB	ADP-Assay	GB200417588	6.08.2004
	Familie 8		
GB	ADP-Assay	GB200318551	7.8.2003
	Familie 9		
GB	Beschichtetes Nanopartikel	GB201311942	3.07.2013
	Familie 12		
GB	Verbesserter Enzym-Assay	GB200606627	1.04.2006
	Familie 13		
JP	Konjugationsreaktionen	JP2017083461	15.3.2011
WO	Konjugationsreaktionen	WO2011107810	15.3.2011
	Familie 15		
USA		US20130295641	

Land	Titel		Offizielle Patentnummer	Anmeldedatum	
WO	Herstellung von Konjugaten		WO2007068906	12.12.2006	
GB			GB0525223	12.12.2005	
GB			GB0614533	21.07.2006	
	Familie 16				
GB			GB0606971.1	6.04.2005	
WO	Bildung von Aggregaten in Enzym-Assays		WO2006106340	6.04.2006	
	Familie 17				
GB	Beschichtete Nanopartikel		GB201411827	2.07.2014	
	Familie 18				
GB	Beschichtetes Nanopartikel		GB20110011878	11.07.2011	
Land	Titel	Antragsnummer (Veröffentlichungsnummer)	Patentnummer	Stand am 7. November 2019	Anmeldedatum
	Familie 3				
EP	ANTIKÖRPERZUSAMMENSETZUNG UND PUFFERSYSTEM DAFÜR	14730479.4 (EP3003385)		In Kraft mindestens in DE, FR, FR	30.05.2014
US	ANTIKÖRPERZUSAMMENSETZUNG UND PUFFERSYSTEM DAFÜR	US14/894828 (US2016122416)		Ausstehend Amtsklage fällig am 20.11.19. Einen Monat weitere Verlängerung möglich.	30.05.2014
CN	ANTIKÖRPERZUSAMMENSETZUNG UND PUFFERSYSTEM DAFÜR	CN105592860		Ausstehend	30.05.2014
AU	ANTIKÖRPERZUSAMMENSETZUNG UND PUFFERSYSTEM DAFÜR	AU201427303034		Ausstehend Die Annahmeerklärung wird am 21. November 2019 veröffentlicht. Alle Änderungen müssen bis zum 21. Februar 2020 eingereicht werden. Zu diesem Zeitpunkt wird auch eine Emissionsgebühr fällig (genaue Frist nicht ersichtlich).	30.05.2014
GB	ANTIKÖRPERZUSAMMENSETZUNG UND PUFFERSYSTEM DAFÜR	GB1309759.7 (GB2516808)		Ausstehend Amtsklage fällig am 14.12.19. Die erste Frist war der 14.10.19. Eine rückwirkende Verlängerung muss beantragt werden.	31.5.2013

Land	Titel			Offizielle Patentnummer	Anmeldedatum
GB	ANTI-KÖRPERZUSAMMENSETZUNG UND PUFFERSYSTEM DAFÜR	GB1522774.7 (GB2530217)		Ausstehend Amtsklage fällig am 8.12.19. Die erste Frist war der 8.10.19. Eine rückwirkende Verlängerung muss beantragt werden.	30.5.2014
	Familie 4				
AU	VERBESSERUNGEN IN ODER IN BEZUG AUF DIE HERSTELLUNG VON KONJUGATEN	AU20082626358686	AU20082626358686	In Kraft	12.06.2008
CN	VERBESSERUNGEN IN ODER IN BEZUG AUF DIE HERSTELLUNG VON KONJUGATEN	CN200880103454 (CN101790684)	CN101790684	Gewährt	12.06.2008
CA	VERBESSERUNGEN IN ODER IN BEZUG AUF DIE HERSTELLUNG VON KONJUGATEN	CA268864646	CA 268864646	In Kraft	12.06.2008
EP	VERBESSERUNGEN IN ODER IN BEZUG AUF DIE HERSTELLUNG VON KONJUGATEN	08762548.9 (EP217141457)	EP2171457	In Kraft mindestens in DE, FR, FR	12.06.2008
GB	VERBESSERUNGEN IN ODER IN BEZUG AUF DIE HERSTELLUNG VON KONJUGATEN	GB1000496.8 (GB2467041)	GB246704041	In Kraft	12.06.2008
JP	VERBESSERUNGEN IN ODER IN BEZUG AUF DIE HERSTELLUNG VON KONJUGATEN	JP20100511730 (JP2010529186)	JP544454554	In Kraft	12.06.2008
NZ	VERBESSERUNGEN IN ODER IN BEZUG AUF DIE HERSTELLUNG VON KONJUGATEN	NZ20080581616999 9	NZ58169999	In Kraft	12.06.2008
US	Herstellung von Konjugaten	US12/664147 (US2010184184184)	US9.176.125	In Kraft	12.06.2008
	Familie 13+14				
AU	Konjugationsreaktionen	AU20112222274242	AU20112222274242	In Kraft	15.3.2011
CA	Konjugationsreaktionen	CA279172626	CA279172626	In Kraft	15.3.2011
CN	Konjugationsreaktionen	CN201190022576 (CN102933547)	CN102933547	In Kraft	15.3.2011
EP	Konjugationsreaktionen	11711383.7	EP256684545	In Kraft mindestens in DE, FR und GB Annuität für die britische Validierung des EP-Patents, fällig am 5.03.20.	15.3.2011
GB	Konjugationsreaktionen	GB100369797.8	GB2478359	In Kraft	5.3.2010

Land	Titel		Offizielle Patentnummer	Anmeldedatum	
JP	Konjugationsreaktionen	JP20120555498 (JP2013527137)	JP6118560	In Kraft	15.3.2011
US	Konjugationsreaktionen	US13/048477 (US20120237998)	US8.877.892	In Kraft	15.3.2011
	Familie 15				
AU	Herstellung von Konjugaten	AU200632448888	AU200632448888	In Kraft Verlängerungsgebühren fällig am 12.12.19	12.12.2006
CA	Herstellung von Konjugaten	CA263039999	CA263039999	In Kraft Verlängerungsgebühren fällig am 12.12.19	12.12.2006
CN	Herstellung von Konjugaten	CN200680046760 (CN10133030931)	CN101330931	In Kraft	12.12.2006
EP	Herstellung von Konjugaten	06820492.4 (EP1968641)	EP1968641	In Kraft mindestens in DE und FR Verlängerungsgebühren fällig am 12.12.19	12.12.2006
GB	Herstellung von Konjugaten	GB0808916.1 (GB2446088)	GB2446088	In Kraft Verlängerungsgebühren fällig am 12.12.19	12.12.2006
JP	Herstellung von Konjugaten	JP20080545077 (JP5380074)	JP5380074	In Kraft	12.12.2006
NZ	Herstellung von Konjugaten	NZ20060568386 (NZ568386)	NZ568386	In Kraft Verlängerungsgebühren fällig am 12.12.1941	12.12.2006
US	Herstellung von Konjugaten	US12/096000 (US20080299637)	US8.492.129	In Kraft	12.12.2006

INNOVA NON-LIVE PATENTE / PATENTANMELDUNGEN

Land	Titel	Offizielle Nr.	Anmeldedatum
	Familie 1		
GB	Verbesserter Enzym-Assay	GB2005000606074	24.3.2005
	Familie 3		
WO	ANTIKÖRPERZUSAMMENSETZUNG UND PUFFERSYSTEM DAFÜR	WO201419156060	30.05.2014
JP	ANTIKÖRPERZUSAMMENSETZUNG UND PUFFERSYSTEM DAFÜR	JP2016530216	30.05.2014
GB		GB20130009759	31.05.2013
	Familie 4		
GB		GB 071156060.3	14.06.2007

Land	Titel	Offizielle Nr.	Anmeldedatum
	Familie 5		
GB	EIN TEST FÜR ADP UNTER VERWENDUNG EINES ADP-BINDENDEN PROTEINS	GB2394286	17.9.2002
WO	ADP-Assay	WO20040402742121	17.9.2003
AU	ADP-Assay	AU2003264887	17.9.2003
	Familie 6		
GB	Beschichtete Nanopartikel	GB201211773	3.07.2012
	Familie 7		
GB	ADP-Assay	GB20041758888	6.08.2004
	Familie 8		
GB	ADP-Assay	GB200318551	7.8.2003
	Familie 9		
GB	Beschichtete Nanopartikel	GB201311942	3.07.2013
	Familie 12		
GB	Verbesserter Enzym-Assay	GB200606627	1.04.2006
	Familie 13		
JP	Konjugationsreaktionen	JP2017083461	15.3.2011
WO	Konjugationsreaktionen	WO20111078107810	15.3.2011
	Familie 15		
US		US20130295641	
WO	Herstellung von Konjugaten	WO2007068906	12.12.2006
GB		GB052525223	12.12.2005
GB		GB0614533	21.07.2006
	Familie 16		
GB		GB0506971.1	6.04.2005
WO	Bildung von Aggregaten in Enzymassays	WO2006106106340	6.04.2006
	Familie 17		
GB	Beschichtete Nanopartikel	GB201411827	2.07.2014
	Familie 18		
GB	Beschichtete Nanopartikel	GB20110011878	11.07.2011

Land	Titel	Antragsnummer (Veröffentlichungsnummer)	Patentnummer	Stand am 7. November 2019	Anmeldedatum	Antragsteller/Bevollmächtigter nach öffentlichem Register
------	-------	--	--------------	------------------------------------	--------------	---

Familie 1

Land	Titel	Antragsnummer (Veröffentlichungsnummer)	Patentnummer	Stand am 7. November 2019	Anmeldedatum	Antragsteller/Bevollmächtigter nach öffentlichem Register
AU	PROTEIN DETECTION REAGENTS AND METHODS WITH DYES AND DEXTRINS	AU2007245443	AU200724543	In Kraft	30.4.2007	Expedeon Limited
Ca	PROTEIN DETECTION REAGENTS AND METHODS WITH DYES AND DEXTRINS	CA2649835	CA2649835	In Kraft	30.4.2007	Expedeon Limited
Cn	PROTEIN DETECTION REAGENTS AND METHODS WITH DYES AND DEXTRINS	CN200780021434 (CN101473228)	CN101473228	Gewährt	30.4.2007	Expedeon Ltd
Ep	PROTEIN DETECTION REAGENTS AND METHODS WITH DYES AND DEXTRINS	07733647.7 (EP2016421)	EP2016421	In Kraft in DE, GB, FR	30.4.2007	Expedeon Limited oder Ltd - Inkonsistenz in nationalen Registern
Ep	PROTEIN DETECTION REAGENTS AND METHODS WITH DYES AND DEXTRINS	10187154.9 (EP2295979)	EP2295979	In Kraft in DE, GB, FR	30.4.2007	Expedeon Limited oder Ltd - Inkonsistenz in nationalen Registern
Gb	Dextrin-containing reagents for detecting and quantifying proteins	GB0608377.8 (GB2437545)	GB2437545	In Kraft	28.4.2006	Expedeon Limited
Hk	PROTEIN DETECTION REAGENTS AND METHODS WITH DYES AND DEXTRINS	09112060.1 (HK1132796)	HK1132796	In Kraft	30.4.2007	Expedeon Limited
Jp	PROTEIN DETECTION REAGENTS AND METHODS WITH DYES AND DEXTRINS	JP20090507182 (JP2009535614)	JP5698904	In Kraft	30.4.2007	Expedeon Limited
Sg	PROTEIN DETECTION REAGENTS AND METHODS WITH DYES AND DEXTRINS	SG20110030103	SG171630	In Kraft	30.4.2007	Expedeon Limited
USA	Protein detection reagents and methods with dyes and dextrins	US12/226.797 (US20090298185)	US8,778,277	In Kraft	30.4.2007	Expedeon Limited

Land	Titel	Antragsnummer (Veröffentlichungsnummer)	Patentnummer	Stand am 7. November 2019	Anmeldedatum	Antragsteller/Bevollmächtigter nach öffentlichem Register
USA	Protein detection reagents and methods with dyes and dextrans	US13/278699 (US 20120190120)	US8,785,203	In Kraft	30.4.2007	Expedeon Limited
	Familie 2					
Cn	Methods for amplification and sequencing using thermostable TthPrimPol	CN201480026962 (CN105283558)	CN105283558	Gewährt	14.3.2014	KOMATSU MFG CO LTD
Ep	METHODS FOR AMPLIFICATION AND SEQUENCING USING THERMOSTABLE TTHPRIMPOL	14710552.2 (EP2971080)	EP2971080	In Kraft in DE, GB, FR	14.3.2014	Expedeon
Hk	METHODS FOR AMPLIFICATION AND SEQUENCING USING THERMOSTABLE TTHPRIMPOL	16106736.8 (HK1218768)	HK1218768	Anwendung in Kraft	14.3.2014	SYGNIS BIOTECH S.L.U.
Jp	METHODS FOR AMPLIFICATION AND SEQUENCING USING THERMOSTABLE TTHPRIMPOL	JP20150562213 (JP2016509853)	JP6587544	In Kraft	14.3.2014	SYGNIS BIOTECH S.L.U.
USA	METHODS FOR AMPLIFICATION AND SEQUENCING USING THERMOSTABLE TTHPRIMPOL	US14/776901 (US20160040143)		Ausstehe nd	14.3.2014	SYGNIS BIOTECH S.L.U.
	Familie 3					
WO	UNIVERSELLER LATERALFLOW IMMUNOASSAY	WO2019081361		Ausstehe nd	19.10.2018	Expedeon Ltd
	Familie 4					
Ep	PROGRAMMABLE ELECTROPHORETIC NOTCH FILTER SYSTEMS AND METHODS	10770207.8 (EP2425216)	EP2425216	In Kraft in DE, GB, FR	27.4.2010	Expedeon Holdings Ltd.
USA	PROGRAMMABLE ELECTROPHORETIC NOTCH FILTER SYSTEMS AND	US12/967.890 (US20110220501)	US8,926,817	In Kraft	14.12.2010	Expedeon Holdings Ltd.

Land	Titel	Antragsnummer (Veröffentlichungsnummer)	Patentnummer	Stand am 7. November 2019	Anmeldedatum	Antragsteller/Bevollmächtigter nach öffentlichem Register
	METHODS					
	Familie 5					
	Elektrophorese-Gel und Methode zur Herstellung	US11/612.073 (US 20070187252)	US7,731,829	In Kraft	18.12.2006	Expedeon, Inc.
	Elektrophorese-Gel und Methode zur Herstellung	US12/794.889 (US 2010-0236932)	US8,034,224	In Kraft	18.12.2006	Expedeon, Inc.
	Familie 6					
WO	METHODEN UND KITS FÜR AMPLIFIKATION VON DOUBLE STRANDED DNA	WO2019101596		Ausstehe nd	14.11.2018	Expedeon Ltd
	Familie 8					
Au	METHODS AND KITS FOR AMPLIFICATION OF DOUBLE STRANDED DNA	AU2005235800	AU2005235800	In Kraft	25.4.2005	Expedeon Limited
Ep	METHODS AND KITS FOR FOLDING PROTEINS IN THE PRESENCE OF LINEAR OR BRANCHED SUGAR POLYMERS	05738550.2 (EP1742962)	EP1742962	In Kraft in GB	25.4.2005	Expedeon Limited
Ep	METHODS AND KITS FOR FOLDING PROTEINS IN THE PRESENCE OF LINEAR OR BRANCHED SUGAR POLYMERS	05739183.1 (EP1749018)	EP1749018	In Kraft in GB	25.4.2005	Expedeon Limited
Hk	METHODS AND KITS FOR STABILISING, PROTECTING AND SOLUBILISING PROTEINS	HK1100669		In Kraft	25.4.2005	Novexin Limited
In	A METHODS FOR STABILIZING PROTEINS AND A COMPOSITION COMPRISING PROTEIN	IN259558 (3896/CHENP/2006)		In Kraft	25.4.2005	Expedeon Limited
USA	METHODS AND KITS FOR FOLDING PROTEINS	US11/587,267 (US 20080281085)	US8,119,615	In Kraft	25.4.2005	Expedeon Limited

Land	Titel	Antragsnummer (Veröffentlichungsnummer)	Patentnummer	Stand am 7. November 2019	Anmeldedatum	Antragsteller/Bevollmächtigter nach öffentlichem Register
------	-------	--	--------------	---------------------------------	--------------	---

Familie 9

USA	Elektrophorese-Gel-Montage	US10/306.754 (US 20030141190)	US7,033,477	In Kraft	27.11.2002	Expedeon, Inc.
-----	----------------------------	-------------------------------	-------------	----------	------------	----------------

Familie 10

WO	WO2019197365	WO2019197365		Ausstehe nd	09.04.2019	Expedeon Ltd
----	--------------	--------------	--	----------------	------------	--------------

Land	Titel	Offizielle Patentnummer	Anmeldedatum	Antragsteller/Bevollmächtigter nach öffentlichem Register
------	-------	----------------------------	--------------	--

Familie 1

In	Reagenzien und Methoden	5722/CHENP/2008	30.4.2007	Expedeon Limited
----	-------------------------	---------------------------------	-----------	------------------

WO	PROTEIN DETECTION REAGENTS AND METHODS WITH DYES AND DEXTRINS	WO2007125372	30.4.2007	Expedeon Limited
----	---	--------------	-----------	------------------

Familie 2

Ep	METHODS FOR AMPLIFICATION AND SEQUENCING USING THERMOSTABLE TTHPRIMPOL	EP13159629.8	15.03.2013	X-Pol Biotech
----	--	--------------	------------	---------------

WO	METHODEN FÜR AMPLIFIKATION UND SEQUENCING MIT THERMOSTABLE TTHPRIMPOL	WO2014140309	14.03.2014	SYGNIS BIOTECH S.L.U.
----	---	--------------	------------	-----------------------

Familie 4

Jp	PROGRAMMABLE ELECTROPHORETIC NOTCH FILTER SYSTEMS AND METHODS	JP2012525591	27.4.2010	Protein Discovery, Inc
----	---	------------------------------	-----------	------------------------

Cn	PROGRAMMABLE ELECTROPHORETIC NOTCH FILTER SYSTEMS AND METHODS	CN102439398	27.4.2010	Protein Discovery, Inc
----	---	-----------------------------	-----------	------------------------

USA	PROGRAMMABLE ELECTROPHORETIC NOTCH FILTER SYSTEMS AND METHODS	US 12/768,586	27.4.2010	Witowski und andere
-----	---	---------------	-----------	---------------------

WO	PROGRAMMABLE ELECTROPHORETIC NOTCH FILTER SYSTEMS AND METHODS	WO2010126897	27.4.2010	Protein Discovery, Inc
----	---	--------------	-----------	------------------------

Familie 5

WO	ELECTROPHORESE GEL UND METHODE ZUR HERSTELLUNG	WO2007095485	12.02.2007	Pagegel, Inc.
----	--	--------------	------------	---------------

Land	Titel	Offizielle Patentnummer	Anmeldedatum	Antragsteller/Bevollmächtigter nach öffentlichem Register
	Familie 7			
USA	Protein market pellets and method of making and using the same	US7,153,403 (US 2003-0196897)	15.4.2003	Pagegel, Inc.
	Familie 8			
Ca	METHODEN UND KITS ZUR STABILISIERUNG, ZUM SCHUTZ UND ZUR LÖSLICHKEIT VON PROTEINEN	CA2563877	25.4.2005	Novexin Limited
Gb	Methods for folding and stabilisation of proteins	GB 0409088 (GB2405872)	23.04.2004	Novexin Ag
Gb	Methods for Stabilising, Protecting, Solubilising and Folding Proteins	GB 0505229	15.03.2005	Novexin Limited
	METHODEN UND KITS ZUR STABILISIERUNG, ZUM SCHUTZ UND ZUR LÖSLICHKEIT VON PROTEINEN	GB0421613	29.09.2004	Novexin Limited
Gb	Method for controlling protein aggregation and refolding	GB0321449 (GB2405871)	12.09.2003	Novexin Ag
Jp	METHODS AND KITS FOR FOLDING PROTEINS	JP2008501314	25.04.2005	Novexin Limited
Jp		JP2008501639	25.04.2005	Novexin Limited
Sg		SG126629		Novexin Ag
Sg	METHODS AND KITS FOR STABILISING, PROTECTING AND SOLUBILISING PROTEINS	SG152238	25.04.2005	Novexin Ag
	Methods and Kits for Stabilising, Protecting and Solubilising Proteins	US 20080161230	25.04.2005	Novexin Limited
WO	METHODS FOR FOLDING PROTEINS AND REDUCING PROTEIN AGGREGATION	WO2005026196	13.09.2004	Novexin Limited
WO	METHODS AND KITS FOR STABILISING, PROTECTING AND SOLUBILISING PROTEINS	WO2005103067	25.04.2005	Novexin Limited
WO	METHODS AND KITS FOR FOLDING PROTEINS IN THE PRESENCE OF LINEAR OR BRANCHED SUGAR POLYMERS	WO2005103068	25.04.2005	Novexin Limited
	Familie 9			
Au	ELECTROPHORESIS GEL ASSEMBLY AND METHOD OF ASSEMBLING THE	AU2002364123	27.11.2002	Alpenfels und andere

Land	Titel	Offizielle Patentnummer	Anmeldedatum	Antragsteller/Bevollmächtigter nach öffentlichem Register
	SAME			
WO	ELECTROPHORESIS GEL ASSEMBLY AND METHOD OF ASSEMBLING THE SAME	WO03048754	27.11.2002	Alpenfels und andere

Marken

Marke	Anzahl	Status	Inhaber
Europäische Marken			
Amintra	6610869	Registriert	Expedeon Limited
Expedeon	6610943	Registriert	Expedeon Limited
GELFREE	8571184	Registriert	Expedeon Limited
Run Blue	6611008	Registriert	Expedeon Limited
Lightning Link	9283078	Registriert	Innova Biosciences Limited
Lightning-Link	17289612	Registriert	Innova Biosciences Limited
Thunder-Link	10659407	Registriert	Innova Biosciences Limited
InnovaCoat	10659449	Registriert	Innova Biosciences Limited
Tornado-Link	12259727	Registriert	Innova Biosciences Limited
FLEXLISA/FlexLISA	16688137	Registriert	Innova Biosciences Limited
TruePrime	13431341	Registriert	Expedeon Limited
SunScript	13793021	Registriert	Expedeon Limited
TrueScript	13728043	Registriert	Expedeon Limited
QualiPhi	8277444	Registriert	Expedeon Limited
MagniPhi	8277436	Registriert	Expedeon Limited
SUREFIRE	861105	Registriert (International TM)	TGR BioSciences Pty Ltd
SUREFIRE HV	9535436	Registriert	TGR BioSciences Pty Ltd
SUREFIRE ULTRA	9535386	Registriert	TGR BioSciences Pty Ltd
InstantBlue	18065775	Antrag wird geprüft	Expedeon Limited
CAPTSURE	18065777	Antrag veröffentlicht	TGR BioSciences Pty Ltd
ELISA-ONE	10135556	Registriert	TGR BioSciences Pty Ltd
FLEXLISA/FlexLISA	3210943	Registriert (British TM)	Innova Biosciences Limited
US-Marken			
Amintra	3846945	Registriert	Expedeon Limited
Expedeon	3846944	Registriert	Expedeon Limited
GELFREE	5100089	Registriert	Expedeon Holdings Ltd.
Run Blue	5156061	Registriert	Expedeon, Ltd.
Lightning Link	4044212	Registriert	Innova Biosciences Limited
Lightning-Link	5788570	Registriert	Innova Biosciences Limited
Thunder-Link	4345434	Registriert	Innova Biosciences Limited

InnovaCoat	4390466	Registriert	Innova Biosciences Limited
SUREFIRE	3228037	Registriert	TGR BioSciences Pty Ltd
InstantBlue		Eingereichte Anmeldung, veröffentlicht für den Einspruch	Expedeon, Ltd
CAPTSURE	-	Anmeldung eingereicht	Expedeon, Ltd
ELISAONE		Anmeldung eingereicht	TGR BioSciences Pty Ltd

Andere Marken

Zuständigkeit	Marke	Anzahl	Status	Inhaber
Au	SUREFIRE	952664	Registered	TGR BioSciences Pty Ltd
Au	SUREFIRE HV	1395044	Registered	TGR BioSciences Pty Ltd
Au	SUREFIRE PLUS	1367587	Registered	TGR BioSciences Pty Ltd
Au	SUREFIRE ULTRA	1367588	Registered	TGR BioSciences Pty Ltd
Jp	GELFREE	5304280	Registered	TGR BioSciences Pty Ltd
Jp	SUREFIRE HV	5444352	Registered	TGR BioSciences Pty Ltd
Jp	SUREFIRE ULTRA	5444357	Registered	TGR BioSciences Pty Ltd
Jp	ELISA-ONE	5417899	Registered	TGR BioSciences Pty Ltd
Cn	GELFREE	782126	Registered	TGR BioSciences Pty Ltd

PART 2

LIZENZEN UND VEREINBARUNGEN

Lizenzen und Vereinbarungen, die in den Ordnern 18 und 20 des Datenraums offengelegt sind.

PART 3
AUSGESCHLOSSENES GEISTGES EIGENTUM

Country	Title	Application No. (Publication No.)	Patent Number	Status as of 7 August 2019	Filing Date	Applicant/Assignee according to public register
Family 1 Expedeon SLU patents						
CN	Methods for amplification and sequencing using thermostable TthPrimPol	CN201480026962 (CN105283558)	CN105283558	In force	14.3.2014	KOMATSU MFG CO LTD
EP	METHODS FOR AMPLIFICATION AND SEQUENCING USING THERMOSTABLE TTHPRIMPOL	14710552.2 (EP2971080)	EP2971080	In force in DE	14.3.2014	Expedeon, S.L.
HK	METHODS FOR AMPLIFICATION AND SEQUENCING USING THERMOSTABLE TTHPRIMPOL	16106736.8 (HK1218768)	HK1218768	In force	14.3.2014	SYGNIS BIOTECH S.L.U.
JP	METHODS FOR AMPLIFICATION AND SEQUENCING USING THERMOSTABLE TTHPRIMPOL	JP20150562213 (JP2016509853)		Pending	14.3.2014	SYGNIS BIOTECH S.L.U.
US	METHODS FOR AMPLIFICATION AND SEQUENCING USING THERMOSTABLE TTHPRIMPOL	US14/776901 (US20160040143)		Pending	14.3.2014	SYGNIS BIOTECH S.L.U.
Family 2 Expedeon SLU patents						
WO	METHODS AND KITS FOR AMPLIFICATION OF DOUBLE STRANDED DNA	WO2019101596		Pending	14.11.2018	Expedeon SLU (Assigned to SLU from Expedeon Ltd)

Country	Title	Official No	Filing Date	Applicant/Assignee according to public register		
---------	-------	-------------	-------------	--	--	--

Family 1

EP	METHODS FOR AMPLIFICATION AND SEQUENCING USING THERMOSTABLE TTHPRIMPOL	EP13159629.8	15.03.2013	X-Pol Biotech, S.L.U
WO	METHODS FOR AMPLIFICATION AND SEQUENCING USING THERMOSTABLE TTHPRIMPOL	WO2014140309	14.03.2014	SYGNIS BIOTECH S.L.U.

Trademark	Number	Status	Proprietor
European Trademark			
TruePrime	13431341	Registered	Expedeon Limited assigned to Expedeon S.L.U
SunScript	13793021	Registered	Expedeon Limited assigned to Expedeon S.L.U
TrueScript	13728043	Registered	Expedeon Limited assigned to Expedeon S.L.U
QualiPhi	8277444	Registered	Expedeon Limited assigned to Expedeon S.L.U
MagniPhi	8277436	Registered	Expedeon Limited assigned to Expedeon S.L.U

ANLAGE 13

IT-TECHNOLOGIE-SYSTEME, DIE NICHT ÜBERTRAGEN WERDEN

(a) Hardware

Expedeon Inc.

IT-Assets mit Sitz bei Expedeon Inc. werden nicht übertragen.

Expedeon Ltd.

Mobiltelefone:

Handy Heikki Lanckriet

Handy David Roth

Laptops

Laptop Heikki Lanckriet

Laptop David Roth

Laptop Charlotte

Laptop Francesca Fallon

Desktops

Desktop für das Gebäudezugangskontrollsystem

Sonstige Hardware im Norman Way 25, die Teil der Ausstattung des Gebäudes ist, einschließlich

CAT5-Verkabelung

Glasfasermodem

Feste WIFI-Zugangspunkte

Wanddatenpunkte

Serverschrank

Server-Rack

Patchfelder

(b) Software

Navision

Navision für Expedeon Inc., das auf einem physischen Server bei 25 Norman Way läuft. Diese wird gerade auf einen Cloud-Server migriert.

(c) Daten

Dateien

Alle Expedeon AG-Dateien

Alle Expedeon Inc Dateien

Alle Expedeon SLU-Dateien

Heikki Lanckriet Dateien

David Roth Dateien

Charlotte Neville Dateien

Francesca Fallon Dateien

Verkäufergruppe (ohne Konzerngesellschaft) Finanzordner

DD Raum Ordner

E-Mail-Adressen der folgenden Mitarbeiter

Mitarbeiter in Großbritannien - Heikki Lanckriet, David Rot, Francesca Fallon, Charlotte Neville

Alle spanischen Mitarbeiter

Alle US-Mitarbeiter (mit Ausnahme der US-Mitarbeiter, wie in dieser Vereinbarung definiert)

Daten in der Vertriebsabteilung bezogen auf

Expedeon Inc-Kunden (soweit sie sich ausschließlich auf das ausgeschlossene US-Geschäft beziehen)

CBS-Produkte]

ANLAGE 14

PRODUKTE

21010 KKS Stille Tenside - 10mg
21011 PPS Stille Tenside - 5 x 1mg
42102 Gelfree 8100 Kartuschensatz 12% Trisacetat
42103 Gelfree 8100 Kartuschensatz 8% Trisacetat
42104 Gelfree 8100 Kartuschensatz 5% Trisacetat
42105 Gelfree 8100 Kartuschensatz 10% Trisacetat
42202 Gelfree 8100 HEPES Laufpuffer - 500ML
42203 Gelfree 8100 HEPES Laufpuffer 700ml
42205 GelFree 8100 HEPES Laufpuffer - 50ml
42302 Gelfree 8100 Tris Acetat Probenpuffer
42402 Gelfree 8100 Kartusche 12% Trisacetat
42403 Gelfree 8100 Kartusche 8% Trisacetat
42404 Gelfree 8100 Kartusche 5% Tris Acetat
42405 Gelfree 8100 Kartusche 10% Tris Acetat
42506 Proteoloc Protease Inhibitor Cocktail - 3ml
42507 Proteoloc Protease Inhibitor Cocktail - 3 x 10ml
42516 Proteoloc Protease Inhibitor Cocktail EDTA-FREI - 3ml
42517 Proteoloc Protease Inhibitor Cocktail EDTA-FREI - 3 x 10ml
44101 UPX Universelles Protein-Extraktionskit
44102 YPX Hefe-Protein-Extraktionskit für Hefe
44120 Proteoquant BCA Assay - 1960 Reaktionen
44130 Proteoquant BCA Assay - 3920 Reaktionen
44132 Proteoquant BCA Assay Reagenz A 500ML
44133 Proteoquant BCA Assay Reagenz B 25ml
44200 Proteoloc EDTA Lösung 1ml
44204 Proteoloc Protease Inhibitor Cocktail - 10x 1ml
44212 Proteoloc Protease Inhibitor NO-EDTA 1ml
44214 Proteoloc Protease Inhibitor Cocktail EDTA-FREI - 10x 1ml
44250 FASP Protein-Aufschlusskit für Proteine
44255 FFPE-FASP Protein-Verdauungs-Kit
48100 Gelfree 8100 Fraktionierungsstation
3CE0005 3C - Express - 500 Einheiten in 250 ul
3CE0050 3C - Express - 5000 Einheiten in 2500 ul
44202X Proteoloc Protease Inhibitor Cocktail - - 1ml
800-10 pIMAGO HRP Phosphoprotein Nachweis auf Western Blot (kompletter Kit) - 10 Mini-Blots
800-40 pIMAGO HRP Phosphoprotein Nachweis auf Western Blot (kompletter Kit) - 40 Mini-Blots
801-10 pIMAGO Fluor 550 Phosphoprotein Nachweis auf Western Blot (kompletter Kit) - 10 Mini-Blots
801-40 pIMAGO Fluor 550 Phosphoprotein Nachweis auf Western Blot (kompletter Kit) - 40 Mini-Blots
802-10 pIMAGO Fluor 680 Phosphoprotein Nachweis auf Western Blot (kompletter Kit) - 10 Mini-Blots
802-40 pIMAGO Fluor 680 Phosphoprotein Nachweis auf Western Blot (kompletter Kit) - 40 Mini-Blots
803-10 pIMAGO Fluor 800 Phosphoprotein Nachweis auf Western Blot (kompletter Kit) - 10 Mini-Blots
803-40 pIMAGO Fluor 800 Phosphoprotein Nachweis auf Western Blot (kompletter Kit) - 40 Mini-Blots
900-100 pIMAGO HRP Kolorimetrischer Phosphoproteinnachweis auf Mikrotiterplatte (kompletter Kit) - 100 Wells
900-400 pIMAGO HRP Kolorimetrischer Phosphoproteinnachweis auf Mikrotiterplatte (kompletter Kit) - 100 Wells
901-100 pIMAGO Fluor 550 Phosphoprotein Nachweis auf Mikrotiterplatte (kompletter Kit) - 100 Wells
901-400 pIMAGO Fluor 550 Phosphoprotein Nachweis auf Mikrotiterplatte (kompletter Kit) - 400 Wells
902-100 pIMAGO Fluor 680 Phosphoprotein Nachweis auf Mikrotiterplatte (kompletter Kit) - 100 Wells
902-400 pIMAGO Fluor 680 Phosphoprotein Nachweis auf Mikrotiterplatte (kompletter Kit) - 400 Wells
903-100 pIMAGO Fluor 800 Phosphoprotein Nachweis auf Mikrotiterplatte (kompletter Kit) - 100 Wells
903-400 pIMAGO Fluor 800 Phosphoprotein Nachweis auf Mikrotiterplatte (kompletter Kit) - 400 Wells
A301901 Acrylamid/Bis-Acrylamid 30% Lösung A302905
Acrylamid/Bis-Acrylamid 30% Lösung A401901 Acrylamid/Bis-Acrylamid
40% Lösung ABH0100 HRP Markierter Anti-Blauer Antikörper 100ul -
ACO0010 Amintra CoHIS - 10 ml Medium

ACO0025 Amintra CoHis - 25 ml mittel

ACO0100 Amintra CoHIS - 100 ml mittel

ADS0050 Amintra Entsalzung Spin Column Packung mit 50 Stück

ADS0100	Amintra Entsalzung Spin Column - Packung mit 100 Stück		
AGC150	Leere Schwerkraftsäulen (0,5-2ml) - Packung mit 50 Stück Medium		
AGC250	Leere Schwerkraftsäulen (2-6ml) - Packung mit 50 Stück		
AGM0001	Protein G Magnetharz 1ml von 20% Gölle (0,2 ml Medium)		
AGM0005	Protein G Magnetharz 5ml von 20% Gölle (1 ml Medium)		
AGM0025	Protein G Magnetharz 25ml von 20% Gölle (5 ml Medium)		
AGS0005	Amintra Glutathionharz - 5 ml mittel		
AGS0010	Amintra Glutathionharz - 10 ml mittel AGS0025	Amintra Glutathionharz - 25 ml mittel AGS0100	Amintra Glutathionharz - 50 ml mittel AGS0100
AHP0005	Amintra Heparin - 10 ml 50% Gölle (5ml Medium) AHP0025	Amintra Heparin - 50 ml 50%ige Gölle (25ml Medium) AMA0001	
AMB0100	Amintra MBP Harz - 100 ml Medium		
AMB1000	MBP-Harz - 1000 ml Medium		
AMCO100	Leere Mini-Säulen (100-250l) - Packung mit 100 Stück		
AMCO25	Leere Mini-Säulen (100-250l) - Packung mit 25 Stück		
AMG0002	Glutathion-Magnetharz - 2ml von 50% Gölle (1 ml Medium) AMG0005	Glutathion-Magnetharz - 5ml von 50% Gölle (2,5 ml Medium) AL	
AMN0005	Ni-Magnetharz - 5ml von 50% Gölle (2,5 ml Medium)		
AMN000TT	Ni-Magnetisches Harz für seine markierten Proteine -		
AMN0025	Ni-Magnetharz - 25ml von 50% Aufschlammung (12,5 ml Medium)		
AMS0025	Amintra NHS-aktiviertes Harz - 50 ml 50%ige Gölle (25ml Medium) AMS0100	Amintra NHS-aktiviertes Harz - 200 ml 50%ige Gölle (100 ml Medium)	
ANN0010	Amintra Ni-NTA - 10 ml mittel ANN0025	Amintra Ni-NTA - 25 ml mittel ANN0100	Amintra Ni-NTA - 50 ml mittel ANN0100
Protein G - 100 ml Medium APL0002	Amintra Protein L Harz -		
2ml mittel APL0005	Amintra Protein L Harz - 5ml mittel APL0010	Amintra Protein L Harz - 10ml mittel ASA0002	Amintra Streptavidin Harz - 10ml mittel ASA0002
ASA0010	Amintra Streptavidinharz - 10ml mittelmäßig		
ASCO25	Leere Spin-Säulen (50-100l) - Packung mit 25 Stück		
BCG00812	RunBlue SDS Gel 8% 12 Well - 8x10		
BCG00827	RunBlue SDS Gel 8% 17 well - 8x10		
BCG0101212	RunBlue SDS Gel 10% 12 gut - 8x10		
BCG0102727	RunBlue SDS Gel 10% 17 well - 8x10		
BCG0121212	RunBlue SDS Gel 12% 12 Well - 8x10		
BCG01227	RunBlue SDS Gel 12% 17 well - 8x10		
BCG01612	RunBlue SDS Gel 16% 12 Well - 8x10		
BCG01627	RunBlue SDS Gel 16% 17 well - 8x10		
BCG20812	RunBlue SDS Gel 2-8% 12 Well - 8x10		
BCG40812	RunBlue SDS Gel 4-8% 12 Well - 8x10		
BCG4082727	RunBlue SDS Gel 4-8% 17 well - 8x10		

BCG4121212	RunBlue SDS Gel 4-12% 12 Well - 8x10			
BCG4121212B	Biofuraw SDS Fertigteilkassette Gel 4-12% 12 Well - 8x10			
BCG4122727	RunBlue SDS Gel 4-12% 17 well - 8x10			
BCG41227B	Biofuraw SDS Vorgefertigtes Kassettengel 4-12% 17 well - 8x10			
BCG42012	RunBlue SDS Gel 4-20% 12 Well - 8x10			
BCG42012B	RunBlue SDS Gel 4-20% 12 Well - 8x10			
BCG42027	RunBlue SDS Gel 4-20% 17 well - 8x10			
BCG4202727B	RunBlue SDS Gel 4-20% 17 well - 8x10			
BCG8202012	RunBlue SDS Gel 10-20% 12 Well - 8x10			
BCN0101212	RunBlue Natives Gel 10% 12 Well - 8x10			
BCN0102727	RunBlue Natives Gel 10% 17 well - 8x10			
BCN02012	RunBlue Natives Gel 20% 12 Well - 8x10			
BCN02027	RunBlue Natives Gel 20% 17 Well - 8x10			
BCN20812	RunBlue Natives Gel 2-8% 12 Well - 8x10			
BCN2082727	RunBlue Natives Gel 2-8% 17 Well - 8x10			
BCN32012	RunBlue Natives Gel 3-20% 12 Well - 8x10			
BCN32027	RunBlue Natives Gel 3-20% 17 Well - 8x10			
BFMX05L	Bradford MX - 500ml			
BFMX1L BFMX1L	Bradford MX - 1 L BFR05L	Bradford Rot - 500 ml BFR1L	Bradford Rot - 1L BFU05L	Bradford Ultra - 500 ml
BFUT	Bradford Ultra Probepackung - 15ml			
BPE301-100	Bis-Tris-Puffer			
BS001	BSA Standards für Quantifizierungsreagenzien 10x1ml (2mg/ml) CCG01226	RunBlue MIDI SDS Gel 12% 26 well - 10x15		
CCG4122020	RunBlue MIDI SDS Gel 4-12% 20 well - 10x15			
CCG41226	RunBlue MIDI SDS Gel 4-12% 26 well - 10x15			
CCG42026	RunBlue MIDI SDS Gel 4-20% 26 well - 10x15			
ECLA0020	ECL Extra 20ml (Probe)			
ECLA0250	ECL Extra - 250 ml ECLA0500	ECL Extra - 500ml		
ECLB0050	Western Blot Stripping Buffer - 50ml ECLB0500	Western Blot Stripping Buffer - 500ml ECLB5000	Western Blot Stripping Buffer - 5L ECLD0020	ECL Extended 20ml (Probe) ECLD010000
	ECL Extended - 100ml			
ECLD0200	ECL Extended - 200ml			
ECLM002020	ECL Extreme 20ml (Probe)			
ECLM010000	ECL Extreme - 100 ml ECLM0200	ECL Extreme - 200 ml ECLP0020	ECL Pico 20ml (Probe) ECLP0100	ECL Pico - 100ml
ECLP0250	ECL Pico - 250ml			
ECLP0500	ECL Pico - 500ml			

ECLS002020	ECL Express 20ml (Probe)	
ECLS0100	ECL Express - 100ml	ECLS0250 ECL
	Express - 250ml	ECLS0500 ECL Express - 500ml
ISB1L	InstantBlue Protein-Färbung	
ISBST	Fleckenschale - InstantBlue	
ISBT	Instant Blue Probepackung - 30ml	
NBS4121212	RunBlue BIS-TRIS Gel 4-12% 12 well - 10x10	
NBT00812	RunBlue Bis-Tris Gel 8% 12 Well	
NBT00827	RunBlue Bis-Tris Gel 8% 17-fach	NBT01012
	RunBlue Bis-Tris Gel 10% 12 Well	NBT01027
	RunBlue Bis-Tris Gel 10% 17 Well	NBT01212
	RunBlue Bis-Tris Gel 12% 12 Well	NBT01227
	RunBlue Bis-Tris Gel 12% 17 Well	NBT412121212
	RunBlue Bis-Tris Gel 4-12% 12 Well	NBT41227
	RunBlue Bis-Tris Gel 4-12% 17 Well	KKWs Nvoy
Polymer Packung - 5g		
NPPS	NVoy Polymer Packung - 1.25g	
NXA04510	RunBlue Gel Trocknungslösung 1L (1X Konzentrat)	
NXA05103	RunBlue prestain zweifarbig Marker - 30ul	NXA05160RunBlue vorgestellte zweifarbig Marker - 600µl
NXA1902020	RunBlue Blot Sandwich NC 90x85mm - Packung mit 20 Stück	Blot Sandwich
NXA2932020	RunBlue Blot Sandwich PVDF90X85 mm - Packung mit 20 Stück	
NXA30001	RunBlue Antioxidans 800x - 1ml	
NXA30010	RunBlue Antioxidans - 10ml	
NXA32001	RunBlue DTT Reduktion - 1ml (10X Konzentrat)	
NXA3202020	RunBlue DTT Reducer - 0,2ml (10X Konzentrat)	
NXA605050	RunBlue vorgesetzter dreifarbig Marker - 500µl	
NXB1405050	RunBlue Rapid SDS Run Buffer 50ml	
NXB14500	RunBlue Rapid SDS Run Buffer - 500ml	
NXB31002	RunBlue LDS Probenpuffer 2 ml (4x Konzentrat)	NXB31005RunBlue LDS Probenpuffer - 0,5 ml (4X Konzentrat)
NXB32010	RunBlue 4x LDS Probenpuffer - Bis-Tris - 10ml	NXB3101010 RunBlue L
NXB33002	RunBlue Nativer Probenpuffer - 2ml	
NXB3301010	RunBlue Nativer Probenpuffer - 10ml (4X Konzentrat)	
NXB3305050	RunBlue Nativer Probenpuffer - 0.5ml	
NXB3B100	RunBlue LDS Probenpuffer - 100ml	
NXB50051	RunBlue SDS Run Buffer TEO-Tricine -	
NXB50425	RunBlue SDS Laufpuffer TEO-Tricine - 4L (20X Conc)	
NXB50500	RunBlue SDS Run Buffer TEO-Tricine - 500ml (20X Conc)	
NXB61050	RunBlue Native Run Buffer - 50ml (20x Konzentrat)	
NXB6150000	RunBlue Native Run Buffer 500ml (20X Concentrate)	
NXB70051	MES Run Buffer - 20x - 50ml	
NXB70425	MES-Puffer - 4L (8 X 500ml)	
NXB70500	RunBlue MES Run Buffer - 500 ml (20x Konzentrat)	
NXB75000	MOPS Run Buffer - 20x - 1ml	
NXB75051	MOPS Run Buffer - 20x - 50ml	
NXB75425	MOPS Puffer - 4L (8 X 500ml)	
NXB75500	RunBlue MOPS Run Buffer - 500 ml (20x Konzentrat)	NXB8242525RunBlue Tris-Glycin-SDS Blot Puffer - 4L (10x Konzentrat)
NXB86425	RunBlue Tris-Glycin Blot Puffer - 4L (10x Konzentrat)	NXB8650000RunBlue Tris-Glycin Blot Puffer - 500 ml (10x Konzentrat)
		NXB825000
		NXB875000

NXG00801	RunBlue SDS Gel 8% 1 Well - 10x10
NXG00802	RunBlue SDS Gel 8% 2 gut - 10x10
NXG00812	RunBlue SDS Gel 8% 12 Well - 10x10
NXG00827	RunBlue SDS Gel 8% 17 well - 10x10
NXG01001001	RunBlue SDS Gel 10% 1 Well - 10x10
NXG01002	RunBlue SDS Gel 10% 2 gut - 10x10
NXG0101212	RunBlue SDS Gel 10% 12 gut - 10x10
NXG01027	RunBlue SDS Gel 10% 17 well - 10x10
NXG01201	RunBlue SDS Gel 12% 1 Well - 10x10
NXG01202	RunBlue SDS Gel 12% 2 Well - 10x10
NXG0121212	RunBlue SDS Gel 12% 12 Well - 10x10
NXG01227	RunBlue SDS Gel 12% 17 well - 10x10
NXG0160101	RunBlue SDS Gel 16% 1 Well - 10x10
NXG01602	RunBlue SDS Gel 16% 2 Well - 10x10
NXG01612	RunBlue SDS Gel 16% 12 Well - 10x10
NXG01627	RunBlue SDS Gel 16% 17 Well - 10x10
NXG02012	RunBlue SDS Gel 20% 12 Well - 10x10
NXG40801	RunBlue SDS Gel 4-8% 1 Well - 10x10
NXG40802	RunBlue SDS Gel 4-8% 2 gut - 10x10
NXG40812	RunBlue SDS Gel 4-8% 12 Well - 10x10
NXG40827	RunBlue SDS Gel 4-8% 17 well - 10x10
NXG41201	RunBlue SDS Gel 4-12% 1 Well - 10x10
NXG41202	RunBlue SDS Gel 4-12% 2 gut - 10x10
NXG4121212	RunBlue SDS Gel 4-12% 12 Well - 10x10
NXG41227	RunBlue SDS Gel 4-12% 17 Well - 10x10
NXG42001	RunBlue SDS Gel 4-20% 1 Well - 10x10
NXG42002	RunBlue SDS Gel 4-20% 2 Well - 10x10
NXG42012	RunBlue SDS Gel 4-20% 12 Well - 10x10
NXG42027	RunBlue SDS Gel 4-20% 17 Well - 10x10
NXG42027B	Biofuraw SDS Gel 4-20% 17-well - 10x10
NXN0101212	RunBlue Natives Gel 10% 12 Well - 10x10
NXN01027	RunBlue Natives Gel 10% 17 Well - 10x10
NXN01202	RunBlue Natives Gel 12% 2D Well - 10x10
NXN02012	RunBlue Natives Gel 20% 12 Well - 10x10
NXN02027	RunBlue Natives Gel 20% 17 Well - 10x10
NXN20812	RunBlue Natives Gel 2-8% 12 Well - 10x10
NXN20827	RunBlue Natives Gel 2-8% 17 Well - 10x10
NXN32012	RunBlue Natives Gel 3-20% 12 Well - 10x10
NXN32027	RunBlue Natives Gel 3-20% 17 Well - 10x10
PCG2001-10EA	Sigma SDS Gel 10% 12w - 10x10 -10pk
PCG2001-2EA	Sigma SDS Gel 10% 12w - 10x10 -2pk
PCG2002-10EA	Sigma SDS Gel 12% 12w - 10x10 - 10pk
PCG2002-2EA	Sigma SDS Gel 12% 12w - 10x10 -2pk
PCG2003-10EA	Sigma SDS Gel 4-12% 12w - 10x10 -10pk
PCG2003-2EA	Sigma SDS Gel 4-12% 12w - 10x10 -2pk
PCG2004-10EA	Sigma SDS Gel 4-20% 12w - 10x10 -10pk
PCG2004-2EA	Sigma SDS Gel 4-20% 12w - 10x10 -2pk
PCG2005-10EA	Sigma SDS Gel 10% 17w - 10x10 -10pk
PCG2005-2EA	Sigma SDS Gel 10% 17w - 10x10 -2pk
PCG2006-10EA	Sigma SDS Gel 12% 17w - 10x10 - 10pk
PCG2006-2EA	Sigma SDS Gel 12% 17w - 10x10 -2pk
PCG2007-10EA	Sigma SDS Gel 4-12% 17w - 10x10 -10pk
PCG2007-2EA	Sigma SDS Gel 4-12% 17w - 10x10 -2pk
PCG2008-10EA	Sigma SDS Gel 4-20% 17w - 10x10 -10pk
PCG2008-2EA	Sigma SDS Gel 4-20% 17w - 10x10 -2pk
PCG2009-10EA	Sigma SDS Gel 10% 12w - 8x10 -10pk
PCG2009-2EA	Sigma SDS Gel 10% 12w - 8x10 -2pk
10EA	Sigma SDS Gel 12% 12w - 8x10 - 10pk

PCG2010-2EA	Sigma SDS Gel 12% 12w - 8x10 -2pk		
PCG2011-10EA	Sigma SDS Gel 4-12% 12w - 8x10 -10pk PCG2011-2EA		
2EA	Sigma SDS Gel 4-12% 12w - 8x10 -2pk PCG2012-10EA	Sigma SDS Gel 4-20% 12w - 8x10 -10pk PCG2012-2EA	Sigma SDS Gel 4-20%
2EA	Sigma SDS Gel 4-12% 17w - 8x10 -2pk PCG2016-10EA	Sigma SDS Gel 4-20% 17w - 8x10 -10pk PCG2016-2EA	Sigma SDS Gel 4-20%
Gel 4-8% 12 Well - 8x10 - 10pk PCG2019-2EA	Sigma SDS Gel 4-8% 12 Well - 8x10 - 2pk PCG2020-10EA		
- 8x10 - 10pk PCG2020-2EA	Sigma SDS Gel 4-8% 17 Well - 8x10 - 10pk PCG2020-2EA		
2pk PCG2101-10EA	Sigma BisTris 8 % 12well - 10x10 - 10pk PCG3001-4L		
TRUPAGE SDS RUNNING BUFFER, 20X PCG3001-500ML		TRUPAGE SDS RUNNING BUFFER, 20X	
PCG3001-50ML	TRUPAGE SDS RUNNING BUFFER, 20X 50ml TRIAL		
PCG3003-4L	TRUPAGE SDS EXPRESS RUNNING BUFFER,20X		
PCG3003-500ML	TRUPAGE SDS EXPRESS RUNNING BUFFER,20X		
PCG3005-1ML	TRUPAGE DTT PROBENREDUZIERER, 10X		
PCG3007-10ML	TRUPAGE RUNNING ANTIOXIDANT, 800X		
PCG3009-10ML	TRUPAGE LDS SAMPLE BUFFER, 4X		
PCG3009-1ML	TRUPAGE LDS PROBE BUFFER, 4X 1ML PROBE		
PCG3011-4L	TRUPAGE TRANSFER BUFFER, 20X(10X) PCG3011-500ML	TRUPAGE TRANSFER BUFFER, 20X(10X) PMACTM02	
500ML	TRUPAGE TRANSFER BUFFER, 20X(10X) PCG3011-50ML		PolyMAC-Ti M (25 F
PMACTM05	PolyMAC-Ti M (50 Reaktionen)		
PMACTM10	PolyMAC-Ti M (100 Reaktionen)		
STP	Stabil-PAC (enthält 6x 10mg NVoy Polymer + Trennmittel)		
STP-MX	Stabil-PAC Maxi (enthält 6x 40mg NVoy Polymer + Trennmittel) STPT		Stabil-PAC-Studie
TEV0010	TEV Express - 1000 Einheiten in 50 ul		
TEV0100	TEV - Express - 10.000 Einheiten in 500ul		
TGS00001	GST Vorverpackt - 1ml		
TNN00001	AminTrap HIS Vorgepackte Säulen - 1ml Probe		
TNN0000005	AminTRAP HIS Vorgepackte Säulen - 5ml Probe		
TNNN50001	AminTRAP HIS Vorgefertigte Säulen 1ml - Packung mit 5 Stück		
TNN50005	AminTRAP HIS Vorgepackte Säulen 5ml - Packung mit 5 Stück		
TRI-COLOUR-MARKERS RunBlue	Vorgefertigte Dreifarben-Marker		
5000-0000	2-Ansichten Ziege gegen Kaninchen[Gold/HRP] - 10ml		
5000-CUS	2view™Goat Anti-Kaninchen[Gold/HRP] - 1ml		
5001-0000	2view Ziege Anti-Maus[Gold/HRP] - 10ml		
5001-CUS	2view™Goat Anti-Maus[Gold/HRP] - 1ML		
5002-0000	2view Esel Anti-Goat[Gold/HRP] - 10ml		
5002-CUS	2view™Donkey Anti-Goat (Gold / HRP) - 1ML		
5999-1L	Ponceau S Lösung - 1L		
1000-0040	400nm Blaues Latex Konjugationskit - 4 Reaktionsmini-Kit		
1000-0100	400nm Blaues Latex Konjugationskit - 10 Reaktionsmini-Kit		
1000-0120	400nm Blaues Latex Konjugationskit - 1 Reaktionsmidi Kit		

1002-0040 400nm Rotes Latex Konjugationskit - 4 Reaktionsmini-Kit
 1002-0100 400nm Rotes Latex Konjugationskit - 10 Reaktionsmini-Kit
 1002-0120 400nm Rotes Latex Konjugationskit - 1 Reaktionsmidi Kit
 1004-0040 400nm Schwarzes Latex Konjugationskit - 4 Reaktionsmini-Kit
 1004-0100 400nm Schwarzes Latex Konjugationskit - 10 Reaktionsmini-Kit
 1004-0120 400nm Schwarzes Latex Konjugationskit - 1 Reaction Midi Kit
 1020-0040 Antikörperkonzentrations- und Reinigungs-Set - für Latex & Europium
 1200-0040 200nm Europium Konjugationskit - 4 Reaktions-Mini-Kit
 1200-0100 200nm Europium Konjugationskit - 10 Reaktionsmini-Kit
 1200-0120 200nm Europium Konjugationskit - 1 Reaktions-Midi Kit
 1220-0001 200nm Europium - Streptavidin-Konjugat - 1 Reaktionsminiampulle
 1220-0120 200nm Europium - Streptavidin-Konjugat - 1 Reaktions-Midi-Flasche
 1300-0005 Magnetisches Konjugationsset - 3 Reaktions-Mini-Set
 1300-0010 Magnetisches Konjugationskit - 10 Reaktionsmini-Kit
 1300-0015 Magnetisches Konjugationskit - 1 Reaktionsmidi-Kit
 1901-0025 LifeXtend HRP Konjugatstabilisator. 250ml
 2000-0100 Protein A - HRP - 100µg
 2000-1000 Protein A - HRP - 1mg
 2001-0100 Protein A - Alkalische Phosphatase - 100µg
 2001-1000 Protein A - Alkalische Phosphatase - 1mg
 2002-0100 Protein A - R-Phycoerythrin - 100µg
 2002-1000 Protein A - R-Phycoerythrin - 1mg
 201-0010 40nm Gold Nanopartikel (1 OD) - 10ml
 2010-0100 Streptavidin - HRP - 100µg
 201-0100 40nm Gold Nanopartikel (1 OD) - 100ml
 2010-1000 Streptavidin - HRP - 1mg
 2011-0100 Streptavidin - Alkalische Phosphatase - 100µg
 2011-1000 Streptavidin - Alkalische Phosphatase - 1mg
 2012-0100 Streptavidin - R-Phycoerythrin - 100µg
 2012-1000 Streptavidin - R-Phycoerythrin - 1mg
 2014-0100 Streptavidin - Fluoreszein - 100µg
 2014-1000 Streptavidin - Fluoreszein - 1mg
 2050-0020 Biotinylierte BSA - 20mg
 210-0005 40nm Kolloidales Gold 10OD 10OD 5ml
 210-0010 40nm Gold Nanopartikel (10 OD) - 10ml
 210-0100 40nm Gold Nanopartikel (10 OD) - 100ml
 212-0010 40nm Gold Nanopartikel (15 OD) - 10ml
 212-0100 40nm Gold Nanopartikel (15 OD) - 100ml
 212-CUS 600ML40nm Gold Nanopartikel 150D 600ml
 213-0200 40nm InnovaCoat® GOLD (10 OD) Ziege Anti Rabbit IgG Konjugat - 200µl
 213-1000 40nm InnovaCoat® GOLD (10 OD) Ziege Anti Rabbit IgG Konjugat - 1ml
 214-0200 10nm InnovaCoat® GOLD (10 OD) Ziege Anti Maus IgG Konjugat - 200µl
 214-1000 10nm InnovaCoat® GOLD (10 OD) Ziege Anti Maus IgG Konjugat - 1ml
 215-0200 20nm InnovaCoat® GOLD (10 OD) Ziege Anti Maus IgG Konjugat - 200µl
 215-1000 20nm InnovaCoat® GOLD (10 OD) Ziege Anti Maus IgG Konjugat - 1ml
 216-0200 40nm InnovaCoat® GOLD (10 OD) Ziege Anti Maus IgG Konjugat - 200µl
 216-1000 40nm InnovaCoat® GOLD (10 OD) Ziege Anti Maus IgG Konjugat - 1ml
 217-0200 80nm InnovaCoat® GOLD (10 OD) Ziege Anti Maus IgG Konjugat - 200µl
 217-1000 80nm InnovaCoat® GOLD (10 OD) Ziege Anti Maus IgG Konjugat - 1ml
 218-0200 10nm InnovaCoat® GOLD (10 OD) Ziege Anti Rabbit IgG Konjugat - 200µl
 218-1000 10nm InnovaCoat® GOLD (10 OD) Ziege Anti Rabbit IgG Konjugat - 1ml
 219-0200 20nm InnovaCoat® GOLD (10 OD) Ziege Anti Rabbit IgG Konjugat - 200µl
 219-1000 20nm InnovaCoat® GOLD (10 OD) Ziege Anti Rabbit IgG Konjugat - 1ml
 220-0010 40nm Gold Nanopartikel (20 OD) - 10ml
 220-0100 40nm Gold Nanopartikel (20 OD) - 100ml
 221-0200 80nm InnovaCoat® GOLD (10 OD) Ziege Anti Rabbit IgG Konjugat - 200µl
 221-1000 80nm InnovaCoat® GOLD (10 OD) Ziege Anti Rabbit IgG Konjugat - 1ml
 222-0200 40nm InnovaCoat® GOLD (10 OD) Protein A Konjugat - 200µl

222-1000 40nm InnovaCoat® GOLD (10 OD) Protein A Konjugat - 1 ml
 223-0200 40nm InnovaCoat® GOLD (10 OD) Protein G Konjugat - 200µl
 223-1000 40nm InnovaCoat® GOLD (10 OD) Protein G Konjugat - 1 ml
 224-0200 20nm InnovaCoat® GOLD (10 OD) Protein A Konjugat - 200µl
 224-1000 20nm InnovaCoat® GOLD (10 OD) Protein A Konjugat - 1 ml
 225-0200 20nm InnovaCoat® GOLD (10 OD) Protein G Konjugat - 200µl
 225-1000 20nm InnovaCoat® GOLD (10 OD) Protein G Konjugat - 1 ml
 228-0005 10nm InnovaCoat® GOLD - 3 Reaktions-Mini-Kit
 228-0010 10nm InnovaCoat® GOLD - 10 Reaktions-Mini-Kit
 228-0015 10nm InnovaCoat® GOLD - 1 Reaktions-Midi-Kit
 228-9993 InnovaCoat GOLD 10nm 10nm Midi-Fläschchen
 228-9994 InnovaCoat GOLD 10nm Maxi-Fläschchen mit 10nm Durchmesser
 228-9995 InnovaCoat GOLD 10nm Mini-Fläschchen mit 10nm Durchmesser
 229-0005 20nm InnovaCoat® GOLD - 3 Reaktions-Mini-Kit
 229-0010 20nm InnovaCoat® GOLD - 10 Reaktions-Mini-Kit
 229-0015 20nm InnovaCoat® GOLD - 1 Reaktions-Midi-Kit
 229-0050 InnovaCoat® GOLD 1 Reaktion 20-nm-Maxi-Kit
 229-9993 InnovaCoat GOLD 20nm Midi-Fläschchen mit 20nm Durchmesser
 229-9994 InnovaCoat GOLD 20nm Maxi-Fläschchen mit 20nm Durchmesser
 229-9995 InnovaCoat GOLD 20nm Mini-Fläschchen mit 20nm Durchmesser
 230-0005 40nm InnovaCoat® GOLD - 3 Reaktions-Mini-Kit
 230-0010 40nm InnovaCoat® GOLD - 10 Reaktions-Mini-Kit
 230-0015 40nm InnovaCoat® GOLD - 1 Reaktions-Midi-Kit
 230-0050 InnovaCoat® GOLD 1 Reaktion 40nm Maxi Montage
 230-9993 InnovaCoat GOLD 40nm Midi-Fläschchen mit 40nm Durchmesser
 230-9994 InnovaCoat GOLD 40nm Maxi-Fläschchen mit innovativem Überzug
 230-9995 InnovaCoat GOLD 40nm Mini-Fläschchen mit 40nm Durchmesser
 231-0005 80nm InnovaCoat® GOLD - 3 Reaktions-Mini-Kit
 231-0010 80nm InnovaCoat® GOLD - 10 Reaktions-Mini-Kit
 231-0015 80nm InnovaCoat® GOLD - 1 Reaktions-Midi-Kit
 231-0050 INNOVACOAT® GOLD 1 REAKTION 80NM MAXI MONTAGE
 231-9993 InnovaCoat GOLD 80nm Midi-Fläschchen mit 80nm Durchmesser
 231-9994 InnovaCoat GOLD 80nm Maxi-Fläschchen mit 80nm Durchmesser
 231-9995 InnovaCoat GOLD 80nm Mini-Fläschchen mit 80nm Durchmesser
 232-0005 60nm InnovaCoat® GOLD - 3 Reaktions-Mini-Kit
 232-0010 60nm InnovaCoat® GOLD - 10 Reaktions-Mini-Kit
 232-0015 60nm InnovaCoat® GOLD - 1 Reaktions-Midi-Kit
 232-9993 InnovaCoat GOLD 60nm Midi-Fläschchen mit 60nm Durchmesser
 232-9994 InnovaCoat GOLD 60nm Maxi-Fläschchen mit innovativer Beschichtung
 232-9995 InnovaCoat GOLD 60nm Mini-Fläschchen mit 60nm Durchmesser
 240-0200 40nm InnovaCoat® GOLD (10 OD) Biotin-Konjugat - 200µl
 240-1000 40nm InnovaCoat® GOLD (10 OD) Biotin-Konjugat - 1 ml
 250-0200 40nm InnovaCoat® GOLD (10OD) Streptavidin-Konjugat - 200µl
 250-1000 40nm InnovaCoat® GOLD (10OD) Streptavidin-Konjugat - 1 ml
 251-0200 20nm InnovaCoat® GOLD (10OD) Streptavidin-Konjugat - 200µl
 251-1000 20nm InnovaCoat® GOLD (10OD) Streptavidin-Konjugat - 1 ml
 252-0200 10nm InnovaCoat® GOLD (10OD) Streptavidin-Konjugat - 200µl
 252-1000 10nm InnovaCoat® GOLD (10OD) Streptavidin-Konjugat - 1 ml
 260-0005 AbPure™ Protein A Reinigungssystem - 1 Mini-Reinigung
 260-0010 AbPure™ Protein A Reinigungssystem - 3 Mini-Reinigungen
 261-0005 AbPure™ Mausspezifisches Reinigungssystem - 1 Mini-Reinigung
 261-0010 AbPure™ Mausspezifisches Reinigungssystem - 3 Mini-Reinigungen
 262-0010 AbPure™ Antikörperkonzentrations- und Reinigungsset - 3 Säulen
 263-0100 AbPure™ BSA Entfernungssset - 1ml
 264-0030 AbPure™ TCS Antikörper-Reinigungssystem - 1 Midi-Reinigung
 264-0500 AbPure™ TCS Antikörper-Reinigungssystem - 3 Midi-Reinigungen
 265-0200 AbPure™ Universelles Magnetreinigungssystem - 20µg bis 200µg Ab Reinigung
 265-1006 8-Rohr-Magnetständer

270-0005 40nm InnovaCoat® GOLD - Maleimid - 3 Reaktions-Mini-Kit
 270-0015 40nm InnovaCoat® GOLD - Maleimid - 1 Reaktions-Midi-Kit
 270-9993 InnovaCoat GOLD Maleimid 40nm Midi-Fläschchen mit innovaCoat GOLD-Technologie
 270-9995 InnovaCoat GOLD Maleimid 40nm Mini-Fläschchen mit Goldauflage
 270-9998 InnovaCoat GOLD Maleimide Quencher Ampulle mit innovaCoat GOLD Technologie
 271-0005 20nm InnovaCoat® GOLD - Maleimid - 3 Reaktions-Mini-Kit
 271-0015 20nm InnovaCoat® GOLD - Maleimid - 1 Reaktions-Midi-Kit
 271-9993 InnovaCoat GOLD Maleimid 20nm Midi-Fläschchen mit innovaCoat GOLD
 271-9995 InnovaCoat GOLD Maleimid 20nm Mini-Fläschchen mit 20nm Durchmesser
 272-0005 10nm InnovaCoat® GOLD - Maleimid - 3 Reaktions-Mini-Kit
 272-0015 10nm InnovaCoat® GOLD - Maleimid - 1 Reaktionsmidi Kit
 280-0000 40nm InnovaCoat® GOLD - Hydrazid - 3 Probengefäße (zur Kennzeichnung von je 10-30ug Ab)
 280-0100 40nm InnovaCoat® GOLD - Hydrazid - 1 Ampulle (zur Kennzeichnung 10-30ug Ab)
 280-0300 40nm InnovaCoat® GOLD - Hydrazid - 1 Ampulle (zur Kennzeichnung 30-90ug Ab)
 3001-0020 10nm Gold Nanopartikel (1 OD) - 20ml
 3001-0100 10nm Gold Nanopartikel (1 OD) - 100ml
 3010-0020 10nm Gold Nanopartikel (10 OD) - 20ml
 3010-0100 10nm Gold Nanopartikel (10 OD) - 100ml
 302-0125 PiColorlock ALS - 625/1560 Assays DISC
 303-0030 PiColorLock - 30ml
 303-0125 PiColorLock - 125ml
 303-0500 PiColorlock Gold 500ml
 303-1000 PiColorlock Gold - 1L
 310-0005 Lightning-Link® Rapid Fluorescein Beschriftungsset - 1 x bis zu 200µg Ab
 310-0010 Lightning-Link® Rapid Fluorescein Beschriftungsset - 3 x bis 200µg Ab
 310-0015 Lightning-Link® Rapid Fluorescein Beschriftungsset - 1 x bis zu 2mg Ab
 310-0030 Lightning-Link® Rapid Fluorescein Beschriftungsset - 3 x bis 20µg Ab
 310-1000 LL® Rapid Fluorescein Beschriftungsset (10 x bis zu 200 Stück)
 310-9901 LL-Schneller Fluorescein - 20ug Ampulle
 310-9902 LL-Schneller Fluorescein - 200ug Ampulle
 310-9903 LL-Rapid Fluorescein - 2mg Ampulle
 310-9904 LL-Rapid Fluorescein - 4mg Ampulle
 310-9905 LL-Rapid Fluorescein - 10mg Ampulle
 310-9906 LL-Rapid Fluorescein - 20mg Ampulle
 310-9907 LL-Rapid Fluorescein - 40mg Ampulle
 311-0005 Lightning-Link® Rapid Rhodamine Beschriftungsset - 1 x bis zu 200µg Ab
 311-0010 Lightning-Link® Rapid Rhodamine Beschriftungsset - 3 x bis zu 200µg Ab
 311-0015 Lightning-Link® Rapid Rhodamine Beschriftungsset - 1 x bis zu 2mg Ab
 311-0030 Lightning-Link® Rapid Rhodamine Beschriftungsset - 3 x bis zu 20µg Ab
 311-9901 LL-Schnelles Rhodamin - 20ug Ampulle
 311-9902 LL-Schnelles Rhodamin - 200ug Ampulle
 311-9903 LL-Schnelles Rhodamin - 2mg Ampulle
 311-9904 LL-Schnelles Rhodamin - 4mg Ampulle
 311-9905 LL-Schnelles Rhodamin - 10mg Ampulle
 311-9906 LL-Schnelles Rhodamin - 20mg Ampulle
 311-9907 LL-Schnelles Rhodamin - 40mg Ampulle
 313-0005 Lightning-Link® Rapid AMCA Beschriftungsset - 1 x bis zu 200µg Ab
 313-0010 Lightning-Link® Rapid AMCA Beschriftungsset - 3 x bis zu 200µg Ab
 313-0015 Lightning-Link® Rapid AMCA Beschriftungsset - 1 x bis zu 2mg Ab
 313-0030 Lightning-Link® Rapid AMCA Beschriftungsset - 3 x bis zu 20µg Ab
 313-9901 LL-Rapid AMCA - 20ug Ampulle
 313-9902 LL-Rapid AMCA - 200ug Ampulle
 313-9903 LL-Rapid AMCA - 2mg Ampulle
 313-9904 LL-Rapid AMCA - 4mg Ampulle
 313-9905 LL-Rapid AMCA - 10mg Ampulle
 313-9906 LL-Rapid AMCA - 20mg Ampulle
 313-9907 LL-Rapid AMCA - 40mg Ampulle
 315-0005 Lightning-Link® Rapid Texas Red® Beschriftungsset - 1 x bis zu 200µg Ab

315-0010	Lightning-Link® Rapid Texas Red® Beschriftungsset - 3 x bis zu 200µg Ab
315-0015	Lightning-Link® Rapid Texas Red® Beschriftungsset - 1 x bis zu 2mg Ab
315-0030	Lightning-Link® Rapid Texas Red® Beschriftungsset - 3 x bis zu 20µg Ab
315-9901	LL-Rapid Texas Red - 20ug Ampulle
315-9902	LL-Rapid Texas Red - 200ug Ampulle
315-9903	LL-Rapid Texas Red - 2mg Ampulle
315-9904	LL-Rapid Texas Red - 4mg Ampulle
315-9905	LL-Rapid Texas Red - 5mg Ampulle
315-9906	LL-Rapid Texas Red - 20mg Ampulle
315-9907	LL-Rapid Texas Red - 40mg Ampulle
320-0005	Lightning-Link® Rapid DyLight® 350 Beschriftungsset - 1 x bis zu 200µg Ab
320-0010	Lightning-Link® Rapid DyLight® 350 Beschriftungsset - 3 x bis zu 200µg Ab
320-0015	Lightning-Link® Rapid DyLight® 350 Beschriftungsset - 1 x bis zu 2mg Ab
320-0030	Lightning-Link® Rapid DyLight® 350 Beschriftungsset - 3 x bis zu 20µg Ab
3201-0010	20nm Gold Nanopartikel (1 OD) - 10ml
3201-0100	20nm Gold Nanopartikel (1 OD) - 100ml
320-9901	LL-Rapid DyLight 350 - 20ug Flasche
320-9902	LL-Rapid DyLight 350 - 200ug Flasche
320-9903	LL-Schnelles DyLight 350 - 2mg Ampulle
320-9904	LL-Schnelles DyLight 350 - 4mg Ampulle
320-9905	LL-Schnelles DyLight 350 - 10mg Ampulle
320-9906	LL-Schnelles DyLight 350 - 20mg Ampulle
320-9907	LL-Schnelles DyLight 350 - 40mg Ampulle
3210-0010	20nm Gold Nanopartikel (10 OD) - 10ml
321-0005	Lightning-Link® Rapid DyLight® 405 Beschriftungsset - 1 x bis zu 200µg Ab
321-0010	Lightning-Link® Rapid DyLight® 405 Beschriftungsset - 3 x bis zu 200µg Ab
3210-0100	20nm Gold Nanopartikel (10 OD) - 100ml
321-0015	Lightning-Link® Rapid DyLight® 405 Beschriftungsset - 1 x bis zu 2mg Ab
321-0030	Lightning-Link® Rapid DyLight® 405 Beschriftungsset - 3 x bis zu 20µg Ab
3210-CUSTOM500ML	20nm Kolloidales Gold 100D
3215-0010	20nm Gold Nanopartikel (15 OD) - 10ml
3215-0100	20nm Gold Nanopartikel (15 OD) - 100ml
321-9901	LL-Rapid DyLight 405 - 20ug Flasche
321-9902	LL-Rapid DyLight 405 - 200ug Flasche
321-9903	LL-Schnelles DyLight 405 - 2mg Ampulle
321-9904	LL-Schnelles DyLight 405 - 4mg Ampulle
321-9905	LL-Rapid DyLight 405 - 10mg Ampulle
321-9906	LL-Rapid DyLight 405 - 20mg Ampulle
321-9907	LL-Rapid DyLight 405 - 40mg Ampulle
322-0005	Lightning-Link® Rapid DyLight® 488 Beschriftungsset - 1 x bis zu 200µg Ab
322-0010	Lightning-Link® Rapid DyLight® 488 Beschriftungsset - 3 x bis zu 200µg Ab
322-0015	Lightning-Link® Rapid DyLight® 488 Beschriftungsset - 1 x bis zu 2mg Ab
322-0030	Lightning-Link® Rapid DyLight® 488 Beschriftungsset - 3 x bis zu 20µg Ab
322-9901	LL-Rapid DyLight 488 - 20ug Flasche
322-9902	LL-Rapid DyLight 488 - 200ug Flasche
322-9903	LL-Schnelles DyLight 488 - 2mg Ampulle
322-9904	LL-Schnelles DyLight 488 - 4mg Ampulle
322-9905	LL-Schnelles DyLight 488 - 10mg Ampulle
322-9906	LL-Rapid DyLight 488 - 20mg Ampulle
322-9907	LL-Schnelles DyLight 488 - 40mg Ampulle
323-0005	Lightning-Link® Rapid DyLight® 550 Beschriftungsset - 1 x bis zu 200µg Ab
323-0010	Lightning-Link® Rapid DyLight® 550 Beschriftungsset - 3 x bis zu 200µg Ab
323-0015	Lightning-Link® Rapid DyLight® 550 Beschriftungsset - 1 x bis zu 2mg Ab
323-0030	Lightning-Link® Rapid DyLight® 550 Beschriftungsset - 3 x bis zu 20µg Ab
323-9901	LL-Rapid DyLight 550 - 20ug Flasche
323-9902	LL-Rapid DyLight 550 - 200ug Flasche
323-9903	LL-Schnelles DyLight 550 - 2mg Ampulle
323-9904	LL-Schnelles DyLight 550 - 4mg Ampulle

323-9905	LL-Rapid DyLight 550 - 10mg Ampulle
323-9906	LL-Rapid DyLight 550 - 20mg Ampulle
323-9907	LL-Schnelles DyLight 550 - 40mg Ampulle
324-0005	Lightning-Link® Rapid DyLight® 594 Beschriftungsset - 1 x bis zu 200µg Ab
324-0010	Lightning-Link® Rapid DyLight® 594 Beschriftungsset - 3 x bis 200µg Ab
324-0015	Lightning-Link® Rapid DyLight® 594 Beschriftungsset - 1 x bis zu 2mg Ab
324-0030	Lightning-Link® Rapid DyLight® 594 Beschriftungsset - 3 x bis 20µg Ab
324-9901	LL-Schnelles DyLight 594 - 20ug Ampulle
324-9902	LL-Rapid DyLight 594 - 200ug Flasche
324-9903	LL-Schnelles DyLight 594 - 2mg Ampulle
324-9904	LL-Schnelles DyLight 594 - 4mg Ampulle
324-9905	LL-Rapid DyLight 594 - 10mg Ampulle
324-9906	LL-Rapid DyLight 594 - 20mg Ampulle
324-9907	LL-Rapid DyLight 594 - 40mg Ampulle
325-0005	Lightning-Link® Rapid DyLight® 633 Beschriftungsset - 1 x bis zu 200µg Ab
325-0010	Lightning-Link® Rapid DyLight® 633 Beschriftungsset - 3 x bis 200µg Ab
325-0015	Lightning-Link® Rapid DyLight® 633 Beschriftungsset - 1 x bis zu 2mg Ab
325-0030	Lightning-Link® Rapid DyLight® 633 Beschriftungsset - 3 x bis 20µg Ab
325-9901	LL-Rapid DyLight 633 - 20ug Flasche
325-9902	LL-Rapid DyLight 633 - 200ug Flasche
325-9903	LL-Schnelles DyLight 633 - 2mg Ampulle
325-9904	LL-Schnelles DyLight 633 - 4mg Ampulle
325-9905	LL-Rapid DyLight 633 - 10mg Ampulle
325-9906	LL-Rapid DyLight 633 - 20mg Ampulle
325-9907	LL-Rapid DyLight 633 - 40mg Ampulle
326-0005	Lightning-Link® Rapid DyLight® 650 Beschriftungsset - 1 x bis zu 200µg Ab
326-0010	Lightning-Link® Rapid DyLight® 650 Beschriftungsset - 3 x bis 200µg Ab
326-0015	Lightning-Link® Rapid DyLight® 650 Beschriftungsset - 1 x bis zu 2mg Ab
326-0030	Lightning-Link® Rapid DyLight® 650 Beschriftungsset - 3 x bis 20µg Ab
326-9901	LL-Rapid DyLight 650 - 20ug Flasche
326-9902	LL-Rapid DyLight 650 - 200ug Flasche
326-9903	LL-Schnelles DyLight 650 - 2mg Ampulle
326-9904	LL-Schnelles DyLight 650 - 4mg Ampulle
326-9905	LL-Schnelles DyLight 650 - 10mg Ampulle
326-9906	LL-Schnelles DyLight 650 - 20mg Ampulle
326-9907	LL-Schnelles DyLight 650 - 40mg Ampulle
327-0005	Lightning-Link® Rapid DyLight® 680 Beschriftungsset - 1 x bis zu 200µg Ab
327-0010	Lightning-Link® Rapid DyLight® 680 Beschriftungsset - 3 x bis 200µg Ab
327-0015	Lightning-Link® Rapid DyLight® 680 Beschriftungsset - 1 x bis zu 2mg Ab
327-0030	Lightning-Link® Rapid DyLight® 680 Beschriftungsset - 3 x bis 20µg Ab
327-9901	LL-Rapid DyLight 680 - 20ug Flasche
327-9902	LL-Rapid DyLight 680 - 200ug Flasche
327-9903	LL-Schnelles DyLight 680 - 2mg Ampulle
327-9904	LL-Schnelles DyLight 680 - 4mg Ampulle
327-9905	LL-Rapid DyLight 680 - 10mg Ampulle
327-9906	LL-Rapid DyLight 680 - 20mg Ampulle
327-9907	LL-Rapid DyLight 680 - 40mg Ampulle
328-0005	Lightning-Link® Rapid DyLight® 755 Beschriftungsset - 1 x bis zu 200µg Ab
328-0010	Lightning-Link® Rapid DyLight® 755 Beschriftungsset - 3 x bis 200µg Ab
328-0015	Lightning-Link® Rapid DyLight® 755 Beschriftungsset - 1 x bis zu 2mg Ab
328-0030	Lightning-Link® Rapid DyLight® 755 Beschriftungsset - 3 x bis 20µg Ab
328-9901	LL-Schnelles DyLight 755 - 20ug Ampulle
328-9902	LL-Rapid DyLight 755 - 200ug Flasche
328-9903	LL-Schnelles DyLight 755 - 2mg Ampulle
328-9904	LL-Schnelles DyLight 755 - 4mg Ampulle
328-9905	LL-Rapid DyLight 755 - 10mg Ampulle
328-9906	LL-Rapid DyLight 755 - 20mg Ampulle
328-9907	LL-Rapid DyLight 755 - 40mg Ampulle

329-0005	Lightning-Link® Rapid DyLight® 800 Beschriftungsset - 1 x bis zu 200µg Ab
329-0010	Lightning-Link® Rapid DyLight® 800 Beschriftungsset - 3 x bis 200µg Ab
329-0015	Lightning-Link® Rapid DyLight® 800 Beschriftungsset - 1 x bis zu 2mg Ab
329-0030	Lightning-Link® Rapid DyLight® 800 Beschriftungsset - 3 x bis 20µg Ab
329-9901	LL-Rapid DyLight 800 - 20ug Flasche
329-9902	LL-Rapid DyLight 800 - 200ug Flasche
329-9903	LL-Schnelles DyLight 800 - 2mg Ampulle
329-9904	LL-Schnelles DyLight 800 - 4mg Ampulle
329-9905	LL-Schnelles DyLight 800 - 10mg Ampulle
329-9906	LL-Schnelles DyLight 800 - 20mg Ampulle
329-9907	LL-Schnelles DyLight 800 - 40mg Ampulle
332/820-MUSTER	Lightning-Link Rapid Alexa 488 Probe
332-0005	Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 488 Beschriftungsset - 1 x bis zu 200µg Ab
332-0010	Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 488 Beschriftungsset - 3 x bis zu 200µg Ab
332-0015	Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 488 Beschriftungsset - 1 x bis zu 2mg Ab
332-0030	Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 488 Beschriftungsset - 3 x bis zu 20µg Ab
333-0005	Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 555 - 1 Reaktion bis zu 200ug
333-0010	Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 555 - 3 Reaktionen je bis zu 200ug
333-0015	Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 555 - 1 Reaktion bis zu 1mg
333-0030	Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 555 - 3 Reaktionen je bis zu 20ug
333-9901	LL Alexa 555 555 10mg
333-9902	LL Alexa 555 100mg
333-9903	LL Alexa 555 1mg
334-0005	Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 568 - 1 Reaktion bis zu 200ug
334-0010	Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 568 - 3 Reaktionen je bis zu 200ug
334-0015	Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 568 - 1 Reaktion bis zu 1mg
334-0030	Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 568 - 3 Reaktionen je bis zu 20ug
334-9901	LL Schnell Alexa 568 10mg
334-9902	LL Rapid Alexa 568 100mg
334-9903	LL Rapid Alexa 568 1mg
335-0005	Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 594 - 1 Reaktion bis zu 200ug
335-0010	Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 594 - 3 Reaktionen je bis zu 200ug
335-0015	Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 594 - 1 Reaktion bis zu 2mg
335-0030	Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 594 - 3 Reaktionen je bis zu 20ug
335-9901	LL Rapid Alexa 594 10mg 10mg
335-9902	LL Schnell Alexa 594 100mg
335-9903	LL Schnell Alexa 594 1mg
336-0005	Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 647 - 1 Reaktion bis zu 200ug
336-0010	Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 647 - 3 Reaktionen je bis zu 200ug
336-0015	Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 647 - 1 Reaktion bis zu 2mg
336-0030	Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 647 - 3 Reaktionen je bis zu 20ug
336-9901	LL Rapid Alexa 647 10mg
336-9902	LL Rapid Alexa 647 100ug
336-9903	LL Rapid Alexa 647 1mg
337-0005	Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 700 - 1 Reaktion bis zu 200ug
337-0010	Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 700 - 3 Reaktionen je bis zu 200ug
337-0015	Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 700 - 1 Reaktion bis zu 2mg
337-0030	Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 700 - 3 Reaktionen je bis zu 20ug
337-9901	LL Rapid Alexa 700 10ug
337-9902	LL Rapid Alexa 700 100ug
3400-0001	40nm InnovaCoat® GOLD - Carboxyl (40 OD) - 1ml
3400-0005	40nm InnovaCoat® GOLD - Carboxyl (40 OD) - 5ml
340-0005	Lightning-Link® Rapid Cy3 Beschriftungsset - 1 x bis zu 200µg Ab
340-0010	Lightning-Link® Rapid Cy3 Beschriftungsset - 3 x bis zu 200µg Ab
340-0015	Lightning-Link® Rapid Cy3 Beschriftungsset - 1 x bis zu 2mg Ab
340-0030	Lightning-Link® Rapid Cy3 Beschriftungsset - 3 x bis zu 20µg Ab
340-9901	LL-Rapid Cy3 - 20ug Flasche
340-9902	LL-Rapid Cy3 - 200ug Flasche

340-9903	LL-Rapid Cy3 - 2mg Ampulle
340-9904	LL-Rapid Cy3 - 4mg Ampulle
340-9905	LL-Rapid Cy3 - 10mg Ampulle
340-9906	LL-Rapid Cy3 - 20mg Ampulle
340-9907	LL-Rapid Cy3 - 40mg Ampulle
342-0005	Lightning-Link® Rapid Cy5 Beschriftungsset - 1 x bis 200µg Ab
342-0010	Lightning-Link® Rapid Cy5 Beschriftungsset - 3 x bis 200µg Ab
342-0015	Lightning-Link® Rapid Cy5 Beschriftungsset - 1 x bis zu 2mg Ab
342-0030	Lightning-Link® Rapid Cy5 Beschriftungsset - 3 x bis zu 20µg Ab
342-9901	LL-Rapid Cy5 - 20ug Flasche
342-9902	LL-Rapid Cy5 - 200ug Flasche
342-9903	LL-Rapid Cy5 - 2mg Ampulle
342-9904	LL-Rapid Cy5 - 4mg Ampulle
342-9905	LL-Rapid Cy5 - 10mg Ampulle
342-9906	LL-Rapid Cy5 - 20mg Ampulle
342-9907	LL-Rapid Cy5 - 40mg Ampulle
343-0005	Lightning-Link® Rapid Cy5.5 Beschriftungsset - 1 x bis zu 200µg Ab
343-0010	Lightning-Link® Rapid Cy5.5 Beschriftungsset - 3 x bis zu 200µg Ab
343-0030	Lightning-Link® Rapid Cy5.5 Beschriftungsset - 3 x bis zu 20µg Ab
343-9901	LL-Rapid Cy5.5 - 20ug Flasche
343-9902	LL-Rapid Cy5.5 - 200ug Flasche
343-9903	LL-Rapid Cy5.5 - 2mg Ampulle
343-9904	LL-Rapid Cy5.5 - 4mg Ampulle
343-9905	LL-Rapid Cy5.5 - 10mg Ampulle
343-9906	LL-Rapid Cy5.5 - 20mg Ampulle
343-9907	LL-Rapid Cy5.5 - 40mg Ampulle
349-0005	Lightning-Link® Rapid Atto 390 Beschriftungsset - 1 x bis zu 200µg Ab
349-0010	Lightning-Link® Rapid Atto 390 Beschriftungsset - 3 x bis zu 200µg Ab
349-0030	Lightning-Link® Rapid Atto 390 Beschriftungsset - 3 x bis zu 20µg Ab
349-9901	LL-Rapid Atto 390 - 20ug Ampulle
349-9902	LL-Rapid Atto 390 - 200ug Ampulle
349-9903	LL-Rapid Atto 390 - 2mg Ampulle
349-9904	LL-Rapid Atto 390 - 4mg Ampulle
349-9905	LL-Rapid Atto 390 - 10mg Ampulle
349-9906	LL-Rapid Atto 390 - 20mg Ampulle
349-9907	LL-Rapid Atto 390 - 40mg Ampulle
350-0005	Lightning-Link® Rapid Atto 488 Beschriftungsset - 1 x bis zu 200µg Ab
350-0010	Lightning-Link® Rapid Atto 488 Beschriftungsset - 3 x bis zu 200µg Ab
350-0015	Lightning-Link® Rapid Atto 488 Beschriftungsset - 1 x bis zu 2mg Ab
350-0030	Lightning-Link® Rapid Atto 488 Beschriftungsset - 3 x bis zu 20µg Ab
350-1000	LL® Rapid Atto 488 Beschriftungsset 10 x bis 200µg A
350-9901	LL-Schnellverschluss Atto 488 - 20ug Ampulle
350-9902	LL-Schnellverschluss Atto 488 - 200ug Ampulle
350-9903	LL-Rapid Atto 488 - 2mg Ampulle
350-9904	LL-Rapid Atto 488 - 4mg Ampulle
350-9905	LL-Rapid Atto 488 - 10mg Ampulle
350-9906	LL-Rapid Atto 488 - 20mg Ampulle
350-9907	LL-Rapid Atto 488 - 40mg Ampulle
351-0005	Lightning-Link® Rapid Atto 565 Beschriftungsset - 1 x bis zu 200µg Ab
351-0010	Lightning-Link® Rapid Atto 565 Beschriftungsset - 3 x bis zu 200µg Ab
351-0030	Lightning-Link® Rapid Atto 565 Beschriftungsset - 3 x bis zu 20µg Ab
351-9901	LL-Rapid Atto 565 - 20ug Ampulle
351-9902	LL-Rapid Atto 565 - 200ug Ampulle
351-9903	LL-Rapid Atto 565 - 2mg Ampulle
351-9904	LL-Rapid Atto 565 - 4mg Ampulle
351-9905	LL-Rapid Atto 565 - 10mg Ampulle
351-9906	LL-Rapid Atto 565 - 20mg Ampulle
351-9907	LL-Rapid Atto 565 - 40mg Ampulle

352-0030	LL Rapid Atto594 (3 Reaktionen je bis zu 20ug) DISC
353-0005	Lightning-Link® Rapid Atto 633 Beschriftungsset - 1 x bis zu 200µg Ab
353-0010	Lightning-Link® Rapid Atto 633 Beschriftungsset - 3 x bis zu 200µg Ab
353-0015	Lightning-Link® Rapid Atto 633 Beschriftungsset - 1 x bis zu 2mg Ab
353-0030	Lightning-Link® Rapid Atto 633 Beschriftungsset - 3 x bis zu 20µg Ab
353-9901	LL-Rapid Atto 633 - 20ug Ampulle
353-9902	LL-Rapid Atto 633 - 200ug Ampulle
353-9903	LL-Rapid Atto 633 - 2mg Ampulle
353-9904	LL-Rapid Atto 633 - 4mg Ampulle
353-9905	LL-Rapid Atto 633 - 10mg Ampulle
353-9906	LL-Rapid Atto 633 - 20mg Ampulle
353-9907	LL-Rapid Atto 633 - 40mg Ampulle
354-0005	Lightning-Link® Rapid Atto 700 Beschriftungsset - 1 x bis zu 200µg Ab
354-0010	Lightning-Link® Rapid Atto 700 Beschriftungsset - 3 x bis zu 200µg Ab
354-9901	LL-Schnellverschluss Atto 700 - 20ug Ampulle
354-9902	LL-Schnellverschluss Atto 700 - 200ug Ampulle
354-9903	LL-Rapid Atto 700 - 2mg Ampulle
354-9904	LL-Rapid Atto 700 - 4mg Ampulle
354-9905	LL-Rapid Atto 700 - 10mg Ampulle
354-9906	LL-Rapid Atto 700 - 20mg Ampulle
354-9907	LL-Rapid Atto 700 - 40mg Ampulle
362-0005	Lightning-Link® Rapid FluoProbes 647H Beschriftungsset - 1 x bis zu 200µg Ab
362-0010	Lightning-Link® Rapid FluoProbes 647H Beschriftungsset - 3 x bis zu 200µg Ab
362-0015	Lightning-Link® Rapid FluoProbes 647H Beschriftungsset - 1 x bis zu 2mg Ab
362-0030	Lightning-Link® Rapid FluoProbes 647H Beschriftungsset - 3 x bis zu 20µg Ab
362-9901	LL-Rapid FluoProbes647H - 20ug Ampulle
362-9902	LL-Rapid FluoProbes647H - 200ug Ampulle
362-9903	LL-Rapid FluoProbes647H - 2mg Ampulle
362-9904	LL-Rapid FluoProbes647H - 4mg Ampulle
362-9905	LL-Rapid FluoProbes647H - 10mg Ampulle
362-9906	LL-Rapid FluoProbes647H - 20mg Ampulle
362-9907	LL-Rapid FluoProbes647H - 40mg Ampulle
370/820-MUSTER	LightningLink Rapid Biotin A Konjugations- und Reinigungsset
370-0005	Lightning-Link® Rapid Biotin Typ A Beschriftungsset - 1 x bis zu 200µg Ab
370-0010	Lightning-Link® Rapid Biotin Typ A Beschriftungsset - 3 x bis zu 200µg Ab
370-0015	Lightning-Link® Rapid Biotin Typ A Beschriftungsset - 1 x bis zu 2mg Ab
370-0030	Lightning-Link® Rapid Biotin Typ A Beschriftungsset - 3 x bis zu 20µg Ab
370-9901	LL-Schnelles Biotin Typ A - 20ug Ampulle
370-9902	LL-Schnelles Biotin Typ A - 200ug Ampulle
370-9903	LL-Schnelles Biotin Typ A - 2mg Ampulle
370-9904	LL-Schnelles Biotin Typ A - 4mg Ampulle
370-9905	LL-Schnelles Biotin Typ A - 10mg Ampulle
370-9906	LL-Schnelles Biotin Typ A - 20mg Ampulle
370-9907	LL-Schnelles Biotin Typ A - 40mg Ampulle
371-0005	Lightning-Link® Rapid Biotin Typ B Beschriftungsset - 1 x bis zu 200µg Ab
371-0010	Lightning-Link® Rapid Biotin Typ B Beschriftungsset - 3 x bis zu 200µg Ab
371-0015	Lightning-Link® Rapid Biotin Typ B Beschriftungsset - 1 x bis zu 2mg Ab
371-0030	Lightning-Link® Rapid Biotin Typ B Beschriftungsset - 3 x bis zu 20µg Ab
371-1000	LL® Rapid Biotin B Etikettierset 10 x bis zu 200µg A
371-9901	LL-Schnelles Biotin Typ B - 20ug Ampulle
371-9902	LL-Schnelles Biotin Typ B - 200ug Ampulle
371-9903	LL-Schnelles Biotin Typ B - 2mg Ampulle
371-9904	LL-Schnelles Biotin Typ B - 4mg Ampulle
371-9905	LL-Schnelles Biotin Typ B - 10mg Ampulle
371-9906	LL-Schnelles Biotin Typ B - 20mg Ampulle
371-9907	LL-Schnelles Biotin Typ B - 40mg Ampulle
3801-0010	80nm Gold Nanopartikel (1 OD) - 10ml
3801-0100	80nm Gold Nanopartikel (1 OD) - 100ml

3810-0010 80nm Gold Nanopartikel (10 OD) - 10ml
 3810-0100 80nm Gold Nanopartikel (10 OD) - 100ml
 3815-0010 80nm Gold Nanopartikel (15 OD) - 10ml
 3815-0100 80nm Gold Nanopartikel (15 OD) - 100ml
 4000-0030 Konjugieren Sie Check&Go! Antikörpermarkierung **Bestätigungskit** - 30 Streifen
 4001-0030 Biotin Check&Go! Antikörpermarkierung **Bestätigungskit** - 30 Streifen
 4002-0030 HRP Check&Go! Antikörpermarkierung **Bestätigungskit** - 30 Streifen
 401-0002 Maleimid-HRP - 2mg
 401-0005 Maleimid-HRP - 5mg
 402-0002 Maleinimid-Alkalin-Phosphatase - 2mg
 402-0005 Maleinimid-Alkalin-Phosphatase - 5mg
 403-0002 Maleimide-R Phycoerythrin - 2mg
 403-0005 Maleimide-R Phycoerythrin - 5mg
 404-0002 Maleimid-Allophycocyanin-XL - 2mg
 405-0002 Maleimid-Streptavidin - 2mg
 405-0005 Maleimid-Streptavidin - 5mg
 407-0002 Maleimid-Ovalbumin - 2mg
 407-0005 Maleimid-Ovalbumin - 5mg
 408-0002 Maleimide-BSA - 2mg
 408-0005 Maleimide-BSA - 5mg
 409-0002 Maleinimid-KLH - 2mg
 409-0005 Maleinimid-KLH - 5mg
 418-0002 Thiol **Quantifizierungskit** - 2 Platten
 419-0002 Protein Thiolation Kit - 1 Reaktion bis zu 2mg Protein
 419-0005 Protein Thiolation Kit - 1 Reaktion bis zu 5mg Protein
 4200-0010 FlexLISA® HRP - 1 x 96 Well klare Streifenwellplatte
 4200-0020 FlexLISA® AP - 1 x 96 Well klare Streifenwellplatte
 4200-0030 FlexLISA® HRP - 1 x 96 Well schwarze Streifenwellplatte
 4200-0040 FlexLISA® AP - 1 x 96 Well schwarze Streifenwellplatte
 425-0000 Thunder-Link® Plus Oligo **Konjugationskit** - 1 Reaktion + Kontrolle
 425-0002 Antikörper-Aktivierungsreagenz PLUS-Fläschchen
 425-0005 Thunder-Link® Plus konjugiertes Reinigungsreagenz
 425-0030 Thunder-Link® PLUS Oligo Konjugationssystem
 425-0300 Thunder-Link® Plus Oligo **Konjugationskit** - 3 Reaktionen + Kontrolle
 4300-0100 Universelles LFA-Set - 100 Streifen
 450-0001 KLH Immunogen Kit Antigene mit Amingruppen - 1 x2mg Reaktion
 450-0500 KLH Immunogen Kit Antigene mit Amingruppen - 3 x 2mg Reaktionen
 451-0001 Ovalbumin Immunogen Kit Antigene mit Amingruppen - 1 x2mg Reaktion
 451-0500 Ovalbumin Immunogen Kit Antigene mit Amingruppen - 3 x 2mg Reaktionen
 452-0001 BSA Immunogen Kit Antigene mit Amingruppen - 1 x2mg Reaktion
 452-0500 BSA Immunogen Kit Antigene mit Amingruppen - 3 x 2mg Reaktionen
 460-0001 KLH Immunogen Kit Antigene mit Sulfhydrylgruppen - 1 x2mg Reaktion
 460-0500 KLH Immunogen Kit Antigene mit Sulfhydrylgruppen - 3 x 2mg Reaktionen
 461-0001 Ovalbumin Immunogen Kit Antigene mit Sulfhydrylgruppen - 1 x2mg Reaktion
 461-0500 Ovalbumin Immunogen Kit Antigene mit Sulfhydrylgruppen - 3 x 2mg Reaktionen
 462-0001 BSA Immunogen Kit Antigene mit Sulfhydrylgruppen - 1 x2mg Reaktion
 462-0500 BSA Immunogen Kit Antigene mit Sulfhydrylgruppen - 3 x 2mg Reaktionen
 470-0001 KLH Immunogen Kit Antigene mit Carboxylgruppen - 1 x2mg Reaktion
 470-0500 KLH Immunogen Kit Antigene mit Carboxylgruppen - 3 x 2mg Reaktionen
 471-0001 Ovalbumin Immunogen Kit Antigene mit Carboxylgruppen - 1 x2mg Reaktion
 471-0500 Ovalbumin Immunogen Kit Antigene mit Carboxylgruppen - 3 x 2mg Reaktionen
 472-0001 BSA Immunogen Kit Antigene mit Carboxylgruppen - 1 x2mg Reaktion
 472-0010 BSA Immunogen Kit Antigene mit Carboxylgruppen - 3 x 1mg Reaktionen
 472-0015 BSA Immunogen Kit Antigene mit Carboxylgruppen - 1 x1mg Reaktion
 472-0500 BSA Immunogen Kit Antigene mit Carboxylgruppen - 3 x 2mg Reaktionen
 501-0015 Pi Bind Phosphatbinderharz - 5g
 505-0001 Hochleistungs-GTP-Agarose - 2ml
 505-0002 Hochleistungs-GTP-Agarose - 5ml

510-0002	ATP-Agarose mit hoher Kapazität - 2ml
510-0005	ATP-Agarose mit hoher Kapazität - 5ml
520-0002	Kontrolle von Harz-2ml
520-0002	GTP-Agarose - Kontrollharz - 2 ml - Kontrollharz - 2 ml
520-0002A	ATP-Agarose - Kontrollharz - 2ml - Kontrollharz - 2ml - Kontrollharz - 2ml
601-0120	ATPase Enzym-Assay-Kit - 2 Platten
601-0121	ATPase Enzym-Assay-Kit - 5 Platten
601-999999 10mM	Lyophilisiertes ATP - 0,5ml pro Ampulle
602-0120	GTPase Enzym-Assay-Kit - 2 Platten
602-0121	GTPase Enzym-Assay-Kit - 5 Platten
602-999999 10mM	Lyophilisiertes GTP - 0,5ml pro Ampulle
701/820-MUSTER	Lightning-Link HRP Konjugations- und Reinigungsset
701-0000	Lightning-Link® HRP Beschriftungsset - 3 x bis 400µg Ab
701-0002	Lightning-Link® HRP Beschriftungsset - 1 x bis zu 4mg Ab
701-0003	Lightning-Link® HRP Beschriftungsset - 5 x bis zu 4mg Ab
701-0004	Lightning-Link® HRP Beschriftungsset - 1 x bis zu 20mg Ab
701-0010	Lightning-Link® HRP Beschriftungsset - 1 x bis zu 400µg Ab
701-0030	Lightning-Link® HRP Beschriftungsset - 3 x bis 40µg Ab
701-1000	Lightning-Link® HRP Beschriftungsset 10 x bis 400µg Ab
701-9902	LL-HRP - 400ug Ampulle
701-9903	LL-HRP - 4mg Ampulle
701-9904	LL-HRP - 8mg Ampulle
701-9905	LL-HRP - 20mg Ampulle
701-9906	LL-HRP - 40mg Ampulle
701-9907	LL-HRP - 80mg Ampulle
702-0005	Lightning-Link® Alkalische Phosphatase Beschriftungsset - 1 x 100µg Ab
702-0010	Lightning-Link® Alkalische Phosphatase Beschriftungsset - 3 x 100µg Ab
702-0015	Lightning-Link® Alkalische Phosphatase Beschriftungsset - 1 x 1mg Ab
702-0030	Lightning-Link® Alkalische Phosphatase Beschriftungsset - 3 x 10µg Ab
702-1000	Lightning-Link® AP Beschriftungsset (10 x 100µg Ab)
702-1X10MG CUS	U AP 1x10mg
702-1X5MG CUS	U AP 1x5mg
702-9901	LL-Alk Phos - 10ug Ampulle
702-9902	LL-Alk Phos - 100ug Ampulle
702-9903	LL-Alk Phos - 1mg Ampulle
702-9904	LL-Alk Phos - 2mg Ampulle
702-9905	LL-Alk Phos - 5mg Ampulle
702-9906	LL-Alk Phos - 10mg Ampulle
702-9907	LL-Alk Phos - 20mg Ampulle
703/820-MUSTER	Lightning-Link R-PE Konjugations- und Reinigungsset
703-0003	Lightning-Link® R-PE Beschriftungsset - 5 x 600µg Ab
703-0004	Lightning-Link® R-PE Beschriftungsset - 1 x 3mg Ab
703-0005	Lightning-Link® R-PE Beschriftungsset - 1 x 60µg Ab
703-0010	Lightning-Link® R-PE Beschriftungsset - 3 x 60µg Ab
703-0015	Lightning-Link® R-PE Beschriftungsset - 1 x 600µg Ab
703-0030	Lightning-Link® R-PE Beschriftungsset - 3 x 10µg Ab
703-1000	Lightning-Link® R-PE Beschriftungsset (10 x 60µg Ab)
703-9901	LL-R-PE - 10ug Ampulle
703-9902	LL-R-PE - 60ug Ampulle
703-9903	LL-R-PE - 600ug Ampulle
703-9904	LL-R-PE - 1,2mg Ampulle
703-9905	LL-R-PE - 3mg Ampulle
703-9906	LL-R-PE - 6mg Ampulle
703-9907	LL-R-PE - 12mg Ampulle
704-0010	LightningLink Biotin Typ A 3 Reaktion 200ug DIS
704-0015	LightningLink Biotin Typ A 1 REACTI bis 2mg DISC
704-0030	LightningLink Biotin Typ A 3 Reaktion 20ug DISC
704-9901	LL Biotin A 10 Becher

704-9902	LL Biotin A 100ug
705-0005	Lightning-Link® APC Beschriftungsset - 1 x 100µg Ab
705-0010	Lightning-Link® APC Beschriftungsset - 3 x 100µg Ab
705-0015	Lightning-Link® APC Beschriftungsset - 1 x 1mg Ab
705-0030	Lightning-Link® APC Beschriftungsset - 3 x 10µg Ab
705-1000	Lightning-Link® APC Beschriftungsset (10 x 100µg Ab)
705-9901	LL-APC - 10ug Ampulle
705-9902	LL-APC - 100ug Ampulle
705-9903	LL-APC - 1mg Ampulle
705-9904	LL-APC - 2mg Ampulle
705-9905	LL-APC - 5mg Ampulle
705-9906	LL-APC - 10mg Ampulle
705-9907	LL-APC - 20mg Ampulle
705-CUS	LL APC 0.5mg
705-CUS1	LL APC 0.3mg
706-0010	Lightning-Link® GOx Beschriftungsset - 3 x 100µg Ab
706-0015	Lightning-Link® GOx Beschriftungsset - 1 x 1mg Ab
706-0030	Lightning-Link® GOx Beschriftungsset - 3 x 10µg Ab
706-9901	LL-GOx - 10ug Ampulle
706-9902	LL-GOx - 100ug Ampulle
706-9903	LL-GOx - 1mg Ampulle
706-9904	LL-GOx - 2mg Ampulle
706-9905	LL-GOx - 5mg Ampulle
706-9906	LL-GOx - 10mg Ampulle
706-9907	LL-GOx - 20mg Ampulle
707-0005	Lightning-Link® Fluorescein Beschriftungsset - 1 x bis zu 200µg Ab
707-0010	Lightning-Link® Fluorescein Beschriftungsset - 3 x bis 200µg Ab
707-0015	Lightning-Link® Fluorescein Beschriftungsset - 1 x bis zu 2mg Ab
707-0030	Lightning-Link® Fluorescein Beschriftungsset - 3 x bis 20µg Ab
707-1000	LightningLink® Fluorescein Beschriftungsset 10 200µg Ab
707-9901	LL-Fluorescein - 20ug Ampulle
707-9902	LL-Fluorescein - 200ug Ampulle
707-9903	LL-Fluorescein - 2mg Ampulle
707-9904	LL-Fluorescein - 4mg Ampulle
707-9905	LL-Fluorescein - 10mg Ampulle
707-9906	LL-Fluorescein - 20mg Ampulle
707-9907	LL-Fluorescein - 40mg Ampulle
708-0005	Lightning-Link® Streptavidin Beschriftungsset - 1 x 100µg Ab
708-0010	Lightning-Link® Streptavidin Beschriftungsset - 3 x 100µg Ab
708-0015	Lightning-Link® Streptavidin Beschriftungsset - 1 x 1mg Ab
708-0030	Lightning-Link® Streptavidin Beschriftungsset - 3 x 10µg Ab
708-9901	LL-Streptavidin - 20ug Ampulle
708-9902	LL-Streptavidin - 200ug Ampulle
708-9903	LL-Streptavidin - 2mg Ampulle
708-9904	LL-Streptavidin - 4mg Ampulle
708-9905	LL-Streptavidin - 10mg Ampulle
708-9906	LL-Streptavidin - 20mg Ampulle
708-9907	LL-Streptavidin - 40mg Ampulle
715-0010	LightningLink Biotin Typ B 3 Reaktion 200ug DIS
715-0015	LightningLink Biotin Typ B 1 REACTI bis 2mg DISC
715-0030	LightningLink Biotin Typ B 3 Reaktion 20ug DISC
715-9901	LL Biotin B 10 Becher
715-9902	LL Biotin B 100ug
716-0005	Lightning-Link® B-PE Beschriftungsset - 1 x 60µg Ab
716-0010	Lightning-Link® B-PE Beschriftungsset - 3 x 60µg Ab
716-0015	Lightning-Link® B-PE Beschriftungsset - 1 x 600µg Ab
716-9901	LL-B-PE - 10ug Ampulle
716-9902	LL-B-PE - 60ug Ampulle

716-9903	LL-B-PE - 600ug Ampulle
716-9904	LL-B-PE - 1,2mg Ampulle
716-9905	LL-B-PE - 3mg Ampulle
716-9906	LL-B-PE - 6mg Ampulle
716-9907	LL-B-PE - 12mg Ampulle
717-0010	Blitz-Link Avidin (3x100ug) DISC
717-0030	Blitzlink Avidin (3x10ug) DISC
717-9901	LL Avidin 10mg
717-9902	LL Avidin 100mg
718-0005	Lightning-Link® PerCP Beschriftungsset - 1 x 100µg Ab
718-0010	Lightning-Link® PerCP Beschriftungsset - 3 x 100µg Ab
718-0015	Lightning-Link® PerCP Beschriftungsset - 1 x 1mg Ab
718-0030	Lightning-Link® PerCP Beschriftungsset - 3 x 10µg Ab
718-9901	LL-PerCP - 20ug Ampulle
718-9902	LL-PerCP - 200ug Ampulle
718-9903	LL-PerCP - 2mg Ampulle
718-9904	LL-PerCP - 4mg Ampulle
718-9905	LL-PerCP - 10mg Ampulle
718-9906	LL-PerCP - 20mg Ampulle
718-9907	LL-PerCP - 40mg Ampulle
718-CUS	LL pro CP 0,5mg
718-CUS1	LL pro CP 0,3mg
760-0005	Lightning-Link® R-PE/Cy5 Beschriftungsset - 1 x 60µg Ab
760-0010	Lightning-Link® R-PE/Cy5 Beschriftungsset - 3 x 60µg Ab
760-0015	Lightning-Link® R-PE/Cy5 Beschriftungsset - 1 x 600µg Ab
760-0030	Lightning-Link® R-PE/Cy5 Beschriftungsset - 3 x 10µg Ab
760-9901	LL-R-PE/Cy5 - 10ug Ampulle
760-9902	LL-R-PE/Cy5 - 60ug Ampulle
760-9903	LL-R-PE/Cy5 - 600ug Ampulle
760-9904	LL-R-PE/Cy5 - 1,2mg Ampulle
760-9905	LL-R-PE/Cy5 - 3mg Ampulle
760-9906	LL-R-PE/Cy5 - 6mg Ampulle
760-9907	LL-R-PE/Cy5 - 12mg Ampulle
761-0005	Lightning-Link® R-PE/Cy5.5 Beschriftungsset - 1 x 60µg Ab
761-0010	Lightning-Link® R-PE/Cy5.5 Beschriftungsset - 3 x 60µg Ab
761-0015	Lightning-Link® R-PE/Cy5.5 Beschriftungsset - 1 x 600µg Ab
761-0030	Lightning-Link® R-PE/Cy5.5 Beschriftungsset - 3 x 10µg Ab
761-9901	LL-R-PE/Cy5.5 - 10ug Ampulle
761-9902	LL-R-PE/Cy5.5 - 60ug Ampulle
761-9903	LL-R-PE/Cy5.5 - 600ug Ampulle
761-9904	LL-R-PE/Cy5.5 - 1.2mg Ampulle
761-9905	LL-R-PE/Cy5.5 - 3mg Ampulle
761-9906	LL-R-PE/Cy5.5 - 6mg Ampulle
761-9907	LL-R-PE/Cy5.5 - 12mg Ampulle
762-0005	Lightning-Link® R-PE/Cy7 Beschriftungsset - 1 x 60µg Ab
762-0010	Lightning-Link® R-PE/Cy7 Beschriftungsset - 3 x 60µg Ab
762-0015	Lightning-Link® R-PE/Cy7 Beschriftungsset - 1 x 600µg Ab
762-0030	Lightning-Link® R-PE/Cy7 Beschriftungsset - 3 x 10µg Ab
762-9901	LL-R-PE/Cy7 - 10ug Ampulle
762-9902	LL-R-PE/Cy7 - 60ug Ampulle
762-9903	LL-R-PE/Cy7 - 600ug Ampulle
762-9904	LL-R-PE/Cy7 - 1,2mg Ampulle
762-9905	LL-R-PE/Cy7 - 3mg Ampulle
762-9906	LL-R-PE/Cy7 - 6mg Ampulle
762-9907	LL-R-PE/Cy7 - 12mg Ampulle
763-0005	Lightning-Link® PerCP/Cy5.5 Beschriftungsset - 1 x 100µg Ab
763-0010	Lightning-Link® PerCP/Cy5.5 Beschriftungsset - 3 x 100µg Ab
763-0015	Lightning-Link® PerCP/Cy5.5 Beschriftungsset - 1 x 1mg Ab

763-0030	Lightning-Link® PerCP/Cy5.5 Beschriftungsset - 3 x 10µg Ab
763-9901	LL-PerCP/Cy5.5 - 10ug Ampulle
763-9902	LL-PerCP/Cy5.5 - 100ug Ampulle
763-9903	LL-PerCP/Cy5.5 - 1mg Ampulle
763-9904	LL-PerCP/Cy5.5 - 2mg Ampulle
763-9905	LL-PerCP/Cy5.5 - 5mg Ampulle
763-9906	LL-PerCP/Cy5.5 - 10mg Ampulle
763-9907	LL-PerCP/Cy5.5 - 20mg Ampulle
764-0005	Lightning-Link® APC/Cy5.5 Beschriftungsset - 1 x 100µg Ab
764-0010	Lightning-Link® APC/Cy5.5 Beschriftungsset - 3 x 100µg Ab
764-0015	Lightning-Link® APC/Cy5.5 Beschriftungsset - 1 x 1mg Ab
764-0030	Lightning-Link® APC/Cy5.5 Beschriftungsset - 3 x 10µg Ab
764-9901	LL-APC/Cy5.5 - 10ug Ampulle
764-9902	LL-APC/Cy5.5 - 100ug Ampulle
764-9903	LL-APC/Cy5.5 - 1mg Ampulle
764-9904	LL-APC/Cy5.5 - 2mg Ampulle
764-9905	LL-APC/Cy5.5 - 5mg Ampulle
764-9906	LL-APC/Cy5.5 - 10mg Ampulle
764-9907	LL-APC/Cy5.5 - 20mg Ampulle
765-0005	Lightning-Link® APC/Cy7 Beschriftungsset - 1 x 100µg Ab
765-0010	Lightning-Link® APC/Cy7 Beschriftungsset - 3 x 100µg Ab
765-0015	Lightning-Link® APC/Cy7 Beschriftungsset - 1 x 1mg Ab
765-0030	Lightning-Link® APC/Cy7 Beschriftungsset - 3 x 10µg Ab
765-1000	Lightning-Link® APC/Cy7 Beschriftungsset 10 x 100µg Ab
765-9901	LL-APC/Cy7 - 10ug Ampulle
765-9902	LL-APC/Cy7 - 100ug Ampulle
765-9903	LL-APC/Cy7 - 1mg Ampulle
765-9904	LL-APC/Cy7 - 2mg Ampulle
765-9905	LL-APC/Cy7 - 5mg Ampulle
765-9906	LL-APC/Cy7 - 10mg Ampulle
765-9907	LL-APC/Cy7 - 20mg Ampulle
767-0005	Lightning-Link® R-PE/Texas Red® Beschriftungsset - 1 x 60µg Ab
767-0010	Lightning-Link® R-PE/Texas Red® Beschriftungsset - 3 x 60µg Ab
767-0015	Lightning-Link® R-PE/Texas Red® Beschriftungsset - 1 x 600µg Ab
767-0030	Lightning-Link® R-PE/Texas Red® Beschriftungsset - 3 x 10µg Ab
767-9901	LL-R-PE/Texas Rot - 10ug Ampulle
767-9902	LL-R-PE/Texas Rot - 60ug Ampulle
767-9903	LL-R-PE/Texas Rot - 600ug Ampulle
767-9904	LL-R-PE/Texas Rot - 1,2mg Ampulle
767-9905	LL-R-PE/Texas Rot - 3mg Ampulle
767-9906	LL-R-PE/Texas Rot - 6mg Ampulle
767-9907	LL-R-PE/Texas Rot - 12mg Ampulle
768-0005	Lightning-Link® R-PE/Atto 594 Beschriftungsset - 1 x 60µg Ab
768-0010	Lightning-Link® R-PE/Atto 594 Beschriftungsset - 3 x 60µg Ab
768-0015	Lightning-Link® R-PE/Atto 594 Beschriftungsset - 1 x 600µg Ab
768-0030	Lightning-Link® R-PE/Atto 594 Beschriftungsset - 3 x 10µg Ab
768-9901	LL-R-PE/Atto 594 - 10ug Ampulle
768-9902	LL-R-PE/Atto 594 - 60ug Ampulle
768-9903	LL-R-PE/Atto 594 - 600ug Ampulle
768-9904	LL-R-PE/Atto 594 - 1,2mg Ampulle
768-9905	LL-R-PE/Atto 594 - 3mg Ampulle
768-9906	LL-R-PE/Atto 594 - 6mg Ampulle
768-9907	LL-R-PE/Atto 594 - 12mg Ampulle
790-CUS1	LL Modifikator 1.5ml
798-0005	Lightning-Link® Alkalische Phosphatase AF (Tierfrei)
798-0010	Lightning-Link® Alkalische Phosphatase AF (Tierfrei)
798-0015	Lightning-Link® Alkalische Phosphatase AF (Tierfrei)
798-0030	Lightning-Link® Alkalische Phosphatase AF (Tierfrei)

820-0100 AbSelect BSA Entfernungskit - 1ml
 830-0005 AbSelectTM Mausspezifisches Reinigungssystem - 1 Reinigung
 830-0010 AbSelectTM Mausspezifisches Reinigungssystem - 3 Reinigungen
 832-0005 AbSelectTM Mausspezifisches Reinigungssystem - 1 Reinigung
 832-0500 AbSelectTM Mausspezifisches Reinigungssystem - 3 Reinigungen
 842-0500 AbSelectTM Rattenspezifisches Reinigungssystem - 3 Reinigungen
 851-0024 Protein A Harz - 2ml
 860-0005 AbSelectTM Protein A Reinigungssystem - 1 Reinigung
 860-0010 AbSelectTM Protein A Reinigungssystem - 3 Reinigungen
 861-0010 AbSelectTM Antikörperkonzentrations- und Reinigungsset - 3 Säulen
 862-0030 AbSelectTM Protein A Reinigungssystem - 1 Reinigung
 862-0500 AbSelectTM Protein A Reinigungssystem - 3 Reinigungen
 863-0030 AbSelectTM Protein A Reinigungssystem - 1 Reinigung
 863-0500 AbSelectTM Protein A Reinigungssystem - 3 Reinigungen
 890-0005 AbSelectTM Protein G Reinigungssystem - 1 Reinigung
 890-0010 AbSelectTM Protein G Reinigungssystem - 3 Reinigungen
 893-0030 AbSelectTM Protein G Reinigungssystem - 1 Reinigung
 893-0500 AbSelectTM Protein G Reinigungssystem - 3 Reinigungen
 895-0024 Protein G Harz - 2ml
 901-0005 LifeXtend HRP Konjugatstabilisator - 50ml
 901-1000 LifeXtend HRP Stabilisator (1 Liter)
 CUL-701-0002 Lightning-Link® HRP Beschriftungsset - 1 x bis zu
 4mg Ab CUL-701-0004 Lightning-Link® HRP Beschriftungsset - 1 x bis zu
 20mg Ab CUL-701-0010 Lightning-Link® HRP Beschriftungsset - 1 x
 bis 400µg Ab CUL-701-0030 Lightning-Link® HRP Beschriftungsset -
 3 x bis 40µg Ab CUL-702-25000 Blitz-Link AP (1x25mg)
 CUL-702-5000 Blitz-Link AP (1x5mg)
 CUL-705-0005 Lightning-Link® APC Beschriftungsset - 1 x
 100µg Ab CUL-761-0100 Lightning-Link PE/Cy5.5 (1x100ug Antikörper)
 CUL-762-0100 Lightning-Link PE/Cy7 (1x100ug Antikörper)
 CUL-765-0005 Lightning Link APC/Cy7 (1x100ug)
 CUL-768-0100 LightningLink® RPE/Atto 594 Beschriftungsset 100ug Ab
 DDDD1220-0001200nm Europium - Streptavidin -
 DNU-333-0005 Lightning Link Rapid Alexa Fluor 555 (1*200ug) DNU-
 333-0010 Lightning Link Rapid Alexa Fluor 555 (3*200ug)
 DNU-333-0015 Lightning-Link Rapid Alexa Fluor 555 (1*1mg)
 DNU-333-0030 Lightning Link Rapid Alexa Fluor (3*20ug)
 DNU-334-0005 Lightning-Link Rapid Alexa Fluor (1*200ug) DNU-
 334-0010 Lightning-Link Rapid Alexa Fluor 568
 DNU-334-0015 Lightning-Link Rapid Alexa Fluor 568 (1*1mg)
 DNU-335-0005 Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 594 - 1 Reaktion bis zu 200ug
 DNU-335-0010 Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 594 - 3 Reaktionen je bis zu 200ug
 DNU-335-0015 Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 594 - 1 Reaktion bis zu 2mg
 DNU-335-0030 Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 594 - 3 Reaktionen je bis zu 20ug
 DNU-336-0005 Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 647 - 1 Reaktion bis zu 200ug
 DNU-336-0010 Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 647 - 3 Reaktionen je bis zu 200ug
 DNU-336-0015 Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 647 - 1 Reaktion bis zu 2mg
 DNU-336-003030 Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 647 - 3 Reaktionen je bis zu 20ug
 DNU-337-0005 Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 700 - 1 Reaktion bis zu 200ug
 DNU-337-0010 Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 700 - 3 Reaktionen je bis zu 200ug
 DNU-337-0015 Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 700 - 1 Reaktion bis zu 2mg
 DNU-337-0030 Lightning-Link® Rapid Alexa Fluor® 700 - 3 Reaktionen je bis zu 20ug
 M139-0010 Lightning-Link® 139La, 1x 10 Becher M139-
 0100 Lightning-Link® 139La, 1x 100 Becher M139-
 0100 Blitzlink 139 La Kit - 1x 100 Becher M141-0010
 Lightning-Link® 141Pr, 1x 10 Becher M141-
 0100 Lightning-Link® 141Pr, 1x 100 Becher M142-
 0010 Blitzschutz 142 Nd - 1 x 10 µg

M142-0100	Blitzschutz 142Nd - 1 x 100 µg		
M143-0010	Blitzschutz 143 Nd - 1 x 10 µg M143-0100		
	Blitzlink 143Nd - 1 x 100 µg M144-0010		
	Lightning-Link® 144Nd, 1x 10 Becher M144-		
0100	Lightning-Link® 144Nd, 1x 100 Becher M146-		
0010	Blitzschutz 146 Nd - 1 x 10 µg M146-0100		
	Blitzlink 146Nd - 1 x 100 µg M147-0010		
	Blitzlink 147Sm - 1 x 10 µg M147-0100 Blitzlink		
147Sm - 1 x 100 µg M148-0010	Blitzlink 148Nd - 1		
x 10 µg M148-0100	Blitzlink 148Nd - 1 x 100 µg		
M149-0010	Blitzlink 149Sm - 1 x 10 µg M149-0100	Blitzlink 149Sm - 1 x 100 µg M151-0010	Lightning-Link 1
1 x 100 µg M153-0010	Lightning-Link 153 Eu Kit - 1x		
10 Becher M153-0010	Lightning-Link® 153Eu, 1x 10		
Becher M153-0100	Lightning-Link 153 Eu Kit - 1x 100ug		
M153-0100	Lightning-Link® 153Eu, 1x 100		
Becher M154-0010	Blitzlink 154 Sm Kit - 1x 10 Becher		
M154-0010	Lightning-Link® 154Sm, 1x 10		
Becher M154-0100	Blitzlink 154 Sm Kit - 1x 100 Becher		
M154-0100	Lightning-Link® 154Sm, 1x 100		
Becher M156-0010	Blitzlink 156Gd - 1 x 10 µg M156-0100	Blitzlink 156Gd - 1 x 100 µg M158-0010	Blitzlink 158Gd -
M160-0010	Blitzlink 160Gd - 1 x 10 µg M160-0100		
	Blitzlink 160Gd - 1 x 100 µg M162-0010		
	Blitzlink 162Dy - 1 x 10 µg M162-0100 Blitzlink		
162Dy - 1 x 100 µg M164-0010	Blitzlink 164Dy - 1		
x 10 µg M164-0100	Blitzlink 164Dy - 1 x 100 µg		
M165-0010	Lightning-Link 165 Ho Kit - 1x 10		
Becher M165-0010	Lightning-Link® 165Ho, 1x 10		
Becher M165-0100	Lightning-Link® 165Ho, 1x 100		
Becher M165-0100	Lightning-Link 165 Ho - 1x 100ug		
M166-0010	Blitzlink 166Er - 1 x 10 µg M166-0100	Blitzlink 166Er - 1 x 100 µg M167-0010	Blitzlink 167Er - 1
1x 100ug M169-0100	Lightning-Link® 169Tm, 1x 100		
Becher M170-0010	Blitzlink 170Er - 1 x 10 µg M170-		
0100	Blitzlink 170Er - 1 x 100 µg M171-0010		
	Blitzschutz 171Yb - 1 x 10 µg		

M171-0100 Blitzschutz 171Yb - 1 x 100 µg
M172-0010 Blitzlink 172Yb - 1 x 10 µg M172-0100
Blitzlink 172Yb - 1 x 100 µg M174-0010
Blitzlink 174Yb - 1 x 10 µg M174-0100 Blitzlink
174Yb - 1 x 100 µg M175-0010 Lightning-Link
175 Lu Kit - 1 x 10 Becher M175-0010 Lightning-Link®
175Lu, 1x 10 Becher M175-0100 Lightning-Link®
175Lu, 1x 100 Becher M175-0100 Lightning-Link
175 Lu Kit - 1 x 100 Becher M176-0010 Blitzlink
176Yb - 1 x 10 µg M176-0100 Blitzschutz 176Yb
- 1 x 100 µg
P901-0005 LifeXtend HRP Konjugatstabilisator. 50ml S228-
0005 InnovaCoat® GOLD 3 Reaktionen 10nm Mini Kit S230-0005 InnovaCoat® GOLD 3 Reaktion 40nm Mini Kit S230-0010 InnovaCoat® GOLD
S311-0010 LL Rapid Rhodamin (3 Reaktionen jeweils bis zu 200ug)
S311-0030 LL Rapid Rhodamin (3 Reaktionen jeweils bis zu 20ug)
S320-0005 LL Rapid DyLight 350 (1 Reaktion bis zu 200ug)
S321-0005 LL Rapid DyLight 405 (1 Reaktion bis zu 200ug)
S321-0015 Lightning-Link Rapid DyLight 405 (1-2mg)
S321-0030 LL Rapid DyLight 405 (3 Reaktionen je bis zu 20ug) S322-
0005 LL Rapid Dylight 488 (1 Reaktion bis 200ug)
S322-0010 LL Rapid Dylight 488 (3 Reaktionen je bis zu 200ug S322-
0015) Lightning-Link® Rapid DyLight® 488 Beschriftungsset S322-
0030 LL Rapid Dylight 488 (3 Reaktionen je bis zu 20ug) S323-0010 LL Rapid Dylight 550 (3 Reaktionen bis zu 200ug) S323-0030 LL Rapid Dylight 550
S324-0010 LL Rapid Dylight 594 (3 Reaktionen je bis zu 200ug)
S325-0005 LL Rapid Dylight 633 (1 Reaktion bis 200ug)
S325-0030 LL Rapid Dylight 633 (3 Reaktionen je bis zu 20ug) S326-
0010 LL Rapid Dylight 650 (3 Reaktionen jeweils bis zu 200ug)
S326-0015 Lightning-Link® Rapid DyLight® 650 Beschriftungsset - 1 x bis zu 2mg Ab
S326-0030 LL Rapid DyLight 650 (3 Reaktionen jeweils bis 20ug) S327-0030
LL Rapid DyLight 680 (3 Reaktionen jeweils bis 20ug) S340-0010 LL Rapid Cy3
(3 Reaktionen jeweils bis 200ug)
S342-0010 LL Rapid Cy5 (3 Reaktionen jeweils bis zu 200ug)
S342-0015 LL Rapid Cy5 (1 Reaktion bis zu 2mg Maßstab)
S342-0030 LightningLink® Rapid Cy5 Beschriftungsset 3 bis 20µg Ab
S349-0005 LL Rapid Atto 390 Beschriftungsset (1 x bis zu 200µg
Ab S349-0010) LL Rapid Atto 390 (1 Reaktion bis zu 200ug)
S349-1000 LL Rapid Atto 390 Beschriftungsset 10 x bis zu 200µg Ab
S350-0005 LL Schnell Atto488 (1x100ug)
S350-1000 LL Rapid Atto 488 Beschriftungsset 10 x bis zu 200µg Ab
S351-0005 LL Schnell Atto565 (1 Reaktion bis zu 200ug)
S351-0010 LL Rapid Atto 565 (1 Reaktion bis zu 200ug)
S352-0005 LL Rapid Atto 594 Beschriftungsset (1 x bis zu
200µg Ab S353-0005) LL Rapid Atto 633 Beschriftungsset (1 x bis
200µg) S353-1000 LL Rapid Atto 633 Beschriftungsset 10 x bis 200µg
Ab S354-0005 LL Rapid Atto 700 Beschriftungsset (1 x bis zu
200µg Ab S370-0010) LL Rapid Biotin Typ A 3 Ampullen 200ug Ab pro
Ampulle S370-0015 LL Rapid Biotin Typ A Beschriftungsset 1 bis 2mg Ab
S370-0030 LL Rapid Biotin Typ A 3 Ampullen bis zu 20ug Ab
Ampullen S370-1000 Rapid Biotin Typ A Markierungssatz 10 bis 200µg
Ab S371-0010 LL Rapid Biotin Typ B Etikettierset 3 bis 200µg Ab
S371-0015 LL Rapid Biotin Typ B Etikettierset 1 bis 2mg Ab S371-
0030 LL Rapid Biotin Typ B 3 Ampullen bis zu 20ug Ab Ampullen

S371-1000 Blitzlink Schnell-Biotin Typ B (x10)
 S701-0000 Lightning-Link HRP (3x100ug) S701-
 0002 Blitzlink HRP (1x1mg) S701-0003
 Blitzlink HRP (5x1mg) S701-0004
 Blitzlink HRP (1x5mg) S701-0010
 Lightning-Link HRP (1x100ug) S701-0030 Lightning-Link HRP (3x10ug)
 S701-1000 LightningLink® HRP Beschriftungsset 10 bis 400µg Ab
 S702-0005 Lightning-Link AP (1x100ug) S702-
 0010 Blitzlink AP (3x100ug) S702-0015
 Blitzlink AP (1x1mg) S702-0030
 Lightning-Link AP (3x10ug)
 S702-1000 LL Alkalische Phosphatase Markierungsskit 10 x 100µg Ab
 S703-0004 Blitzableiter R-PE (1x5mg) S703-0005 Lightning-Link R-PE (1x100ug) S703-0010 Blitzlink R-PE (3x100ug) S703-0015
 S703-0500 Lightning-Link R-PE Konjugationskit 5mg
 S704-0005 Lightning-Link Biotin (Typ A - 1x100ug)
 S704-0010 LightningLink Biotin Typ A 3 Reaktion bis 200ug S704-0015
 Lightning-Link Biotin Typ A 1 Reaktion bis 2mg S704-0030
 LightningLink Biotin Typ A 3 Reaktionen bis 20ug S705-0005 Lightning-
 Link APC (1x100ug)
 S705-0010 Lightning-Link APC (3x100ug) S705-
 0015 Lightning-Link APC (1x1mg) S705-003030 Lightning-Link APC (3x10ug)
 S705-1000 Lightning-Link® APC Beschriftungsset (10 x 100µg Ab)
 S706-0010 Blitzlink GOx (3x100ug)
 S706-0015 Blitzlink GOx (1x1mg)
 S707-0005 LightningLink Fluoresce 1 REACTI 100200ug Ab Skala S707-
 0010 LightningLink Fluoresce 3 REACTI 100200ug Ab Skala S707-0015 LightningLink Fluorescein 1 Reaktion 12mg Ab-Skala S707-0030
 S708-0010 Blitz-Link Streptavidin (3x100ug) S708-0015
 Blitz-Link Streptavidin (1x1mg) S708-0030
 Blitz-Link Streptavidin (3x10ug)
 S710-0030 LightningLink Rhodamin 3 REACTI jeweils bis 20 Tassen DISC
 S714-0010 LightningLink Texas Red 3 REACTI je 200ug DISC S714-
 0030 LightningLink Texas Red 3 REACTI jeweils bis 20ug DISC S715-0010 LightningLink Biotin Typ B 3 Reaktion bis zu 200ug S715-0015
 S718-0010 Blitzlink PerCP (3x100ug) S718-0015 Blitzlink PerCP (1x1mg) S718-0030 Blitzlink PerCP (3x10ug)
 S749-0005 LightningLink® Atto 655 Beschriftungsset 1 bis 200µg Ab S750-
 0005 LightningLink® Atto 680 Beschriftungsset 1 bis 200µg Ab
 S760-0005 Lightning-Link PE/Cy5 (1x100ug)
 S760-0010 Blitzschutz PE/Cy5 (3x100ug) S760-0015 Blitzschutz PE/Cy5 (1x1mg) S760-0030 Blitzschutz PE/Cy5 (3x10ug) S761-0005
 S761-0030 Lightning-Link® R-PE/Cy5.5 Beschriftungsset - 3 x 10µg Ab

S762-0005 Lightning-Link PE/Cy7 (1x100ug)
 S762-0010 Blitzschutz PE/Cy7 (3x100ug) S762-
 0015 Blitzschutz PE/Cy7 (1x1mg) S762-0030
 Blitzschutz PE/Cy7 AB (3x10ug)
 S763-0005 Blitzlink PerCP/Cy5.5 (1x100ug) S763-
 0010 Blitzlink PerCP/Cy5.5 (3x100ug) S763-0015 Blitzlink PerCP/Cy5.5 (1x1mg) S763-0030 Blitzlink PerCP/Cy5.5 (3x10ug) S764-
 S765-0030 Lightning-Link APC/Cy7 (3x10ug)
 S767-0005 Lightning-Link PE/Texas Rot (1x100ug)
 S767-0010 Lightning-Link PE/Texas Rot
 (3x100ug) S767-0015 Blitzableiter PE/Texas Rot
 (1x1mg) S767-0030 Lightning-Link PE/Texas Rot
 (3x10ug) S768-0005 Lightning-Link PE/Atto594
 (1x100ug)
 S780-0010 Lightning-Link Cy3 (3 Reaktionen je bis zu 200ug)
 S780-0015 Lightning-Link Cy3 (1 Reaktion bis zu 2mg
 Skala) S780-0030 Lightning-Link Cy3 3 Reaktionen jeweils auf
 20ug DISC S820-0100 AbSelect BSA Entfernungskit - 1ml
 S832-0500 AbSelect Maus TCS Reinigungssystem 3
 S860-0005 AbSelect Antikörper-Reinigungssystem 1 purificati
 S861-0010 AbSelect Antikörperkonzentration und Clean Kit 3
 630008 CaptSure DIY ELISA Pufferpack für den Selbstbau
 6300006 CaptSure Assay Platte - Bulk Pack (5x5 Platten)
 6300008 CaptSure™ DIY ELISA Pufferpaket (5x96well)
 6300020 CaptSure ELISA LL Konjugationspackung sichern
 6300020 Erfassen Sie den selbstgebaute ELISA
 6300021 CaptSure Assay Plate - Bulk Pack (10x5 Platten)
 6300022 CaptSure Assay-Platte - Bulk Pack (20x5 Platten)
 6300026 CS CaptSure™ Antikörper (5 mg/mL)
 6300027 CS CaptSure™ Antikörper (5 mg/mL)
 6300028 CS CaptSure™ Antikörper (5 mg/mL)
 4010-0030 CaptSure Tag Check & Go!
 ELK001 ELISA-ONE™ für Phospho AKT 1/2/3 (pS473) ELK002
 ELISA-ONE™ für das gesamte AKT 1/2/3/3
 ELK003 ELISA-ONE™ für Phospho & total AKT 1/2/3/3
 ELK003 ELISA-ONE™ für AKT 1/2/3/3
 ELK004 ELISA-ONE™ für Phospho ERK 1/2 (pT202/pY204) ELK005 ELISA-ONE™ für insgesamt ERK 1/2
 ELK006 ELISA-ONE™ für Phospho & Total ERK 1/2
 ELK007 ELISA-ONE™ für Phospho NF-κB p65 (pS536) ELK008
 ELISA-ONE für die gesamte NF-κB p65
 ELK009 ELISA-ONE™ für Phospho & total NF-κB p65
 ELK010 ELISA-ONE™ für Phospho SMAD1 (pS463/pS465) ELK011 ELISA-ONE™ für die gesamte SMAD1
 ELK012 ELISA-ONE™ für Phospho & total SMAD1
 ELK013 ELISA-ONE für Phospho STAT3 (pY705) ELK014 ELISA-ONE™ für die gesamte STAT3
 ELK015 ELISA-ONE™ für Phospho & Total STAT3
 ELK016 ELISA-ONE™ für phospho STAT5 (pY694/pY699) ELK017 ELISA-ONE™ für die gesamte STAT5
 ELK018 ELISA-ONE™ für Phospho & total STAT5

ANLAGE 15
US-AUSRÜSTUNG

FA-Nr.	FA Beschreibung	FA Subklasse Code	FA Buchungsart	Betrag
FA145134	PDI - Gelfree Deckelform	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	13,000.00
FA145135	PDI - Gelfree Enclosure Mold (Gelfreies Gehäuse)	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	17,000.00
FA145140	PDI - Gelfree Cartridge 3.0 Dichtungsform	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	7,000.00
FA145157	PDI - Formen Gelfreie Kartusche	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	25,540.00
FA145201	Kappe Ver. 12 Form	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	3,766.96
FA145222	Reservoir ver, 12 Stück ohne Rippe	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	1,725.95
FA145281	Vorratsbehälter 52-Rippenform	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	5,378.94
FA145601	Form, Vorratsbehälter 2D Gel	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	1,350.78
FA145611	Form, horizontales Gel	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	296.31
FA145701	Form, Kassette 1+1	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	13,899.75
FA145702	Form, Kassette 1+1 Rev B/C	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	4,623.15
FA145703	Presse, pneumatische Kassettenbaugruppe	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	1,293.00
FA145704	Form, Kassette 1+1 Rev D	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	6,572.75
FA145710	Kamm-Kassette 17-well 4-up	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	8,889.38
FA145720	Formkamm Schmale Finger	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	303.18
FA145730	Formkassette 8x10 cm	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	32,523.75
FA145731	Modifikation der 8x10 Kassettenform	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	5,078.63
FA145740	Hohlraumblock 12 Well-Kammeinsatz mit Bohrung	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	5,469.84
FA145741	Füge 17 gut modifizierte Kämme zu 12 Well Einsätzen hinzu.	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	3,633.44
FA145750	10x10 Kassettenhalterung Heißer Halbeinsatz	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	5,653.80
FA145751	Neuer 10x10 Kassettenhalterung Auswerfer Halbeinsatz	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	4,667.60
FA145752	Neue 10x10 4 Kavitätenform	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	950.00
FA145752A	Neue 10x10 4 Kavitätenform	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	880.00
FA145752B	Neues 10x10 4-Kavitäten-Werkzeug	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	49,310.94
FA145753	Neue 8x10 4 Kavitätenform	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	840.00
FA145753A	Neue 8x10 4 Kavitätenform	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	40,746.60
FA145754	Neuer 9x10R Hohlraum und Kernblock	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	6,062.68
FA145755	Fügt eine Kerbe für Kämme zu 10x10 ohne Entlastung hinzu.	INJCTMOLD	Anschaffungskosten	725.00

FA Buchungsdatum	Dokument- Nr.	FA-Nr.	FA Beschreibung	FA Subklasse Code	FA Buchungsart	Betrag
12/31/14	OB FA 2018	FA143365	Kassettenpresse Automatisierungsgerät	LABORAUSRÜSTUNG	Anschaffungskosten	25,081.97
09/30/15	OB FA 2018	FA143366	Automatisierung von Kassettenpressen Maschinen-2015 Kosten	LABORAUSRÜSTUNG	Anschaffungskosten	4,287.69
01/06/16	OB FA 2018	FA143366A	Kassettenpresse Automatisierungsgerät	LABORAUSRÜSTUNG	Anschaffungskosten	1,134.89
10/20/15	OB FA 2018	FA143367	Kassettenpresse Klebeautomatisierung Projekt	LABORAUSRÜSTUNG	Anschaffungskosten	7,129.77
01/27/16	OB FA 2018	FA143368	Kassettenpresse Klebeautomatik Maschine	LABORAUSRÜSTUNG	Anschaffungskosten	1,190.00
02/15/16	OB FA 2018	FA143368A	Kassettenpressen- Klebmaschine	LABORAUSRÜSTUNG	Anschaffungskosten	1,680.00
09/01/16	OB FA 2018	FA143369	Klebevorrichtung für Presse & Druckmaschine	LABORAUSRÜSTUNG	Anschaffungskosten	10,857.01
12/07/10	OB FA 2018	FA14343535	Go-Packer Mago- Packer Maschine 2002- 558	LABORAUSRÜSTUNG	Anschaffungskosten	5,981.25
12/22/10	OB FA 2018	FA14343636	Go-Packer Mago- Packer Maschine 2002- 558	LABORAUSRÜSTUNG	Anschaffungskosten	1,163.77

ANLAGE 16

DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1. In dieser Vereinbarung hat jedes der folgenden Wörter und Ausdrücke folgende Bedeutung:

„10X Vertrag“ („10 X Contract“) meint den über Produkte, die mit der Feature-Barcoding-Technologie kompatibel sind, der im Entwurf dem Käufer gegenüber offengelegt wurde (Datenraum-Dokument 20.12);

„Gesetz 2006“ („2006 Act“) bezeichnet den Companies Act 2006;

„Jahresabschlüsse“ („Accounts“) ist die geprüfte Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Gesamtergebnisrechnung, die Eigenkapitalveränderungsrechnung, die Kapitalflussrechnung und die Erläuterungen dazu für jede Konzerngesellschaft für den am Abschlussstichtag endenden 12-Monatszeitraum.

„Bilanzstichtag“ („Accounts Date“) ist der 30. September 2019.;

„Zielgesellschaftsabschluss“ („AcquisitionCo Accounts“) bezeichnet die konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung und die konsolidierte Bilanz der Zielgesellschaft und der US-Vermögenswerte für den am 30. September 2019 endenden 9-Monatszeitraum;

„Akquisitionen“ („Acquisitions“) der Erwerb von Anteilen oder Vermögenswerten, die in den Erwerbsvereinbarungen („**Acquisition Agreements**“) vorgesehen sind;

„Erwerbsvereinbarungen“ („Acquisition Agreements“) bezeichnet das Innova SPA, das TGR SPA, das Protein Discovery SPA und jede andere Vereinbarung über den Erwerb von Aktien/Anteilen (oder einen Unternehmenskaufvertrag), die von einer Konzerngesellschaft in den fünf (5) Jahren vor dem Datum dieser Vereinbarung (SPA) abgeschlossen oder an diese übertragen wurde;

„Klagen“ („Actions“) Ansprüche, Klagen, Verfahren, Schadenersatz, Forderungen, Urteile, fällige Beträge, Verbindlichkeiten und Verluste (einschließlich eines Werverlusts der Anteile („Shares“) oder der Anteile an den Tochtergesellschaften, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft gehalten werden, oder von Vermögensgegenständen der Zielgesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften) (in jedem Fall, unabhängig davon, ob sie erfolgreich, gefährdet oder beigelegt sind oder, zurückgezogen wurden oder nicht, oder ob sie durch Zeitablauf oder auf andere Weise undurchsetzbar werden.);

„Verbundene Person“ („Affiliate“) in Bezug auf eine Person eine andere Person, die von der Person direkt oder indirekt kontrolliert wird, diese kontrolliert oder unter gemeinsamer Kontrolle mit ihr steht und, im Falle eines Trusts, jeder Treuhänder oder (tatsächlich oder potentiell) Begünstigte dieses Trusts

„Anwendbares Recht“ („Applicable Laws“) alle Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Statuten, untergeordnete Gesetze, allgemeines Recht und Zivilgesetzbücher jeder Gerichtsbarkeit, alle Urteile, Anordnungen, Mitteilungen, Anweisungen, Entscheidungen und Verordnungen eines Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder eines Gerichts, das gesetzliche oder delegierte Befugnisse ausübt, und alle Verhaltenskodexe mit Gesetzeskraft, gesetzliche Leitlinien und Richtlinien, in jedem Fall in dem Maße, wie sie für die Parteien oder eine von ihnen, eine Konzerngesellschaft oder wie der Kontext dies erfordert Anwendung finden;

„Boost“ bedeutet Boost & Co (handelnd durch IL2 (2018) S.A.R.L. für die Zwecke der „Boost Facility Contracts“;

„Boost Facility Contracts“ bezeichnet jeweils:

- (a) den Darlehensvertrag vom 28. August 2018 zwischen der Gesellschaft und Boost; und
- (b) [den Zeichnungsschein vom 28. August 2019 zwischen dem Verkäufer und Boost];

„Werktag“ („Business Day“) ein Werktag (nicht Samstag oder Sonntag), an dem Banken

für allgemeine Geschäfte in London geöffnet sind;

"Geschäftsgarantien" ("Business Warranties") sind die in Teil 2 der Anlage 7 genannten selbstständigen Garantien;

Zustimmung zum Kontrollwechsel ("Change of Control Consents") bezeichnet die schriftliche Zustimmung der Gegenparteien der „Change of Control Verträge“ zu der Transaktion („Transaction“);

Change of Control Verträge ("Change of Control Contracts") bezeichnet

der Vertrag zwischen Expedeon Holdings Limited und einer redigierte Gegenpartei vom 1. Juli 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) (Datenraum: 20.04.41-42);

der Vertrag zwischen Innova Biosciences Limited und einer redigierte Gegenpartei vom 21. Februar 2008 (Datenraum: 20.09.10);

der Vertrag zwischen Innova Biosciences Limited und einer redigierte Gegenpartei vom 10. Oktober 2007 (Datenraum: 20.03.03);

der Vertrag zwischen Innova Biosciences Limited und einer redigierte Gegenpartei vom 10. Februar 2017 (Datenraum: 20.03.05);

der undatierte Vertrag zwischen Innova Biosciences Limited und einer redigierte Gegenpartei, (in der jeweils gültigen Fassung) (Datenraum: 20.06.01-04); und

der Vertrag zwischen TGR Biosciences Pty Ltd und einer redigierte Gegenpartei vom 20. Februar 2015 (in der jeweils gültigen Fassung) (Datenraum: 20.11.21-24).

"Anspruch" („Claim“) bezeichnet alle und jeden allgemeinen Anspruch („General Claim“), Titel- und Kapazitätsanspruch, Steueranspruch oder Entschädigungsanspruch;

"Datum der Freigabe des Einbehalts für Forderungen" ("Claim Retention Release Date") ist der Tag, der 10 Werktage nach der Anerkennung, dem Vergleich, der Feststellung oder einem rechtskräftigen Urteil, bezüglich jeglicher Ansprüche, die Gegenstand eines Einbehalts gemäß Ziffer 2.2.1 von Anlage 4 sind, liegt

"(Ziel-)Gesellschaft" („Company“) bezeichnet die Expedeon Holdings Limited, ein Unternehmen mit Sitz in England und Wales, hierzu weitere Einzelheiten in Teil 1 von ANHANG 2;

"Cyber-Vorfall der Gesellschaft" ("Company Cyber Incident") hat die in Abschnitt 8.3 des ANHANGS 7 angegebene Bedeutung;

"Wettbewerbsbehörde" ("Competition Authority") bezeichnet jede nationale, supranationale oder regionale, staatliche, kommunale, staatliche, regierungsnah, quasi-staatliche, gesetzliche, regulatorische oder investigative Einrichtung, Verwaltungsbehörde, Gericht oder Tribunal in jeder Gerichtsbarkeit, die für die Untersuchung, Verfolgung oder Feststellung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit Kartellrecht, Wettbewerb, Fusionen, unlauterem Wettbewerb, Verbraucherschutz, wettbewerbswidrigen Vereinbarungen, Praktiken oder Verhaltensweisen oder ähnlichen Angelegenheiten verantwortlich ist;

"Vollzug" ("Completion") Vollzug des Verkaufs und Kaufs der Anteile („Shares“) und US-Vermögenswerte („US Assets“) gemäß Klausel 7;

"Vollzugsentgelt" ("Completion Consideration Amount") bedeutet 105.600.000,00 €

"Vollzugsdatum" ("Completion Date") bedeutet 2020 oder einen anderen Zeitpunkt, zu dem Verkäufer und Käufer schriftlich zustimmen;

"Bedingung" ("Condition") hat die Bedeutung, die in Ziffer 5.1 definiert wird

"Vertrauliche Informationen" ("Confidential Information") hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Ziffer 17.4 gegeben wird;

"Beratungsverträge" ("Consultancy Agreements") bezeichnet die Beratungsverträge in der vereinbarten Form, die von Verkäufer und Käufer bei Vollzug („Completion“) abgeschlossen werden;

"Bedingte Gegenleistung" ("Contingent Consideration") (bedeutet jede ausstehende bedingte Gegenleistung, die der "Käufer" („Buyer“) (wie im TGR SPA definiert) an die "Verkäufer" („Sellers“) (wie im TGR SPA definiert) gemäß dem TGR SPA zu zahlen hat;

„Freistellungsanspruch bezüglich der Bedingten Gegenleistung“ ("Contingent Consideration Indemnity Claim") bezeichnet einen Anspruch gegen den Verkäufer aus der Contingent Consideration Entschädigung;

„Freistellung bezüglich der bedingten Gegenleistung“ ("Contingent Consideration Indemnity") bezeichnet die vom Verkäufer in Ziffer 9.1.2 gewährte Freistellung;

"Datum der Freigabe des Einbehalts für Bedingte Gegenleistung" ("Contingent Consideration Retention Release Date") das Datum, das 10 Werktage nach der Zahlung der „Bedingten Gegenleistung“ („Contingent Consideration“) durch den Verkäufer liegt, die zum Zeitpunkt des Datums der Freigabe des Treuhandkontos („Escrow Release Date“) noch ausstehend war;

"Kontrolle" („Control“) die Macht einer Person, sich direkt oder indirekt (sei es durch das Halten von Aktien, dem Besitz von Stimmrechten oder aufgrund einer anderen Befugnis, die durch die Satzung, die Verfassung, den Gesellschaftsvertrag oder andere Dokumente, die eine andere Person regeln, oder anderweitig übertragen wird) zu versichern, dass die Angelegenheiten dieser anderen Person in Übereinstimmung mit ihren oder seinen Wünschen geregelt/geführt werden, die Begriffe "Kontrolliert" („Controlled“) und "Kontrolle" (Controlling“) sind entsprechend auszulegen;

"Korruptionsgesetze" („Corruption Law(s)“) alle anwendbaren Gesetze im Zusammenhang mit Bestechung und Korruption, einschließlich:

der Grundsätze, die in dem am 17. Dezember 1997 in Paris unterzeichneten und am 15. Februar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommen zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr sowie in den Kommentaren des Übereinkommens beschrieben sind; und

den United States Foreign Corrupt Practices Act ("**FCPA**") ; und

den United Kingdom Bribery Act 2010 und, in Bezug auf Handlungen vor dem Inkrafttreten des Bribery Act 2010, den United Kingdom Public Bodies Corrupt Practices Act 1889 und den Prevention of Corruption Act 1906 (zusammen mit dem United Kingdom Bribery Act 2010, den "**UK Corruption Laws**"),

und für diese Zwecke gelten die durch den FCPA und die britischen Korruptionsrechte umschriebenen Straftaten für die Gesellschaft, ein Konzernunternehmen und alle Direktoren, Mitarbeiter oder Vertreter der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens, unabhängig vom Zuständigkeitsbereich des FCPA und der britischen Korruptionsrechte;

"Kosten" („Costs“) alle Kosten, Gebühren und Ausgaben (einschließlich derjenigen, die bei der Begründung oder Durchsetzung eines Anspruchs auf Entschädigung gemäß dieser Vereinbarung und einer unwiderruflichen Umsatzsteuer („VAT“) entstanden sind oder anfallen);

"CTA 2010" Abkürzung für das Körperschaftsteuergesetz 2010 ("Corporation Tax Act 2010");

"CTO Waiver Deed": bezeichnet die zwischen [Expedeon Limited] und Nicholas Gee abzuschließende Verzichtserklärung in der vereinbarten Form;

Cyber-Zwischenfall“ ("Cyber Incident") hat die in Abschnitt 8.1.1 der Anlage 7 angegebene Bedeutung;

"Datenschutzbehörde" ("Data Protection Authority") jede Stelle, die für die Durchsetzung der Datenschutzgesetze ("**Data Protection Legislation**") verantwortlich ist;

"Datenschutzgesetze" ("Data Protection Legislation"): bezeichnet (i) die GDPR; (ii) alle von Zeit zu Zeit geltenden Rechtsvorschriften, die die Richtlinie 2002/58/EG der Europäischen Gemeinschaft über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der elektronischen Kommunikation umsetzen oder

damit zusammenhängen; und (iii) alle anwendbaren Rechtsvorschriften, die von Zeit zu Zeit in allen relevanten Rechtsordnungen in Bezug auf die Privatsphäre oder die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten;

"Datenraum" ("Data Room") bezeichnet den Ansarada Online-Datenraum, der vom Verkäufer gehostet unter https://dataroom.ansarada.com/_mvc/ProjectAlpha-DR%7C54666/3079496/spa/documents um 00.01 Uhr GMT am Tag dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt wird, eine Kopie davon befindet sich auf dem USB-Stick, der dem Käufer innerhalb von drei (3) Werktagen nach diesem Vertrag zu liefern ist, mit der Ausnahme, dass, wenn der Begriff "Datenraum" in Teil 2 der Anlage 7 verwendet wird, der Begriff diejenigen Dokumente, die vom Umfang der allgemeinen Offenlegung gemäß Ziffer 3.8 des Offenlegungsschreibens („Signing Disclosure Letter“) ausgeschlossen sind, nicht umfasst;

"Abtretungsurkunde" ("Deed of Assignment") bezeichnet eine Abtretungsurkunde in der vereinbarten Form, nach der die identifizierten Verträge („Identified Contracts“) an die Gesellschaft übertragen werden;

"Offengelegte (Versorgungs-)Systeme" („Disclosed Schemes“) bezeichnet:

People's Pension: Expedeon Limited Pensionssystem

- (b) Scottish Widows: Innova Biosciences Ltd Group Persönliches Pensionssystem
- (c) Prudential: beaufsichtigtes Stakeholder Pensionssystem Novexin Limited
- (d) The Canada Life Group Life Master Trust im Namen von Expedeon Limited
- (e) Hargreaves Lansdown HL SIPP Single Contribution **"Offenlegungsschreiben"** im Plural (**"Disclosure Letters"**) bezeichnet das "Offenlegungsschreiben (bei Unterzeichnung)" („Signing Disclosure Letter“) und das "Ergänzendes Offenlegungsschreiben" („Supplemental Disclosure Letter“) (wenn es eines gibt);

"Distributionsverträge" („Distribution Agreements“) bezeichnet den Qualiphi Distributionsvertrag und den TruePrime Distributionsvertrag;

"Zeitpunkt des Inkrafttretens" („Effective Time“) meint 00.01 GMT am 1. Januar 2020 (oder einen anderen Zeitpunkt, den die Parteien schriftlich vereinbaren);

"Arbeitnehmer" („Employee“) jede Person, die einen Arbeitsvertrag oder einen anderen Vertrag abgeschlossen hat oder im Rahmen dessen sie sich verpflichtet, persönlich Arbeiten oder Dienstleistungen zu erbringen (es sei denn, diese Dienstleistungen werden für einen Kunden oder Kunden eines von der Person ausgeübten Berufs oder Unternehmens erbracht);

"Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis" ("Employment Claims") sind alle Ansprüche auf medizinische, zahnmedizinische, lebensversicherungstechnische, krankenkassen-, behinderten- oder andere Formen von Leistungen, die von oder in Bezug auf die US-Mitarbeiter oder deren Ehepartner, Angehörige oder Begünstigte oder andere derzeitige oder ehemalige Mitarbeiter, leitende Angestellte, Direktoren, unabhängige Auftragnehmer oder Berater des US-Verkäufers oder deren Ehepartner, Angehörige oder Begünstigte erhoben werden;

"Belastung" ("Encumbrance") jede Forderung, Option, Belastung (fest oder variabel), Hypothek, Pfandrecht, Verpfändung, Eigenkapital, Belastung, Erwerbsrecht, Vorkaufsrecht, Vorkaufsrecht, Eigentumsvorbehalt oder ein anderes Recht Dritter oder ein anderes Sicherungsrecht oder eine andere Vereinbarung oder Anordnung mit ähnlicher Wirkung oder eine Vereinbarung zur Schaffung einer der vorgenannten;

"Umwelt" ("Environment") Luft (einschließlich Luft in Gebäuden und Luft in anderen natürlichen oder künstlichen Strukturen über oder unter dem Boden), Wasser (einschließlich Grundwasser und Wasser in natürlichen oder künstlichen Strukturen und Territorial-, Küsten- und Binnengewässern), Land (einschließlich Land unter dem Wasser, über dem Boden und unter dem Boden) und alle Organismen oder Ökosysteme, die durch Luft, Wasser oder Land unterstützt werden;

"Umweltvereinbarung" ("Environmental Agreement") eine Vereinbarung, Zusicherung, Garantie oder Entschädigung, die vor dem Vollzug („Completion“) abgeschlossen oder vereinbart wurde, wonach ein Konzernunternehmen die Aufgabe, Verpflichtung oder Haftung (tatsächlich, bedingt oder anderweitig) hat, Verschmutzungen oder Verunreinigungen der Umwelt zu beseitigen oder anderweitig die Sanierung, Bezahlung, Kompensation oder Erstattung in Bezug auf die Sanierung oder den Schaden, der durch Verschmutzung oder Verunreinigung der Umwelt verursacht wird, wiederherzustellen, zu bezahlen, zu kompensieren oder zu ersetzen;

"Umweltbedingungen" ("Environmental Condition")

das Vorhandensein eines gefährlichen Stoffes bei, in, auf, unter oder um eine relevante Eigenschaft bei oder vor dem Vollzug („Completion“) einschließlich Migration oder Freisetzung (unabhängig davon, ob sie in beiden Fällen vor oder nach dem Vollzug („Completion“) stattfindet) aus einer relevanten Eigenschaft;

Lärm, Vibrationen, Strahlung, Staub, Geruch oder Belästigung, die bei oder von einer relevanten Immobilie bei oder vor dem Vollzug („Completion“) vorhanden sind; oder

eine Verletzung des Umweltrechts durch eine Konzerngesellschaft oder in Bezug auf relevante Immobilien vor dem Vollzug („Completion“), die Korrekturmaßnahmen erfordert;

"Umweltrecht" ("Environmental Law") jedes anwendbare Gesetz, das sich auf die Verschmutzung oder den Schutz der Umwelt, die menschliche Gesundheit und Sicherheit oder die Erzeugung, den Transport, die Lagerung, die Behandlung, die Entsorgung oder das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen bezieht;

"Umweltgenehmigung" ("Environmental Permit") jede Genehmigung, Erlaubnis, Lizenz, Akkreditierung, Genehmigung oder andere erteilte Genehmigung, Registrierung oder Freistellung gemäß den Umweltgesetzen (**"Environmental Law"**);

Treuhandkonto ("Escrow Account") hat die Bedeutung, die ihm im Treuhandvertrag („Escrow-Agreement“) gegeben wird;

Treuhänder ("Escrow Agent") bezeichnet [die Anwälte des Verkäufers und die Anwälte des Käufers];;

Treuhandvertrag ("Escrow Agreement") bezeichnet den Treuhandvertrag („Escrow Agreement“) zwischen dem Verkäufer („Seller“), dem Käufer („Purchaser“) und dem Treuhänder („Escrow Agent“) in der vereinbarten Form;

"Treuhandbetrag" ("Escrow Amount") bedeutet € [14.400.000];

"Datum der Freigabe des Treuhandbetrags" („Escrow Release Date") meint [2 Jahre] nach Vollzug („Completion“);

"Geschätzte Nettoverschuldung" ("Estimated Net Debt") hat die Bedeutung, die ihm in Anlage 3 gegeben wurde;

"Geschätzte Nettoschuldenerklärung" ("Estimated Net Debt Statement") bezeichnet die Darstellung der geschätzten Nettoverschuldung, die in Übereinstimmung mit Ziffer 3.4 auf der Grundlage der Form des Nettoverschuldungsberichts geliefert wurden

"Ausgenommenes US Geschäft" ("Excluded US Business") bezeichnet das the Geschäft bezüglich electrophoretischer Instrumente, das der US Verkäufer zum Datum dieses Vertrags betreibt;

"Financial Conduct Authority": die Financial Conduct Authority [also die Aufsichtsbehörde, die für die Regulierung der Finanzdienstleistungsbranche im Vereinigten Königreich zuständig ist]

"Finanzinformationen" ("Financial Information") bedeutet:

- (d) die in Ordner 1.25.03>Innova-Verkauf von der AG an Holdings im Datenraum enthaltenen Dokumente;

die Dokumente in Ordner 2.06>Quartalsabschlüsse im Datenraum;
 Dokument 2.44>Top 8 Kunden Vierteljährliche Details im Datenraum;
 Dokument 2.45> Umsatz-Tier-2-Unternehmensliste im Datenraum;
 Dokument 2.46>Tier-3-Produkterlöse im Datenraum;
 die Dokumente im Ordner 2.47>Cash-Guthaben im Datenraum;
 Dokument 3.03>Exp Holdings Grp Steuerübersicht im Datenraum;
 die Dokumente in Ordner 3.04>Steuererklärungen im Datenraum;
 Dokument 3.08>Transaktionen mit verwandten Parteien Exp Inc. im Datenraum;
 die Dokumente in Ordner 3.35>Steuerberechnungen im Datenraum;
 die Dokumente in Ordner 3.42>Australian R&D Tax Incentive im Data Room;
 die Dokumente in Ordner 23.03>Zusätzliche Finanzinformationen im Datenraum
 (einschließlich Dokumente 23.03.03>RE_Final Diligence-Liste und
 23.03.09>Transferpreise);

die vierteljährliche Produkt- und Kundenumsatzanalyse bis Q3 2019 (und die Abstimmung zwischen dieser Analyse und den konsolidierten PLs), die der Verkäufer dem Käufer über: (i) eine E-Mail vom 11. Oktober 2019 (Zeit 17.51 UK-Zeit) von einem Vertreter des Verkäufers an einen Vertreter des Käufers; und (ii) eine E-Mail vom 24. Oktober 2019 (Zeit 15.57 UK-Zeit) von einem Vertreter des Verkäufers an einen Vertreter des Käufers.

die Überleitungen zwischen der Konsolidierung am 31. Dezember 18 und dem gesetzlichen Abschluss: (i) Innova Biosciences Limited (wie vom Verkäufer an den Käufer per E-Mail von einem Vertreter des Verkäufers an einen Vertreter des Käufers vom 15. Oktober 2019 (Zeit 18.22 Uhr britischer Zeit) übermittelt); und (ii) TGR Biosciences Pty Ltd (wie vom Verkäufer an den Käufer per E-Mail von einem Vertreter des Verkäufers an die Berater des Käufers vom 18. Oktober 2019 (Zeit 00.19 Uhr britischer Zeit) übermittelt).

den Entwurf des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 18 für Innova Biosciences Limited, den der Verkäufer dem Käufer per E-Mail von einem Vertreter des Verkäufers an einen Vertreter des Käufers vom 15. Oktober 2019 (zeitgesteuert 18.22 Uhr britischer Zeit) übermittelt hat;)

die endgültigen gesetzlichen Abschlüsse für TGR Biosciences Pty Ltd (wie vom Verkäufer an den Käufer per E-Mail von einem Vertreter des Verkäufers an einen Vertreter des Käufers vom 18. Oktober 2019 (Zeit 09.47 Uhr britischer Zeit) übermittelt);

"Eigentumsübertragung" ("Freehold Transfer") hat die Bedeutung, die dem Begriff in 8.18.1. gegeben wird

"FRS 101" Financial Reporting Standard 101 "Reduced Disclosure Framework" in der vom Financial Reporting Council herausgegebenen Erklärung;

"Vollrechtsgarantie" ("Full Title Gurantee") mit den stillschweigenden Zusicherungen, die gemäß Teil 1 des [britischen] Law of Property (Miscellaneous Provisions) Act 1994 gemacht werden, wenn eine Verfügung ausdrücklich mit mit "Full Title Gurantee" erfolgt;

"Grundlegende Garantien bezüglich geistigen Eigentums" ("Fundamental IP Warranties"): sind die Garantien des Verkäufers gemäß Ziffer 6.1.1 bis 6.1.3 (einschließlich) und 6.3 von Teil 2 des ANHANGS 7;

"Grundlegende Garantien" ("Fundamental Warranties") bezeichnet die Eigentums- und Befähigungsgarantien („Title and Capacity Warranties“) und die grundlegenden Garantien bzgl. geistigen Eigentums („Fundamental IP Warranties“)

Datenschutzgrundverordnung ("GDPR" = General Data Protection Regulation) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,

zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

"Allgemeiner Anspruch" („General Claim“) meint einen Anspruch wegen Verletzung einer der geschäftsbezogenen Garantien („Business Warranties“) und einen Anspruch gegen den Verkäufer gemäß Ziffer 8.98.9 (außer in Bezug auf einen Eigentums- und Befähigungsanspruch („Title and Capacity Claim“);

„Allgemeiner Freistellungsanspruch“ („General Indemnity Claim“) bezeichnet einen Anspruch aufgrund der Freistellung bezüglich der bedingten Gegenleistung („Contingent Consideration Indemnity“), der der Freistellung bzgl. der US Inc („US Inc Indemnity“), der Freistellung bzgl. Norman Way („Norman Way Indemnity“) und der Freistellung bezüglich Aktionärsansprüchen („Shareholder Claim Indemnity“);

"Konzern" ("Group") die Gesellschaft und die Tochtergesellschaften;

"Konzerngesellschaft" ("Group Company") eine der Gesellschaften und der Tochtergesellschaften;

„Konzernverlustausgleich“ ("Group Relief") hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Erklärung zu steuerlichen Fragen ("Tax Deed") gegeben wird;

"Gefährliche Stoffe" ("Hazardous Substances") alle natürlichen oder künstlichen Stoffe oder Gegenstände (ob in fester, flüssiger oder gasförmiger Form), die (allein oder in Kombination) Schäden für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zu verursachen können;

"Sicherungsvereinbarung" ("Hedging Agreement") bezeichnet die Forward-Vertragsbestätigung vom 24. April 2019 und die damit verbundenen Bedingungen, die zwischen TGR BIOSCIENCES PTY. LTD. und Western Union Business Solutions (Australia) Pty Limited abgeschlossen wurden;

"Heuking" meint Heuking Kühn Luer Wotjek

"Freizustellende Person" ("Indemnified Person") ein Unternehmen oder eine Person das/die am oder zu einem beliebigen Zeitpunkt nach dem Datum dieses Vertrags ein Mitglied der Käufergruppe ist oder ein Direktor, Arbeitnehmer oder Vertreter eines Mitglieds der Käufergruppe oder die Treuhänder der offengelegte (Versorgungs-)Systeme;

"Freistellungsanspruch" ("Indemnity Claim") ein Anspruch gegen den Verkäufer gemäß einer der Bestimmungen in Ziffer 9.1

"Identifizierte Verträge" ("Identified Contracts") meint:

den Lizenz- und Liefervertrag zwischen Innova Biosciences Limited und a redacted party vom 14. März 2017; in der jeweils gültigen Fassung (und von Innova Biosciences Limited an den Verkäufer übertragen) durch Änderungsvertrag vom 28. Mai 2018 (Datenraum 20.07.01, 25-26) ; und

den Liefervertrag zwischen Innova Biosciences Limited und a redacted party vom 15. November 2011; in der durch einen Änderungsvertrag vom 17. November 2018 geänderten Fassung (und von Innova Biosciences Limited an den Verkäufer übertragen) (Datenraum 20.07.01, 27 – 28) ;

das Innova SPA

"IFRS" bedeutet International Financial Reporting Standards (einschließlich International Financial Accounting Standards (IAS) herausgegeben vom International Accounting Standards Board

"Informationstechnologie" ("Information Technology") bezeichnet Computersysteme, Kommunikationssysteme (mit Ausnahme von öffentlichen Kommunikationsnetzen), Software, Hardware, Geräte und Websites, die Eigentum eines Konzernunternehmens sind oder von diesem genutzt werden;

"Informationstechnologievereinbarungen" ("Information Technology Agreements") alle bestehenden Vereinbarungen (einschließlich aller Nebenbriefe, mündlichen

Vereinbarungen oder Vereinbarungen) in Bezug auf die Informationstechnologie, einschließlich aller Versicherungspolizen, Lizenzen, Leasing, Entwicklung, Wartung, Support, Treuhand, Sicherheit, Disaster Recovery, Website-Hosting, Outsourcing, Facility Management, Nutzung, Büro, Online-Services und Serviceverträge;

"Innova SPA" bezeichnet den Kaufvertrag über das ausgegebene Aktienkapital der Innova Biosciences Limited vom 8. Mai 2017 zwischen dem Verkäufer, Nicholas Gee, Steven Howell, Timothy Barnard und anderen;

"Geistiges Eigentum" ("Intellectual Property") alle Erfindungen (ob patentierbar oder nicht), Patente, Gebrauchsmuster, Designrechte, Datenbankrechte, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Halbleitertopographie-Rechte, Sortenschutzrechte, Handelsmarken, Dienstleistungsmarken, Logos, Aufmachung, Handelsnamen, Geschäftsnamen, Domainnamen, (in jedem Fall, ob registriert oder nicht,) und einschließlich aller Anträge auf Registrierung und Verlängerungen oder Erweiterungen eines der vorgenannten, und in jedem Fall des mit einem der vorgenannten verbundenen guten Willens, des Rechts auf Klage wegen Weitergabe oder unlauteren Wettbewerbs, des gesamten Know-hows, vertraulicher Informationen und Geschäftsgeheimnisse sowie aller Rechte oder Formen des Schutzes ähnlicher Art oder mit gleichwertiger oder ähnlicher Wirkung wie alle anderen, die überall auf der Welt bestehen;

"Unwiderrufliche Verpflichtungen" ("Irrevocable Undertakings") bezeichnet die unwiderruflichen Verpflichtungen, für den Hauptversammlungsbeschluss zu stimmen, die von bestimmten Aktionären des Verkäufers gegenüber dem Käufer abzugeben sind;

"ITEPA" bezeichnet den Income Tax (Earnings and Pensions) Act 2003;

"Know How" Know how, Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen in jeglicher Form (einschließlich Papier, elektronisch gespeicherte Daten, magnetische Medien, Filme und Mikrofilme), einschließlich finanzieller und technischer Informationen, Zeichnungen, Formeln, Testergebnisse oder Berichte, Projektberichte und Prüfverfahren, Informationen über die Funktionsweise von Produkten, Prozessen, Erfindungen, Verbesserungen oder Entwicklungen, Anleitungen und Schulungsunterlagen, Tabellen der Betriebsbedingungen, Informationen über das Portfolio und die Strategie des geistigen Eigentums, Marktprognosen, Listen oder Angaben von Kunden und Lieferanten, Umsatzziele, Verkaufsstatistiken, Preise, Rabatte, Margen, zukünftige Geschäftsstrategien, Ausschreibungen, preissensible Informationen, Marktforschungsberichte, Informationen über Forschung und Entwicklung und Geschäftsentwicklung sowie Berichte über Geschäftsentwicklung und Planung sowie alle daraus abgeleiteten Informationen;

"Lion Assets" meint die Caco-2 Zelllinien und alle derivativen oder anderen Zelllinien, die am Tag dieses Vertrags verkauft wird (einschließlich des gesamten geistigen Eigentums an denselben), einschließlich aller Rechte, die durch den Erwerb von Lion Biosciences erworben sind;

"Wesentlicher Vertrag" ("Material Contract") bezeichnet jeden der Tier-1-Verträge und jeden von einem Mitglied der Gruppe abgeschlossenen Vertrag über ein jährlichen Betrag von mehr als 250.000 € oder jährliche Ausgaben von mehr als 100.000 €;

"Management Services Beendigungsvereinbarung" ("Management Services Termination Deed") bezeichnet die Vereinbarung, mit der alle Management-Serviceverträge zwischen dem Verkäufer und der Gruppe in der vereinbarten Form beendet werden;

"Manager" ("Managers") bezeichnet Heikki Lanckriet und David Roth;

"Norman Way" meint das Grundstück Unit 25 Norman Way, Over, Cambridge, CB24 5QE;

"Norman Way Freehold" meint Unit 25 Norman Way, Over, Cambridge, CB24 5QE (eingetragenes Eigentum unter der Titelnnummer CB10101090);

Norman Way Freistellung ("Norman Way Indemnity") bezeichnet die vom Verkäufer in Ziffer 9.1.4 gewährte Freistellung;

"Norman Way Pachtvertrag" ("Norman Way Lease") bezeichnet den Pachtvertrag in Bezug auf Norman Way, der zwischen dem Verkäufer (oder einem verbundenen Unternehmen des Verkäufers, mit Ausnahme eines Konzernunternehmens) und der Gesellschaft bei Vollzug („Completion“) abgeschlossen wird;

"Term Sheet zum Norman Way Pachtvertrag" ("Norman Way Lease Term Sheet") bezeichnet das Term Sheet in der vereinbarten Form, in Bezug auf die vorgeschlagenen Bedingungen des Norman Way Mietvertrags;

„Norman Way Übertragungsentgelt“ („Norman Way Transfer Consideration“) bezeichnet die vom Verkäufer oder seinem benannten verbundenen Unternehmen an den Käufer für die Übertragung von Norman Way zu zahlende Gegenleistung, die sich aus dem Nettobuchwert des Norman Way-Eigentums und den zum 31. Dezember 2019 vorgenommenen Verbesserungen an Norman Way ergibt;

"Option" bezeichnet jede Option, Zusicherung, wandelbares Wertpapier oder ähnliches Recht zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft oder des Verkäufers;

"Optionsinhaber" ("Optionholder") bezeichnet jeden Inhaber einer Option zum Vollzugsdatum;

"Optionsverfallerklärung" ("Option Lapse Notice") bezeichnet die vom Verkäufer an die Optionsberechtigten zu richtende Mitteilung über den Verfall der Optionen bei Vollzug in der vereinbarten Form;

"Überfällige Abschlüsse" ("Overdue Accounts") bezeichnet die geprüften Abschlüsse der Gesellschaft und der Expedeon Limited für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2018.

"Partei" („Party“) oder **"Parteien" („Parties“)** bezeichnet eine Partei oder die Parteien dieser Vereinbarung;

"Zulässiges Logo" ("Permitted Logo") meint das in ist das in der Anlage 9 dargestellte Logo;

"Personenbezogene Daten" ("Personal Data") bezeichnet alle Informationen über eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Bezugnahme auf ein Identifikationsmerkmal;

"Zahlungsdatum nach Vollzug" ("Post Completion Payment Date") bezeichnet das Datum, das 10 Werktage nach dem Datum liegt, an dem die Nettoverschuldung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart oder anderweitig gemäß Anlage 3 bestimmt wird;

"Reorganisation vor Vollzug" ("Pre-Completion Reorganisation") bedeutet die Übertragung des US-Verkäufers auf den Verkäufer oder eine Tochtergesellschaft des Verkäufers gemäß Ziffer 6 vor dem Vollzug;

"Vorauszahlungskredite" ("Prepayment Facilities") bezeichnet jeden der Folgenden Verträge:

- (a) die Boost Kreditverträge;
- (b) die Santander-Kredite; und
- (c) den Santander Kontokorrentkredit.

"Vorauszahlungsmeldung" ("Prepayment Notice") bezeichnet eine schriftliche Mitteilung über die Vorauszahlung, die an Santander oder Boost gemäß und in Übereinstimmung mit den Bedingungen des geltenden Vorauszahlungskredits zu liefern ist;

"Produktmaterialien" („Product Materials“) sind alle labortechnischen, präklinischen, klinischen und anderen wissenschaftlichen, technischen und regulatorischen Daten und Informationen über die Produkte, einschließlich aller biologischen Vermögenswerte, wie Antikörper, Nukleinsäuren oder Gensequenzen, die sich auf die Forschung, Entwicklung, Prüfung und Bewertung, Zulassung, Herstellung und/oder den Verkauf der Produkte beziehen;

"Produkte" („Products“) bezeichnet alle Produkte, die zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung derzeit von einem Konzernunternehmen hergestellt, vertrieben oder verkauft werden (ausgenommen Produkte, die von Expedeon Biotech SLU hergestellt werden);

"Protein Discovery SPA" bezeichnet den Kaufvertrag zwischen der Gesellschaft und Protein Discovery Inc vom 18. November 2011;

"Amtsträger" („Public Official“) ist jede Person (ernannt oder gewählt), die ein Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder Justizbüro innehat, einschließlich aller Personen, die von einer öffentlichen Einrichtung, einem öffentlichen Unternehmen (einschließlich aller Führungskräfte oder Mitarbeiter einer staatlichen oder staatlich betriebenen Einrichtung) oder einer internationalen Organisation des öffentlichen Rechts tätig sind oder für diese handeln;

"Kaufpreis" („Purchase Price“) ist €120.000.000.000;

"Käufergruppe" („Purchaser Group“) ist der Käufer und seine jeweiligen Gruppenunternehmen, nach Vollzug einschließlich der Zielgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften;

"Vom Käufer benanntes Konto" („Purchaser's Nominated Account“) hat die Bedeutung, die ihm in der Trehuandvereinbarung gegeben wird;

"Qualiphi Vertriebsvereinbarung" ("Qualiphi Distribution Agreement") bezeichnet den Vertriebsvertrag, der abzuschließen ist zwischen Expedeon Biotech SLU und [der Zielgesellschaft] in Bezug auf die Lieferung von QUALIPHI DNA Polymerase Enzymen und der Nutzung der Qualiphi Schutzrechte in der vereinbarten Form;

"Qualiphi Schutzrechte" ("Qualiphi IP") meint alle geistigen Eigentumsrechte, die gehalten werden von oder lizenziert sind an Expedeon Biotech S.L.U. oder irgendeine andere Gesellschaft der Verkäufergruppe und sich auf QUALIPHI DNA Polymerase Enzyme beziehen.

"Immobilien" („Real Properties“) sind die in Anlage 9 (Anlage 9) aufgeführten Pacht- und Grundbesitzobjekte;

"Wiederholte Garantien („Repeated Warranties“) bezeichnet die Garantien, die der Verkäufer bei Vollzug („Completion“) gemäß Ziffer 8.2 zu gewähren hat;

"Berichtspakete" ("Reporting Packs") means the quarterly reporting packs covering the four quarters ending on the Accounts Date and the three quarters ending on 30 September 2019 and included in the Data Room at section 2.06.04;

"Sanktionierte Person" („Sanctioned Person“) eine Person, die auf einer Sanktionsliste aufgeführt ist, sich im Besitz oder unter der Kontrolle einer sanktionierten Person befindet oder im Namen dieser Person handelt;

"Sanktionen" („Sanctions“) alle Gesetze oder Vorschriften in Bezug auf wirtschaftliche oder finanzielle Sanktionen oder Handelsembargos oder damit zusammenhängende restriktive Maßnahmen, die von Zeit zu Zeit von einer Sanktionsbehörde verhängt, verwaltet oder durchgesetzt werden;

"Sanktionsbehörde" („Sanctions Authority“) sind (i) der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen; (ii) die Regierung der Vereinigten Staaten; (iii) die Europäische Union; (iv) die Regierung des Vereinigten Königreichs; (v) die jeweiligen Regierungsinstitutionen und -agenturen einer der vorgenannten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums (**"OFAC"**), das United States Department of State and Department of Commerce und das Treasury Ihrer Majestät; und (vi) jede andere staatliche Institution oder Agentur, die für die Verhängung, Verwaltung oder Durchsetzung von Sanktionen mit Zuständigkeit für ein Konzernunternehmen verantwortlich ist (zusammen **"Sanktionsbehörden" („Sanctions Authorities“)**);

"Sanktionsliste" („Sanctions List“) ist die von OFAC geführte Liste der besonders benannten Staatsangehörigen und blockierten Personen, die vom US-Handelsministerium geführte Liste der abgelehnten Personen, die vom Finanzministerium Ihrer Majestät geführte konsolidierte Liste der Finanzsanktionsziele oder jede andere Liste, die von den

Sanktionsbehörden der sanktionierten Personen (einschließlich Investitions- oder damit zusammenhängender Beschränkungen) herausgegeben oder geführt wird, jeweils in der gültigen, ergänzten oder ersetzten Fassung;

"Santander" bedeutet Santander UK plc;

"Santander Kredite" ("**Santander Facilities**") bezeichnet jeden der folgenden Verträge:

- (a) den the £120.000 Kreditbrief vom 7. May 2019 zwischen Expedeon Limited und Santander;
- (b) den £467.735 Kreditbrief vom 3. März 2017 (in der Fassung vom 13. März 2017) zwischen Expedeon Limited und Santander und
- (c) den £112.500 Kreditbrief vom 3. März 2017 (in der Fassung vom 13. March 2017) zwischen Expedeon Limited und Santander;

"Santander-Kontokorrentkredit" ("**Santander Overdraft**") bezeichnet das Angebotsschreiben in Bezug auf eine währungsübergreifende Kontokorrentkreditlinie von Santander in Höhe von £30.000 vom 23. April 2015

"Sicherheit („Security“) bezeichnet das Pfandrecht vom 10. April 2017 zwischen Expedeon Limited und Santander;

"Gesellschaft der Verkäufergruppe" ("**Seller Group Company**") der Verkäufer und die Konzerngesellschaften des Verkäufers (ausgenommen jede Konzerngesellschaft);

"Seller Group IP" bezeichnet geistiges Eigentum, das den Verkäufern nach dem Vollzug gehört oder an diese lizenziert ist und in den drei (3) Jahren vor dem Datum der Vereinbarung für den Betrieb der anderen US-Vermögenswerte oder der Geschäftstätigkeit einer Konzerngesellschaft verwendet wurde

"Aktienplan des Verkäufers" ("**Seller's Share Plan**") bezeichnet den vom Aufsichtsrat und Vorstand der Sygnis AG im Jahr 2017 verabschiedeten Anreizplan für das Unternehmensmanagement („Enterprise Management Incentive Plan“) des Verkäufers;

"Verkäufergarantien" ("**Seller Warranties**") sind die Eigentums- und Befähigungsgarantien, die Geschäftsgarantien und die Steuergarantien;

"Vom Verkäufer benanntes Konto" ("**Seller's Nominated Account**") hat die Bedeutung, die ihm in der Treuhandvereinbarung gegeben wird;

"Rechtsanwälte des Verkäufers" ("**Seller's Solicitors**") DWF Law LLP, 20 Fenchurch Street, London;

"Seller US IP" bezeichnet geistiges Eigentum, das im Besitz oder lizenziert von der Verkäufergruppe ist und für den Betrieb der US-Vermögenswerte erforderlich ist;

"Höherrangige Mitarbeiter" ("**Senior Employees**") sind Mitarbeiter, die eine Jahresvergütung erhalten, die über £60.000 p.a. hinausgeht;

"Vergleichsvereinbarung" ("**Settlement Agreement**") die Vereinbarung in der vereinbarten Form, die von Expedeon Limited einerseits und jeweils von Heikki Lanckriet und David Roth andererseits unterzeichnet werden soll

"Zustimmung der Aktionäre" ("**Shareholder Approval**") bezeichnet die Zustimmung der Aktionäre des Verkäufers, die eine Mehrheit von mindestens 75 Prozent des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals des Verkäufers erfordert;

"Zustimmungsdokumentation" ("**Shareholder Approval Documentation**") sind das Aktionärsrundschreiben und jede nach geltendem deutschem Recht, einschließlich des Aktiengesetzes und des Wertpapierhandelsgesetzes, erforderliche öffentliche Bekanntmachung über die Einberufung der Hauptversammlung;

"Aktionärsanspruch" ("**Shareholder Claim**") bezeichnet alle Ansprüche von einem Aktionär des Verkäufers gegen die Zustimmung der Aktionäre, einschließlich *Anfechtungsklagen* und *Nichtigkeitsklagen*.

„Freistellung bezüglich Aktionärsansprüchen“ („Shareholder Claim Indemnity“)

bezeichnet die vom Verkäufer in Ziffer 9.1.3 gewährte Freistellung;

„Aktionärsrundschreiben“ („Shareholder Circular“) bezeichnet das Aktionärsrundschreiben in der vereinbarten Form, das vom Verkäufer im Zusammenhang mit der Hauptversammlung und der Zustimmung der Aktionäre herausgegeben und veröffentlicht wird, einschließlich aller Unterlagen, die dem Aktionärsrundschreiben beigelegt werden müssen, um die Aktionäre des Verkäufers ordnungsgemäß über die Transaktion zu informieren;

„Hauptversammlung“ („Shareholder Meeting“) bezeichnet eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre des Verkäufers zur Genehmigung der Transaktion;

„Hauptversammlungsbeschluss“ („Shareholder Resolution“) bezeichnet einen Hauptversammlungsbeschluss der Aktionäre des Verkäufers, der den Verkauf und die Übertragung der Aktien und den Verkauf der US-Vermögenswerte gemäß dieser Vereinbarung genehmigt;

„Anteile“ („Shares“) die 18.328.724 ausgegebenen Stammanteile von je £0,01 und 2.500.000 ausgegebenen B-Stammanteile von je \$0,50 am Kapital der Zielgesellschaft;

„Shrinkwrap Software“ ist Drittanbieter-Software, die in einer Standardkonfiguration verkauft und der Öffentlichkeit zu Standardbedingungen zur Verfügung gestellt wird;

„Offenlegungsschreiben (bei Unterzeichnung)“ („Signing Disclosure Letter“) ist das Schreiben vom selben Datum wie dieser Vertrag vom Verkäufer an den Käufer in Bezug auf die bei der Unterzeichnung gegebenen Gewährleistungen des Verkäufers;

„Ergänzendes Offenlegungsschreiben“ („Supplemental Disclosure Letter“) ist das Schreiben, das bei Vollzug („Completion“) vom Verkäufer an den Käufer nur in Bezug auf die wiederholten Garantien („Repeated Warranties“) zu übermitteln ist;

„Software“ ist alle Software, die im Zusammenhang mit dem Geschäft einer Konzerngesellschaft verwendet wird, wie sie derzeit betrieben wird oder zu betreiben geplant ist, einschließlich Drittanbieter-Software („Shrinkwrap Software“) und Firmware, die sich auf Hardware bezieht oder in Hardware enthalten ist, sowie alle unterstützenden Dokumentationen und Materialien, die erforderlich sind, damit ein Benutzer die Funktionalität dieser Software und Firmware vollständig nutzen oder effektiv verwalten kann;

„Tochtergesellschaften“ („Subsidiaries“) sind die Unternehmen, deren weitere Einzelheiten in Teil 2 („Part 2“) der Anlage 2 („Anlage 2“) dargelegt sind;

„Die Steuerbehörde“ („Tax Authority“) hat die Bedeutung, die dieser Begriff in der der Erklärung zu steuerlichen Fragen („Tax Deed“) hat;

„Steueranspruch“ („Tax Claim“) ist jeder Anspruch aus der Erklärung zu steuerlichen Fragen („Tax Deed“) oder wegen Verletzung einer der Steuergarantien („Tax Warranties“);

„Vereinbarung zu steuerlichen Fragen“ („Tax Deed“) ist Vereinbarung zu steuerlichen Fragen, die gemäß diesem Vertrag in der vereinbarten Form abgegeben wurde;

„Steuerunterlagen“ („Tax Records“) bedeutet alle Steuererklärungen, Informationen, Erklärungen, Konten, Registrierungen, Berechnungen, Offenlegungen, Mitteilungen, Ansprüche, Verzichtserklärungen, Ausübung von Wahlrechten, Steuerrückerstattungen und Anträge im Zusammenhang mit Steuern;

„Steuerentlastung“ („Tax Relief“) hat die Bedeutung, die diesem Begriff in der Steuererklärung gegeben wird;

„Steuergesetz“ („Tax Statute“) ist jede Richtlinie, jedes Gesetz, jeder Erlass, jedes Gesetz oder jede Verordnung, unabhängig davon, ob sie erlassen oder erlassen wurde, in Kraft tritt oder in Kraft getreten ist, ob sie eine Steuer vorsieht oder auferlegt, oder ob sie die Meldung, Erhebung, Veranlagung, Bewertung oder Verwaltung einer Steuerschuld vorsieht, und dazu gehören Anordnungen, Vorschriften, Instrumente, Satzungen oder andere untergeordnete Rechtsvorschriften, die im Rahmen des jeweiligen Gesetzes oder

der gesetzlichen Bestimmung erlassen wurden, und jede Richtlinie, Satzung, Erlass, Gesetz, Ordnung, Verordnung oder Bestimmung, die diese ändert, erweitert, konsolidiert oder ersetzt oder die durch diese geändert, erweitert, konsolidiert oder ersetzt wurde;

"Steuergarantien" („*Tax Warranties*“) meint die in Teil 3 der Anlage 7 genannten Garantien;

"Steuergarantieanspruch" („*Tax Warranty Claim*“) bezeichnet jeden Anspruch wegen Verletzung einer der Steuergarantien („*Tax Warranties*“);

"Besteuerung" („*Taxation*“) oder **"Steuer"** („*Tax*“) haben die Bedeutung, die diesen Begriffen in der Erklärung zu steuerlichen Fragen („*Tax Deed*“) gegeben wird;

"Beendigungsvereinbarung" („*Termination Date*“) bezeichnet die Beendigungsvereinbarungen in der vereinbarten Form, die von den Managern bei Vollzug („*Completion*“) unterzeichnet werden;

"TGR Zahlungsdatum der Gegenleistung" („*TGR Consideration Payment Date*“) bedeutet das Datum einer eventuellen Zahlung einer Bedingten Gegenleistung („*Contingent Consideration*“) an den Verkäufer („*Seller*“) im Rahmen des TGR SPA;

"TGR SPA" meint die Vereinbarung über den Erwerb von Anteilen an der TGR Biosciences PTY LTD vom 15. März 2018 zwischen dem Verkäufer („*Seller*“), der Zielgesellschaft („*Company*“), Michael Crouch (als Treuhänder für den Michael Crouch Family Trust), Anthony James Sheehan (als Treuhänder für den A Sheehan Family Trust), Andrew Sneddon (als Treuhänder für den Sneddon Family Superannuation Fund), Judith Sneddon (als Treuhänder für den Sneddon Family Superannuation Fund), Anne Hinton und Robin Holmes;

"Dritte" („*Third Party*“) hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Klausel 17.11 gegeben wird;

"Ansprüche Dritter" („*Third Party Claim*“) hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Ziffer 10.14 gegeben ist;

"Tier-1-Vertrag" bezeichnet einen von einer Konzerngesellschaft mit einem der in Dokument 2.44 im Datenraum aufgeführten Kunden abgeschlossenen Vertrag;

"Anspruch aus Eigentums- und Befähigungsgarantien" („*Title and Capacity Claim*“) ein Anspruch wegen Verletzung einer der Eigentums- und Befähigungsgarantien („*Title and Capacity Warranties*“);

"Eigentums- und Befähigungsgarantien" („*Title and Capacity Warranties*“) die Garantien in Teil 1 („*Part 1*“) der Anlage 7;

"Transaktion" („*Transaction*“) bezeichnet den Verkauf und Kauf der Anteile („*Shares*“) und der US-Vermögenswerte („*US Assets*“) in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Vertrags („*Agreement*“);

"Transaktionsdokumente" („*Transaction Documents*“) bezeichnet diesen Vertrag („*Agreement*“), das Offenlegungsschreiben („*Disclosure Letter*“), die Erklärung zu steuerlichen Fragen („*Tax Deed*“), die Treuhandvereinbarung („*Escrow Agreement*“) [und andere TBC];

"TruePrime Vertriebsvereinbarung" („*TruePrime Distribution Agreement*“) bezeichnet den Vertriebsvertrag, der abzuschließen ist zwischen Expedeon Biotech SLU und dem Käufer in Bezug auf die Lieferung von 'TruePrime' und 'Sunscript' Produkten in der vereinbarten Form

"US Übergangsdienstleistungsvertrag" („*US Transitional Services Agreement*“) die bei Vollzug (*Completion*) abzuschließende Vereinbarung, nach der der Verkäufer die Erbringung bestimmter Übergangsleistungen für den Konzern („*Group*“) übernimmt;

"US Vermögenswerte" („*US Assets*“) bezeichnet jeden der folgenden [Vermögenswerte]:

die US Kundenlisten und Datenbank;

(a) die US Schutzrechte („*US IP*“);

- (b) das US Inventar;
- (c) die US Ausrüstung; and
- (d) the Lion Assets;

lizenzvereinbarungen, die von NaviCyte Scientific (oder einer anderen Gesellschaft der Verkäufergruppe) in Bezug auf die Caco-2-Zelllinien gewährt werden; Und

die exklusiven Vertriebsvereinbarungen zwischen NaviCyte Scientific und jeder von MKSCC und Yale in Bezug auf die Caco-2-Zelllinien (einschließlich C2BBel 9a Klon von Caco-2) und alle anderen Vereinbarungen, die NaviCyte Scientific (oder jede andere Verkäufer-Gruppengesellschaft) den Vorteil aller Rechte, die für die Vermarktung von Zelllinien, die die Lion Assets umfassen, erforderlich sind, gewähren;

"US Vertrag" ("US Contract") bezeichnet die nicht exklusive Vertriebsvereinbarung zwischen dem US Verkäufer und VWR International LLC vom 24. Juni 2018;

"US Kundenliste und Datenbank" ("US Customer Lists and Database") bezeichnet alle Kundenlisten und Datenbanken (einschließlich aller Daten, die sich auf die Kunden des US-Verkäufers beziehen) des US Verkäufers (mit Ausnahme aller Kundenlisten und Datenbanken / Daten, die sich ausschließlich auf das ausgenommene US Geschäft beziehen);

"US Zeitpunkt des Inkrafttretens" ("US Effective Time") meint 00.01 EST am 1. Januar 2020;

"US Arbeitnehmer" ("US Employees") bezeichnet Haewon Chong und Sarah Scott;

"US Ausrüstung" ("US Equipment") meint die in Anlage 15 aufgelistete Ausrüstung;

"US Inc Freistellung" ("US Inc Indemnity") bezeichnet die vom Verkäufer in Ziffer 9.1.1 gewährte Freistellung;

"Anspruch aus der US Inc Freistellung" ("US Inc Indemnity Claim") bezeichnet einen Anspruch gegen den Verkäufer aus der US Inc Freistellung;

"US Inc Übertragungsvertrag" ("US Inc Transfer Agreement") bezeichnet die Vereinbarung in der vereinbarten Form, nach der der US-Verkäufer von der Zielgesellschaft auf den Verkäufer übertragen wird;

"US Inc Übertragungstichtag" ("US Inc Transfer Date") bezeichnet das Datum des Vollzugs der Übertragung des gesamten ausgegebenen Aktienkapitals des US Verkäufers auf den Verkäufer;

"US Inventar" ("US Inventory") bezeichnet das gesamte dem US Verkäufer gehörende Inventar mit Ausnahme des Inventars, das sich ausschließlich auf das ausgenommene US Geschäft bezieht;

"US Schutzrechte" ("US IP") bezeichnet jegliches geistiges Eigentum der US Verkäufer, das in den letzten zwölf (12) Monaten vor dem Datum der Vereinbarung ausschließlich für den Betrieb der US-Vermögenswerte oder im Zusammenhang damit verwendet wurde; und

"Umsatzsteuer" ("VAT") hat die Bedeutung, die diesem Begriff in der "Erklärung zu steuerlichen Fragen" („Tax Deed“) gegeben wird.

Ausgeführt als Urkunde von der
EXPEDEON AG, die
in Gegenwart von:

.....
(Unterschrift des Direktors)

.....
(Name des Zeugen)

.....

.....

.....

(Adresse des Zeugen)

.....

(Unterschrift des Zeugen)

Ausgeführt als Urkunde von **EXPEDEON**
INC, die e in
Gegenwart von:

.....
(Unterschrift des Direktors)

.....
(Name des Zeugen)

.....

.....

.....

(Adresse des Zeugen)

.....

(Unterschrift des Zeugen)

Ausgeführt als Urkunde von **ABCAM PLC**, die
in Anwesenheit von:

.....
(Unterschrift des Direktors)

.....
(Name des Zeugen)

.....
(Adresse des Zeugen)

.....
(Unterschrift des Zeugen)

Ausgeführt als Urkunde von **ABCAM INC**,
die in Gegenwart
von:

.....
(Unterschrift des Direktors)

.....
(Name des Zeugen)

.....
(Adresse des Zeugen)

.....
(Unterschrift des Zeugen)